Frankreichs Wehrmacht

I. und II. Theil.

Mit einer Territorial-Eintheilungs- und Dislocations-Karte.

K. K. ... ZU KRAKAU ARCHIV.

Wien.
Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.
1899.

Frankreichs Wehrmacht

I. und II. Theil.

Mit einer Territorial-Eintheilungs- und Dislocations-Karte.

K. K. ... ZU KRAKAU ARCHIV.

Wien.
Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.
1899.

Frankreichs Wehrmacht

I. und II. Theil.

Mit einer Territorial-Eintheilungs- und Dislocations-Karte.

GENIE DIRECTION ZU PRAG
ARCHIV
K. u. k. Kriegs-Archiv
Kriegs-Archiv
V. H.B/A
8
166

Wien.
Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.
1899.

355.9(323.32)"355.55

7056/I

B. W.

KRAKÓW

13687/1

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Einleitung 1

I. Theil: Gesetzliche Grundlagen 9
1. Das Ergänzungs-Gesetz vom Jahre 1889 9
2. Das Heeres-Organisations-Gesetz vom Jahre 1873 22
3. Das Cadre- und Stände-Gesetz vom Jahre 1875 27

II. Theil: Das Heer im Frieden 31

A. Die Leitung 31

1. Das Kriegs-Ministerium 31

a) Die Central-Verwaltung 32
α) Cabinet des Ministers 32
β) Generalstab der Armee 32
γ) Die Directionen der Waffen 33
δ) Die Controls-Direction 34
ε) Die Abtheilung für den inneren Dienst 35
Das Personale 35

b) Die berathenden Organe 38
α) Der Oberste Kriegsrath 39
β) Die technischen Comités (und Sectionen) 41
γ) Die Commissionen und speciellen Comités 43

2. Das höhere Commando 54

a) Militär-Gouvernements von Paris und Lyon 54

b) α) (Regions- und) Armee-Corps-Commanden 55
β) Divisions- und Brigade-Commanden 56

c) Festungs-Gruppen-Commanden 56
Das territoriale-Commando 61

Seite

3. Die Generalität und die allgemeinen Dienstzweige 61
a) Die Generalität 61
b) Der Generalstab 65
Bestimmung 65
Zusammensetzung und Ergänzung 65
Stand 66
Leitung 67
Verwendung 68
Markierung der höheren Stäbe etc. 71
Adjustierung und Bewaffnung 75
c) Das Heeres-Administrations-Controls-Corps 79
Bestimmung und dienstliche Stellung 79
Stand und Ergänzung 80
Adjustierung und Bewaffnung 81

B. Die Truppen 82

I. Die eigentlichen Truppen des Landheeres . . . 82
Bezeichnung 82
Commando 82
Verwaltung 83

1. Infanterie 84
Gliederung 84
Dislocation 86
Eintheilung 86
Standes-Verhältnisse 87
Ergänzung 106
Adjustierung 109
Grad-Abzeichen 115
Ausrüstung 116
Bewaffnung 118

2. Cavallerie 119
Gliederung 119
Dislocation 120
Eintheilung 120
Standes-Verhältnisse 121
Ergänzung 127
Adjustierung 129
Grad-Abzeichen 133
Ausrüstung 133
Bewaffnung 136

Seite

3. Artillerie 137
Gliederung und Eintheilung 137
Dislocation 139
Standes-Verhältnisse 139
Ergänzung 143
Adjustierung 145
Ausrüstung 149
Bewaffnung 150

4. Genie-Truppen 151
Gliederung 151
Dislocation 159
Ergänzung 159
Adjustierung 161
Ausrüstung 165
Bewaffnung 165

5. Train-Truppen 166
Gliederung und Eintheilung 166
Dislocation 166
Standes-Verhältnisse 166
Ergänzung 171
Adjustierung 173
Ausrüstung 177
Bewaffnung 177
Bestimmung im Frieden 177

II. Sonstige militärisch organisierte Körper des Landheeres 178

a) Gendarmerie-Waffe 178
Bestimmung und Unterstellung 178
Gliederung und Eintheilung 178
α) u. β) Departement-Gendarmerie 179
γ) Die republicanische Garde 179
Standes-Verhältnisse 179
Ergänzung 182
Adjustierung 183
Bewaffnung 183

b) 1. Die Verwaltungs-Truppen 183
α) Stabs- und Ergänzungs-Schreiber 184
Bestimmung und Eintheilung 184
Gliederung 184

Seite

Commando 186
Ergänzung 186
Adjustierung 186
Bewaffnung 186

β) Militär-Verwaltungs-Schreiber und Arbeiter 186
Bestimmung 186
Eintheilung 187
Gliederung 187
Commando 188
Ergänzung 188
Adjustierung 189
Bewaffnung 189

γ) Krankenwärter 189
Bestimmung und Eintheilung 189
Gliederung 189
Commando 192
Ergänzung 192
Adjustierung 192
Bewaffnung 193

2. Das Pariser Feuerwehr-Regiment 193
Gliederung 193
Standes-Verhältnisse 193
Ergänzung 195
Adjustierung 195
Bewaffnung 195

c) Remonte-Reiter-Compagnien 196
Bestimmung 196
Eintheilung 196
Gliederung 196
Standes-Verhältnisse 196
Ergänzung 196
Adjustierung 198
Bewaffnung 199

d) Artillerie-Arbeiter- und Feuerwerkmeister-Compagnien 198

1. Artillerie-Arbeiter-Compagnien 198
Bestimmung 198
Standes-Verhältnisse 198

Seite

2. Feuerwerkmeister-Compagnien 199
Standes-Verhältnisse 199
Adjustierung 199
Bewaffnung 199

e) Technische Feld-Eisenbahn- und Telegraphen-Sectionen 200
α) Feld-Eisenbahn-Sectionen 200
Bestimmung 200
Gliederung und Standes-Verhältnisse 200
Ergänzung 205
Commando und Unterstellung 205
Adjustierung 205
Bewaffnung 205
β) Telegraphen-Sectionen 205
Bestimmung 205
Personale 206
Stand 206
Adjustierung und Bewaffnung 207

f) Militär-Zollwach-Corps 207
Bestimmung im Kriege 207
Gliederung 207
Zusammensetzung 211
Cadres 211
Gleichstellung 211
Adjustierung und Bewaffnung 212
Inspicierung im Frieden 212
Übungen der Officiere 212
Bestimmungen für den Mobilisierungsfall 212
Specielle Verfügungen für Algier 212

g) Forstjäger-Corps 213
Bestimmung im Kriege 213
Gliederung 213
Zusammensetzung 217
Cadres 217
Gleichstellung und Verwendung 217
Adjustierung und Bewaffnung 218
Inspicierungen im Frieden 219
Militärische Ausbildung 219
Bestimmungen für den Mobilisierungsfall 219
Specielle Verfügungen für Algier 219

Seite

III. Marine-Truppen 220
Ergänzung 220
1. Marine-Infanterie 221
Gliederung 221
Dislocation und Eintheilung 221
Standesverhältnisse 223
Adjustierung 224
Bewaffnung 224
2. Marine-Artillerie 224
Gliederung 224
Eintheilung und Dislocation 225
Standes-Verhältnisse 226
Adjustierung 228
Bewaffnung 228
3. Maritime und Colonial-Gendarmerie 228
IV. Eigentliche Colonial-Truppen 231
C. Die besonderen Stäbe und Dienstzweige 231
1. Der Artillerie-Stab 232
A. Personale:
Bestimmung 232
Zusammensetzung 232
Stand 233
Adjustierung (Bewaffnung) 233
B. Dienstzweige und Anstalten der Artillerie . . 234
Die Artillerie-Commanden 235
Die Artillerie-Schulen 237
Die Central-Militär-pyrotechnische Schule 238
Die Artillerie-Directionen 239
Die Constructions-Werstätten 240
Die militärische Pulver-Fabrik in Le Bouchet 240
Die Waffen-Fabriken 241
Die Inspectionen der Eisenwerke 241
Die Gießerei 241
Tabelle der Dienstzweige und Anstalten der Artillerie . . 243
2. Die Pulver- und Salpeter-Regie 245
A. Personale:
Bestimmung 245
Stand 245
Verwendung 245
Betriebs-Personale 246
B. Anstalten 246

Seite

3. Der Genie-Stab 246

A. Personale:

Bestimmung 246
Zusammensetzung 247
Stand 247
Adjustierung (Bewaffnung) 248

B. Genie-Anstalten und Dienstzweige 250
Die Genie-Commanden 250
Die Genie-Directionen 253
Die Genie-Schulen 254
Die Central-Militär-Luftschiffahrts-Anstalt 255
Die Direction des Militär-Telegraphen-Dienstes 255

Tabelle der Genie-Anstalten und Dienstzweige 251

4. Die Militär-Intendanz 256

Bestimmung 256
Zusammensetzung und Stand 257
Ergänzung 258
Verwendung 259
Administrative Überwachung der Truppen 276
Etablissements und Dienstzweige 276
Adjustierung und Bewaffnung 276

5. Der Militär-Sanitäts-Dienst 279

Bestimmung 279
Personale 279
Zusammensetzung und Stand 279
Ergänzung 280
Adjustierung und Bewaffnung 281
Sanitäts-Etablissements 283
Allgemeine Leitung 285

6. Die Militär-Seelsorge 285

Abzeichen der aumoniers militaires 286

7. Der Militär-Veterinär-Dienst 286

Bestimmung 286
Personale 286
Stand und Gleichstellung 286
Ergänzung 286
Adjustierung und Bewaffnung 287
Veterinär-Bezirke 288
Dienstes-Verwendung 289

Seite

8. Der Ergänzungs- und Mobilisierungs-Dienst . . 289
Zweck 289
Standorte der Ergänzungs-Bureaux 289
Personale 290
Leitung 291
Adjustierung 291

9. Der Remontierungs-Dienst 291
General-Remontierungs-Inspection 291
Hippische Etablissements 292
Adjustierung 295

10. Der Post- und Cassen-Dienst 296
Bestimmung 296
Personale 296
Adjustierung und Bewaffnung 297
Materiale 297

11. Der Militär-Telegraphen-Dienst 298
Bestimmung 298
Personale 299
Adjustierung und Bewaffnung 299
Materiale 301
Vorbereitende Maßnahmen im Frieden 301
Der leichte Cavallerie-Telegraph 302
Bestimmung 302
Functionierung im Kriege 303
Personale 303
Ergänzung und Ausbildung 303
Adjustierung und Bewaffnung 304
Materiale 304

12. Der Militär-Luftschiffahrts-Dienst 305

13. Das Brieftauben-Wesen 305

14. Der Militär-Eisenbahn-Dienst 306
Allgemeine Bestimmungen 306
Oberleitung 306
Durchführung 306
in Algier-Tunis 309
Maßnahmen zum Schutze der Communicationen 309

15. Die Militär-Dolmetsche 310
Adjustierung und Bewaffnung 311

Seite

16. Angelegenheiten der Eingeborenen in Algerien 312
Personale 312
Adjustierung 312

17. Nachrichten-Dienst in Tunesien 313

18. Das Militär-Justiz-Wesen 313
Allgemeines 313
A. Militär-Gerichte 313
Permanente Gerichte 314
1. Kriegs-Gerichte 314
2. Revisions-Gerichte 316
Gerichte bei der Armee im Felde 316
1. Kriegs-Gerichte 316
2. Revisions-Gerichte 318
Militär-Gerichte in festen Plätzen 318
Feld-Polizei-Organe 318
B. Justiz-Personale 318
Administrations-Officiere 318
Unterofficiere 319
Ergänzung und Beförderung 319
Adjustierung und Bewaffnung 320
C. Militär-Straf-Anstalten 322
Arbeitshäuser 322
Militär-Zuchthäuser 322
Militär-Gefängnisse 323

19. Die Militär-Bildungs-Anstalten 323
Allgemeine Gliederung 323
Unterstellung 324

I. Vorbildungs-Anstalten 324
a) Militär-Vorbereitungs-Schulen 324
α) Das Militär-Waisenhaus 324
β) Die Vorbereitungs-Schulen der verschiedenen Waffen 325
b) Das Militär-Prytaneum 327

II. Officiers-Bildungs-Anstalten 329
a) Die Infanterie-Schule 329
b) Die Artillerie- und Genie-Schule 331
c) Die Militär-Special-Schule 332
d) Die polytechnische Schule 337

Seite

III. Fachbildungs-Anstalten 344

a) Die Schieß-Schulen 346
b) Die Normal-Turn- und Fecht-Schule 347
c) Die Militär-Administrations-Schule 349
d) Die Militär-Sanitäts-Schule 351
e) Die Militär-Sanitäts-Applications-Schule 356
f) Die Applications-Schule für Ingenieure der Pulver- und Salpeter-Regie 360
g) Die Cavallerie-Applications-Schule 361
h) Die Artillerie- und Genie-Applications-Schule . . . 368
i) Die Kriegs-Schule 371

Einleitung.

I. Geographisch-statistische Daten.

A. Europäisches Frankreich.

Lage. Frankreich liegt zwischen 51° 5^{I} 27^{II} und 42° 20^{I} nördlicher Breite, dann zwischen 7° 7^{I} 56^{II} westlicher und 4° 51^{I} 46^{II} östlicher Länge von Paris.

Sein Flächeninhalt beträgt 536.408 km^2, wovon 8722 km^2 auf die Insel Corsica entfallen [1]).

Grenzen und Küsten. Das französische Festland wird umschlossen: im NO durch das Königreich Belgien, das Großherzogthum Luxemburg und das deutsche Reich, im O. durch das letztgenannte, die Schweiz und das Königreich Italien, im S. durch das Mittelmeer und das Königreich Spanien, im übrigen durch den atlantischen Ocean.

Die NO.-Grenze beginnt an der Nordsee, 13 *km* nordöstlich von Dunkerque und reicht bis zum Mont-Donon, etwa 44 *km* west-süd-westlich von Straßburg. Ihre Ausdehnung beträgt 790 *km*. Man unterscheidet die sogenannte Nord- und die Ardennen-Grenze (550 *km*) zwischen Frankreich und Belgien, dann die lothringische Grenze (240 *km*) gegen Luxemburg und Deutschland.

Die Ost-Grenze, vom Mont-Donon bis Menton (Pont St. Louis) am Mittelmeere, ist 1.160 *km* lang; sie wird zunächst, zwischen Frankreich und Deutschland, von den Vogesen gebildet (150 *km*),

[1]) Nach den planimetrischen Berechnungen des französischen Kriegs-Ministeriums. Nach dem Cataster hingegen beträgt der Flächeninhalt 528.876·12 km^2.

welche durch die „trouée“ von Belfort vom Jura getrennt sind; hierauf scheidet die Jura-Grenze bis zum Rhône-Flusse (290 *km*) Frankreich von der Schweiz [1]), und nun beginnt die Alpengrenze (720 *km*), welche sich zuerst an den Genfer-See wendet [2]) und sodann Frankreich von Italien trennt.

Die Mittelmeer-Küste reicht von der Brücke von St. Louis (bei Menton) bis zum Cap Cerbère und hat eine Entwicklung von 625 *km*. Man unterscheidet die provençalische, dann die Küsten vom Languedoc und vom Roussillon, welche den Golf „du Lion“ umfassen.

Die französisch-spanische Grenze hat eine Ausdehnung von ungefähr 570 *km*; sie beginnt am Cap Cerbère und folgt im allgemeinen, bis zu ihrem Endpunkte am Grenzflusse Bidassoa der Kammlinie der Pyrenäen.

Die atlantische Küste, von der Mündung der Bidassoa bis zur französisch-belgischen Grenze bei Dunkerque, hat eine Länge von 2085 *km* und theilt sich in eine westliche und eine nordwestliche Küste, welche an der Spitze von St. Mathieu zusammenstoßen.

Zu ersterer (862 *km*) gehören: die Küsten der Gascogne und Guyenne (zwischen der Bidassoa und der Gironde), die vendéeische Küste (zwischen Gironde und Loire), dann die südliche Küste der Bretagne (Morbihan) und ein Theil jener vom Finisterre. Zum nordwestlichen Abschnitte (1223 *km*) gehören: der restliche Theil der Küsten des Finisterre und der Bretagne, dann jene des Canals „La Manche“ *(côtes du Cotentin, de la Seine, de la Somme, du Boulonnais)* und der Nordsee.

Der Gesammt-Umfang des Landes beträgt 2520 *km* Landgrenze und 2710 *km* Küsten, zusammen 5230 *km*.

Orographie. Die im allgemeinen in der Richtung von SO. nach NW. abfallende Oberfläche des Landes wird umrandet: im NO. durch die Ardennen, im Osten durch die Vogesen, das Juragebirge und die Alpen, endlich im Süden durch die Pyrenäen. Westlich der durch die Thäler der Saône und der Rhône gebildeten breiten und tiefen Niederung erheben sich: das „Massiv central“ mit den südöstlich

[1]) Hier liegt auch das Gebiet von Gex, welches nach den Abmachungen der Jahre 1814 und 1815 außerhalb des französischen Zollgebietes bleibt.

[2]) Südlich des Genfer-Sees befinden sich, innerhalb der französischen Grenze, die neutralisierten Gebiete von der Haute-Savoye (Faussigny und Chablais).

vorliegenden Sevennen, und nördlich davon jenes von Morvan, welches nordöstlich durch das Plateau von Langres und die Monts Faucilles mit den Vogesen zusammenhängt.

Das übrige Gelände ist meist flach mit nur geringen Erhebungen (Plateau von Artois, die Hügel der Normandie, die Berge der Bretagne u. s. w.). Westlich einer, von Metz nach Bayonne gedachten Geraden erreicht der Boden nirgends eine absolute Höhe von 500 *m* und nur selten eine solche von 200 *m*.

Hydrographie. Von den großen Flüssen Frankreichs gehören die Rhône mit der Saône dem Flussgebiete des Mittelmeeres, die Garonne und die Loire jenem des atlantischen Oceans und das Seine-Becken dem Gebiete des Canals la Manche an. Das Flussgebiet der Nord-See ist nur durch die Oberläufe der lothring'schen Flüsse vertreten.

Von der Gesammtlänge der Wasserläufe sind 2978 *km* floßbar und 8873 *km* (incl. Seen) schiffbar. Außerdem gibt es 4805 *km* Schiffahrts-Canäle.

Bevölkerung. Nach der letzten Volkszählung im Jahre 1896 hat das europäische Frankreich 38,517.975 Einwohner [1]), von welchen 290.168 auf Corsica leben; es kommen somit auf 1 km^2 ungefähr 72 Einwohner.

Die Dichtigkeit der Bevölkerung variirt (abgesehen vom Seine-Departement [Paris], wo auf 1 km^2 6558 Einwohner kommen), zwischen 18 und 301 Einwohnern. Am dichtesten bevölkert sind die Departements: du Nord (301), Pas-de-Calais (130), Seine-Inférieure (132), Seine-et-Oise (111), Finisterre (103), Loire (128), Belfort (137), Rhône (276) und Bouches-du-Rhône (120). Am wenigsten bevölkert sind die Departements: Basses-Alpes (18), Hautes-Alpes (20), Corsica (33), Landes (32), Lozère (26).

B. Colonien.

Folgende Tabelle enthält allgemeine statistische Daten über die Colonien und Schutzstaaten Frankreichs.

Die Gesammtbevölkerung der französchen Colonien wird rund auf 37 Millionen Menschen geschätzt.

[1]) Worunter 1,027.491 Fremde.

Welttheil	Colonien, Schutz-Staaten und (abhängige Gebiete) [1]	Flächen-Inhalt km^2	Bevölkerung	auf 1 km^2
Afrika	Algerien	797.770	4,429.421	5·5
	Tunis—Schutz-Staat	99.600	1,500.000	15
	Senegal	150.000	1,029.540	7
	(Maurische Schutzgebiete)	250.000	80.000	0·3
	Franz.-Sudan	132.000	284.000	2
	(Ehemaliges Reich des Samory)	160.000	280.000	1·7
	(Reich des Tieba)	?	?	.
	Franz. Guinea	?	47.555	.
	(Futa-Djallon)	110.000	600.000	5
	Elfenbein-Küste		?	.
	(Kong-Gebiete)	?	?	.
	Dahomey und Dependenzen	.	600.000	.
	Franz. Congo	.	5,000.000	.
	Gebiet des Mbanghi	.		.
	Obok	.	7.700	.
	(Schutzgebiete Tadjura und Kübbet)	?	14.600	
Asien	Vorderindische Besitzungen	509	283.053	556
	Indo-China: Annam	230.000	6,000.000	26
	Indo-China: Cambodje	100·000	814.757	8
	Indo-China: Cochinchina	59.500	1.876.689	32
	Indo-China: Tonkin	100.000	10,000.000	100
Amerika	St. Pierre und Miquelon	235	5.929	25
	Guadeloupe	1.603	142.294	89
	(Dependenzen)	267	23.605	88
	Martinique	988	175.863	178
	Franz. Guyana	78.900	29.650	0·3
Südsee	Neu-Caledonien und Loyalty-Inseln	19.823	62.752	3
	(Chesterfield-Inseln)	0·8	.	.
	Wallis-Inseln, Schutzland	96	5.000	20
	Futuna und Alofy, Schutzland	159		
	Oceanische Besitzungen	4·108	26·950	6
	Clipperton-Inseln	6	.	.

[1]) Die eingeklammerten Namen bezeichnen die von den jeweilig vorhergenannten Colonien abhängigen Gebiete.

Welttheil	Colonien, Schutz-Staaten und (abhängige Gebiete) [1]	Flächen-Inhalt km^2	Bevölkerung	auf 1 km^2
Indischer Ocean	Réunion	1.980	167.847	85
	Majotte	366	8.708	24
	Comoren (Schutz-Staat) . . .	1.606	53.000	33
	Madagascar	591.967	(?)	.
	St. Paul-Inseln	7	.	.
	Neu-Amsterdam-Inseln . . .	66	.	.
	Kerguelen	3.414	.	.

[1]) Siehe Seite 4.

II. Politische Daten.

(Verfassung, Verwaltung, politische Eintheilung.)

Frankreich ist seit dem 4. September 1870 Republik.

Das Parlament, die oberste Gewalt im Staate, besteht aus 2 Kammern: dem Senate und der Deputierten-Kammer, welche normalmäßig, jede für sich getrennte Sitzungen haben.

Zur Wahl des Präsidenten der Republik vereinigen sich Senat und Deputierten-Kammer in Versailles zur National-Versammlung *(Assemblée nationale)*.

Der Präsident der Republik, mit absoluter Stimmenmehrheit auf 7 Jahre gewählt, ist das erste ausführende Organ; er ernennt die Functionäre und hat den Vorsitz im Minister-Rathe, sowie im Obersten Kriegs- und im Obersten Marine-Rathe, so oft er denselben beizuwohnen für gut findet [1]).

Der ausführenden Gewalt sind beigegeben: der Staats-Rath, der Cassations- und der Rechnungs-Hof. In allen Stufen der Verwaltung findet man: administrative Functionäre, berathschlagende Körper und richtende Magistrate. Diese, in der obersten Stufe, wie oben ange-

[1]) Dem Präsidenten der Republik steht das Begnadigungs-Recht zu, doch darf er allgemeine Amnestien nicht gewähren. Er verfügt über die bewaffnete Macht, doch darf er ohne vorangehende Genehmigung seitens des Parlamentes keinen Krieg erklären. Er ist im Falle von Hochverrath verantwortlich.

geben, zum Ausdruck gebrachte Dreitheilung der Gewalt, finden wir auch in den nächsten Stufen: Departement, Arrondissement, Canton und Gemeinde.

Frankreich ist in politischer Beziehung in 86 Departements und in das Territorium von Belfort eingetheilt. Jedes Departement zerfällt in Arrondissements, diese bestehen aus Cantonen, zu welchen wieder je mehrere Gemeinden zählen [1]).

III. Einfluss der geographischen Gestaltung und der Politik auf die Organisation der Wehrmacht.

Abgesehen von den neutralen Staaten Belgien und Schweiz, grenzt Frankreich an 2 Großmächte, dann eine Macht 2. Ranges an.

Die natürliche Beschaffenheit der gegen die drei letztgedachten Nachbarn liegenden Grenzen ist sehr verschieden; gegen Deutschland offen, gegen Italien durch den mit relativ vielen Übergängen versehenen Zug der Alpen und gegen Spanien durch den geschlossenen Kamm der Pyrenäen bezeichnet.

Der Verbindungs-Punkt zwischen den beiden Meeren, welche Frankreich bespülen — Gibraltar — befindet sich in der Gewalt Englands.

Leitmotive der äußeren Politik sind: Wiedererlangung der im Jahre 1871 verlorenen Machtstellung, dann Gründung eines großen afrikanischen Colonial-Reiches.

Hieraus ergibt sich das Bestreben, ein dem eventuellen Gegner in jeder Richtung vollkommen ebenbürtiges Landheer zu besitzen und eine derartige Seemacht zu schaffen, dass sie einen verlässlichen Rückhalt für die Verfolgung der politischen Ziele biete, und zwar mit Berücksichtigung des Umstandes, dass die atlantische und die Mittelmeer-Flotte unter gegebenen Verhältnissen verhindert sein könnten, einander zu unterstützen.

---

[1]) Zusammen 362 Arrondissements (uneingerechnet der 20 Arrondissements von Paris, welche einen anderen Charakter haben), 2871 Cantone, 36.121 Gemeinden.

Die inneren politischen Verhältnisse des Landes üben naturgemäß auch ihren Einfluss auf die Wehrmacht aus. Die gemachten Erfahrungen rechtfertigen die Furcht der französischen Republikaner vor der Vereinigung eines größeren Theiles der Macht in einer und derselben Hand; daher auch die Stelle eines obersten Befehlshabers der Gesammtwehrmacht unbesetzt bleibt, und selbst die Corps-Commandanten ohne besonderen Regierungs-Beschluss nicht länger als drei Jahre dasselbe Commando führen dürfen.

Kriegs- und Marine-Minister sind zwar Commandanten der ihnen unterstellten Wehrmachts-Elemente im Frieden, doch stehen sie in keiner intensiveren Wechselbeziehung zu einander; sie hängen nur von der jeweiligen parlamentarischen Majorität ab — und fallen mit dieser. Solche Verhältnisse mussten naturgemäß die Fortentwicklung der Wehrmacht nachtheilig beeinflussen.

Dagegen haben ein reger Patriotismus, eine beispiellose Opferwilligkeit des Volkes und die große Popularität des Heeres viel dazu beigetragen, störende Einflüsse der inneren Verhältnisse wieder gut zu machen und es Frankreich in verhältnismäßig kurzer Zeit ermöglicht, nicht allein sich von der großen Katastrophe 1870—71 zu erholen, sondern auch eine Wehrmacht zu schaffen, wie sie das Land früher nie besessen hat.

IV. Finanzielle Verhältnisse.

Die Jahres-Bilanz Frankreichs kann mit rund 3½ Milliarden Francs [1]) angenommen werden.

Hievon entfallen ungefähr 640 Millionen auf die Landmacht, 287 Millionen auf die Marine.[2])

Wie früher erwähnt, hat die Volksvertretung bezüglich der Credite für die Wehrmacht sich bisher als sehr bereitwillig erwiesen. Dies bezeugen die im Zeitraume 1871—1892 verausgabten Summen, welche für das Landheer allein 17·3 Milliarden Francs betrugen.

---

[1]) Der Franc, die Münzeinheit des Landes entspricht ungefähr einer österreichisch-ungarischen Krone.

[2]) Budget-Voranschlag pro 1898.

B. W.
KRAKÓW

I. Theil.

Gesetzliche Grundlagen.

Die Fundamental-Gesetze für die Einrichtung des Heerwesens Frankreichs sind:

1. Das Ergänzungs-Gesetz vom 15. Juli 1889 *(loi sur le recrutement de l'armée)*,

2. das Gesetz über die allgemeine Organisation des Heeres vom 24. Juli 1873 *(loi rélative à l'organisation générale de l'armée)* und

3. das Cadre- und Stände-Gesetz vom 13. März 1875 *(loi rélative à la constitution des cadres et des effectifs de l'armée active et de l'armée territoriale)*.

Die wesentlichen Bestimmungen dieser Gesetze sind, unter Berücksichtigung der, bis zum Zeitpunkte der Drucklegung vorgekommenen Abänderungen in folgenden Seiten enthalten.

1. Das Ergänzungs-Gesetz vom 15. Juli 1889.

A. Wehrpflicht und deren Gliederung.

Wehrpflicht.

Jeder Franzose ist zur Ableistung des Militär-Dienstes persönlich verpflichtet. (Art. 1.) [1])

---

[1]) Aus dem Heere ausgeschlossen sind jene Individuen, welche entehrende oder schwerere, im Gesetze angegebene Strafen erlitten haben. Diese Individuen bleiben jedoch für die Zeit ihrer activen Dienstpflicht und im Mobilisierungsfalle zur Disposition des Marine-Ministers, welcher über deren Verwendung und Eintheilung verfügt (Art. 4).

Jene Wehrpflichtigen, welche zu geringeren, im Gesetze ebenfalls aufgezählten Strafen verurtheilt wurden, werden in die leichten afrikanischen Infanterie-Bataillone eingetheilt (können

Diese Verpflichtung ist für alle gleich und dauert 25 Jahre. (Art. 2.)

In die bewaffnete Macht dürfen, außer in gewissen, im Gesetze angeführten Fällen, nur geborene, oder naturalisierte Franzosen eingetheilt werden. (Art. 3.)

Dienstpflicht.

Jeder als tauglich anerkannte Wehrpflichtige gehört durch:
3 Jahre dem activen Heere,
10 Jahre der Reserve desselben,
6 Jahre dem Territorial-Heere, und durch
6 Jahre der Reserve des Territorial-Heeres an. (Art. 37.)

Die Dienstpflicht wird nach Alters-Classen geregelt. Es umfassen:

das active Heer, alle tauglichen Wehrpflichtigen der drei jüngsten Alters-Classen (abgesehen von den nicht durch die regelmäßige Stellung Eingetheilten);

die Reserve des activen Heeres, alle Jene, welche die für das active Heer vorgeschriebene Dienstzeit vollstreckt haben;

das Territorial-Heer jene Wehrpflichtigen, welche seit weniger als sechs Jahren aus dem activen Heere und dessen Reserve ausgeschieden sind;

die Reserve des Territorial-Heeres endlich, Jene, welche ihre Dienstzeit in letzterem erfüllt haben (Art. 38).

Der Kriegsminister bezeichnet alljährlich auf den Stellungs-Listen der einzelnen Cantone, proportionell und bei den höchsten Nummern beginnend, die Zahl jener Wehrpflichtigen, welche nach Ablauf ihres ersten Präsenz-Jahres, bei entsprechender Ausbildung und Aufführung, in ihre Heimat entlassen werden können. Diese Leute

---

aber nach einer einjährigen tadellosen Aufführung zu anderen Truppenkörpern übersetzt werden). — Immerhin findet diese Verschärfung bei Jenen nicht statt, welche eine der oberwähnten Verurtheilungen zwar erlitten, die Strafe selbst aber, nach dem Gesetze vom 26. März 1891 (loi Bérenger) insolange nicht abzubüßen brauchen, als ihre Aufführung eine sonst tadellose bleibt (Art. 5).

Die aus politischen Ursachen bestraften Wehrpflichtigen sind den oben angeführten Bestimmungen der Art. 4 und 5 nicht unterworfen (Art. 6).

bleiben jedoch zur Disposition und können, wenn es die Geldmittel gestatten, wieder unter die Fahnen berufen werden (Art. 39). [1])

Die Dienstpflicht beginnt mit dem 1. November jenes Jahres, in welchem der Stellungspflichtige in die Stellungslisten eingetragen wurde [2]); die Einreihung findet spätestens am 16. November desselben Jahres statt.

Die Übersetzung aus dem activen Heere in die Reserve desselben, aus dieser in das Territorial-Heer u. s. w., sowie die definitive Entlassung der Territorial-Reservisten erfolgt am 31. October eines jeden Jahres.

Nach den großen Manövern kann die gesammte Alters-Classe, deren active Dienstzeit am nächstfolgenden 31. October zu Ende geht, bis zu deren Übersetzung in die Reserve beurlaubt werden.

Anderseits steht es dem Kriegs- und dem Marine-Minister zu, wenn es die Verhältnisse erfordern, jene Alters-Classe, welche ihre dreijährige active Dienstzeit vollendet hat, provisorisch unter den Fahnen zu behalten. [3])

Im Kriege findet die Übersetzung aus einer Wehrpflicht-Kategorie in die andere, sowie die definitive Entlassung nur nach dem Einlangen der, zum Ersatze bestimmten Alterselasse statt. [4])

Die mobilisierten Körpern zugehörenden Wehrpflichtigen, können, welch immer Alters-Classe sie auch angehören mögen, bis zur Einstellung der Feindseligkeiten unter den Fahnen behalten werden.

Im Kriegsfalle ist der Kriegsminister ermächtigt, die erst am 1. November des betreffenden Jahres einstellbare Alters-Classe auch vorzeitig einzuberufen (Art. 40).

Begünstigungen und Ausnahmen in der Erfüllung der Dienstpflicht.

Gänzlich befreit. Von den vollkommen kriegsdiensttauglichen Wehrpflichtigen sind im Frieden nur jene von der Erfüllung der

---

[1]) Nach Art. 46 dieses Gesetzes werden bei Standesüberschreitungen die überzähligen Wehrpflichtigen, deren Losnummern jenen der nach Art. 39 Disponiblen unmittelbar vorangehen, nach einer einjährigen Präsenz, ebenfalls in Disponibilität versetzt.

[2]) Das heißt in jenem Jahre, in welchem derselbe das 21. Lebensjahr vollendet.

[3]) Von dieser Entscheidung sind die Kammern ehethunlichst zu verständigen.

[4]) Dasselbe kann auch im Frieden ausnahmsweise für die in den Colonien dienenden Wehrpflichtigen stattfinden.

Dienstpflicht enthoben, welche vor Vollendung ihres 19. Lebensjahres im außereuropäischen Auslande ständigen Aufenthalt genommen haben und daselbst eine unbeanständete Stellung einnehmen. Diese Enthebung erlischt jedoch, wenn sie auf länger als drei Monate auf französisches Gebiet zurückkehren (Art. 30).

Alle weiteren Begünstigungen beziehen sich ebenfalls nur auf die Dienstpflicht im Frieden und schließen in sich die Verpflichtung eines mindestens einjährigen Präsenzdienstes ein.

Sie werden entweder aus Familien-Rücksichten ertheilt, und zwar allen hiezu Berechtigten (Art. 21), oder nur einem percentuellen Theile derselben (Art. 22), ferner aus Rücksichten für Cultus, Wissenschaft, Volkswirtschaft oder Kunst u. s. w. (Art. 23).

Im Mobilisierungsfalle ist kein Wehrpflichtiger berechtigt, sich den Pflichten seiner Alters-Classe zu entziehen. Immerhin sind von der unmittelbaren Einrückung gewisse, im Gesetze genau bezeichneten Staats- und sonstige Functionäre enthoben; vom Beginne der Mobilisierung an unterstehen sie alle dem Militärgesetze; ein Theil derselben steht dem Kriegs- oder dem Marine-Minister zur Disposition (Art. 31).

Vertagungen. Jene Wehrpflichtigen, welche das vorgeschriebene Körpermaß (1·54 *m*) nicht erreichen, oder als für den bewaffneten Dienst zu schwach befunden werden, dürfen zweimal nach einander rückgestellt werden. Die sodann als tauglich Anerkannten oder zu Hilfsdienste Classificierten folgen dem Schicksale ihrer eigentlichen Alters-Classe (Art. 27).

Verlängerungen der Dienstpflicht treten aus Strafe bei jenen Wehrpflichtigen ein, welche während des Präsenz-Dienstes zu Gefängnis- oder zu Zellen-Arrest verurtheilt wurden; bei der Übersetzung aus ihrer Alters-Classe verbleiben sie um ebenso viele Tage länger unter den Waffen, als die früher genannten Strafen dauerten. Bei mehr als 60 Tagen entscheidet die Disciplinar-Commission über das Ausmaß der zu verlängernden Dienstzeit (Minimum 3 Monate, Maximum 1 Jahr) (Art. 47).

Besondere Bestimmungen.

1. Die Aufnahme in den Staats-Verwaltungsdienst, sowie die Ausübung des öffentlichen Wahlrechtes sind von der Erfüllung der Wehrpflichten abhängig (Art. 7)[1].

2. Jeder organisierte bewaffnete Körper ist den militärischen Gesetzen unterworfen; er bildet einen Theil der bewaffneten Macht und untersteht entweder dem Kriegs- oder dem Marine-Minister (Art. 8).

3. Allen Angehörigen der Land- und der Seemacht ist, insolange sie sich auf ihrem militärischen Dienstposten befinden, die Theilnahme an den Wahlen untersagt (Art. 9).

Reservisten und Angehörige des Territorial-Heeres sind, wenn sie unter den Waffen stehen, allen Verpflichtungen des activen Heeres unterworfen (Art. 52).

4. Bei Begehung gewisser, im Gesetze aufgezählter Delicte, wie Verrath, Spionage, Gewaltthätigkeiten gegen Schildwachen und Vorgesetzte u. s. w. unterstehen Reservisten des activen Heeres, sowie Angehörige der II. Linie, wenn sie unter der Fahne gedient haben, sowohl im Kriege als auch im Frieden dem Militär-Strafgesetze, auch nach deren Entlassung in ihre Heimat.

Bei den Territorialen hört indessen die Giltigkeit dieser Bestimmung im Frieden schon nach 6 Monaten nach deren Entlassung aus der Präsenz auf, vorausgesetzt, dass sie das Delict nicht in Uniform verübt haben (Art. 57).

5. Die Disponiblen, sowie die Reservisten des activen Heeres dürfen ohne besondere Ermächtigung, jedoch unbeschadet ihrer Wehrverpflichtungen, heiraten. Reservisten, welche 4 lebende Kinder

---

[1] Nach dem Gesetze vom 20. Juli 1895 darf niemand Mitglied des Parlaments werden, wenn er nicht definitiv dem militärischen Gesetze bezüglich der activen Dienstpflicht Genüge geleistet hat.

Parlaments-Mitglieder dürfen im Frieden während der Sessionsdauer nur auf Verlangen des Kriegs-Ministers, oder aus eigenem Antriebe und nach Zustimmung jenes gesetzgebenden Körpers, welchem sie angehören, zu irgend einem militärischen Dienste herangezogen werden.

Parlaments-Mitglieder, welche im militärischen Dienste stehen, dürfen weder an den Berathungen, noch an den Abstimmungen im Parlamente theilnehmen. Nur im Falle einer Einberufung der National-Versammlung ist, solange dieselbe tagt, deren militärische Dienstverpflichtung gesetzlich suspendiert.

Die obigen Bestimmungen finden auf Generale oder Gleichgestellte des activen oder des Reserve-Standes keine Anwendung.

haben, werden von rechtswegen in das Territorial-Heer übersetzt (Art. 58).

6. Die Frequentanten des Polytechnicums, der Forst-Schule und der Central-Schule für Kunst und Gewerbe sind verpflichtet, wenn sie die physische Eignung zum Militär-Dienste besitzen, ein freiwilliges Engagement auf 3 Jahre, respective für die Central-Schule auf 4 Jahre einzugehen und werden während ihres Aufenthaltes in den genannten Schulen, als im activen Dienste befindlich angesehen; sie erhalten in denselben die vollständige militärische Ausbildung und stehen zur Disposition des Kriegs-Ministers. Bei nicht entsprechender Absolvierung aus eigenem Verschulden werden sie bis zur Vollendung ihres Engagements zur Truppe eingetheilt.

Die Frequentanten des Polytechnicums, sowie jene der Forst-Schule (letztere in dem Falle, als sie eine Anstellung bei der Forstverwaltung bekommen), werden nach abgelegter Schlussprüfung zu Reserve-Unterlieutenants ernannt, in welcher Eigenschaft sie das 3. Jahr ihres Engagements bei der Truppe abdienen.

Die absolvierten Frequentanten der Central-Schule für Kunst und Gewerbe verbringen das 4. Jahr ihres Engagements ebenfalls bei der Truppe (Artillerie), und zwar als Reserve-Unterlieutenants, wenn sie beim Austritte aus der Schule die Prüfung zum Reserve-Officier bestanden haben, sonst als Soldaten; in letzterem Falle können sie sich am Ende ihres Präsenzjahres der Reserve-Officiers-Prüfung nochmals unterziehen (Art. 28).

Die militär-ärztlichen und Veterinär-Eleven verpflichten sich beim Eintritte in die Schule zu einem mindestens 6jährigen Dienste im activen Heere, welcher Dienst mit dem Tage ihrer Ernennung zum „*medicin aide-major*“ 2. Cl. oder zum „*aide vétérinaire*“ beginnt. Jene, welche diese Chargen nicht erlangen, werden zur 3jährigen Dienstleistung zur Truppe eingetheilt (Art. 29).

B. Ergänzung.

Alljährlich werden seitens der Gemeinde-Vorsteher die Stellungs-Listen[1]) verfasst über alle jungen Leute, welche im vorhergehenden Jahre das 20. Lebensjahr erreicht haben.

[1]) „*Tableaux de recensement*“, Recrutierungs-Stammrollen.

Diese Listen werden in den Gemeinden öffentlich angeschlagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Ortes und des Tages, an welchen die Überprüfung der genannten Stellungs-Listen, sowie die Ziehung der Losnummern stattfinden sollen (Art. 10).

Diese Überprüfung findet öffentlich und in Gegenwart des Unter-Präfecten und der Gemeinde-Vorsteher im Hauptorte des Cantons statt (Art. 16).

Am Anfange der Liste werden die Namen jener Wehrpflichtigen eingetragen, welche bei früheren Stellungen entweder ausgelassen wurden, oder ungerechtfertigter Weise gestrichen oder dispensiert worden waren. Denselben gehören von rechtswegen die niedrigsten Los-Nummern zu.

Hierauf erfolgt die Ziehung der Los-Nummern (Art. 17).

Die Revision der Recrutierungs-Vorarbeiten, die Entscheidung bei diesbezüglichen Reclamationen, sowie die Prüfung der Gründe für die Enthebungen und Begünstigungen obliegen der Cantonal-Revisions-Commission[1]), welche jedoch, bevor sie entscheidet, den Arzt anzuhören verpflichtet ist (Art. 18).

Die auf der Stellungs-Liste eingetragenen Wehrpflichtigen, sowie die Rückgestellten früherer Alters-Classen, werden von der Cantonal-Revisions-Commission überprüft und eventuell angehört; sie können die Waffe angeben, in welche sie eingetheilt zu werden wünschen.

Bei Abwesenden, welchen ein Aufschub nicht gewährt wurde, wird so vorgegangen, als wären sie anwesend (Art. 19).

Jene Wehrpflichtigen, welche von der Cantonal-Revisions-Commission als zu jedem activen, oder Hilfsdienste untauglich befunden werden, sind von der Dienstpflicht enthoben und erhalten ein bezügliches Certificat (Art. 20).

Die Entscheidungen der Cantonal-Revisions-Commission sind als definitiv anzusehen, mit Ausnahme jener Fälle, in welchen es sich

---

[1]) *„Conseil de revision cantonal"*. Dasselbe besteht, unter Vorsitz des Präfecten, aus einem Präfecturs-Beamten, je 1 Mitgliede des *conseil général* des Departements und des *conseil* des Arrondissements, dann einem General oder Stabs-Officier. Ein Militär-Unter-Intendant, der Ergänzungs-Commandant und ein Militär-Arzt (oder in dessen Ermanglung ein Civil-Arzt) wohnen den Sitzungen bei. Der Unterpräfect des Arrondissements, sowie die Gemeinde-Vorsteher können beigezogen werden, und dürfen eventuelle Bemerkungen formulieren (Art. 18).

Militärische Volksk. Abteil. Bern

um politische Delicte handelt (Art. 6), oder, nach Art. 31, ein gerichtliches Urtheil erforderlich ist. Sie können jedoch vor dem Staats-Rathe wegen Incompetenz, Machtüberschreitung oder Übertretung des Gesetzes angegriffen werden (Art. 32).

Nach Feststellung aller Enthebungen von der Dienstpflicht und Entscheidung über alle vorgebrachten Reclamationen wird seitens der Cantonal-Revisions-Commission[1]) die Cantonal-Recrutierungs-Liste endgiltig verfasst und gefertigt.

Diese aus 7 Kategorien bestehende Liste enthält nach der Reihenfolge der Los-Nummern in jeder Kategorie:

1. alle tauglichen Wehrpflichtigen, welche nicht in eine der nächsten Kategorien gehören;
2. die nach Art. 21 Dispensierten[2]);
3. die nach Art. 23 und 50 Dispensierten[2]);
4. die infolge eines freiwilligen Engagements, Brevets oder einer Commission bereits im Dienste befindlichen Wehrpflichtigen, sowie die eingeschriebenen Seeleute;
5. die nach Art. 27 Rückgestellten;
6. die zu Hilfsdienste Classificierten;
7. die nach Art. 4 aus dem Dienste im Heere Ausgeschlossenen (Art. 33).

Wenn alle Cantonal-Recrutierungs-Listen des Departements aufgestellt sind, ergänzt sich die (obgenannte) Revisions-Commission durch Heranziehung von noch 2 Mitgliedern des *conseil général* des Departements zur Departemental-Revisions-Commission und statuiert in öffentlicher Sitzung über die nach Art. 22[3]) den Familien-Stützen zu gewährenden Begünstigungen (Art. 34).

---

[1]) Diese Commission entscheidet bezüglich der nach Art. 21, 23 und 50 zu gewährenden Begünstigungen (siehe „Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht", Seite 11).

[2]) Siehe „Begünstigungen in der Erfüllung der Dienstpflicht (Seite 11).

[3]) Nach Art. 22 kann ein Theil jener Wehrpflichtigen, welche sich als Familien-Stützen ausweisen, im Frieden, nach einem 1jährigen Präsenzdienste, in die Heimat entlassen werden; und zwar steht es der Departemental-Revisions-Commission zu, solche Begünstigungen bis zu 5% der auf 3 Präsenz-Jahre Einzutheilenden zu gewähren, wobei nebst den Wehrpflichtigen der eigentlichen Alters-Classe auch die Rückgestellten früherer Classen concurrieren. Außerdem steht es dem Kriegs-Minister zu, nach Ablauf des 1. und des 2. Dienstjahres je 1% der Mannschaft derselben Alters-Classe, vorzeitig zu entlassen.

In jeder Regional-Subdivision[1]) wird ein Matrikel-Register über alle, in den zugehörigen Cantonal-Recrutierungs-Listen eingeschriebenen Wehrpflichtigen verfasst, aus welchem die jeweilige Dienst-Situation eines jeden derselben bis zu dessen Entlassung aus dem Verbande des Heeres zu ersehen ist. Jeder der in dem genannten Register eingetragene Wehrpflichtige erhält ein Individual-Büchel, welches er auf Verlangen der Militär-, Gerichts- oder Civil-Behörde vorzuweisen hat (Art. 36).

Recrutierung.

Das einzureihende Recruten-Contingent wird aus der ersten Kategorie der Cantonal-Recrutierungs-Liste gebildet und vom 1. November angefangen zur Verfügung des Kriegs-Ministers gestellt (Art. 42).[2])

Der Seemacht werden zugewiesen:

1. die in den Seebezirken als Berufsseeleute oder Fischer immatriculierten Wehrpflichtigen;

2. jene, welche ein freiwilliges Engagement, oder ein Reengagement für die Flotten-Equipagen eingegangen sind;

3. jene Wehrpflichtigen, welche bei der Revisions-Commission um die Eintheilung zur Marine angesucht haben, und hiefür als geeignet erkannt wurden (Art. 43).

Zu den Colonial-Truppen werden eingetheilt:

1. die aus den Contingenten der Colonien (ausgenommen Guadeloupe, Martinique und Guyane) entstammenden Wehrpflichtigen;

2. jene, welche ein freiwilliges Engagement oder ein Reengagement für diese Truppen eingegangen sind;

3. jene Wehrpflichtigen, welche bei der Revisions-Commission um Eintheilung zu den Colonial-Truppen angesucht haben und hiefür als geeignet anerkannt wurden (Art. 44).

---

[1]) Siehe das nachfolgende Heeres-Organisations-Gesetz vom 24. Juil 1873 (Territorial-Eintheilung).

[2]) Zum Recruten-Contingente gehören nebstdem auch die nach Art. 21, 22 und 23 Dispensierten, da sie das erste Jahr präsent zu dienen haben.

Einberufung der Reserve und der II. Linien.

Die in die Reserve des activen Heeres, in das Territorial-Heer und in dessen Reserve übersetzten Wehrpflichtigen sind bei den verschiedenen Körpern der beiden Linien eingetheilt.

Sie sind verpflichtet im Mobilisierungsfalle, oder bei Einberufung ihrer Alters-Classe zu ihren Körpern einzurücken.

Im Auslande wird die Einberufungs- oder Mobilisierungs-Ordre durch die französischen Consular-Agenten übermittelt.

Im Mobilisierungsfalle ergänzen sich die zum Armee-Corps einer jeden Region gehörenden Truppenkörper und Dienstzweige durch Reservisten der Region, oder wenn diese nicht genügen, durch solche anderer Regionen auf den Kriegsfuß.

Jene Körper, welche außer dem Verbande der Armee-Corps stehen, werden durch Reservisten des Gesammt-Territoriums ergänzt (Art. 48).

C. Waffenübungen.

Die Reservisten des activen Heeres sind zu 2 Übungs-Perioden in der Dauer von je 4 Wochen, die Angehörigen des Territorial-Heeres zu einer 2wöchentlichen Waffenübung verpflichtet.

Die Territorial-Reservisten können zu einer Control-Versammlung *(revue d'appel)* einberufen werden, welche eine Abwesenheit von nicht mehr als 1 Tag aus ihrem Aufenthaltsorte erfordert [1]) (Art. 49).

D. Freiwillige Engagements.

Jeder geborene oder naturalisierte Franzose, sowie jene jungen Leute, welche in die Stellungs-Listen eingetragen werden sollen, oder nach dem Gesetze das Anrecht haben, im französischen Heere zu dienen, endlich die Söhne von Franzosen, welche im Auslande geboren sind und deren Väter die französische Staatsbürger-

[1]) Jene Territorial-Reservisten, welche im Kriegsfalle zur Bewachung der Communicationen bestimmt sind, können außerdem zu speciellen Übungen einberufen werden (Gesetz vom 2. Juli 1890).

schaft verloren haben, können unter folgenden Bedingungen freiwillige Engagements eingehen: Der Aspirant soll:

1. das 18. — und wenn er zur Marine eintreten will, das 16. Lebensjahr vollendet haben; im ersteren Falle ist auch die vorgeschriebene Körpergröße von 1·54 *m* erforderlich;

2. ledig oder Witwer ohne Kinder sein;

3. keine Verurtheilungen wegen Diebstahles, Betruges, sittlicher Verbrechen, oder die im Art. 5 vorgesehenen Strafen erlitten haben, ausgenommen wenn derselbe in die leichte africanische Infanterie einzutreten wünscht;[1])

4. im Genusse der bürgerlichen Rechte stehen;

5. gut beleumundet sein und

6. wenn er noch nicht 20 Jahre alt ist, die Zustimmung der Eltern oder des Vormundes vorbringen.

Das Recht zum freiwilligen Eintritte erlischt mit dem Momente der Eintragung in die Cantonal-Recrutierungs-Liste; in diesem Falle kann der Wehrpflichtige vor seiner Einberufung freiwillig in die Marine oder die Colonial-Truppen eintreten.

Zu Hilfsdiensten Classificierte können, wenn sie die physische Eignung nachweisen, bis zum vollendeten 32. Lebensjahre ein freiwilliges Engagement eingehen.

Freiwillige werden nur angenommen: für die Marine, die Colonial-Truppen und für die Infanterie-, Cavallerie-, Artillerie- und Genie-Waffe, und zwar auf 3, 4 oder 5 Jahre; die Dienstzeit beginnt mit dem Tage des Engagements (Art. 59).

Ein fünfjähriges Engagement bei den Colonial-Truppen oder den Flotten-Equipagen kann die Auszahlung einer Prämie in den beiden letzten Jahren bedingen (Art. 60).

Im Kriegsfalle kann jeder Franzose, welcher seinen Dienstes-Verpflichtungen bis inclusive des Territorial-Heeres nachgekommen ist, in einem beliebigen Truppenkörper auf Kriegsdauer freiwillig eintreten, insolange, als seine Alters-Classe (der Reserve des Territorial-Heeres) nicht einberufen ist (Art. 61).

---

[1]) Jene Wehrpflichtigen, auf welche die *loi Bérenger* (siehe Notiz [1]) auf Seite 9) Anwenwendung fand, dürfen auch bei anderen Truppenkörpern vier- bis fünfjährige Engagements eingehen.

E. Reengagements.

Decorierten, sowie den zum Corporal geeigneten Soldaten, ferners den Corporalen ist im letzten Jahre ihrer Präsenzdienstzeit gestattet, ein Reengagement von 2, 3 oder 5 Jahren einzugehen.

Dasselbe gilt für alle bei den Colonial-Truppen eingetheilten Wehrpflichtigen, und zwar schon nach einer sechsmonatlichen Präsenzdienstzeit.[1])

Diese Reengagements dürfen bis zu einer Gesammt-Effectiv-Dienstzeit von 15 Jahren erneuert werden.[1])

Den Reengagierten gebüren:

eine Prämie und eine sich steigernde tägliche Zulage, dann nach einer 15 jährigen Effectiv-Dienstzeit eine Proportional-Pension[2]) (Art. 63).

Die Mannschaft der Cavallerie kann während des dritten Präsenz-Jahres auf ein weiteres Jahr reengagieren, in welchem Falle eine tägliche Zulage gebürt (Art. 64).

F. Commissionierte (Art. 68).

In dieser Eigenschaft dürfen unter den Waffen behalten werden:[3])

1. Unterofficiere aller Waffen;

2. das Personale der Gendarmerie, des Pariser Feuerwehr-Regimentes und der Militär-Schulen;

3. Corporale und Soldaten, welche in gewissen vom Kriegs-Minister bestimmten Verwendungen stehen.

Jeder Commissionierte kann nach einer 25 jährigen Dienstzeit in den Ruhestand versetzt und darf über das 50. Lebensjahr hinaus nicht bei der Fahne behalten werden, ausgenommen die Mannschaften der Gendarmerie und des Militär-Justiz-Wesens, für welche besondere Bestimmungen gelten.

Die unter 2 und 3 bezeichneten Individuen, welche nach Vollendung ihrer activen Dienstzeit seit weniger als 3 Jahren entlassen

---

[1]) Bei den Mannschaften der Flotten-Equipagen werden Reengagements auf 3 oder 5 Jahre, und zwar bis zur Gesammtdauer einer fünfundzwanzigjährigen Effectiv-Dienstzeit angenommen.

[2]) Die genauen Reengagements-Bedingungen sind im Gesetze vom 18. März 1889 enthalten.

[3]) Bis zum Alter von 50 Jahren.

wurden, können als Commissionierte wieder in Stand genommen werden.

Den Commissionierten gebürt dieselbe tägliche Zulage, wie den Reengagierten desselben Chargengrades und nach einer 15jährigen Effectiv-Dienstzeit eine Proportional-Pension.

G. Militär-Taxe. (Art. 35.)

Zur Zahlung einer Militär-Taxe werden die in den Cantonal-Recrutierungs-Listen eingeschriebenen Wehrpflichtigen verhalten, welche ganz oder zum Theile vom Dienste im activen Heere enthoben sind. (§. 1.)

Von der Entrichtung dieser Taxe sind befreit: Die als unentbehrliche Familienstützen, sowie die infolge von Standesüberschreitungen in die Heimat entlassenen Wehrpflichtigen, weiters jene, welche sich, ebenso wie deren Ascendenten ersten Grades in notorischer Nothlage befinden. (§. 2.)

Die Militär-Taxe zerfällt in eine fixe von 6 Francs und eine proportionelle, welch' letztere der dreifachen Höhe der Personal- und Mobiliar-Steuer-Cote des Taxpflichtigen gleichkommt.

Leben die Ascendenten ersten Grades des Taxpflichtigen oder auch nur einer derselben, dann wird die Proportional-Taxe noch um den Quotient vermehrt, welcher sich ergibt aus der Theilung der dreifachen Personal- und Mobiliar-Steuer-Cote des meistbesteuerten der beiden Ascendenten durch die Zahl seiner lebenden Kinder. (§. 3.)

Die Militär-Taxe wird auf den Namen dieses Ascendenten geschrieben. Der Taxpflichtige selbst wird nur dann zur persönlichen Zahlung verhalten, wenn seine Ascendenten ersten Grades verstorben oder hilfsbedürftig sind, oder ein in Frankreich unbekanntes Domicil haben. (§. 6.)

Die Taxpflicht erstreckt sich auf drei Jahre, und zwar vom 1. Jänner jenes Jahres an, vor welchem die Situation des Taxpflichtigen durch die Revisions-Commission endgiltig festgestellt wurde.

Ist der Taxpflichtige am 1. Jänner eines der genannten drei Jahre im präsenten Stande des activen Heeres, dann ist er für dieses Jahr von der Entrichtung der Militär-Taxe befreit.

Die vor dem wehrpflichtigen Alter etwa abgeleistete active Dienstzeit wird von den drei Jahren der Taxpflicht in Abzug gebracht. (§. 4.)

Das Wehrgesetz enthält noch Straf-Bestimmungen (Art. 69—80) und besondere Verfügungen bezüglich der Rekrutierung in Algier und in den Colonien (Art. 81—83).

Im Artikel 85 sind die Vorkehrungen für die militärische Vorbildung der Jugend angedeutet.

---

2. Das Heeres-Organisations-Gesetz vom 24. Juli 1873.

I. Territorial-Eintheilung; Zusammensetzung der Armee-Corps; Ergänzungs-Behörden.

Das europäische Frankreich ist bezüglich der Organisation seines Heeres I. und II. Linie in 19 Regionen eingetheilt; diese zerfallen in Sub-Divisionen[1]) (Art. 1).

In jeder Region garnisoniert normalmäßig ein permanent organisiertes (active) Armee-Corps, bestehend aus: 2 Infanterie-Divisionen[2]) (à 2 Brigaden), 1 Cavallerie- und 1 Artillerie-Brigade, 1 Genie-Bataillon, 1 Train-Escadron mit den nöthigen Stäben und Anstalten (Art. 2, 6, 9).

Ein specielles Armee-Corps (das 19.) steht außerdem in Algier-Tunis (Art. 2).

Im Frieden sind die Armee-Corps für gewöhnlich nicht zu Armeen vereinigt (Art. 7).

Die für alle Elemente eines Armee-Corps erforderlichen Augmentations-Vorräthe an Waffen, Munition, Bekleidung, Ausrüstung

---

[1]) Die Regionen werden mit den Nummern I bis XVIII und XX bezeichnet. — 16 derselben gliedern sich in je 8, die XV. in 9, die VI. und XX. in je 4 Subdivisionen. (Siehe Karte der Territorial-Eintheilung.)

[2]) Die in der VI. und XX. Region stehenden Armee-Corps bestehen aus je 3 Infanterie-Divisionen.

u. s. w. erliegen in den Haupt-Magazinen der betreffenden Region, dann in den Magazinen der Sub-Divisionen [1]) (Art. 3, 4).

Aus gewissen, im Frieden bestehenden, gesetzmäßig organisierten Körpern können im Kriege specielle Formationen gebildet werden [2]), welche im Vereine mit dem activen oder dem Territorial-Heere zur Verwendung gelangen; in diesem Falle sind die genannten Körper den militärischen Gesetzen unterworfen und unter völkerrechtlichen Schutz gestellt (Art. 8).

Zur Durchführung der Ergänzungsgeschäfte bestehen in jeder Sub-Division specielle Ergänzungs-Bureaux [3]) *(bureaux de recrutement)* (Art. 5).

Das active Heer ergänzt sich aus dem Gesammt-Territorium. Im Mobilisierungsfalle wird der Übergang eines jeden Armee-Corps vom Friedens- auf den Kriegsfuß durch Einberufung der in der betreffenden Region domicilierenden disponiblen oder Reserve-Mannschaft bewirkt [4]) (Art. 11).

Eine Änderung der bestehenden Organisation darf nur im Wege eines Gesetzes erfolgen (Art. 10).

II. Commando; Administration.

In jeder Region führt der General, welcher das Armee-Corps befehligt, auch das Commando über sämmtliche zum Armee-Corps gehörenden Truppen und Anstalten I. und II. Linie, sowie über temporär in der Region befindliche Truppen fremder Armee-Corps-Bereiche. Er beaufsichtigt ferner die in seiner Region etwa bestehenden, vom Kriegsminister abhängigen Vertheidigungs-Anlagen, sowie Anstalten für allgemeine Heereszwecke.

Im Frieden darf der Commandant eines Armee-Corps dieses Commando nicht länger als durch 3 Jahre führen, wenn er nicht durch

---

[1]) Die Fuhrwerke in nicht zerlegtem Zustande (Art. 9).

[2]) Zoll- u. Forstwächter (*„douaniers“* und *„forestiers“*).

[3]) Siehe Ergänzungs- und Mobilisierungr-Dienst, Seite 289.

[4]) Reichen diese nicht aus, dann werden auch Reservisten herangezogen, welche in anderen Regionen domicilieren.

Truppenkörper etc., welche nicht zum Normalstande des Armmee-Corps gehören, werden durch Reservisten aus dem Gesammt-Territorium auf den Kriegsfuß ergänzt.

ein specielles Decret des Ministerrathes dazu eigens ermächtigt wurde (Art. 14, 15).

Dem Armee-Corps-Commandanten ist unter der Leitung des Corps-Generalstabs-Chefs eine Generalstabs-Abtheilung beigegeben, welche in zwei Sectionen zerfällt: die „active", welche im Mobilisierungsfalle mit dem Armee-Corps ausmarschiert, und die „territoriale" Section, welche zu jeder Zeit den Territorial-Dienst in der Region (Ergänzung, Remontierung, Sanitäts-Anstalten etc.) besorgt.

Der Artillerie- und der Genie-Stab, sowie die Stäbe des administrativen und des sanitären Dienstes sind ebenfalls in einen „activen" und einen „territorialen" Theil geschieden.

Die Oberleitung der Ergänzungs-Angelegenheiten obliegt einem, der territorialen Section angehörenden, vom Kriegsminister bezeichneten Stabsofficier (Art. 16).

Ferner steht in jeder Sub-Division ein Stabsofficier an der Spitze der Ergänzungs-Agenden. Von diesem hängen alle nicht unter der Fahne präsenten Heeresangehörigen ab, welche sich aus irgend einem Grunde in dessen Sub-Division befinden und in derselben domicilieren. Dieser Stabsofficier führt auch alle Officiere und Mannschaften der Disponibilität und der Reserve evident, welche den verschiedenen Körpern der Region angehören (Art. 18).

Alle 6 Monate werden seitens des Armee-Corps-Commandos Eingaben über die im Mobilisierungsfalle einzuberufenden, zu den Truppen und Anstalten der Region gehörenden Officiere und Mannschaften der Disponibilität und der Reserve, nebst eventuellen Vorschlägen dem Kriegsminister vorgelegt (Art. 19).

III. Friedens-Ergänzung; Mobilisierung.

Die neu eingetheilten Rekruten rücken an dem denselben bezeichneten Tage directe und jeder für sich zu ihren Truppenkörpern ein. Nur jene, welche nach Corsica oder nach Algier-Tunis bestimmt sind, rücken zum Ergänzungs-Bureau ihrer Sub-Division ein, von wo sie weiter instradiert werden (Art. 20).

Im Mobilisierungsfalle und zur Übersetzung der Truppen der Region auf den Kriegsfuß übersendet der Kriegsminister dem Commandanten des Armee-Corps den Befehl zur Mobilisierung aller oder eines Theiles der verschiedenen Classen der Disponiblen, Reservisten und Territorialen, welche im Wege der Ergänzungs-Bureaux einberufen werden (Art. 21, 22).

Vom Tage des Eintreffens des Mobilisierungsbefehles steht dem Commandanten des Armee-Corps ein vom Kriegsminister schon vorher hiezu bestimmter General zur Seite, welcher beim Ausmarsche des mobilisierten Armee-Corps das Commando der Region übernimmt (Art. 23).

Die Nachschubs-Mannschaften können welch immer Heereskörpern zugewiesen werden; sie können weiters, je nach Bedarf, in eigenen Unterabtheilungen, Abtheilungen und selbst in Regimenter formiert werden (Art. 24).

Beim Eintritte der Mobilisierung findet die Requisition der Pferde, Fuhrwerke etc. nach den Bestimmungen des Requisitionsgesetzes statt (Art. 25).

Die Eisenbahngesellschaften stellen dem Kriegsminister ihre zur Verschiebung und Versammlung der Truppen und des Kriegsmateriales nöthigen Transportsmittel zur Verfügung (Art. 26).

Die Telegraphen-Administration hält jederzeit das zur Sicherstellung und Ergänzung des Militär-Telegraphendienstes nöthige Personale und Materiale zur Verfügung des Kriegsministers bereit (Art. 27).

IV. Das Territorial-Heer.

Die Cadres des Territorial-Heeres sind jederzeit vollkommen constituiert.[1]) Dieses Heer ist nach dem Cadre- und Ständegesetz vom Jahre 1875 organisiert (Art. 29).

Art. 38 des Ergänzungsgesetzes vom Jahre 1889 bestimmt jene Alters-Classen, welche zum Territorial-Heere gehören.

Die Activierung des Territorial-Heeres kann bei einem oder mehr Armee-Corps stattfinden und, wenn nöthig auch nach Waffengattungen.

[1]) Jedoch nicht activiert.

jedenfalls aber von den jüngsten Alters-Classen beginnend. Die Reserve des Territorial-Heeres wird nur im Kriege und nur wenn das Mannschaftsmateriale des Territorial-Heeres nicht ausreicht, classenweise und von der jüngsten Classe beginnend, activiert (Art. 30).[1])

Die Officiere und Beamten des Territorial-Heeres ergänzen sich aus:

Officieren und Beamten des Landheeres oder der Marine, welche demissioniert haben oder sich im Ruhestande befinden;

Unterofficieren der Reserve, welche nach bestandener Prüfung, beim Übertritte ins Territorial-Heer zu Territorial-Unterlieutenants ernannt werden können;

Unterofficieren des Territorial-Heeres oder der Territorial-Reserve, welche gewissen Bedingungen entsprechen und von ihrem Commandanten in Vorschlag gebracht werden;

jenen Reserve-Officieren, welche mit ihrer Alters-Classe ins Territorial-Heer gelangen, insoferne sie nicht nach dem Cadre- und Stände-Gesetze vom Jahre 1875 (Art. 44) im Cadre der Reserve-Officiere verbleiben.

Active und Reserve-Officiere werden in der Regel bei den Formationen I. Linie[2]), Territorial-Officiere bei jenen des Territorial-Heeres eingetheilt. Doch steht es dem Kriegs-Minister zu, active und Reserve-Officiere im Territorial-Heere, und Territorial-Officiere, welche es wünschen, in der I. Linie zu verwenden. Pensionierte Officiere können während der ersten 5 Jahre ihrer Pensionierung bei welch immer Formation eingetheilt werden.

Unterofficiere und Unterbeamte des Territorial-Heeres ergänzen sich aus den ehemaligen Unterofficieren und Unterbeamten der Reserve, dann aus geeigneten ehemaligen Corporalen.

Dem Kriegs-Minister steht es im Mobilisierungsfalle zu, je nach Bedarf, Unterofficiere der Reserve des activen Heeres, und zwar unbeschadet der Wehrverpflichtungen ihrer Alters-Classe, in das Territorial-Heer einzutheilen (Art. 31).

Die Bildung der verschiedenen Einheiten des Territorial-Heeres findet statt:

---

[1]) Und nach Art. 48 des Ergänzungs-Gesetzes vom Jahre 1889.
[2]) Active und Reserve-Formationen.

bei der Infanterie subdivisions-, bei den übrigen Waffen regionsweise (Art. 32).

Im Mobilisierungsfalle können die Truppen des Territorial-Heeres zum Besatzungs- und Etapen-Dienste, zur Vertheidigung der Küsten oder strategisch wichtiger Punkte, oder endlich auch in Gruppen, Brigaden, Divisionen und Armee-Corps formiert, im freien Felde, selbständig oder im Vereine mit dem activen Heere verwendet werden.

Die territorialen Körper sind bezüglich ihrer Administration, Ausbildung und Mobilisierung den correspondierenden Körpern des activen Heeres zugetheilt (Art. 34).

Das mobilisierte Territorial-Heer untersteht den gleichen Pflichten und genießt die gleichen Rechte, wie das active Heer (Art. 35).

---

3. Das Cadre- und Stände-Gesetz vom 13. März 1875.

Dieses Gesetz normiert die Zusammensetzung der zum Heere gehörenden Elemente.

Die bei der folgenden Besprechung dieser letzteren vorkommenden speciellen Bestimmungen dieses Gesetzes sind, um Wiederholungen zu vermeiden, hier nicht angeführt.

Die allgemeinen Bestimmungen desselben lauten:

Actives Heer.

Art. 1. Das active Heer besteht aus:

1. Truppen aller Waffen, nämlich Infanterie, Cavallerie, Artillerie, Genie und Train;

2. dem Personale der Generalität *(état-major général)* und der allgemeinen Diensteszweige: Generalstab *(service d'état-major)* und Controls-Corps *(corps du controle de l'administration de l'armée)*.

3. Dem Personale der Special-Stäbe und der besonderen Diensteszweige:

Artillerie- und Genie-Stab *(états-majors particuliers de l'artillerie et du génie)*, das Militär-Intendanz-Corps, das Militär-Sanitäts-

Corps, die Administrations-Officiere, die Sectionen der Stabs- und Ergänzungs-Schreiber *(sécretaires d'état-major et du recrutement)*, die Sectionen der Verwaltungs-Schreiber und Arbeiter *(commis et ouvriers militaires d'administration)*, die Militär-Krankenwärter-Sectionen *(infirmiers militaires)*, die Militär-Seelsorge *(service réligieux)*, die Militär-Thierärzte *(vétérinaires)*, die Militär-Dolmetsche *(interprètes)*, der Ergänzungs- und Mobilisierungsdienst *(recrutement et mobilisation)*, der Cassen- und Postdienst *(trésorerie et postes)*, der Telegraphen-, Luftschiffahrt- und Brieftauben-Dienst *(télégraphie, aérostation et pigeons voyageurs)*, der Eisenbahndienst, die Militär-Schulen, die Militär-Justiz, die Remontendepots, die Angelegenheiten der algerischen Eingeborenen *(affaires indigènes en Algérie)* [1]);

4. der Gendarmerie, und

5. dem Feuerwehr-Regimente der Stadt Paris *(Sapeurs-pompiers)*.

Art. 2. Die Zahl und Zusammensetzung der Cadres [2]) im Frieden und im Kriege, sowie der Normal-Friedensstand an Soldaten niedrigster Soldclasse sind gesetzlich festgestellt. Der Jahres-Durchschnitts-Verpflegsstand darf unter den Normal-Friedensstand nicht herabsinken; letzterer dient dem Jahres-Budget als Grundlage und darf nur durch ein specielles, vom Finanz-Gesetze unabhängiges Gesetz abgeändert werden.

Die zu den Waffenübungen und zu den Controls-Versammlungen einberufenen Wehrpflichtigen zählen nicht auf das obgenannte Minimum.

Normalmäßig erhält die nicht reengagierte Mannschaft vom Corporal (inclusive) abwärts keinen 30 Tage übersteigenden Urlaub. Verlängerungen über diese Zeit hinaus sind nur aus Gesundheitsrücksichten, oder infolge Bewilligung seitens des Kriegs-Ministers zulässig.

Art. 34. Die detaillierte Zusammensetzung [3]) aller Elemente des Heeres im Kriege, sowie die Normen zum Uebergange vom Friedens-

[1]) Und der Informations-Dienst in Tunesien.

[2]) Unter „cadre" wird der durch Officiere, Unterofficiere, Spielleute, Professionisten u. s. w. gebildete Rahmen verstanden, in welchen die übrige Front-Mannschaft eingetheilt wird.

[3]) An Personale, Materiale und Hilfsdiensten.

auf den Kriegs-Fuß werden auf Vorschlag des Kriegs-Ministers vom Präsidenten der Republik bestimmt.

Art. 35. Dem Kriegs-Minister steht es zu, Leute des Mannschafts-Standes unter bestimmten Verhältnissen [1]) als Commissionierte über die normierte Zeit unter der Fahne zu behalten.

Art. 36. Im Falle der Einberufung bleiben zur Verfügung der Minister der Marine und der Colonien die zu diesen Verwaltungen gehörenden Functionäre und Beamten, dann das in den Kriegs-Häfen, sowie in den Marine-Etablissements verwendete Personale, insoferne dieselben der Reserve des activen Heeres, oder der II. Linie angehören.

Territorial-Heer.

Art. 46. Zu diesen gehören Truppen aller Waffen.

Dem Gesetze vom 24. Juli 1873 entsprechend, sind: die Territorial-Infanterie subdivisionsweise, die übrigen Waffen regionsweise organisiert.

Art. 47. Jede Subdivision stellt auf ein Infanterie-Regiment, bestehend aus einer den Ergänzungs-Ressourcen entsprechenden Anzahl Bataillone und einem Depot. Die Zahl der Bataillone, sowie die Zusammensetzung des Depots werden vom Kriegs-Minister bestimmt. [2])

Die Cadres der Bataillone und Compagnien sind gleich jenen der correspondierenden Einheiten des activen Heeres; die Regimenter werden durch Oberstlieutenants befehligt.

Art. 48. Jede Region stellt bei:

Eine, je nach den Ergänzungs - Ergebnissen verschiedene Anzahl von Artillerie-Einheiten [3]);

ein Genie-Bataillon, bestehend aus Sapeurs- und Genie-Train-Compagnien *(compagnies de sapeurs-mineurs et de sapeurs-conducteurs)* und

eine Train-Escadron.

---

[1]) Siehe Ergänzungs-Gesetz vom 15. Juli 1889, Art. 68.

[2]) Nebst diesen Territorial-Infanterie-Regimentern werden noch formiert:
in der 14. Region 4, in der 15. 3 Territorial-Jäger-Bataillone, weiters in der 19. Region 10 Territorial-Zuaven-Bataillone.

[3]) Diese Einheiten jeder Region bilden Territorial-Artillerie-Gruppen, welche dann activen Körpern zugetheilt sind.

Weiters werden formiert:

Territorial-Artillerie-Gruppen bei der 19. Artillerie-Brigade;

ein 19. und 20. Genie-Bataillon und Eisenbahnbataillone bei den correspondierenden Truppen-Körpern des activen Heeres;

eine 19. Territorial-Train-Escadron, bei der activen 19. Train-Escadron und, wenn es die Anforderungen der Mobilisierung erheischen, noch

eine 20. Territorial-Train-Escadron bei der correspondierenden activen Escadron [1]).

Die Cadres dieser Körper sind gleich jenen der activen, auf dem Kriegsfuße befindlichen, correspondierenden Körper [2]).

Zahl und Zusammensetzung aller dieser Einheiten wird vom Kriegs-Minister bestimmt.

Art. 49. In jeder Region wird eine, vom Pferde-Reichthum derselben abhängige Zahl von Cavallerie-Escadronen aufgestellt. Jene Mannschaft, welche der activen Cavallerie entstammt und in die Territorial-Escadronen nicht eingetheilt werden kann, wird zu irgend einem anderweitigen Dienste verwendet.

Aus den Wehrpflichtigen des Territorial-Heeres, welche sich auf eigene Kosten ausrüsten und beritten machen, können freiwillige Escadronen gebildet werden. Die Pferde derselben dürfen nicht requiriert werden.

Art. 50. Dem Kriegs-Minister steht die Organisation der verschieden administrativen Dienstzweige des Territorial-Heeres zu.

Art. 51. Nebst den, zum Stande der Truppen gehörenden, zählt eine gewisse Zahl von Officieren der verschiedenen Waffen zum Territorial-Heere; sie werden im Mobiliserungsfalle den verschiedenen Stäben und Commanden nach Weisungen des Kriegs-Ministers zugetheilt.

Art. 64. Der Kriegs-Minister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

---

[1]) Die Regionen, welche diese Einheiten aufzustellen haben, werden vom Kriegs-Minister bestimmt.

[2]) In den Chargen der Hauptleute und Oberlieutenants besteht jedoch nur eine Classe.

II. Theil.

Das Heer im Frieden.

Der Präsident der Republik ist als Staatsoberhaupt im gewissen Sinne auch als Oberster Kriegsherr anzusehen;[1]) doch ist dessen Einfluss auf das Heer — im Vergleiche mit jenem eines Monarchen — zu Gunsten des Kriegs-Ministeriums bedeutend eingeschränkt.

Ihm ist ein militärischer Stab[2]) (*maison militaire*), beigegeben, bestehend aus Officieren, welche von einzelnen Waffen abdetachiert sind und deren Zahl nach den Anforderungen des Dienstes bemessen ist.

Bei normalen Verhältnissen stehen im Frieden nur Elemente des activen Heeres unter den Waffen. Die Reserve-Formationen, sowie die Elemente der II. Linie (Territorial-Heer und dessen Reserve) sind — ausgenommen zu Übungszwecken — für gewöhnlich nicht activiert.

A. Die Leitung.

1. Das Kriegs-Ministerium.

Dasselbe ist sowohl Commando- als Verwaltungsstelle[3]) und scheidet sich in

a) die Central-Verwaltung und

b) die berathenden Organe.

---

[1]) Er ist bezüglich der Entscheidung über Krieg und Frieden an die Aussprüche der gesetzgebenden Körper gebunden.

[2]) Siehe „Generalstab".

[3]) Der französische Kriegsminister (welcher auch dem Civilstande angehören kann) hat infolge der republikanischen Einrichtungen des Landes eine für das Heer ganz besonders hervor-

ad *a)* Die Central-Verwaltung gliedert sich, wie folgt:

α) das Cabinet des Ministers,

β) der „Generalstab der Armee“ *(état major de l'armée)*[1]),

γ) die Directionen der Waffen oder Diensteszweige *(directions d'armes ou services)*,

δ) die Controls-Direction,

ε) die Direction für Streitsachen (und für die Militär-Justiz),

ζ) die Abtheilung für den inneren Dienst.

Die Vertheilung der Agenden, sowie die weitere Gliederung ist in großen Umrissen folgende:

ad α) Cabinet des Ministers:

1. Bureau, — Präsidialien und allgemeine Manipulations-Ämter,

2. Bureau, — allgemeine Correspondenz, — Decorationen, Personalien der Generale.

ad β) Dem Generalstabe der Armee obliegen:

Mobilisierung und Versammlung des Heeres im Kriegsfalle; die Vorbereitungen zur Ausnützung der Verkehrsmittel, Luftschiffahrt u. s. w.; — Organisierung und Leitung des Dienstes im Rücken des Heeres — Organisation und allgemeine Ausbildung des Heeres — Vorbereitung der großen Manöver — das Studium fremder Heere und der verschiedenen Kriegsschauplätze — Sammlung historischer und statistischer Documente — militärische Missionen ins Ausland — endlich Vorbereitung und Ordnung der Arbeiten des Obersten Kriegsrathes.

Die Bearbeitung dieser Angelegenheiten findet in 4 Bureaux (Nr. 1—4) statt, und zwar:

Nr. 1, allgemeine Organisation und Mobilisierung der I. und II. Linie,

Nr. 2, fremde Heere und Militär-Statistik,

---

ragende Stellung und Bedeutung, die aber durch den häufigen Wechsel der Cabinete beeinträchtigt wird. — Die zur Einschränkung der Macht des Ministers im Jahre 1883 geschaffene Stelle eines politischen Unterstaatssecretärs wurde seit längerer Zeit (1886) nicht mehr besetzt.

[1]) Der „Generalstab der Armee“ trat, laut Decretes vom 6. Mai 1890 an Stelle des *„état-major du Ministre de la guerre“* und gehört, wie dieser, dem Kriegs-Ministerium an.

Nr. 3, militärische Operationen und allgemeine Ausbildung des Heeres,

Nr. 4, Eisenbahnwesen, Etapenwesen, Militär-Transporte,

weiters in einer Section für die Personalien des Generalstabes, einer Section für das Material und die Verrechnung, einer historischen[1]) und einer afrikanischen[1]) Section, endlich in einer militär-geographischen[1]) Abtheilung.

Die Bureaux Nr. 2, 3 und 4 sind dem ersten, das Bureau Nr. 1 und die Sectionen dem zweiten Sous-Chef des Generalstabes unterstellt. Der Vorstand der militär-geographischen Abtheilung[2]) ist der dritte Sous-Chef des Generalstabes.

ad γ) Directionen der Waffen oder Diensteszweige sind zwar autonom und für die Behandlung der in ihrem Wirkungskreise fallenden Angelegenheiten verantwortlich, doch müssen sie betreffs des finanziellen Momentes sich mit der Controls-Direction ins Einvernehmen setzen.

Ressort und Gliederung der Directionen:

1. Direction, Infanterie:
   1. Bureau, Personale,
   2. „ Ausbildung, Schulen,
   3. „ Ergänzung,
   4. „ Reserven und Territorial-Heer.
2. Direction, Cavallerie:
   1. Bureau, Personale, Organisation,
   2. „ Remontierung,
   3. Bureau, Gendarmerie,
3. Direction, Artillerie:
   1. Bureau, Personale,
   2. „ Materiale.
4. Direction, Genie:
   1. Bureau, Personale,
   2. „ Materiale.

---

[1]) Gehören nicht zum Kriegs-Ministerium.

[2]) Die militär-geographische Abtheilung gliedert sich in folgende Sectionen: 1 geodätische, 1 Aufnahms-, 1 topographische und 1 kartographische Section. Zu denselben zählen ferners der Mobilisierungsdienst, der Rechnungsdienst und das Kartenmagazin.

5. Direction, Militär-Intendanz:

1. Bureau, Personale und Transporte,
2. „ Verpflegung,
3. „ Gebüren.
4. „ Bekleidung, Ausrüstung, Bettenwesen, Invaliden.

6. Direction, Schieß-Präparate *(poudres et salpêtres)*, Personale und Materiale.

7. Direction, Sanitätswesen, Personale, Materiale, Hygiene der Truppe.

ad δ) Die Controls-Direction[1]) u. zw. unter unmittelbarer Leitung des Directors: Personale und Archive des Controls-Corps; Centralisierung der Controls-Arbeiten; dann

1. Bureau: Budget-Angelegenheiten; Evidenthaltung der Auslagen; Prüfung der Projecte von finanziellem Interesse;

2. Bureau: Revision der Liquidierungen und Überprüfung der Auslagen der Central-Verwaltung; Centralisierung der Geld- und Material-Gebarung; Kriegs-Reserve-Fonds;

3. Bureau: Geldmittel und Anweisungen.

Die General-Controleure können temporär zu einem berathenden Comité vereinigt werden.

ad ε) Direction für Streitsachen (und für Militär-Justiz),

1. Section, (unter unmittelbarer Leitung des Directors), parlamentarische Arbeiten, insoferne sie nicht der Controls-Direction obliegen; — Arbeiter-Fragen;

2. Section, Streitsachen, — Überprüfung der Contracte vom juridischen Standpunkte.

1. Bureau, Militär-Justiz;

2. Bureau, Pensionen und Unterstützungen.

---

[1])Über die Organisation des Administrations-Controls-Corps, siehe Seite 79.

ad ζ) Zum Ressort der Abtheilung für den inneren Dienst gehören:

1. Bureau, Personale der Centralverwaltung,
2. „ das Materiale der Central-Verwaltung,
3. „ die administrativen Archive.

Das Personale der Central-Verwaltung besteht aus den Directoren, dem Chef des Cabinets des Ministers, den Unterdirectoren, den Chefs und Sous-Chefs der Bureaux, ferner aus abdetachierten Officieren und aus Civil-Beamten.

Die Zusammensetzung des höheren Personales der Central-Verwaltung ist aus nachfolgender Tabelle ersichtlich:

	Chef des Generalstabes Directoren	Cabinets-Chef Sous-Chefs des Generalstabes Stellvertreter des General-Secretärs Unterdirectoren Vorstände	Bureau-Chefs	Bureau-Sous-Chefs	besondere Verwendung
Cabinet des Ministers	.	1	.	.	.
1. Bureau	.	.	1	2	.
2. „	.	.	1	2	.
Generalstab der Armee	1	2	.	.	.
1. Bureau	.	.	1	.	.
2. „	.	.	1	1	.
3. „	.	.	1	.	.
4. „	.	.	1	.	.
Personal-Section	.	.	.	1	.
Material- „	.	.	.	1	.
Direction der Infanterie	1	1	.	.	.
1. Bureau	.	.	1	2	.
2. „	.	.	1	1	.
3. „	.	.	1	2	.
4. „	.	.	1	1	.
Direction der Cavallerie	1	1	.	.	.
1. Bureau	.	.	1	1	.
2. „	.	.	1	1	.
3. „	.	.	1	2	.
Direction der Artillerie	1	.	.	.	.
1. Bureau	.	.	1	1	.
2. „	.	.	1	2	.
Direction des Geniewesens	1	.	.	.	.
1. Bureau	.	.	1	1	.
2. „	.	.	1	1	.
Fürtrag .	5	5	17	22	.

	Chef des Generalstabes Directoren	Cabinets-Chef Sous-Chefs des Generalstabes Stellvertreter des General-Secretärs Unter-Directoren Vorstände	Bureau-Chef	Bureau-Sous-Chefs	besondere Verwendung
Übertrag .	5	5	17	22	.
Direction der Militär-Intendanz	1	1	.	.	.
1. Bureau	.	.	1	2	.
2. „	.	.	1	3	.
3. „	.	.	1	3	.
4. „	.	.	1	3	.
Direction der Schieß-präparate	1	.	1	1	.
Direction des Sanitätswesens	1	.	1	3	.
Controls-Direction .	1	1	.	1	.
1. Bureau	.	.	1	1	.
2. „	.	.	1	2	.
3. „	.	.	1	1	.
Direction für Streitsachen	1	.	.	.	.
1. Section	.	.	.	.	.
2. „	.	.	.	.	1**)
1. Bureau	.	.	1	2	.
2. „	.	.	1	1	.
Abtheilung für den inneren Dienst*) .	.	1	.	.	2
1. Bureau	.	.	1	2	.
2. „	.	.	.	1	.
3. „	.	.	1	2	.
Zusammen .	10	8	30	50	3

*) Zu dieser Abtheilung gehören noch: 1 Rechnungs-Agent, 1 Möbel-Bewahrer. 1 Gebäude-Inspector.

**) Gleichgestellt einem Bureau-Chef oder Sous-Chef.

Das weitere Personale besteht aus: Concipienten *(commis rédacteurs)* [1]), Manipulations-Beamten *(commis expéditionnaires)* [2]) endlich aus Dienern *(huissiers, concierges, gardiens de bureau u. s. w.)*.

---

ad b), Die berathenden Organe des Kriegsministers sind:

α) der oberste Kriegsrath *(conseil supérieur de la guerre)* [3]),

β) die technischen Comités [4]):

des Generalstabes,
der Infanterie,
der Cavallerie,
der Artillerie,
der Genie-Waffe,
der Intendanz,
der Sanität und
der Gendarmerie,

γ) die Commissionen und speciellen Comités, u. zw.:

Die Militär-Eisenbahn-Ober-Commission *(commission militaire supérieure des chemins de fer)*,

das permanente Verpflegs-Comité,

die gemischte Commission für öffentliche Arbeiten *(commission mixte des travaux publiques)*,

das Comité für Schießpräparate *(comité consultatif des poudres et salpêtres)*,

die Commission für Sprengstoffe *(commission des substances explosives)*,

die Militär-Telegraphen-Commission *(commission consultative de télégraphie militaire)*,

die Commission für Militär-Luftschiffahrt *(commission d'aérostation militaire)*,

---

[1]) *Commis principaux rédacteurs 1., 2. und 3. Classe — commis rédacteurs 1., 2. und 3. Classe — stagiaires rédacteurs;* zusammen im Maximum 262.

[2]) *commis principaux expéditionnaires* (nur eine Classe), — *commis expéditionnaires 1., 2., 3. und 4. Classe — Stagiaires expeditionnaires;* zusammen im Maximum 131.

[3]) Wenn auch nicht im eigentlichen Sinne zum Kriegs-Ministerium gehörend, wurde der Oberste Kriegsrath als erstes der berathenden Organe unter diesen angeführt.

[4]) Ausgenommen zu jenem des Generalstabes gehört zu jedem Comité eine technische Section.

die Commission zur Classificierung der Unterofficiere für Civil-Anstellungen,

die thierärztliche Militär-Commission *(commission militaire de médicine et d'hygiène vétérinaires)*,

die Central-Commission für geographische Arbeiten,

die Commission zur Prüfung der Erfindungen, welche die Wehrmacht interessieren,

das Verwaltungs-Comité für National-Geschenke *(comité supérieur de la caisse des offrandes nationales en faveur des armées de terre et de mer)*.

die Commission für die Militär-Bildungs-Anstalten (zur Direction der Infanterie ressortierend).

Das Comité für Streitsachen und für Militär-Justiz (zur gleichbenannten Direction ressortierend).

ad α) Der Oberste Kriegsrath[1]) ist speciell mit der Prüfung jener Fragen betraut, welche sich auf die Vorbereitung des Krieges beziehen. Derselbe muss vom Kriegsminister in folgenden Angelegenheiten zu Rathe gezogen werden:

Wesentliche Dispositionen für die Mobilisierung,

Plan zur Concentrierung,

Herstellung neuer strategischer Verbindungen,

Allgemeine Organisation des Heeres,

Allgemeine Ausbildung,

Normierung neuer Kriegsgeräthe,

Erbauung oder Auflassung von festen Plätzen,

Vertheidigung der Küsten, — endlich im allgemeinen alle Maßnahmen, welche die Zusammensetzung des Heeres und die Bedingungen für die Verwendung desselben betreffen.

Nebstdem kann der Oberste Kriegsrath vom Kriegsminister, so oft dieser es für nöthig erachtet, auch in anderen Angelegenheiten zu Rathe gezogen werden.

Der Oberste Kriegsrath besteht aus höchstens 12 Mitgliedern, wovon 2, u. zw. der Kriegs-Minister als Präsident und der Chef des

---

[1]) Decret vom 12./5. 1888, modificiert durch Beschluss vom 2./6. 1888 und durch die Decrete vom 28./9. 1893 und vom 1./3. 1898.

Generalstabes als permanenter Berichterstatter demselben angehören — die übrigen [10 im Maximum], mittelst Decretes zu Titular-Mitgliedern ernannt werden. Letztere werden unter jenen Divisions-Generalen erwählt, welche zur Besetzung wichtiger Commandostellen im Kriege berufen sind. — Jener der Sous-Chefs des Generalstabes, welcher mit der Leitung der operativen Arbeiten betraut ist, fungiert mit begutachtender Stimme als Secretär des Obersten Kriegsrathes.

Die Präsidenten der technischen Comités können infolge specieller Entscheidung des Kriegs-Ministers, behufs Erörterung von Angelegenheiten ihres Ressorts vorübergehend mit berathender Stimme an den Sitzungen theilnehmen.

Unter gleichen Verhältnissen, jedoch mit begutachtender Stimme können auch die Chefs der Directionen des Kriegs-Ministeriums zugezogen werden [1]).

An Berathungen, betreffend die Erbauung oder die Auflassung von festen Plätzen nehmen theil der Armee-Corps-Commandant der betreffenden Region, die Präsidenten der technischen Comités der Artillerie und des Genie, dann die General-Inspectoren dieser beiden Waffen; an Berathungen betreffend die Vertheidigung der Küsten, außerdem noch der Chef des Generalstabes der Marine, der General-Inspector der Marine-Artillerie und der See-Präfect des betreffenden See-Bezirkes.

Der Oberste Kriegsrath tritt so oft zusammen, als es die Verhältnisse erheischen, jedenfalls aber am ersten Montage eines jeden Monates. [2]) — Über die Berathungen wird ein eigenes Register geführt.

Specielle Bestimmungen der Mitglieder.

Armee-Commanden im Kriege. Jene Mitglieder des Obersten Kriegsrathes, welche berufen sind, im Kriege ein Armee-Commando zu führen, erhalten im Frieden die bezügliche Ernennung

---

[1]) Auch steht es denselben zu, aus eigener Initiative zu verlangen, vom Obersten Kriegsrathe gehört zu werden.

[2]) Der Präsident der Republik kann den Zusammentritt des Obersten Kriegsrathes veranlassen und so oft als er es für nöthig erachtet, in demselben den Vorsitz führen.

(*„lettre de service“*), in welcher jene Armee-Corps angeführt sind, welche für den Kriegsfall unter ihren Befehl gestellt werden. Solche Ernennungen können jederzeit widerrufen werden und verleihen kein Anrecht auf ein actuelles Commando; sie bedingen nur die Pflicht für Jene, die sie betreffen, sich mit allen Mitteln auf ihre zukünftige Mission vorzubereiten.

General-Inspectionen im Frieden.

Der Kriegs-Minister bestimmt mittels alljährlich neu auszustellenden *„lettres de mission“* jene Mitglieder des Obersten Kriegsrathes, welche als General-Inspectoren im Bereiche der jedem derselben angegebenen Armee-Corps, die Schlagfertigkeit der Truppen und den Zustand der festen Plätze, sowie des Kriegs-Materials zu prüfen haben.

Conferenzen. Die Mitglieder des Obersten Kriegsrathes können als Präsidenten von Conferenzen bestimmt werden, in welchen Armee-Corps-Commandanten über eine eventuelle gemeinschaftliche Action zu verhandeln berufen werden.

Manöver. Ebenso können sie mit der Oberleitung von Manövern betraut werden, an welchen zwei oder mehrere Armee-Corps theilnehmen.

Ad β). Die technischen Comités (und Sectionen). [1])

Der ausschließlich technische Charakter der Comités schließt deren Ingerenz in administrative oder Personalfragen oder in solche der höheren Organisation aus, von welchen die ersteren zum Ressort der Directionen des Kriegs-Ministeriums, die letzteren zu jenem des Obersten Kriegsrathes gehören.

Die technischen Comités haben sich in allen jenen Fragen auszusprechen, welche an dieselben vom Kriegs-Minister gestellt werden, oder zu deren Studium sie ermächtigt wurden. Diese Fragen beziehen sich im Wesentlichen auf die Organisation und Functionierung ihrer Waffe oder ihres Dienstzweiges, auf Verbesserungen des Materials, auf auszuführende Arbeiten — mit einem Worte auf die Anpassung

[1]) Decret vom 31./7. 1888, ergänzt durch Ministerial-Beschluss vom 20./8. 1888 und durch Decret vom 8./11. 1894.

des Elementes, welches sie vertreten, an die allgemeinen Anforderungen des Heeres.

Die Zusammensetzung der technischen Comités ist folgende:

Comité	Zahl der Mitglieder	Präsident	Secretär [5]
Generalstab [1] Infanterie Cavallerie [2] Artillerie [3] Genie Intendanz Sanität [4]	9 Mitglieder, wovon 7 den betreffenden, 2 hingegen anderen Waffen oder Dienstzweigen angehören	Zu Präsidenten ernennt der Kriegs-Minister alljährlich solche Mitglieder, welche zur Waffe oder zum Dienstzweige des betreffenden Comités gehören. Hiebei kann die Wahl auch wiederholt auf dieselbe Person fallen	Ein Stabsofficier oder Gleichgestellter der betreffenden Waffen oder Dienstzweige ist jedem Comité mit begutachtender Stimme beigegeben
Gendarmerie	6 Mitglieder, wovon 4 der Gendarmerie, 2 anderen Waffen oder Dienstzweigen angehören		

[1]) Das Comité des Generalstabes zählt unter seinen 9 Mitgliedern je einen Repräsentanten der verschiedenen Waffen und den Commandanten der Kriegsschule.

[2]) Bei Berathungen über veterinäre Angelegenheiten tritt zu den 9 Mitgliedern des Cavallerie-Comités noch ein Oberthierarzt 1. Cl. mit berathender Stimme hinzu.

[3]) Unter den 7 Artillerie-Mitgliedern zählt ein General der Marine-Artillerie.

[4]) Unter den 7 Mitgliedern, welche der Sanität angehören, zählt der „*Pharmacien-Inspector*".

[5]) Der Secretär der einzelnen Comités ist auch Chef der betreffenden technischen Section.

Die Mitglieder der technischen Comités werden vom Kriegs-Minister unter den im Militär-Gouvernement von Paris oder in den angrenzenden Regionen dislocierten Generalen oder Gleichgestellten[1]) ernannt.

Die Chefs der Directionen des Kriegs-Ministeriums, sowie der mit dem Personale betraute Sous-Chef des Generalstabes sind permanente Commissäre des Kriegs-Ministers bei den Comités ihres Ressorts.

Jedem Comité ist unter der Bezeichnung technische Section eine den jeweiligen Bedürfnissen entsprechende Zahl von Officieren oder Beamten der betreffenden Waffen oder Dienstzweige zugetheilt, welche unter der Autorität des Präsidenten und der Leitung des Secretärs, das Comité in seinen Arbeiten unterstützt und die Behelfe für die Berathungen vorbereitet.[2])

Bei Angelegenheiten, welche zugleich mehrere Waffen oder Dienstzweige interessieren, kann auf Anordnung des Ministers die Beurtheilung derselben durch die betreffenden Comités oder Sectionen oder durch Abgeordnete der Comités und Sectionen geschehen. Auch können in gegebenen Fällen Mitglieder anderer Comités mit berathender Stimme an den Sitzungen eines oder des anderen Comités theilzunehmen beordert werden.

Ad γ). Die Commissionen und die speciellen Comités sind mit Ausnahme des Verwaltungs-Comités für Nationalgeschenke nur berathender Natur. Deren Zusammensetzung und Wirkungskreis sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

---

[1]) In Ermanglung solcher können die Mitglieder der Intendanz und der Sanität auch der nächst niederen Charge angehören.

[2]) Nach dem Motiven-Berichte zum Decrete vom 31./7. 1888 über die Organisation der technischen Comités und Sectionen repräsentieren die ersteren die Erfahrung, gegenüber den von den letzteren angestrebten Neuerungen.

Commissionen und specielle Comités	Wirkungskreis	Präsident
Militär-Eisenbahn-Ober-Commission (Decrete vom 28. December 1888 [Art. 26] und vom 5. Februar 1889)	Abgabe der Wohlmeinung in allen Fragen, welche sich auf die Ausnützung der Eisenbahnen zu Heereszwecken beziehen	Der Chef des Generalstabes
Permanentes Verpflegs-Comité (Decret vom 3. August 1889)	Abgabe der Wohlmeinung in allen Fragen, welche sich auf die Ausnützung der einheimischen und ausländischen Hilfsquellen beziehen, sowie auf die Maßnahmen aller Art, betreffend die Verpflegung der festen Plätze und des Heeres Auf Grund der Verpflegs-Journale der einzelnen Verwaltungszweige legt das Comité zu Beginn jedes Jahres das Summar seiner einschlägigen Entwürfe dem Kriegs-Minister vor [2]	Der Chef des Generalstabes [3]

Mitglieder	Anmerkung
Militärische Mitglieder: der zum General-Director des Eisenbahn- und Etappen-Wesens im Kriege designierte General, jener Sous-Chef des Generalstabes in dessen Wirkungskreis sich das Eisenbahn-Bureaus des Generalstabes befindet, der Chef dieses Bureaus und dessen Sous-Chef als Secretär, je ein Stabsofficier der Artillerie und der Eisenbahn-Truppen, ein Officier der Marine, die Militär-Commissäre der 7 Commissionen des Eisenbahnnetzes. [1] Civil-Mitglieder: der Director des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, zwei General-Inspectoren oder Ober-Ingenieure des Bergbaues, oder des Straßen- und Brückenwesens, die technischen Commissäre der 7 Commissionen des Eisenbahnnetzes.	[1]) Die Chefs der Directionen des Kriegs-Ministeriums können zur Abgabe ihres Gutachtens herangezogen werden.
Einer der Sous-Chefs des Generalstabes, der dem Ober-Commando der Vertheithigung von Paris zugetheilte General, der Präsident des technischen Intendanz-Comités, der Intendanz-Chef des Pariser Militär-Gouvernements, der für das verschanzte Lager von Paris bestimmte Intendant, der Director des Sanitäts-Dienstes, die Chefs des 1. und des 4. Bureaus des Generalstabes, 1 General der Marine, 1 Stabsofficier des Generalstabes und 1 Intendanz-Beamter als Secretäre, dann Delegierte der verschiedenen Ministerien, der Handelskammer und des Gemeinderathes von Paris [4]	[2]) Durch Genehmigung seitens des Ministers werden diese Journale für den Mobilisierungsfall sofort vollzugskräftig. [3]) Als Vice-Präsident fungiert der Chef der Administrations - Direction des Kriegs-Ministeriums [4]) Zur Durchführung der Arbeiten gliedert sich das Comité in Unter-Commissionen.

Commissionen und specielle Comités	Wirkungskreis	Präsident
Gemischte Commission für öffentliche Arbeiten (Decrete vom 16. August 1853 und vom 8. September 1878; Gesetz vom 10. Februar 1890)	Überprüfung von Bau-Projecten, welche in der Grenzzone oder im Servituts-Bereiche der Befestigungen zur Ausführung gelangen sollen, und sowohl die Vertheidigung des Landes, als auch den Wirkungskreis von Civil- oder maritimen Behörden berühren [6])	Einer der 4 Staats-Räthe, welche zur Commission gehören
Comité für Schieß-Präparate (Decrete vom 13. November 1873 [Art. 3], vom 9. Mai [Art. 17] und vom 12. Juli 1876)	Abgabe der Wohlmeinung in einschlägigen Fragen. Es versammelt sich mindestens einmal monatlich	Der Präsident des Artillerie-Comités
Commission für Sprengstoffe (Decret vom 14. Juni 1878)	Functioniert parallel mit dem Comité für Schieß-Präparate, welchem sie die nöthigen Daten über Erzeugung und Verwendung der Explosivstoffe beschafft. Sie befasst sich mit dem Studium (vom wissenschaftlichen Standpunkte) jener Fragen, welche ihr vom Kriegs-Minister auf Veranlassung des Comités für Schieß-Präparate oder anderer interessierter Dienstzweige gestellt werden	Das zum Comité für Schieß-Präparate gehörende Mitglied der Akademie der Wissenschaften

Mitglieder	Anmerkung
4 Staatsräthe, 1 Artillerie-, 2 Genie-General-Inspectoren, 2 General-Inspectoren der übrigen Waffen, 2 General-Inspectoren des Straßen- und Brücken-Wesens, 1 General der Marine, 1 General-Inspector, Mitglied der Commission für öffentliche Arbeiten [7]	[6]) Kann hiebei ein Einverständnis nicht erzielt werden, hat die Commission anzugeben, wie weit den Forderungen der Parteien Rechnung getragen werden könne, ohne die Vertheidigung des Landes zu gefährden. [7]) Die Secretäre der Comités der Artillerie- und Genie-Waffe, dann der Militär-Eisenbahn-Ober-Commission, des Admiralitäts-Rathes, der Commission für Arbeiten der Marine und des Generalrathes für Straßen- und Brückenwesen wohnen den Sitzungen bei, jedoch ohne berathende Stimme.
2 Generale der Artillerie des Landheeres, je 1 General oder Stabsofficier der Marine-Artillerie und der Genie-Waffe. 1 Mitglied der Akademie der Wissenschaften, der General-Director der indirecten Steuern, 1 General-Inspector des Bergbaues oder des Straßen- und Brückenwesens, 2 General-Inspectoren und 1 Ober-Ingenieur der Schieß-Präparate, letzterer als Secretär mit begutachtender Stimme	
Permanente: 1 General-Inspector der Pulver- und Salpeter-Regie als Vice-Präsident. Der Director des Central-Depots der Schieß-Präparate, der Director der Pulverfabrik von Sevran-Livry, je 1 Officier der Artillerie des Landheeres und der Marine, 1 Genie-Officier, 2 Ingenieure des Straßen- und Brückenwesens, wovon der eine als Secretär fungiert Die temporären Mitglieder werden vom Kriegs-Minister auf jeweiliges Verlangen der Commission oder der interessierten Dienstzweige ernannt	

Commissionen und specielle Comités	Wirkungskreis	Präsident
Militär-Telegraphen-Commission (Decret vom 23. Juli 1884 [Art. 14] und Beschluss vom 5. Mai 1890)	Studium der einschlägigen Fragen und Abgabe der Wohlmeinung [8]	Ein General, Mitglied der technischen Comités des Generalstabes und der Genie-Waffe
Commission für Militär-Luftschiffahrt (Beschluss vom 12. October 1888)	Überprüft in zweiter Instanz alle auf die Luftschiffahrt bezüglichen Vorschläge, welche von der Commission zur Prüfung der Erfindungen an den Kriegs-Minister gelangen; sie berichtet diesem im Wege des Präsidenten des technischen Genie-Comités	Ein General, Mitglied der technischen Comités der Genie-Waffe und des Generalstabes
Commission für Classificierung der Unterofficiere zu Civilanstellungen (Gesetz vom 18. März 1889 [Art. 24 und 27] und Instruction vom 11. April 1891)	Verfassung der Listen der Candidaten auf solche Civil-Anstellungen, welche für die Unterofficiere reserviert sind. Die Commission hält jährlich 2 Sitzungen (Juni und September) und entscheidet in höchster Instanz über die Anspruchsrechte der Bewerber [10]	Ein Staatsrath

Mitglieder	Anmerkung
4 Oberbeamten der Post- und Telegraphen-Verwaltung, 4 technische Officiere, 1 Officier der Militär-Telegraphen-Direction als Secretär mit begutachtender Stimme [10]	[8]) Die Commission gehört zum Ressort des Genie-Wesens. [9]) Der General-Inspector und der Director des Militär - Telegraphen-Dienstes können auf ihr Verlangen der Commission Vorträge halten.
1 Officier der technischen Section des Genie, 1 Officier des Generalstabes der Armee, der Director der Central-Anstalt für Luftschiffahrt, 3 technische Officiere oder Techniker aus dem Civilstande, der Commandant der Luftschiffahrer-Compagnie des 1. Genie-Regimentes als Secretär mit berathender Stimme	
2 Generale oder Stabsofficiere des Landheeres, 1 General oder Stabsofficier der Seemacht, 1 Mitglied der Intendanz, je 1 Delegierter der Ministerien des Innern, der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten, 1 Repräsentant jener Verwaltungen, von welchen die zu vergebenden Stellen abhängen, 2 Secretäre	[10]) Alljährlich legt der Präsident dem Kriegs-Minister einen Bericht vor über die Zahl der Unterofficiere, welche auf Verleihung von Civil-Anstellungen Anspruch gemacht haben, sowie über die im Vorjahre verliehenen Stellen.

Commissionen und specielle Comités	Wirkungskreis	Präsident
Thierärztliche Militär-Commission (Decret vom 11. December 1894)	Abgabe der Wohlmeinung in Fragen der Hygiene und der Krankheiten der Pferde des Heeres; Überprüfung der Rapporte der Leiter des thierärztlichen Dienstes und Bezeichnung jener dieser Rapporte, die in die „Sammlung d r thierärztlichen Beobachtungen“ [11]) inseriert werden sollen Die Commission kann auch vom Kriegs-Minister mit der Verfassung von einschlägigen Instructionen betraut werden	Ein Divisions-General, Mitglied des technischen Comités der Cavallerie
Central-Commission für geographische Arbeiten (Decret und Beschluss vom 10. Juni 1891)	Prüfung aller Projecte zu Landesaufnahmen auf Kosten des Staates bezüglich ihrer Nützlichkeit und Dringlichkeit; Studium der Vervielfältigungs-Methoden; Überwachung der Reambulierung der Aufnahmen;	Chef des Generalstabes
Commission zur Prüfung der Erfinddungen, welche die Wehrmacht interessieren (Decret vom 7. Juni 1894)	Berichtet den Ministern des Krieges und der Marine über den Wert für die Wehrmacht, der ihr von den Erfindern vorgelegten Projecte	Eines der 6 Mitglieder aus dem Civile

Mitglieder	Anmerkung
1 Artillerie-Brigade-General, je 1 Oberst der Artillerie und der Cavallerie, der Director des 1. Veterinär-Bezirkes, 2 Ober-Thierärzte 2. Classe (darunter jener der technischen Section der Cavallerie), dann 1 Gruppen-Chef des Institutes „Pasteur“, der General-Inspector der Veterinär-Schulen, der Director und der Pathologie-Professor der Veterinär-Schule von Alfort, der Thierarzt der technischen Section der Cavallerie als Secretär [12])	[11]) „*Receuil de Mémoires et observations sur l'hygiène et la Médecine vétérinaires.*“ [12]) Der Chef der Cavallerie-Direction des Kriegs-Ministeriums ist permanenter Commissär des Ministers und Vermittler zwischen diesem und der Commission.
Die Mitglieder werden in entsprechender Zahl von jenen Ministerien beigestellt, in deren Wirkungskreis geodätische, topographische, geographische und kartographische Arbeiten gehören [13])	[13]) Und zwar: von den Ministerien des Krieges, des Äußern, des Innern, der Finanzen, der Marine, des Unterrichtes, der öffentlichen Arbeiten, des Handels und Industrie, des Ackerbaues und der Colonien.
Vom Kriegs-Minister ernannt: 6 Mitglieder aus dem Civilstande, 6 militärische Mitglieder; eines der letzteren fungiert als Secretär; vom Marine-Minister ernannt: 4 Mitglieder, welche zur Marine-Verwaltung ressortieren [14])	[14]) Auf Verlangen des Präsidenten können auch anderweitige Sachverständige temporär und mit berathender Stimme zugezogen werden.

Commissionen und specielle Comités	Wirkungskreis	Präsident
Verwaltungs-Comité für National-Geschenke (Decret vom 9. Jänner 1873)	Entscheidet über die, aus der Casse der National-Spenden zu gewährenden Unterstützungen; unterbreitet alljährlich dem Präsidenten der Republik einen Rapport über die Gebarung und den Stand dieser Casse [15])	Der Kriegs-Minister
Commission für die Militär-Bildungs-Anstalten (Ministerial-Entscheidung vom 30. Juli 1890)	Fragen, die sich auf die Organisation und Ergänzung dieser Anstalten, dann auf den Unterricht an denselben beziehen. Sie tritt auf jeweilige Anordnung seitens des Kriegs - Ministers zusammen	Ein Divisions-General
Comité für Streitsachen und für Militär-Justiz (Decret vom 31. Jänner 1899)	Abgabe der Wohlmeinung in allen ihm vom Kriegsminister vorgelegten Fragen innerhalb des Wirkungskreises der Direction für Streitsachen; Antragstellung bezüglich nöthig scheinender Abänderungen.	einer der Mitglieder, welcher zum Präsidenten gewählt wurde.

Mitglieder	Anmerkung
Mitglieder des Parlamentes, des Staatsrathes, Angehörige der Ministerien des Krieges, der Marine, der Finanzen, 1 Delegierter des Rechnungshofes etc.	[15]) Diese Casse centralisiert und vertheilt die von Privaten oder aus dem Budget herrührenden Summen zum Zwecke der Unterstützung von Angehörigen des Mannschaftsstandes, welche vor dem Feinde verwundet, im Dienste verstümmelt oder sonst wie in eine berücksichtigungswürdige Lage gerathen sind.
Einer der Sous-Chefs des Generalstabes, der Chef des Cabinets des Ministers, die Chefs der Directionen der Infanterie und der Cavallerie, dann der Chef des 2. Bureaus der Infanterie-Direction als Secretär [16])	[16]) An Berathungen über Aufnahmsprüfungs-Programme nehmen ein höherer Beamter des Unterrichts-Ministeriums mit berathender Stimme, — an solchen über Maßnahmen, welche auf das Budget rückwirken, ein Delegierter der Controls-Direction des Kriegs-Ministeriums theil. Die Commission ist ermächtigt, die General-Inspectoren, sowie die Commandanten der Schulen jeweilig vorzuladen.
Der Chef der Direction für Streitsachen, der Rechtsbeistand des Kriegs-Ministeriums, je 2 Mitglieder des Senates, der Deputierten-Kammer, des Staats-Rathes, des Cassations-Hofes, 3 Generale oder Stabs-Officiere, 1 Mitglied der Militär-Intendanz.	Die Chefs der Directionen, sowie andere Functionäre können, wenn nöthig, mit berathender Stimme den Sitzungen zugezogen werden.

2. Das höhere Commando.

Dasselbe führen Generale[1]) unter dem Oberbefehle des Kriegsministers, u. zw. auf folgenden Commando-Stellen:

a) Militär-Gouvernements von Paris und Lyon,

b) Armee-Corps-, Divisions- und Brigade-Commanden, dann

c) Festungs-Gruppen-Commanden[2]), endlich

d) einigen Küstenvertheidigungs-Gruppen-Commanden.

Ad *a)* Die Militär-Gouvernements von Paris und Lyon.

Ersteres erstreckt sich über die Departements Seine und Seine-et-Oise, letzteres über das Departement Rhône, dann über einige Gemeinden der Departements Aïn und Isère. Es gehören somit zum Militär-Gouvernement von Paris Territorien des 2., 3., 4. und 5. Armee-Corps, zu jenem von Lyon Territorien des 7., 8., 13. und 14. Armee-Corps.

In jedem dieser beiden Militär-Gouvernements führt ein vom Präsidenten der Republik ernannter Militär-Gouverneur den Oberbefehl[3]).

Die im Bereiche der Militär-Gouvernements dislocierten Truppen unterstehen bezüglich der allgemeinen Disciplin, des Dienstes und der Maßnahmen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung dem Militär-Gouverneur, bezüglich der Mobilisierung, Ausbildung, inneren Disciplin, Personalien und Administration dem Commando des Armee-Corps, welchem sie angehören.

Sowohl in Paris als in Lyon ist ein Divisions-General unter dem directen Befehle des Militär-Gouverneurs als Ober-Commandant der Vertheidigung bestimmt; er befehligt die ihm vom Kriegsminister speciell unterstellten Truppen und führt den Titel: *„Commandant de la Place de Paris* (Lyon), *commandant supérieur de la défense“*.

Als Territorial-Behörden fungieren[4]): im Pariser Militär-Gouvernement die Commandanten der Departements Seine und Seine-et-Oise, in Lyon der dem Ober-Commandanten der Vertheidigung zugetheilte General.

---

[1]) Über die Generale siehe Seite 61.

[2]) *„Commandements supérieurs de la défense des places fortes.“*

[3]) Der Militär-Gouverneur von Lyon ist gleichzeitig Commandant des 14. Armee-Corps.

[4]) Und zwar unter der Autorität des Militär-Gouverneurs und des Ober-Commandanten der Vertheidigung.

Ad *b) α*) Die (Regions- und) Armee-Corps-Commanden[1]).

In jeder Region sind dem Commandanten des zuständigen Armee-Corps unterstellt: das Territorium, die in demselben befindlichen Truppen I. und II. Linie, sowie die zu diesen Truppen gehörenden Anstalten und Dienstzweige.

Im Frieden darf der Commandant eines Armee-Corps dieses Commando nicht länger als durch 3 Jahre führen, wenn er nicht durch ein specielles Decret des Ministerrathes dazu ermächtigt ist.

Truppen fremder Armee-Corps unterstehen, wenn sie im Bereiche eines anderen Armee-Corps dislociert sind, dem Commandanten dieses letzteren in analoger Weise, wie die Truppen in den Militär-Gouvernements von Paris und Lyon den betreffenden Militär-Gouverneuren.

Der Commandant des Armee-Corps ist (unter der Autorität des Kriegsministers) der verantwortliche Chef der Verwaltung des Armee-Corps. Die Directoren der verschiedenen Verwaltungszweige sind ihm unmittelbar unterstellt[2]).

Die administrativen Obliegenheiten des Armee-Corps-Commandanten sind:

1. Die rechtzeitige Eingabe über alle Bedürfnisse des Armee-Corps an den Kriegsminister;

2. wenn nöthig, Anordnung von Fassungen nach Maßgabe des Bedarfes und der vorhandenen Vorräthe nach den bestehenden Vorschriften und innerhalb der vom Kriegsminister festgestellten Grenzen;

3. Überwachen, dass die Truppen des Armee-Corps mit allen reglementmäßigen Gebüren betheilt werden;

4. Fürsorge für die richtige Instandhaltung der Vorräthe in den Magazinen;

5. Beaufsichtigung der genauen Einhaltung der bestehenden Gesetze und Vorschriften seitens aller ihm unterstehenden Verwaltungszweige.

Abweichungen von den bestehenden Normen können seitens des Armee-Corps-Commandanten nur bei außergewöhnlichen Verhältnissen und unter persönlicher (auch pecuniärer) Verantwortlichkeit angeordnet werden.

---

[1]) Siehe I. Theil, Heeres-Organisations-Gesetz vom 24. Juli 1873.

[2]) Gesetz vom 16. März 1882 *(sur l' administration de l' armée)*.

Vom Tage des Eintreffens des Mobilisierungsbefehles an steht dem Commandanten des Armee-Corps ein vom Kriegsminister schon vorher hiezu bestimmter General zur Seite, welcher beim Ausmarsche des mobilisierten Armee-Corps das Commando der Region übernimmt.

β) Die Divisions- und Brigade-Commanden.

Die zum Stande eines Armee-Corps gehörenden und vom Kriegsminister mit dem Commando einer der Regional-Sub-Divisionen [1]) betrauten Divisions- oder Brigade-Generale fungieren als Territorial-Behörden in derselben [2]).

In administrativer Beziehung sorgen sie dafür, dass bei den ihnen unterstehenden Truppen- und Anstalten die bestehenden Gesetze und Vorschriften genau eingehalten werden.

Den Commandanten der Divisionen und der außer Divisions-Verband stehenden Brigaden obliegt die rechtzeitige Eingabe an das Armee-Corps-Commando über die Bedürfnisse der unterstehenden Truppen.

Bezüglich einer Abweichung von den bestehenden Normen gelten für sie analoge Bestimmungen wie für die Armee-Corps-Commandanten.

Ad *c)* Die Festungs-Gruppen-Commanden [3]).

Die Festungen Frankreichs sind entsprechend der nachfolgenden Tabelle in Gruppen eingetheilt.

Zum Commandanten einer jeden Gruppe wird auf Vorschlag des Kriegsministers ein General oder ausnahmsweise ein Oberst mittels Decretes des Präsidenten der Republik ernannt. Er führt den Titel: *„commandant supérieur de la défense des places du groupe de N. N.“* und ist gewöhnlich Commandant des wichtigsten Platzes der Gruppe [4]).

---

[1]) Siehe I. Theil, Heeres-Organisations-Gesetz vom 24. Juli 1873.

[2]) Ihnen sind die Commandanten der Ergänzungs-Bureaux unterstellt.

[3]) Das Commando fester Plätze darf nur einem combattanten Officier des Heeres oder der Marine anvertraut werden, welcher entweder geborener oder naturalisierter Franzose ist. Derselbe kann dem activen, dem Reserve- oder dem Pensionsstande angehören, muss aber im zweiten Falle als activer Officier gedient haben und darf, wenn dem Pensionsstande entnommen, nur seit weniger als 5 Jahren demselben angehören. Der Commandant eines festen Platzes führt den Titel *„gouverneur“* und wenn er sein Commando erst im Kriege antreten soll, *„gouverneur désigné“*.

[4]) Ausnahmen hievon werden vom Kriegsminister angeordnet.

Eintheilung der Befestigungen in Gruppen.

(Decret vom 17. September 1893.)

M. Gouvernement oder Armee-Corps	Benennung der Gruppe	Feste Plätze, welche dem Vertheidigungs-Ober-Commandanten unterstehen
Paris	Paris	Paris
Lyon	Lyon	Lyon
1.	Dunkerque [1]	Dunkerque — Bergues, Gravelines, Calais, Batterien der Küsten von Boulogne
	Lille	Lille
	Maubeuge	Maubeuge, Fort de Maulde, Fort de Flines, Condé-sur-l'Escaut, Fort de Curgies, Le Quesnoy
2.	La Fère	La Fère, Péronne, Fort d'Hirson, Fort de Laniscourt, Laon, Fort de Bruyères, Fort de Montbérault, Fort de Condé-sur-Aisne
6.	Reims	Werke von Reims, Fort des Ayvelles, Charlemont, Montmédy, Longwy
	Verdun	Verdun, Fort de Génicourt, Fort de Troyon, Fort des Paroches, Fort du Camp des Romains, Fort de Liouville, Fort de Gironville
20.	Toul	Toul, Fort de Frouard, Fort de Manonviller, Fort de Pont-Saint-Vincent, Fort de Pagny-la-Blanche-Côte
	Epinal	Epinal, Fort de Bourlémont, Fort d'Arches, Fort de Remiremont, Fort de Rupt, Fort de Château-Lambert

[1]) Dieser Gruppe gehört vorläufig bis zu dessen definitiver Auflassung der Platz von Montreuil an.

M. Gouvernement oder Armee-Corps	Benennung der Gruppe	Feste Plätze, welche dem Vertheidigungs-Ober-Commandanten unterstehen
7.	Belfort	Belfort, Fort du Ballon de Servance, Fort de Giromagny, Fort de La Chaux, Fort du Montbard, Fort du Lomont
	Besançon	Besançon, Fort du Larmont, Fort de Joux, Fort de Saint-Antoine, Fort du Risoux, Fort des Rousses, Fort l'Ecluse
	Langres	Langres
8.	Dijon	Dijon
14.	Grenoble	Grenoble, Fort Barraux, Albertville, Aiton-Montperché, Fort de Montgilbert, Fort du Télégraphe, Modane
	Briançon [1]	Briançon, Montdauphin, Fort Queyras, Fort de Tournoux, Fort Saint-Vincent
15.	Nice	Villefranche, Werke des Golfes Jouan, Batterie du Cimetière Russe, Fort des Mont-Chauves, Entrevaux, Chiuse de Bauma-Négra, Fort du Picciarvet, Chiuse de St. Jean-de-la-Rivière, Fort du Barbonnet
	Corsica	Werke auf dieser Insel
16.	Perpignan	Perpignan, Villefranche-de-Conflent, Montlouis, Pratz de Mollo, Fort les Bains, Bellegarde, Port-Vendres-Collioure.
18.	Bayonne	Bayonne, Le Portalet, Saint-Jean-Pied-de-Port
19.	Alger	[2]

[1] Dieser Gruppe gehört der zwar declassierte, doch vorläufig beibehaltene Platz von Sisteron an.

[2] Die Werke, welche dem Vertheidigungs-Ober-Commandanten von Algier unterstehen, sind vom Kriegsminister bestimmt.

Der Festungs-Gruppen-Commandant führt das territoriale Commando in jenen Regional-Sub-Divisionen, welche ihm vom Kriegsminister unterstellt sind, u. zw. unter der Autorität des Armee-Corps- oder Divisions-Commandanten, wenn er rangsjünger ist als dieser letztere.

Ihm sind die in seinem Bereiche dislocierten, zu Besatzungen der festen Plätze bestimmten Truppen I. und II. Linie unterstellt.

Der dem Ober-Commandanten der Vertheidigung zugetheilte Adlatus[1]) *(adjoint au commandant supérieur de la défense)* ist dessen gewöhnlicher Vermittler in allen dienstlichen Angelegenheiten; ist dieser Adjoint ein General, dann führt er unter dem Befehle des Vertheidigungs-Ober-Commandanten das territoriale und das Truppen-Commando.

Ad *d)* Mit Rücksicht auf die Vertheidigung der Küsten sind letztere wie folgt in Sectoren abgetheilt:

---

[1]) Dem Gruppen-Commandanten von Befestigungen wird, wo es der Dienst erfordert, ein General oder Stabsofficier zugetheilt.

See-Arrondissement	Nummer der Sectoren	Bezeichnung der Sectoren und Sitz des Commandos	Begrenzung der Sectoren
1. Cherbourg	1.	Dunkerque†	von der belgischen Grenze zum Cap Gris-Nez.
	2.	Abbeville	vom Cap Gris-Nez bis inclusive der Mündung der Scie.
	3.	Le Havre	von der Mündung der Scie zur Mündung der Dives.
	4.	Cherbourg	von der Mündung der Dives zu jener der Ay.
2. Brest	5.	St. Malo	von der Mündung der Ay zum Cap Fréhel.
	6.	St. Brieue	vom Cap Fréhel zur Mündung des Duron.
	7.	Brest	von der Mündung des Duron zu jener des Aven.
3. Lorient	8.	Lorient	von der Mündung des Aven zu jener der Vilaine.
	9.	St. Nazaire	von der Mündung der Vilaine zur Meerenge von Fromentine.
4. Rochefort	10.	Les Sables d'Olonne	von der Meerenge von Fromentine zur Spitze Grouin-du-Cou.
	11.	Rochefort	von der Spitze Grouin-du-Cou zur Mündung der Seudre.
	12.	Royan	von der Mündung der Seudre zum Bassin von Arcachon.
	13.	Bayonne†	vom Bassin von Arcachon zur spanischen Grenze.
5. Toulon	14.	Perpignan†	von der spanischen Grenze zur Mündung der Aude.
	15.	Cette	von der Mündung der Aude zum Grau du-Roi.
	16.	Marseille	vom Grau-du-Roi zur Sèche-d'Alon.
	17.	Toulon	von der Sèche-d'Alon zum Cap Nègre.
	18.	Antibes†	vom Cap Nègre zur Mündung des Var.
	19.	Nice†	von der Mündung des Var zur italienischen Grenze.

Die mit † bezeichneten Sectoren werden von Generalen oder Stabsofficieren des Landheeres befehligt. Die übrigen sind der Marine unterstellt.

Das territoriale Commando wird principiell ausgeübt unter der höheren Autorität des Armee-Corps-Commandanten:

a) in den 4 Regional-Sub-Divisionen, welche den 4 Regimentern einer Infanterie-Division entsprechen, durch den Divisions-Commandanten,

b) in den 2 Sub-Divisionen, welche den beiden Regimentern einer Infanterie-Brigade entsprechen, durch den Brigade-Commandanten.

(Ausnahmen von dieser Regel sind aus der jeweiligen „*Répartition et emplacement des troupes de l'armée française*" zu ersehen.)

3. Die Generalität und die allgemeinen Dienstzweige.[1])

a) Die Generalität (*„état-major général"*).

Man unterscheidet:

Marschälle (*„maréchaux de France"*), dann Divisions- und Brigade-Generale (*„généraux de division et de brigade"*).

Die Standesgruppe der Generale theilt sich in 2 Sectionen; zur ersten gehören die activen und die disponiblen Generale, zur zweiten die Divisions- und die Brigade-Generale der Reserve.

Die Zahl der Marschälle, sowie die Bedingungen für die Ernennung zu dieser (gegenwärtig nicht besetzten) Würde sollen durch ein eigenes Gesetz festgestellt werden.

Der für die erste Section normierte Stand beträgt gegenwärtig: 110 Divisions- und 220 Brigade-Generale.

Im Frieden dürfen auf active Dienstposten nur Generale der ersten Section ernannt werden. Im Kriege können auch Generale der zweiten (Reserve-) Section in den genannten Anstellungen verwendet werden.

Beförderungen dürfen im Frieden nur nach Maßgabe der in der ersten Section sich ergebenden Aperturen stattfinden.

Jene activen Generale, welche das Maximal-Alter[2]) erreicht haben, treten in die zweite Section über. Sie können aber vor diesem Termine mittels Decretes des Präsidenten der Republik in die

[1]) Als „allgemeine Dienstzweige (*services généraux de l'armée*)" werden der Generalstab und das Heeres-Controls-Corps bezeichnet, und zwar im Gegensatze zu den besonderen Stäben und Dienstzweigen (siehe Seite 231).

[2]) Bei Divisions-Generalen das 65., bei Brigade-Generalen das 62. Lebensjahr.

Reserve versetzt werden, und zwar von amtswegen, oder aus Gesundheits-Rücksichten auf eigenes Verlangen.[1])

Dagegen können Divisions-Generale bis zum 70. Lebensjahre in der Activität verbleiben[2]), wenn sie bestimmt sind, im Mobilisierungsfalle ein höheres Commando zu führen, und wenn sie im Kriege als:

1. Commandanten einer aus mehreren Armee-Corps bestehenden Armee;

2. Commandanten eines aus verschiedenen Waffen zusammengesetzten Armee-Corps;

3. Chef des Generalstabes, Artillerie- oder Genie-Chef einer aus mehreren Armee-Corps bestehenden Armee,

bereits hervorragende Dienste geleistet haben.

In Disponibilität befinden sich jene Generale, welche temporär in keiner speciellen Verwendung stehen.

Pensionierte Generale können auf ihr Verlangen in der 2. Section beibehalten werden.

Adjustierung.[3])

Hut; dreispitzig aus schwarzem Filz mit goldener Borte und Schleife, roth-weiß-blauer Cocarde und Strauß-Federn-Besatz.[4])

Képi; roth mit dunkelblauem Umlaufstreifen; auf letzterem goldene Eichenlaubstickerei (für Marschälle 3fach, für die Divisions-Generale 2fach, für „Brigade-Generale 1fach); goldene Börtchen an den Vertical-Nahten und ungarische Verschnürung am Deckel. Jene Generale, welche am Hute weiße Federn tragen, haben am oberen Rande des Képi-Umlaufstreifens eine 3 *mm* breite Silberborte.

---

[1]) Letztere können, sobald es ihre Gesundheit erlaubt, reactiviert werden.

[2]) Infolge eines im Minister-Rathe beschlossenen Decretes des Präsidenten der Republik.

[3]) Für die Generale beider Sectionen gleich.

[4]) Weiß, für den Kriegs-Minister, die Marschälle, die mit einem Ober-Commando versehenen Generale, die Titular-Mitglieder des Obersten Kriegsrathes, die Armee-Corps-Commandanten, die Divisions-Generale, welche Präsidenten der technischen Comités des Generalstabes, der Infanterie, der Cavallerie, der Artillerie und der Genie-Waffe sind, endlich für die Gesandten; — schwarz für die übrigen Generale.

Parade-Waffenrock *(„tunique de parade“)*; dunkelblau mit 2 Reihen goldener Knöpfe[1]); mit goldener Eichenlaubstickerei am Kragen und an den Ärmeln[2]), goldene, blaupassepoilierte Epauletten-Spangen.[3])

Epauletten; golden; am Schild: bei Marschällen 2 gekreuzte Marschall-Stäbe, umgeben von 7 Silbersternen, bei Divisions-Generalen 3, bei Brigade-Generalen 2 silberne Sterne; dicke mattgoldene steife Fransen.

Feldbinde *(„ceinture“)*[4]), golden, durchwirkt, bei Marschällen mit weißer, bei Divisions-Generalen mit hochrother und bei Brigade-Generalen mit blauer Seide. An den Quasten sind dieselben Abzeichen wie am Epauletten-Schild.

Fangschnüre *(„aiguillettes“)*, golden (auf der rechten Schulter) werden nur getragen vom Chef des militärischen Stabes des Präsidenten der Republik, dann von jenen Generalen, welche zum speciellen Stabe des Kriegs- und des Marine-Ministers gehören, oder Marschällen zugetheilt sind, weiters vom Chef und den Sous-Chefs des Generalstabes der Armee, den Generalstabs-Chefs eines Militär-Gouvernements oder eines Armee-Corps, endlich von jenen, welche mit diplomatischen Functionen betraut sind.

Hose[5]), roth mit dunkelblauer Lampass.[6]) *En parade* zu Pferd vor der Truppe tragen die Generale eine enganliegende Stiefelhose aus weißem gewirkten Stoffe.

Dolman, dunkelblau mit schwarzwollenen Borten und Verschnürungen; an den Ärmeln silberne Sterne (7 für die Marschälle, 3 für die Divisions- und 2 für die Brigade-Generale). Der Dolman kann mit Pelz gefüttert sein.

---

[1]) Relief der Knöpfe: bei Marschällen 2 gekreuzte Marschall-Stäbe mit Lorbeerzweigen umgeben; bei Divisions- und Brigade-Generalen Fahnen, Schild und Helm.

[2]) Analog wie am Umlaufstreifen des Képis. Die Generale der Marine-Infanterie und der Marine-Artillerie tragen am Kragen goldgestickte Anker.

[3]) Der goldgestickte Waffenrock wird nur *en parade* getragen.

[4]) Gilt als Zeichen des Dienstes; sie wird von den Generalen, welche an der Spitze der Truppen ausrücken, immer getragen.

[5]) Kann Pantalon oder Stiefelhose sein.

[6]) Der Chef des militärischen Stabes des Präsidenten der Republik, dann jene Generale, welche den speciellen Stäben des Kriegs- und des Marine-Ministers, dann der Marschälle zugetheilt sind, tragen statt der dunkelblauen Lampass ein ebensolches Passepoil und zwei goldene Borten.

Mantel, dunkelblau, mit ebensolchen Radkragen *(pèlerine)* und Kapuze; 2 Reihen Knöpfe wie am Waffenrock, goldene Epauletten-Spangen; keine Distinctions-Abzeichen.

Fußbekleidung; mit der rothen Reithose gewöhnliche Reitstiefel mit vergoldeten Anschlag-Sporen, mit der weißen Parade-Hose Stulpenstiefel mit vergoldeten Schnall-Sporen.

Bewaffnung.

Degen oder Säbel, Revolver.

En parade wird der Degen, in schwarzer Lederscheide an einer goldenen (bei Marschällen weiß, bei Divisions-Generalen roth, und bei Brigade-Generalen blau durchwirkten) Kuppel mit goldenem Porteepee[1]) getragen.

Mit dem Dolman tragen die Generale entweder den Degen in einer Stahl-Scheide, oder den Säbel mit schwarzledernem Porteepee und Kuppel.

Die Adjustierung der Generale ist somit:

En parade zu Pferd: Hut, goldgestickter Waffenrock mit Epauletten, Feldbinde (eventuell Fangschnüre), weiße Hose, Stulpenstiefel; Degen mit goldener Kuppel und Porteepee[2]);

en parade zu Fuß wie oben, nur an Stelle der weißen Reithose rothe Pantalons;

am Sonntage und bei Feierlichkeiten, für welche die Parade-Adjustierung nicht vorgeschrieben ist, Waffenrock ohne Goldstickerei, Képi, Epauletten, Gold-Kuppel, rothe Pantalons.

Marsch-Adjustierung: Képi, Dolman, rothe Reithose, Degen oder Säbel mit schwarzledernem Porteepee und Kuppel.[3])

---

[1]) Am Porteepee haben die Marschälle 2 Marschallstäbe eingestickt, die Divisions-Generale 3, die Brigade-Generale 2 silberne Sterne.

[2]) Der Sattel ist aus gestepptem rothen Sammt mit altartigen Pistolenhalftern mit Pantherfell gedeckt.

[3]) Einfacher englischer Sattel; Pistolenhalfter wie *en parade*.

b) Der Generalstab[1] *(„service d'état-major")*.

Bestimmung.

Der Generalstab hat alle Vorarbeiten für den Krieg zu leiten und durchzuführen und das höhere Commando in dessen Amtsthätigkeit zu unterstützen.

Zusammensetzung und Ergänzung.

Der Generalstab bildet kein specielles Corps. Den Generalstabsdienst versehen Officiere aller Waffen, welche mit dem Generalstabs-Brevet versehen sind[2]), ferner Archivisten der Generalstabs-Bureaux. Erstere sind die eigentlichen Agenten der Befehlsgebung, letztere versehen unter Leitung der ersteren den Dienst in den Bureaux und Archiven des Generalstabes; sie bilden ein eigenes Corps mit eigener Hierarchie, ohne Gleichstellung mit den Chargengraden des Heeres.

Zum Generalstabe gehören ferners:

a) 12 Stabsofficiere, welche den Cadre des militär-geographischen Dienstes bilden, und ausnahmsweise

b) nicht brevetierte Officiere, infolge specieller Eignung auf gewisse Dienstposten.

Jene Officiere, welche nach abgelegter Schlussprüfung an der Kriegsschule das Brevet erhalten haben[3]), werden sogleich auf eine 2jährige[4]) Probedienstleistung *(„stage")* im Generalstabsdienste einberufen. Während dieser Zeit rücken sie auf je 3 Monate zu jenen Waffen ein, welchen sie nicht angehören.[5])

---

[1]) Gesetz vom 20. März 1880, modificiert durch Gesetz vom 24. Juni 1890; Decret vom 3. Jänner 1891 und Instruction vom 6. Mai 1893.

[2]) Das *„brevet"* ist das Zeugnis für die Eignung zur Verwendung im Generalstabsdienste; dasselbe erhalten Officiere aller Waffen, nach entsprechend abgelegter Schlussprüfung an der Kriegsschule, dann Stabsofficiere unter gewissen, vom Kriegs-Minister festgesetzten Bedingungen.

Die den Generalstabsdienst versehenden Officiere werden bei ihren Truppen über den Stand *(„hors cadre")* geführt, concurrieren aber bei letzteren bezüglich der Beförderung.

[3]) Siehe Seite 374.

[4]) Seit 1894 soll diese Probedienstleistung auf 18 Monate beschränkt worden sein.

[5]) Stabsofficiere, welche als solche das Brevet erhalten haben, werden ausnahmsweise, und auf eine vom Minister festzusetzende Zeitdauer, fremden Waffen zugetheilt.

Am Schlusse der Probedienstleistung werden die „Stagiaires“ als zum Generalstabsdienste „sehr geeignet“, „geeignet“ oder „minder geeignet“ classificiert und verbleiben entweder im Generalstabe, oder rücken bis auf weiteres zu ihrer Waffe ein.

Die mit dem Brevet betheilten, im Generalstabe nicht verwendeten Officiere stehen für solche Verwendung zur Disposition des Kriegs-Ministers.

Brevetierte Hauptleute, Majore und Oberste dürfen im allgemeinen zur nächsthöheren Charge nicht befördert werden, wenn sie nicht vorher in ihrer Stammwaffe durch mindestens 2 Jahre ein ihrer Charge entsprechendes Commando geführt haben.

Stand.[1])

Im Frieden sind zur Versehung des Generalstabsdienstes 640 Officiere normiert, und zwar:

30 Oberste,
40 Oberstlieutenants,
170 Majore *(commandants)* und
400 Hauptleute, weiters im Maximum
180 Archivisten, welch' letztere sich gliedern in:
10 Ober-Archivisten *(archivistes principaux)* 1. Cl.,
35 Ober-Archivisten 2. Cl.,
40 Archivisten 1. Cl.,
45 Archivisten 2. Cl.,
50 Archivisten 3. Cl.

---

[1]) Nach Schematismus des Landheeres pro 1898 waren mit dem Brevet versehen vom activen Stande:

	Oberste	Obstlts.	Majore	Hauptl.	Subalt.
Infanterie	81	101	229	440	26
Cavallerie	24	19	44	70	15
Gendarmerie	—	—	1	2	—
Artillerie	30	32	114	182	1
Genie	5	7	21	36	—
Zusammen . .	140	159	409	730	42
			1480		

Leitung.

An der Spitze des Generalstabes steht ein mittels Decretes des Präsidenten der Republik bestimmter Divisions-General, welcher im Frieden den Titel „*Chef d'état-major général*" führt und dem Kriegs-Minister unterstellt ist.

Im Kriege tritt derselbe unter den Befehl des Armee-Ober-Commandanten in der Eigenschaft und mit dem Titel eines „*Major général*".

Dieser Divisions-General ist Chef des Generalstabes für die gesammte Landmacht und es obliegen ihm unter anderem die Auswahl, Leitung und Ausbildung der Officiere des Generalstabes.

Seine Wirkungs-Sphäre erstreckt sich:

1. bezüglich der Personalien auf:

a) alle mit dem Generalstabs-Brevet versehenen Officiere, mögen dieselben im Generalstabe verwendet sein oder nicht,

b) alle nicht brevetierten Officiere, welche im Generalstabe verwendet sind,

c) jene Officiere, welche den hohen Würden-Trägern, Gouverneuren und General-Residenten zugetheilt sind,

d) die Archivisten des Generalstabes,

e) die Militär-Dolmetsche in Africa,

f) die Militär- und Civil-Personen der Kriegsschule und des militär-geographischen Dienstes,

g) jene Reserve- und Territorial-Officiere, welche dem Dienste des Generalstabes, des Eisenbahn- oder Etapen-Wesens zugewiesen sind, oder welche geeignet sind, im Mobilisierungs-Falle in diesen Diensten verwendet zu werden,

h) die Archivisten der Reserve oder des Territorial-Heeres, endlich

i) die Dolmetsche der Reserve.

2. In dienstlicher Beziehung auf:

a) die verschiedenen Generalstabs-Abtheilungen und Bureaux[1]),

b) den militär-geographischen Dienst,

---

[1]) Nämlich: Der Generalstab der Armee, die Generalstabs-Abtheilungen der Militär-Gouverneure, der Armee-Corps, Divisionen, Brigaden, dann der Territorial-Subdivisionen und der festen Plätze.

c) die Militär-Attachés und jene Officiere, welche mit Missionen im Auslande betraut sind, endlich

d) die Kriegsschule bezüglich ihres inneren Regimes und des Lehr-Programmes.

Der Chef des Generalstabes genießt dieselben Prärogativen wie die eventuellen Armee Commandanten [1]).

Die Sous-Chefs des Generalstabes sind entweder Brigade-Generale oder Oberste; sie werden mittels Decretes des Präsidenten der Republik ernannt und theilen unter sich die Oberleitung der Bureaux des Generalstabes der Armee. [2])

Der Director des militär-geographischen Dienstes führt ebenfalls den Titel eines Sous-Chefs des Generalstabes.

Verwendung.

Die Officiere des Generalstabes erhalten im Frieden folgende Verwendungen:

a) im militärischen Stabe des Präsidenten der Republik, [3])

b) im speciellen Stabe des Kriegs-Ministers, [3])

c) im Generalstabe der Armee, [2])

d) bei den Generalstabs-Abtheilungen: der Militär-Gouvernements von Paris und Lyon, der Armee-Corps, der Divisionen, der Infanterie- und Cavallerie-Brigaden, der Territorial-Behörden und der festen Plätze,

e) als zugetheilt: den Marschällen, [3]) dem Groß-Kanzler der Ehrenlegion, den Mitgliedern des Obersten Kriegsrathes, [3]) den General-Inspectoren und den Generalen in besonderen Verwendungen, [3])

f) bei militärischen Missionen ins Ausland, [3]), endlich

g) im Stabe der Artillerie- und der Genie-Commanden.

Die Zusammensetzung der verschiedenen Generalstabs-Abtheilungen ist aus folgender Tabelle zu ersehen:

---

[1]) Art. 5 des Decretes vom 6. Mai 1890.

[2]) Siehe Kriegs-Ministerium.

[3]) Die in diesen Verwendungen stehenden Officiere müssen, ob brevetiert oder nicht, nicht nothwendigerweise *hors cadre* geführt werden. Die Ordonnanz-Officiere werden von den Generalen, für welche sie bestimmt sind, gewählt; sie können mit dem Brevet versehen sein oder nicht, und entweder als *hors cadre*, oder als abdetachiert geführt werden.

Bezeichnung der bezüglichen Commanden und Behörden	Officiere *hors cadre*					Abdetachierte *capitaines* oder *lieutenants* als Ordonnanz-Officiere der Generale	Zusammen, inclusive der Generalstabs-Chefs und Sous-Chefs	Archivisten
	colonels	*lieutenants-colonels*	*commandants*	*capitaines*	*capitaines* Ordonnanz-Officiere			
Militär-Gouvernement von Paris		[1] 4	2	4	2		12	3
Militär-Gouvernement von Lyon [2]				2			2	1
15. Armee-Corps		[3] 2	3	4	2		11	3
1., 6., 7., 14. und 20. Armee-Corps		[3] 2	3	3	2		10	3
Die übrigen Armee-Corps des europäischen Frankreichs		[4] 2	[5] 2	[5] 3	2		9	2
19. Armee-Corps (Algerien)		[6] 3	2	6	2		13	3
3., 11., 12., 13., 14., 27., 29. und 30. Infanterie-Division		1		2	1		4	[7] .
Die übrigen Infanterie- oder Cavallerie-Divisionen		1		1	1		3	[7] .
Eine Territorial-Division (Algerien)		[8] 2		2	1		5	1
Ober-Commandant der Vertheidigung von Paris (und des Departements Seine)	1	2	3	3	2		11	4

[1]) Hievon kann einer Brigade-General, zwei müssen Oberstlieutenants sein.
[2]) Der Stab des Militär-Gouvernements von Lyon ist mit jenem des 14. Armee-Corps vereinigt.
[3]) Einer derselben muss General oder Oberst sein.
[4]) Einer derselben muss Oberst sein.
[5]) Bei einigen Armee-Corps (9 im Maximum) können *3 commandants* und *2 capitaines* sein.
[6]) Einer derselben kann General, einer muss Oberstlieutenant sein.
[7]) Einigen Divisionen kann ein Archivist zugewiesen werden.
[8]) Einer derselben muss *commandant* sein.

Bezeichnung der bezüglichen Commanden und Behörden	Officiere *hors cadre*					Abdetachierte *capitaines* oder *lieutenants*, als Ordonnanz-Officiere der Generale	Zusammen, inclusive der Generalstabs Chefs und Sous-Chefs	Archivisten
	colonels	*lieutenants-colonels*	*commandants*	*capitaines*	*capitaines* Ordonnanz-Officiere			
Occupations-Division von Tunesien	.	2	.	2	.	1	5	1
Versailles (und das Departement Seine-et-Oise)	.	.	.	.	.	1	1	2
Ober-Commandant der Vertheidigung von Lyon (und des Departements Rhône)	.	3 [1]	.	.	.	2	5	2
Alle Festungs-Gouverneurs	.	1	.	[2] .	.	1	2	[3] 1
Brigade-Commanden, welche keine Territorial-Behörden sind	.	.	.	.	.	1	1	.
Brigade-Commanden, welche Territorial-Behörden sind	.	.	.	.	.	1	1	1
General, Commandant einer territorialen Subdivision	.	.	.	.	.	1	1	1
Jedes Militär Commando in Tunesien	.	.	.	1	.	1	2	.

[1]) Zwei derselben müssen *commandants* oder *capitaines* sein.

[2]) Die Festungs-Commanden von Verdun, Toul, Epinal, Belfort, Briançon, Nice, können je einen *capitaine hors cadre* im Stabe haben.

[3]) Manchem Festungs-Commando kann ein zweiter Archivist zugewiesen werden.

Die für die verschiedenen Stäbe erforderlichen Schreiber sind der 1. Kategorie der Stabs- und Ergänzungs-Schreiber entnommen und, wie folgt, zugewiesen:

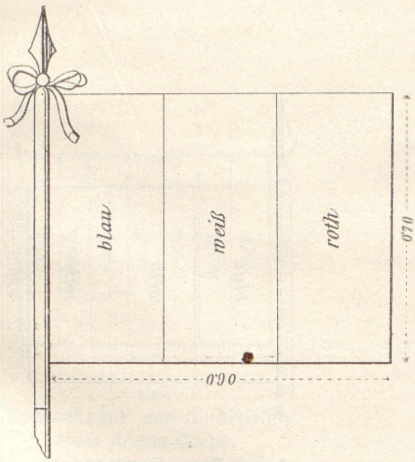
Armee-Corps-Stab 8
Infanterie- oder Cavallerie-Divisons-Stab 3
Brigade-Stab mit Territorial-Commando 2
„ „ ohne „ „ 1

Die Zusammensetzung der Stäbe der Artillerie- und der Genie-Commandanten ist aus dem II. Theil, *C*[1]) (besondere Stäbe dieser Waffe) zu entnehmen.

Die Stäbe des Präsidenten der Republik, des Kriegs-Ministers, der Marschälle und der Generale in besonderen Verwendungen sind nach den Anforderungen des Dienstes zusammengesetzt.

Den Mitgliedern des Obersten Kriegsrathes gebüren 3 Officiere (worunter mindestens 1 Stabsofficier), den General-Inspectoren 1 bis 2 Ordonnanz-Officiere, den permanenten Cavallerie-General-Inspectoren, außerdem 1 Schreiber.

Die Markierung der Aufstellungsplätze der höheren Stäbe, sowie der Schiedsrichter geschieht mittels Fahnen und Laternen, und zwar, wie folgt:



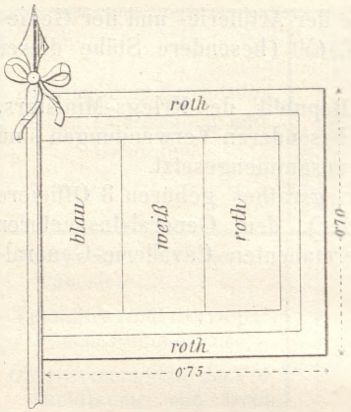
Commandant einer Armeen-Gruppe.

(Vergoldete Stange, weiß-goldenes Fahnenband.)

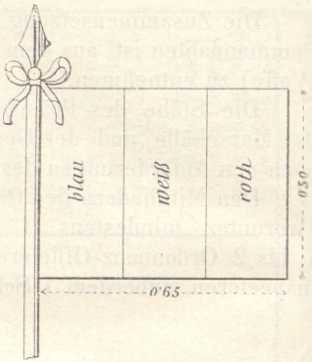
Laterne vierseitig, weiß mit blauem Sterne im rothen Kreise.

---

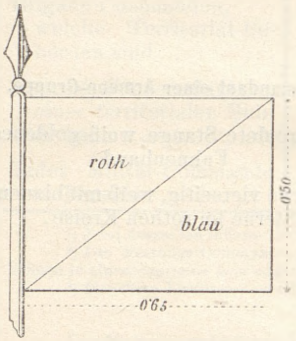
[1]) Seite 232 und 246.



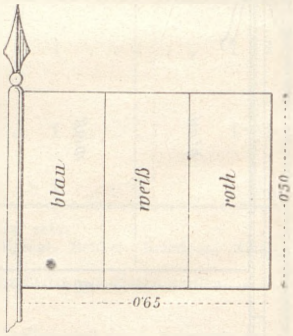
Chef des Generalstabes einer Armeen-Gruppe.
(Blau-weiß-rothes Fahnenband.)
Laterne weiß.



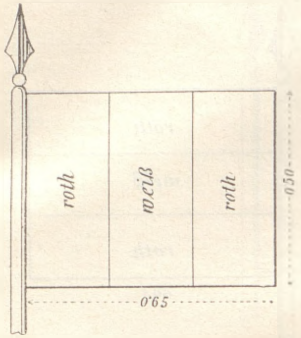
Commandant einer Armee.
(Blau-weiß-rothes Fahnenband.)
Laterne weiß.



Artillerie- oder Genie-Commandant einer Armee.
Laterne roth.

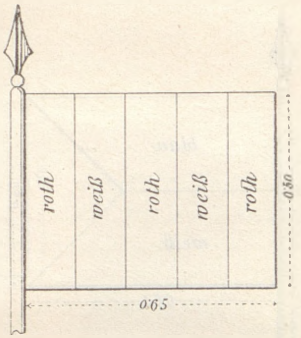


Armee-Corps-Commandant.
Laterne weiß.



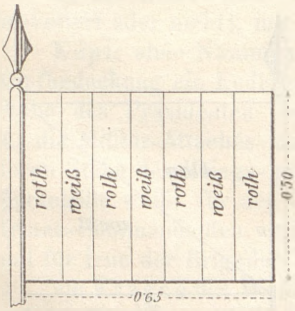
Commandant der 1. Division eines Armee-Corps.

Laterne roth.



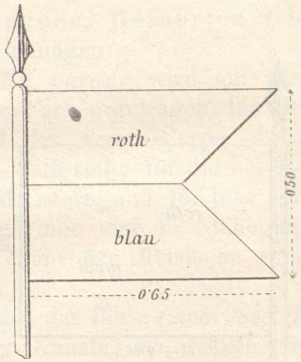
Commandant der 2. Division eines Armee-Corps.

Laterne roth.



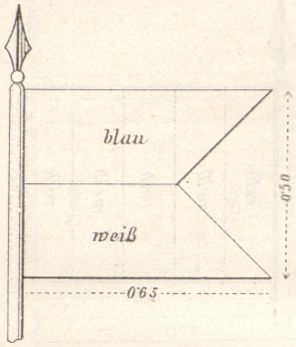
Commandant der 3. Division eines Armee-Corps.

Laterne roth.



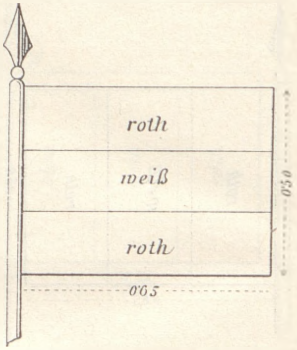
Commandant der Artillerie-Brigade eines Armee-Corps.

Laterne grün.



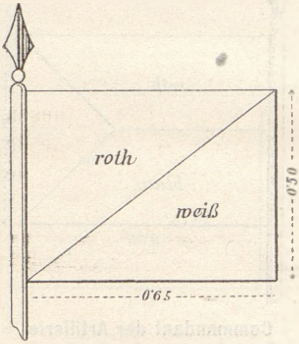
Commandant der Cavallerie-Brigade eines Armee-Corps.

Laterne grün.



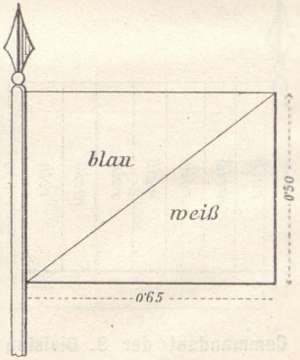
Commandant einer Infanterie-Division außer Corps-Verband.

Laterne roth.



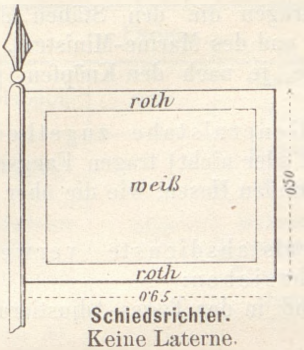
Commandant einer Gruppe von Cavallerie-Divisionen.

Laterne weiß.



Commandant einer Cavallerie-Division.

Laterne roth.



Schiedsrichter.
Keine Laterne.

Adjustierung und Bewaffnung.

A. Officiere.

Die Officiere des Generalstabes tragen im allgemeinen die Uniform ihrer Waffe, und zwar:

a) die bei der Truppe Eingetheilten ohne besondere Abzeichen,

b) die über den Stand *(hors cadre)* Geführten (ob brevetiert oder nicht), mit folgenden Abweichungen:

Képi, ohne Nummer und Attribut. *En parade* wird auf der Kopfbedeckung ein Federbusch in folgenden Farben getragen: für die Stäbe des Präsidenten der Republik und der Armee-Corps, dann für die Militär-Attachés im Auslande, blau-weiß-roth; für die besonderen Stäbe des Kriegs- und des Marine-Ministers und für jene der Marschälle weiß, für den Generalstab der Armee und die Stäbe der Armee-Commandanten weiß-roth, für die Stäbe der Divisionen roth und für jene der Brigaden blau;[1])

am Kragen des Waffenrockes, Dolmans, der Bluse *(„vareuse")* und des Mantels, an Stelle der Nummer (oder Granate) ein, je nach den Knöpfen, gold- oder silbergesticktes, geflügeltes Blitzbündel (55 *mm* lang). An der rechten Schulter ebensolche Fangschnüre *(„aiguillettes")*;

[1]) Die dem Civil-Gouverneur von Algerien zur Disposition gestellten Officiere tragen roth-weiß-rothe Federbüsche.

an der Hose tragen die den Stäben des Präsidenten der Republik, des Kriegs- und des Marine-Ministers, dann der Marschälle angehörenden Officiere, je nach den Knöpfen, goldene oder silberne Doppel-Borten;

c) die dem Generalstabe zugetheilten *(„détachés")* Officiere (brevetiert oder nicht) tragen Fangschnüre, Federbüsche und eventuell Borten an den Hosen, wie die über den Stand Geführten (siehe oben, *b)*.

Die im Generalstabsdienste verwendeten Officiere tragen besondere Abzeichen:

α) *en parade* und in der Tages-Adjustierung die Fangschnüre, dann

β) im Felde, bei Revuen, Inspicierungen und im allgemeinen bei allen officiellen Ceremonien, nebst den Fangschnüren eine Armbinde und weiters

γ) jederzeit außerdem eine eigene Spange am Radkragen *(„pélerine")*.

ad β) Die Armbinden sind aus Seide erzeugt, 80 *mm* breit (hoch) und werden am linken Ärmel getragen; sie sind mit goldenen Börtchen umfasst und je nach den verschiedenen Stäben verschiedenfärbig und mit verschiedenen, goldgestickten Attributen versehen, nämlich:

Stab	Farbe	Attribut
specieller Stab des Kriegs-Ministers	weiß	Doppeltes Blitzbündel (und darunter für die Stäbe der Armee-Corps die Nummer des Armee-Corps [1])
Generalstab der Armee, dann Stab eines Armee-Commandos	weiß-roth	
des Präsidenten der Republik, eines Armee-Corps-Commandos, dann der Militär-Gouverneure von Paris und Lyon	blau-weiß-roth	

[1]) Arabisch.

<table>
<tr><th colspan="2">Stab</th><th>Farbe</th><th colspan="2">Attribut</th></tr>
<tr><td rowspan="2">einer Infanterie-
einer Cavallerie-</td><td rowspan="2">Division</td><td rowspan="2">roth</td><td>Granate</td><td rowspan="2">darunter Nummer [1])</td></tr>
<tr><td>Stern</td></tr>
<tr><td rowspan="2">einer Infanterie-
einer Cavallerie-</td><td rowspan="2">Brigade</td><td rowspan="4">blau</td><td>Granate</td><td rowspan="2">darunter Nummer [2])</td></tr>
<tr><td>Stern</td></tr>
<tr><td colspan="2">des Artillerie-Commandos eines Armee-Corps</td><td>Gekreuzte Kanonenrohre</td><td rowspan="2">darunter Nummer des Armee-Corps [1])</td></tr>
<tr><td colspan="2">des Genie-Commandos eines Armee-Corps</td><td>Panzer mit Helm</td></tr>
<tr><td colspan="2">des Commandanten der Artillerie mehrerer Armee-Corps, sowie der Plätze von Paris und Lyon, dann von Algier</td><td rowspan="3">roth bei einem Divisions-General, blau bei einem Brigade-General.</td><td colspan="2">Gekreuzte Kanonenrohre</td></tr>
<tr><td colspan="2">des Commandanten des Genie mehrerer Armee-Corps, sowie der Plätze von Paris und Lyon, dann von Algier</td><td colspan="2">Panzer mit Helm</td></tr>
<tr><td colspan="2">der Festungs-Gouverneure, oder Vertheidigungs-Ober-Commandanten und deren Adjoints</td><td colspan="2">Doppeltes Blitzbündel</td></tr>
</table>

[1]) Arabisch.
[2]) Arabisch bei den Corps-Cavallerie-Brigaden — römisch bei jenen der Cavallerie-Divisionen.

Die Generalstabs-Officiere der algerischen Divisionen und Subdivisionen haben im Frieden keine Nummer auf der Armbinde.

Die dem Civil-Gouverneur von Algier zur Disposition gestellten Officiere tragen eine weiß-rothe Armbinde (ohne Attribut) mit den Fangschnüren.

ad 7) Die Spangen sind aus Seide erzeugt, mit goldenen Börtchen umfasst und je zur Hälfte an beiden Vorderrändern des Radkragens, 2 *cm* unter dem obersten Knopfe angebracht. Sie haben eine Gesammtlänge von 160 *cm* und eine Breite von 40—45 *cm*.

Diese Spangen sind in denselben Farben gehalten, wie die Armbinden.

Die Officiere des militär-geographischen Dienstes tragen die Fangschnüre, sowie die besonderen Abzeichen des Generalstabes der Armee, das ist weiß-rothe Federbüsche, Armbinden und Spangen.

Alle Generalstabs-Officiere sind wie jene ihres Stamm-Körpers bewaffnet; Kürassier-Officiere tragen keinen Kürass.

B. Archivisten.

Képi roth mit dunkelblauem Umlaufstreifen, goldenen Börtchen, Distinctions-Abzeichen[1]), Blitzbündel und am Deckel ungarische Verschnürung. *En parade* ist das Képi gestreift und mit Cocarde und Rose, wie bei den Infanterie-Officieren geziert.

Dolman dunkelblau, mit schwarzsammtenem Kragen, an welch letzterem goldene Distinctions-Stickereien[2]) und Blitzbündel angebracht sind.

Das Tragen einer dunkelblauen Blouse *(„vareuse")* mit schwarzen Sammt-Paroli, mit Distinctions-Stickerei[2]) an den verticalen vorderen Rändern des letzteren und mit Blitzbündel ist den Archivisten gestattet, jedoch nur in der Morgen-Adjustierung, in den Bureaux und im Felde.

---

[1]) Verticale Börtchen: einfach für die Archivisten, doppelt für die Ober-Archivisten

Stickerei am Umlaufstreifen:

Archivist 3. Classe, ein Goldstreifen,
„ 2. „ zwei „
„ 1. „ „ „ „
Ober-Archivist 2. „ } „Flinserln" *(paillettes)*
„ 1. „ drei Streifen mit „Flinserln".

[2]) Am äußeren Rande bei allen zwei Goldstreifen, dann außerdem beim:

Archivisten 3. Classe gezahnte Borte,
„ 2. „ „ „ und ein Goldstreifen,
„ 1. „ „ „ „ zwei „
Ober-Archivisten 2. „ gezahnte Doppelborte „ ein „
„ 1. „ „ „ „ zwei „

Knöpfe, gelb mit Blitzbündel.
Hose roth, mit dunkelblauem Lampass.
Mantel dunkelblau, ohne Distinctions-Abzeichen.
Die Archivisten tragen einen Degen in vernickelter Stahlscheide.

C. Das Heeres-Administrations-Controls-Corps („*corps du contrôle de l'administration de l'armée*“) [1]).

Bestimmung und dienstliche Stellung.

Das ausschließlich vom Kriegs-Minister abhängige Heeres-Administrations-Controls-Corps hat die Bestimmung, einerseits die Interessen des Ärars, andererseits die Rechte der Personen zu wahren und die genaue Durchführung aller bestehenden administrativen Vorschriften seitens aller Behörden, Truppen und Anstalten des Heeres zu constatieren.

Die Controleure üben ihre Amtsthätigkeit als unmittelbar Delegierte des Kriegs-Ministers aus, u. zw. theils durch Verificierung der Actenstücke, theils durch unvermuthete Inspicierungen. — Mit einem vom Kriegs-Minister ausgefertigten Dienstbriefe (*„commission“*) versehen, stellen sie sich, ohne vorhergehende Anmeldung der höchsten Militärbehörde jenes Ortes, an welchem sie ihres Amtes zu walten beabsichtigen, vor, welche ihrerseits die für die durchzuführende Scontrierung oder Inspicierung nöthigen Maßnahmen trifft. [2]) Die Controleure richten ihre Rapporte an den Kriegs-Minister; sie constatieren die Befolgung früher gemachter Bemerkungen und schlagen jene Maßnahmen vor, welche sie als geeignet erachten, Missbräuche hintanzuhalten oder die Functionierung des Verwaltungsdienstes zu verbessern und zu vereinfachen.

Nebst den Inspicierungen können die Controleure vom Kriegs-Minister mit dem Studium von Fragen oder mit Missionen betraut

---

[1]) Heeres-Administrations-Gesetz vom 16./3. 1882, dann Decret vom 28./10. 1882, modificiert durch Kriegsministerial-Noten vom 4./9. 1883 und vom 2./3. 1886; weiters Kriegsministerial-Noten vom 13./3. und 16./1. 1883, dann vom 9./3. 1887.

[2]) Um in gewissen Fällen noch unvermutheter amtieren zu können, ist es den Controleuren gestattet, statt sich persönlich vorzustellen, ihre erfolgte Ankunft und den Zweck derselben schriftlich anzuzeigen, und ihre dienstlichen Besuche bei der Militärbehörde später (binnen 48 Stunden) abzustatten. (Kriegs-Ministerial-Note vom 9./3. 1887.)

werden, welche sich auf eine geordnete finanzielle Gebarung und eine regelrechte Heeresverwaltung beziehen.

Die vom Kriegs-Minister delegierten Controleure sind von den militärischen Chefs gänzlich unabhängig. In disciplinärer Beziehung unterstehen sie nur dem Kriegs-Minister und den Höheren ihrer eigenen Hierarchie. Ohne Befehl des Ministers dürfen sie weder vor ein Kriegsgericht gestellt, noch in Untersuchung gezogen werden.

Das Heeres-Administrations-Controls-Corps hat eine eigene Hierarchie, ohne irgend welche Gleichstellung mit den Chargengraden des Heeres[1]).

Stand und Ergänzung.

Normiert sind:

8 General-Controleure 1. Classe,[2])
12 General-Controleure 2. Classe,[2])
25 Controleure 1. Classe,[3])
25 Controleure 2. Classe,[3])
10 Controleurs-Adjuncten.[3])

Die Controleurs-Adjuncten ergänzen sich im Concurrenzwege unter den Majoren[4]) aller Waffen und unter den Unter-Intendanten, weiters unter den beförderungsfähigen Capitaines aller Waffen.

Außerdem können bis zu ein Fünftel der sich ergebenden Aperturen besetzt werden:

bei den General-Controleuren 2. Cl. durch Brigade-Generale und Militär-Intendanten,[5])

bei Controleuren 1. Cl. durch Oberste und Unter-Intendanten 1. Cl.,

bei Controleuren 2 Cl. durch Oberstlieutenants und Unter-Intendanten 2 Cl.

---

[1]) Immerhin aber genießen die Angehörigen dieses Corps die im Gesetze vom 19./5. 1834 angeführten Vorrechte.

[2]) Die General-Controleure sind, wie die Generale des Heeres in 2 Sectionen geschieden: 1. Section Activität und Disponibilität, 2. Section Reserve. Der Übertritt in die Reserve erfolgt bei den General-Controleuren 1 Cl. mit 65, bei jenen 2. Cl. mit 62 Jahren.

[3]) Die Altersgrenze für die Controleure 1. u. 2. Cl., dann für die Adjuncten beträgt 60, 58, beziehungsweise 56 Jahre.

[4]) *Chefs de bataillon* und *d'escadron*, dann „*Majors*".

[5]) Über die Chargengrade der Intendanz siehe Seite 257.

Die Beförderungen im Corps selbst finden ausschließlich außer der Tour statt.

Adjustierung und Bewaffnung.[1])

Hut, Modell wie die Generale mit schwarzseidener Borte, Goldschleife und gekräuselten schwarzen Federn.

Képi, dunkelblau, mit goldenen Börtchen und ungarischer Verschnürung (am Deckel). Als Distinctions-Abzeichen gelten:

für den General-Controleur 1. Cl. 1 Streifen mit Flinserln (5 *mm*) und 2 Stickereien[2]) 15 und 10 *mm*),

für den General-Controleur 2 Cl. 1 Streifen wie oben und 1 Stickerei (30 *mm*),

für den Controleur 1. Cl., 1 Streifen wie oben, 1 Streifen (2 *mm*) und 1 Stickerei (15 *mm*),

für den Controleur 2 Cl., 1 Streifen wie oben und 1 Stickerei (15 *mm*),

für den Controleur-Adjuncten, 1 Streifen (2 *mm*) ohne Flinserln und 1 Stickerei (8 *mm*).

Waffenrock, dunkelblau, mit ebensolchen Kragen und Aufschlägen. En parade sind Kragen und Aufschläge — in gewöhnlicher Adjustierung nur ersterer — mit den gleichen Distinctionsabzeichen versehen wie das Képi.

Relief der Knöpfe: Wage und Gesetztafeln mit Eichenlaub umfasst.

Feldbinde (für alle Chargen gleich): Amaranth-Seide und Gold mit goldenen Fransen.

Hose, dunkelblau, en parade mit goldener, sonst mit schwarzer Borte.

Mantel dunkelblau.

Die Heeres-Administrations-Controleure tragen den Degen (ohne Porteepee).

---

[1]) Die Administrations-Controleure sind zum Tragen von Civilkleidern ermächtigt; zum Tragen der Uniform sind sie nur verpflichtet bei dienstlichen Vorstellungen, dann wenn sie dienstlich mit ausgerückten Truppen zusammentreffen, oder innerhalb der Militär-Unterkünfte amtieren.

[2]) Alle Stickereien stellen Eichen- und Bärenklau-Laub dar.

B. Die Truppen.

I. Die eigentlichen Truppen des Landheeres.

Man unterscheidet:
1. Infanterie,
2. Cavallerie,
3. Artillerie,
4. Genie- und
5. Train-Truppen.

Bezeichnung.

Die Truppenkörper werden innerhalb einer jeden Gruppe (Truppengattung) fortlaufend mit Nummern bezeichnet, u. zw. active und Territorial-Truppen von Nr. 1 beginnend, Reserve-Truppen, mit der um eine gewisse Zahl erhöhten Nummer des Stammkörpers.

Commando.

Der Oberst, beziehungsweise der Commandant eines selbstständigen Bataillons, oder einer Train-Escadron befehligt alle Theile seines Truppenkörpers, selbst wenn Theile desselben in einem anderen Corpsbereiche dislociert sind [1]).

Der Truppen-Commandant ist verantwortlich für die Disciplin, militärische Ausbildung, Ordnung, Haltung und Hygiene der ihm unterstellten Truppe, sowie für die richtige Durchführung der Dienstesvorschriften in jeder Richtung. Er hat stets und vor allem die Vorbereitung zum Kriege im Auge zu behalten.

Der Oberstlieutenant ist der gewöhnliche Vermittler und Helfer des Oberst in allen Theilen des Dienstes; er vertritt denselben in dessen Abwesenheit. Speciell bei den Fußtruppen und bei der Artillerie führt er die Oberaufsicht über die gesammte Ausbildung. Unter normalen Verhältnissen ist der Oberstlieutenant mit keinem Ab-

[1] Eine Ausnahme hievon gilt bei Batterien, welche mit einer speciellen Bestimmung abdetachiert sind, in welchem Falle deren Beziehung zum Stammkörper vom Kriegs-Minister geregelt wird. (Dienst-Reglement Artillerie Artikel 11.)

theilungs-Commando betraut[1]). Bei Einberufung der Reserve-Formationen übernimmt derselbe bei der Infanterie und Cavallerie das Commando des Reserve-Regimentes.

Verwaltung bei den Truppenkörpern.

Das Regiment (oder selbständige Bataillon, Escadron, Compagnie oder Section) bildet einen selbständigen Verwaltungskörper; die Unter-Abtheilungen sind administrative Einheiten.

Eine Verwaltungs-Commission *(conseil d'administration)* regelt die Gebarung mit dem Gelde und mit dem Materiale; sie besteht (bei einem vereinigten Regimente) aus:

dem Oberst (Präses),
dem Oberstlieutenant,
einem Abtheilungs-Commandanten,
dem „Major“[2]) (Referent),
einem Unterabtheilungs-Commandanten,
dem Hauptmann-Zahlmeister (Schriftführer) und
dem Bekleidungs-Officier[3]).

Erster Verwaltungs-„Agent“ ist der „Major“; ihm stehen zur Seite:

Für die Geldgebarung der Hauptmann-Zahlmeister (und der Zahlmeister-Adjunct), für die Material-Gebarung der Bekleidungs-Officier[4]), endlich für die Verwaltung der Gebäude und des Betten-Materiales ein Unterkunfts-Officier *(officier de casernement)*.

Weitere ausführende Organe der Verwaltung sind: die Unterabtheilungs-Commandanten, die ad hoc commandierten Officiere

---

[1]) Ausgenommen bei der Infanterie, in dem Falle, als die etwa abgetrennte *„portion centrale“* (siehe *„Dislocation“* bei Infanterie, Seite 86) die Stärke eines Bataillons erreicht; in diesem Falle ist der Oberstlieutenant permanent mit dem Commando der *„portion centrale“* betraut; dasselbe ist auch, u. zw. temporär der Fall, wenn bei der, auch nur eine Compagnie starken *„portion centrale“* die Übungen der Reservisten stattfinden.

[2]) Verwaltungs-Stabs-Officier. Bei selbständigen Bataillonen oder Escadronen ist an dessen Stelle ein Verwaltungs-Hauptmann *(„capitaine-major“)*.

[3]) Bei selbständigen Bataillonen oder Escadronen besteht die Verwaltungs-Commission aus dem Truppen-Commandanten (Präses), dem *Capitaine-major* (Referent), einem Unterabtheilungs-Commandanten, dem Zahlmeister (Schriftführer) und dem Bekleidungs-Officier. — Selbständige Compagnien und Sectionen werden durch ihren Commandanten verwaltet.

[4]) Der *„officier d'habillement“* verwaltet das Regiments-Magazin, befehligt den kleinen Regimentsstab und die *„section hors rang“*, als eine eigene Unterabtheilung; er verwaltet ferners die Regiments-Musik. Demselben ist speciell für Verpflegs-Angelegenheiten der *„officier d'approvisionnement“* beigegeben.

(officiers de détail), der rangsälteste Arzt und der rangälteste Veterinär.

Der dem Zahlmeister zugetheilte Officier *(„lieutenant adjoint au trésorier“)* übernimmt bei Trennung des Regimentes bei dessen *„portion principale“* als *„officier payeur“* die Rolle des Zahlmeisters.

Die infolge Entscheidung der Verwaltungs-Commission bewirkten Geld- oder Material-Auslagen werden durch die Intendanz verificiert und geregelt.

Ad 1. Infanterie.

Zu derselben zählen:

a) die Linien-Infanterie-Regimenter *(infantérie de ligne)*,

b) die Fußjäger-Bataillone *(chasseurs à pied)*.

c) die Zuaven-Regimenter *(zuaves)*,

d) die algerischen Tirailleur-Regimenter *(tirailleurs algériens)*,

e) die Sahara-Tirailleurs *(tirailleurs sahariens)*,

f) die Fremden Regimenter *(régiments étrangers)*,

g) die leichten afrikanischen Infanterie-Bataillone *(infanterie légère d'Afrique)*, und

h) die Disciplinar-Compagnien *(fusiliers de discipline)* [1]).

Gliederung.

a) Von den bestehenden 163 Linien-Infanterie-Regimentern werden 145, u. zw. Nr. 1—144, dann Nr. 163 „Subdivisional“-Regimenter, 18 hingegen, u. zw. Nr. 145—162 „Regional“-Regimenter benannt. [2])

Jedes Regiment gliedert sich in den Stab [3]) und in 4 Bataillone à 4 Compagnien, jede Compagnie in 2 „pelotons“ (Halb-Compagnien), diese wieder in 2 „Sections“ (Züge), zu 2 „esconades“ (Schwärme). Die Bataillone führen die Nummern 1—4, die Compagnien 1—16. [4])

---

[1]) Zur Infanterie werden noch gerechnet die Verwaltungs-Truppen und das Pariser Feuerwehr-Regiment. Über deren Organisation siehe Seite 183 und 193.

[2]) Und zwar je nach deren Erganzung (bezüglich der Reservisten) aus nur einer Subdivision oder aus einer ganzen Region.

[3]) Zum Stabe der Subdivisional-Regimenter gehört auch ein *„cadre complémentaire“* für das zu formierende Reserve-Regiment.

[4]) Jedes Subdivisional Regiment kann ein Reserve-Regiment aufstellen. Die Bataillone und Compagnien des Reserve-Regimentes, dann die eventuell zur Aufstellung gelangenden Depot-Compagnien erhalten die, jenen der activen Formationen nächstfolgenden Nummern.

b) Die 30 Fußjäger-Bataillone bestehen aus dem Stabe[1]) und 6 Compagnien.

Die 14 Bataillone Nr. 5—7, 11—15, 22—24, dann 27, 28 und 30, sind für den Gebirgskrieg ausgerüstet. Hievon sind 12 für die Vertheidigung der Alpengrenze bestimmt[2]), 2 stehen in den Vogesen[3]).

c) Die 4 Zuaven-Regimenter gliedern sich in den Stab,[4]) dann in 5 Bataillone à 4 Compagnien und 2 Depot-Compagnien. In jedem Regimente führen die Bataillone die Nummern 1—5, die Compagnien 1—20, die Depot-Compagnien 1—2.

d) Die 4 algerischen Tirailleurs-Regimenter bestehen aus dem Regimentsstabe, einer mittelst Decretes zu bestimmenden Zahl von Bataillons[5]) à 4 Compagnien (Nr. 1 bis x) und 1 Depot-Compagnie.

e) Die Sahara-Tirailleurs-Bataillone (deren Anzahl vorderhand nicht festgestellt ist) bestehen aus dem Stabe und 4 Compagnien; jede Compagnie gliedert sich in 4 „*pelotons*" à 2 „*Sections*" zu 2 „*escouades*".[6])

f) Jedes der beiden Fremden-Regimenter (Nr. 1 und 2) besteht aus dem Regimentsstabe, 5 Bataillonen à 4 Compagnien und 2 Depot-Compagnien.

g) Die 5 Bataillone leichter afrikanischer Infanterie (Nr. 1—5) gliedern sich in den Stab[7]) und eine nach der Anfor-

---

[1]) Zum Stabe gehört ein „*cadre complémentaire*" für die aufzustellenden Reserve-Formationen.

[2]) Die (13) Alpen-Gruppen bestehen aus je einem Jäger- (oder Infanterie-) Bataillone einer Gebirgs-Batterie und einer Genie-Abtheilung.

[3]) Über die Reserve-Formationen der Fußjäger siehe III. Theil.

[4]) Zum Stabe gehört ein „*cadre complémentaire*" zu analogem Zwecke, wie bei den Subdivisional-Infanterie-Regimentern. Über die Reserve-Zuaven-Regimenter siehe III. Theil.

[5]) Gegenwärtig zählen die algerischen Tirailleurs-Regimenter Nr. 1, 2 und 3 je 6, Nr. 4 5 Bataillone.

[6]) Derzeit sind aufgestellt: ein Theil eines Bataillons-Stabes und eine Compagnie mit folgendem Cadre-Stande:

Zum Stabe gehörig: 1 Officier, 5 Soldaten, zur Compagnie gehörig: 10 Officiere (darunter 1 Arzt), 19 Unterofficiere, 18 Corporale, 42 Soldaten (16 Chargen-Schüler, 8 Spielleute, 4 Pionniere, 4 Professionisten, 4 Krankenwärter, 6 Officiersdiener).

[7]) Zum Stabe gehört ein „*cadre complémentaire*" zu analogem Zwecke, wie bei den Subdivisional-Infanterie-Regimentern. Über die Reserve-Formationen siehe III. Theil.

derung des Dienstes vom Kriegs-Minister festzustellende Zahl von Compagnien.

h) Die Disciplinar-Compagnien führen die Nummern 1—4. Bei jeder Compagnie ist ein Zug zur Aufnahme der „Unverbesserlichen" bestimmt *(Section de pionniers)*.

Dislocation.

Grundsätzlich sind dislociert:

Die Subdivisional-Infanterie-Regimenter innerhalb des Bereiches jenes Armee-Corps, zu welchem sie laut Ordre de bataille gehören;

die Regional-Infanterie-Regimenter und die Fußjäger-Bataillone (zumeist) nahe an den östlichen Grenzen (speciell die für den Gebirgskrieg bestimmten Fußjäger-Bataillone im Bereiche des 14., 15. und 20. Armee-Corps); [1])

die Zuaven, [2]) die algerischen [2]) und Sahara-Tirailleurs, [3]) die Fremden-Regimenter, [4]) die leichten afrikanischen Infanterie-Bataillone und die Disciplinar-Compagnien in Algier-Tunis.

Die Truppenkörper garnisonieren entweder mit allen ihren Theilen im Standorte ihrer Magazine oder nicht. Im letzteren Falle wird der bei den Magazinen befindliche Theil *„portion centrale"*, der andere Theil *„portion principale"* genannt. Die Stärke dieser beiden *portions* ist eine variierende. [5])

Eintheilung. [6])

Von den 145 Subdivisional-Infanterie-Regimentern stehen 144 im Brigade- und Divisions-Verbande innerhalb der 19 Armee-

---

[1]) Die Alpen-Bataillone verbringen die Sommer-Monate in den Alpen, den Rest des Jahres in Winterstationen, welche nahe am zu vertheitigenden Grenzabschnitt gelegen sind; in einzelnen Alpenforts verbleiben dann nur kleine Besatzungen.

[2]) Das 5. Bataillon und eine der beiden Depot-Compagnien der Zuaven-Regimenter stehen im europäischen Frankreich; ebenso stehen (in Avignon) Depot-Abtheilungen *(petits dépôts)* der algerischen Tirailleur-Regimenter.

[3]) Die Sahara-Tirailleurs stehen in den vorgeschobenen Posten in der Sahara.

[4]) Die Fremden-Regimenter haben Abtheilungen in den Colonien abdetachiert.

[5]) Bei den in den Militär-Gouvernements stehenden Infanterie-Regimentern bilden 2 Bataillone die *portion principale*.

[6]) Siehe Friedens-*Ordre de bataille*.

Corps des europäischen Frankreichs; ein Regiment steht uneingetheilt auf Corsica. Von den 18 Regional-Infanterie-Regimentern stehen 14 im Brigade-, Divisions- und Corps-Verbande, 2 nur im Brigade-Verbande, die übrigen 2 Regimenter sind uneingetheilt. Von den 30 Fußjäger-Bataillonen sind 16 selbständig (darunter die 12 Alpen-Bataillone), die übrigen 14 stehen im höherem Verbande, oder sind Infanterie-Brigaden zugetheilt. In Algier-Tunis formieren je 1 Zuaven- und 1 algerisches Tirailleurs-Regiment, dann die beiden Fremden-Regimenter fünf Brigaden.

Standesverhältnisse.

Der Normal-Friedens-Stand ist aus folgenden Tabellen ersichtlich:

Normaler Friedensstand der Infanterie.

Truppenkörper	und zwar:	Officiere							
		Stabsofficiere				Oberofficiere			
		colonel	*lieutenant-colonel*	*chefs de bataillon*	*major*	*capitaines*	*lieutenants*	*sous-lieutenants*	Ärzte
Sub-Divisional-Infanterie-Regimenter Nr. 1—144 und Nr. 163 zu 3 Bataillonen	1 Compagnie	.	.	.	.	1	1	1	.
	Regiments-Stab . . .	1	1	.	1	1 [2]	4 [3]		3 [4]
	Kleiner Regiments-Stab { Sapeurs .	.	.	.	.	.	.	.	.
	Kleiner Regiments-Stab { Musiker .	.	.	.	.	.	.	.	.
	Section hors rang . . .	.	.	.	.	.	.	.	.
	3 Bataillons-Stäbe . .	.	.	3	.	3 [14]	.	.	.
	12 Compagnien . . .	.	.	.	.	12	12	12	.
	„*Cadre complémentaire*“ [16]	.	2 [17]		.	8	4	.	.
	Zusammen .	1	6		1	24	32		3
		67							

Anmerkungen siehe Seite 104.

Mannschaft								Pferde		
Unterofficiere										
adjudants[1]	*sergents-majors*	*sergents-fourriers*	*sergents*	Corporale	Soldaten	Tambours	Hornisten	Reit-	Zug-	Tragthiere
1	1	1	6	8	108	1	1	1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	[5] 8	.	.
.	.	.	.	1	[6] 12	.	.	.	.	.
[7] 1	[8] 1	.	.	.	[9] 38	.	.	.	.	.
[10] 3	.	1	[11] 3	[12] 9	[13] 16	.	.	.	.	
3	.	.	.	[15] 3	.	.	.	6	.	.
12	12	12	72	96	1296	12	12	12	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	[18] 6	.	.
19	13	13	75	109	1362	12	12	32	.	.
1615								32		

Truppenkörper	und zwar:	Officiere							
		Stabsofficiere				Oberofficiere			
		colonel	*lieutenant-colonel*	*chefs de bataillon*	*major*	*capitaines*	*lieutenants*	*sous-lieutenants*	Ärzte
Sub.-Div.-Inft.-Rgmt. Nr. 1—144 u. Nr. 163 zu 4 Bataillonen	Stab, kleiner Stab, *Section hors rang* (wie oben)	1	1	.	1	1	4		3
	4 Bataillons-Stäbe . .	.	.	4	.	14) 4	.	.	.
	16 Compagnien . . .	.	.	.	.	16	16	16	.
	„*Cadre complémentaire*“ .	.	17) 1		.	3	.	.	.
	Zusammen .	1	6		1	24	36		3
		71							
Regional-Infanterie-Regimenter Nr. 145—162	Regiments-Stab 19) . .	1	1	.	1	2) 1	20) 3		4) 3
	Kleiner Stab 19)	.	.	.	.	.	.	.	.
	Section hors rang . . .	.	.	.	.	.	.	.	.
	4 Bataillons-Stäbe . .	.	.	4	.	14) 4	.	.	.
	16 Compagnien . . .	.	.	.	.	16	16	22) 12	.
	Zusammen .	1	1	4	1	21	31		3
		62							

Anmerkungen siehe Seite 104.

Mannschaft								Pferde		
Unterofficiere										
adjudants [1]	*sergents-majors*	*sergents-fourriers*	*sergents*	Corporale	Soldaten	Tambours	Hornisten	Reit-	Zug-	Tragthiere
4	1	1	3	10	66	.	.	8	.	.
4	.	.	.	[15] 4	.	.	.	8	.	.
16	16	16	96	128	1728	16	16	16	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	[18] 1	.	.
24	17	17	99	142	1794	16	16	33	.	.
2125								33		
.	.	.	.	.	.	.	.	[5] 8	.	.
.	[8] 1	.	.	[21] 1	[6] 12	.	.	.	.	.
[10] 3	.	1	[11] 3	[12] 9	[13] 16	.	.	.	.	.
4	.	.	.	[15] 4	.	.	.	8	.	.
16	16	16	[23] 64	128	1728	32		16	.	.
23	17	17	67	142	1756	32		32	.	.
2054								32		

Truppenkörper	und zwar:	Officiere							
		Stabsofficiere				Oberofficiere			Ärzte
		colonel	*lieutenant-colonel*	*chefs de bataillon*	*major*	*capitaines*	*lieutenants*	*sous-lieutenants*	
Fuß-Jäger-Bataillone (ausschließlich der 12 Alpen-Bataillone)	1 Compagnie	.	.	.	.	1	1[24]	1	.
	Bataillons-Stab . . .	.	.	1	.	2[25]	2[26]		2[27]
	Kleiner Bataillons-Stab	.	.	.	.	.	.	.	.
	Section hors rang . . .	.	.	.	.	.	.	.	.
	6 Compagnien	.	.	.	.	6	6	6	.
	„*Cadre complémentaire*“[16]	.	.		.	1	1	.	.
	Zusammen .	.	.	1	.	9	15		2
		27							
Alpen-Jäger-Bataillone	1 Compagnie	.	.	.	.	1	3		.
	Bataillons-Stab . . .	.	1[35]		.	2[25]	3[37]		2[27]
	Kleiner Bataillons-Stab	.	.	.	.	.	.	.	.
	Section hors rang . . .	.	.	.	.	.	.	.	.
	6 Compagnien	.	.	.	.	6	18		.
	„*Cadre complémentaire*“[16]	.	.	.	.	1	1	.	.
	Zusammen .	.	1		.	9	22		2
		34							

Anmerkungen siehe Seite 104.

Mannschaft								Pferde		
Unterofficiere										
adjudants [1]	*sergents-majors*	*sergents-fourriers*	*sergents*	Corporale	Soldaten	Tambours	Hornisten	Reit-	Zug-	Tragthiere
1	1	1	6	12	108	.	4	1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	[28] 4	.	.
[29] 3	[30] 2	.	.	[31] 1	.	.	.	.	.	.
.	.	1	[32] 2	[33] 5	[34] 6	.	.	.	.	.
6	6	6	36	72	648	.	24	6	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	8	7	38	78	654	.	24	10	.	.
818								10		
1	1	1	6	12	125	.	4	1	.	6
.	.	.	.	.	.	.	.	[36] 4	.	.
[29] 3	[30] 2	.	.	[31] 1	.	.	.	.	.	.
.	.	1	[38] 3	[39] 8	[40] 16	.	.	.	2	8
6	6	6	36	72	750	.	24	6	.	36
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	8	7	39	81	766	.	24	10	2	44
934								56		

Truppenkörper	und zwar:	Officiere							
		Stabsofficiere				Oberofficiere			Ärzte
		colonel	*lieutenant-colonel*	*chefs de bataillon*	*major*	*capitaines*	*lieutenants*	*sous-lieutenants*	
Zuaven-Regimenter Nr. 1—4	1 Compagnie Nr. 1—16	.	.	.	.	1	1	1	.
	1 Compagnie Nr. 17—20	.	.	.	.	1	2		.
	Regiments-Stab . . .	1	1	.	1	1 [2]	4 [3]		3 [4]
	Kleiner Regiments-Stab (Sapeurs .	.	.	.	.	.	.	.	.
	Kleiner Regiments-Stab (Musiker .	.	.	.	.	.	.	.	.
	Section hors rang . . .	.	.	.	.	.	.	.	.
	Bataillons-Stäbe Nr. 1—4	.	.	4	.	4 [14]	.	.	.
	Bataillons-Stab Nr. 5 .	.	1		.	1	.	.	.
	Compagnien Nr. 1—16	.	.	.	.	16	16	16	.
	Compagnien Nr. 17—20	.	.	.	.	4	8		.
	2 Depot-Compagnien .	.	.	.	.	2	2	2	.
	„*Cadre complémentaire*“ .	.	*)	2	.	8	6	.	.
	Zusammen .	1	8		1	36	54		3
		103							

Anmerkungen siehe Seite 104.

*) Zum „cadre complémentaire“ der Zuaven-Regimenter Nr. 1 und 3 gehört noch 1 Oberstlieutenant mit 2 Reitpferden.

Mannschaft								Pferde		Tragthiere
Unterofficiere				Corporale	Soldaten	Tambours	Hornisten	Reit-	Zug-	
adjudants[1]	*sergents-majors*	*sergents-fourriers*	*sergents*							
1	1	1	5	12[41]	125[42]	3		1	.	.
1	1	1	6	12	108	2		1	.	.
.	.	.	.	.	.	.		10[43]	.	.
.	.	.	.	1	12	.		.	.	.
1[7]	.	.	.	.	38	.		.	.	.
3[10]	.	1	3[11]	9[12]	23[44]	.		.	.	.
4	.	.	.	4[15]	.	.		12[45]	.	.
.	.	.	.	2[15]	.	.		2	.	.
16	16	16	80	192	2000	48		16	.	.
4	4	4	24	48	432	8		4	.	.
2	2	2	10	24	40	4		2	.	.
.	.	.	.	.	.	.		4	.	.
30	22	23	117	280	2545	60		50	.	.
3077								50		

Truppenkörper	und zwar:	Officiere							
		Stabsofficiere				Oberofficiere			
		colonel	*lieutenant-colonel*	*chefs de bataillon*	*major*	*capitaines*	*lieutenants*	*sous-lieutenants*	Ärzte
Algerische Tirailleurs-Regimenter Nr. 1—3	1 Compagnie	.	.	.	.	1	2	2	.
	Regiments-Stab	1	2	.	1	1[2)]	3[46)]		3[4)]
	Kleiner Regiments-Stab: Sapeurs	.	.	.	.	.	.	.	.
	Kleiner Regiments-Stab: Musiker	.	.	.	.	.	.	.	.
	Section hors rang	.	.	.	.	.[14)]	.	.	.
	6 Bataillons-Stäbe	.	.	6	.	6	.	.	.
	24 Compagnien	.	.	.	.	24	48	48	.
	1 Depot-Compagnie	.	.	.	.	1	2	2	.
	Zusammen	1	2	6	1	32	103		3
		148							
Algerische Tirailleurs-Regimenter Nr. 4	1 Compagnie	.	.	.	.	1	2	2	.
	Regiments-Stab	1	2	.	1	1[2)]	3[46)]		3[4)]
	Kleiner Regiments-Stab: Sapeurs	.	.	.	.	.	.	.	.
	Kleiner Regiments-Stab: Musiker	.	.	.	.	.	.	.	.
	Section hors rang	.	.	.	.	.[14)]	.	.	.
	5 Bataillons-Stäbe	.	.	5	.	5	.	.	.
	20 Compagnien	.	.	.	.	20	40	40	.
	1 Depot-Compagnie	.	.	.	.	1	2	2	.
	Zusammen	1	2	5	1	27	87		3
		126							

Anmerkungen siehe Seite 104.

Mannschaft									
Unterofficiere							Pferde		
adjudants[1]	*sergents-majors*	*sergents-fourrieurs*	*sergents*	Corporale	Soldaten	Tambours	Hornisten	Reit-	Zug-	Trugthiere
1	1	1	5	10	140[42]	3		1	.	.
.	.	.	.	.	.	.		12[43]	.	.
.	.	.	.	1	12	.		.	.	.
.	1[47]	.	.	.	20	.		.	.	.
3[10]	.	1	3[11]	9[12]	23[44]	.		.	.	.
				6[15]				18[45]		
6	.	.	.	6	.	.		24	.	.
24	24	24	120	240	3360	72		24	.	.
1	1	1	6	12	20	3		1	.	.
34	28	26	129	268	3435	75		54	.	.
3993								54		
1	1	1	5	10	140[42]	3		1	.	.
.	.	.	.	.	.	.		12[43]	.	.
.	.	.	.	1	12	.		.	.	.
.	1[47]	.	.	.	20	.		.	.	.
3[10]	.	1	3[11]	9[12]	23	.		.	.	.
				5[15]				15[45]		
5	.	.	.	5	.	.		15	.	.
20	20	20	100	200	2800	60		20	.	.
1	1	1	6	12	20	3		1	.	.
29	22	22	109	227	2875	63		48	.	.
3347								48		

Truppenkörper	und zwar:	Officiere							
		Stabsofficiere				Oberofficiere			Ärzte
		colonel	*lieutenant-colonel*	*chefs de bataillon*	*major*	*capitaines*	*lieutenants*	*sous-lieutenants*	
Sahara-Tirailleurs-Bataillone [48]	1 Compagnie	.	.	.	.	1	8 [49]		1 [50]
	Bataillons-Stab . . .	.		1	.	2 [25]	2 [26]		1 [54]
	Kleiner Bataillons-Stab	.	.	.	.	.	.	.	.
	Section hors rang . . .	.	.	.	.	.	.	.	.
	4 Compagnien . . .	.	.	.	.	4	32		4
	Zusammen .	.	1		.	6	34		5
		46							
Fremden-Regimenter Nr. 1 und 2	1 Compagnie	.	.	.	.	1	1	1	.
	Regiments-Stab . . .	1	1	.	1	1 [2]	4 [3]		3 [4]
	Kleiner Regiments-Stab { Sapeurs .	.	.	.	.	.	.	.	.
	{ Musiker .	.	.	.	.	.	.	.	.
	Section hors rang . . .	.	.	.	.	.	.	.	.
	5 Bataillons-Stäbe . .	.	.	5	.	5 [14]	.	.	.
	20 Compagnien . . .	.	.	.	.	20	20	20	.
	2 Depot-Compagnien .	.	.	.	.	2	2	2	.
	Zusammen .	1	1	5	1	28	48		3
		87							

Anmerkungen siehe Seite 104.

Mannschaft										
Unterofficiere								Pferde		
adjudants[1]	*sergents-majors*	*sergents-fourriers*	*sergents*	Corporale	Soldaten	Tambours	Hornisten	Reit-	Zug-	Tragthiere
			[49]	[51]	[52]		[49]	[53]		
1	1	1	16	18	228	.	4	3	.	.
								[55]		
.	.	.	.	.	.	.	.	7	.	.
[56]			[57]							
2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
	[58]		[32]	[59]	[60]					
.	1	1	2	6	15	.	.	.	.	.
4	4	4	64	72	912	.	16	12	.	.
6	5	5	67	78	927	.	16	19	.	.
1104								19		
					[42]					
1	1	1	5	12	125	3		1	.	.
								[43]		
.	.	.	.	.	.	.		10	.	.
.	.	.	.	1	12	.		.	.	.
[7]	[8]									
1	1	.	.	.	38	.		.	.	.
[10]			[11]	[12]	[61]					
3	.	1	3	9	18	.		.	.	.
				[15]						
5	.	.	.	5	.	.		15	.	.
20	20	20	100	240	2500	60		20	.	.
2	2	2	10	24	250	6		2	.	.
31	23	23	113	279	2818	66		47	.	.
3353								47		

Truppenkörper	und zwar:	Officiere							
		Stabsofficiere				Oberofficiere			
		colonel	*lieutenant-colonel*	*chefs de bataillon*	*major*	*capitaines*	*lieutenants*	*sous-lieutenants*	Ärzte
Leichte afrikanische Infanterie-Bataillone Nr. 1—5	1 Compagnie	.	.	.	.	1	3		.
	Bataillons-Stab . . .	.	.	1	.	2[25]	2[26]		2[27]
	Kleiner Bataillons-Stab	.	.	.	.	.	.	.	.
	Section hors rang . . .	.	.	.	.	.	.	.	.
	6 Compagnien	.	.	.	.	6	18		.
	„*Cadre complémentaire*“[16]	.	.	.	.	1	1	.	.
	Zusammen .	.	.	1	.	9	21		2
		33							
Disciplinar-Compagnien Nr. 1—4	1 Compagnie	.	.	.	.	1	2[67]	1	.

Anmerkungen siehe Seite 104.

Mannschaft								Pferde		Tragthiere
Unterofficiere				Corporale	Soldaten	Tambours	Hornisten	Reit-	Zug-	
adjudants[1]	*sergents-majors*	*sergents-fourriers*	*sergents*							
1	1	1	6	12	225	.	4	1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	[62] 6	.	.
2	[63] 1	.	.	[64] 1	.	.	.	.	.	.
[65] 1	[58] 1	1	[32] 2	[33] 5	[66] 7	.	.	.	.	.
6	6	6	36	72	1350	.	24	6	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	8	7	38	78	1357	.	24	12	.	.
1521								12		
[68] 1	1	1	[69] 17	[70] 19	[71] —	.	3	1	.	.

Anmerkungen.

[1]) In diese Rubrik sind auch die Ober-Büchsenmacher und die Unter-Capellmeister aufgenommen.

[2]) *Capitaine*-Zahlmeister.

[3]) 1 Bekleidungs-Officier, 1 zweiter Zahlmeister, 1 *Sous-lieutenant*-Fahnenführer, 1 Capellmeister.

[4]) 1 *médecin-major* 1. Classe, 1 *médecin-major* 2. Classe, 1 *médecin aide-major*.

[5]) Oberst und Oberstlieutenant je 2, „*major*" und die Ärzte je 1 Pferd.

[6]) 5 Holzarbeiter, 3 Maurer, 2 Schlosser, 2 Glaserer oder Anstreicher.

[7]) Unter-Capellmeister.

[8]) Regiments-Tambour.

[9]) Gegenwärtig sind die Musiken der Sub-Divisions-Infanterie-Regimenter um je 4 Mann unter dem hier angegebenen Normal-Friedensstand, u. zw. behufs Dotierung der Regional-Regimenter mit Musiken.

[10]) Stabs-Wagenmeister, Ober-Büchsenmacher, Fechtlehrer (letzterer kann auch die Charge eines *sergent* bekleiden).

[11]) 2 Schreiber, 1 Aufseher des Montur-Magazins.

[12]) 3 Schreiber, 1 zweiter Fechtlehrer, 1 Corporal für das Marodenhaus, 1 Train-Corporal, 1 Büchsenmacher, 1 Schneider, 1 Schuhmacher.

[13]) 5 Schreiber, 4 Büchsenmacher, 3 Schneider, 3 Schuhmacher, 1 Führer für Handpferde (hiezu 1 Mann für jedes einspännige Wirtschafts-Fuhrwerk *(„voiture de corvée")* oder für jedes Tragthier).

[14]) Bataillons-Adjutanten (beritten).

[15]) Bataillons-Tambours oder -Hornisten.

[16]) Officiers-Cadre für Reserve-Körper.

[17]) Bei 72 Regimentern je 1 Oberstlieutenant und 1 *Chef de bataillon*; bei 73 Regimentern je 2 *Chefs de bataillon*.

[18]) Wenn 1 Oberstlieutenant zum *Cadre complémentaire* gehört, dann um 1 Pferd mehr. Von den *capitaines* dieses Cadres sind bei jenen Regimentern, welche das 4. Bataillon noch nicht formiert haben, nur die 4 rangältesten, bei den übrigen Regimentern nur jene beritten, welche mit einem Compagnie-Commando betraut oder als Bataillons-Adjutanten verwendet sind.

[19]) Außerdem bestehen bei jedem Regional-Regiment Musiken in der Stärke von ca. je 32 Mann, u. zw. über den hier angegebenen Normal-Friedensstand; (siehe Notiz 9).

[20]) 1 Bekleidungs-Officier, 1 zweiter Zahlmeister, 1 *Sous-lieutenant*-Fahnenführer.

[21]) Sapeur-Corporal.

[22]) Bei den Compagnien des 4. Bataillons sind keine *Sous-lieutenants* normiert.

[23]) Die Compagnien der Regional-Regimenter haben nur 4 *Sergents* im Stande.

[24]) Bei erhöhtem Stande zählen zu jeder Compagnie 1 *Capitaine* und 3 *Lieutenants* oder *Sous-lieutenants*.

[25]) 1 „*Capitaine-major*", 1 *Capitaine*-Bataillons-Adjutant.

[26]) 1 Zahlmeister, 1 Bekleidungs-Officier.

[27]) 1 *médecin-major* 2. Classe, 1 *médecin aide-major*.

[28]) Bataillons-Commandant, Bataillons-Adjutant und Ärzte je 1 Pferd.

[29]) 1 „*adjudant de bataillon*", 1 Ober-Büchsenmacher, 1 Fechtlehrer (letzterer kann auch die Charge eines *Sergent* bekleiden).

[30]) 1 Musik-Chef *(„chef de fanfare")*, 1 Wagenmeister.

[31]) Bataillons-Hornist.

[32]) 1 Aufseher des Montur-Magazins, 1 Schreiber.

[33]) 1 Schreiber, 1 Büchsenmacher, 1 Train-Corporal, 1 Schneider, 1 Schuhmacher.

[34]) 2 Schreiber, 2 Büchsenmacher, 1 Schneider, 1 Schuhmacher (hiezu 1 Mann für jedes einspännige Fuhrwerk und für jedes Tragthier).

[35]) Von den Commandanten der 12 Gebirgs-Bataillone können 6 Oberstlieutenants sein.

[36]) Siehe Note 28. Wenn ein Oberstlieutenant das Bataillon commandiert, dann um 1 Pferd mehr.

[37]) 1 Zahlmeister, 1 Bekleidungs-Officier, 1 Train-Commandant.

[38]) 1 Schreiber, 1 Train-*sergent*, 1 Aufseher des Montur-Magazins.

[39]) 1 Büchsenmacher, 1 Beschlags-Schmied, 2 Train-Corporale, 1 Krankenwärter, 1 Schreiber, 1 Schneider, 1 Schuhmacher.

[40]) 2 Büchsenmacher, 1 Beschlags-Schmied, 3 Schreiber, 1 Schneider, 1 Schuhmacher, 1 Sattler, 7 Train-Soldaten.

[41]) Darunter 1 *fourrier*-Eleve.

[42]) Darunter 2 *Sapeurs*-Werkzeug-Träger, dann 1 Schneider und 1 Schuhmacher.

[43]) Oberst, Oberstlieutenant, *médecins-majors* 1. und 2. Classe je 2, *major* und *médecin aide-major* je 1 Pferd.

[44]) 5 Büchsenmacher, 5 Schreiber, 5 Schneider, 5 Schuhmacher, 3 Führer für Handpferde (hiezu 1 Mann für jedes einspännige Fuhrwerk und für jedes Tragthier).

[45]) Bataillons-Chefs je 2, Bataillons-Adjutanten je 1 Pferd.

[46]) 1 Bekleidungs-Officier, 1 zweiter Zahlmeister, 1 *Sous-lieutenant*-Fahnenführer.

[47]) *Sergent-major*, Musik-Chef (*„chef de fanfare“*).

[48]) Die Zahl der Bataillone ist noch nicht festgestellt. Derzeit bestehen: ein Theil des Stabes eines Bataillons und 1 Compagnie.

[49]) Hievon die Hälfte Eingeborene.

[50]) *Médecin aide-major.*

[51]) 1 Hornist, 1 *fourrier* (Franzosen); von den übrigen 16 Corporalen sind 8 Eingeborene.

[52]) Darunter 16 Corporal-Eleven und 6 Diener der französischen Officiere (Franzosen); 4 Hornisten-Eleven, 4 *Sapeurs*-Werkzeugträger, 2 Schneider, 2 Schuhmacher, 4 Krankenwärter (zur Hälfte Franzosen, zur Hälfte Eingeborene), dann 190 eingeborene Soldaten.

[53]) *Capitaine* 2, *médecin aide-major* 1 Pferd.

[54]) *Médecin-major* 1. oder 2. Classe.

[55]) Bataillons-Commandant, Bataillons-Adjutant und *médecin-major* je 2, *capitaine-major* 1 Pferd.

[56]) 1 *adjudant*, 1 Ober-Büchsenmacher.

[57]) Bataillons-Hornist (kann auch *sergent-major* sein).

[58]) Wagenmeister.

[59]) 1 Schreiber, 1 Train-Corporal, 1 Büchsenmacher, 1 Schneider, 1 Schuhmacher, 1 Krankenwärter.

[60]) 3 Schreiber, 2 Büchsenmacher, 1 Schneider, 1 Schuhmacher, 6 Officiersdiener, 2 Krankenwärter (hiezu die nöthige Trainmannschaft).

[61]) 5 Schreiber, 4 Büchsenmacher, 3 Schneider, 3 Schuhmacher, 3 Führer für Handpferde (hiezu 1 Mann für jedes einspännige Fuhrwerk und für jedes Tragthier).

[62]) Bataillons-Commandant und *médecin-major* je 2, Bataillons-Adjutant und *médecin aide-major* je 1 Pferd.

[63]) *Sergent-major*-Hornist, Musik-Chef (*„chef de fanfare“*).

[64]) Bataillons-Hornist.

[65]) Ober-Büchsenmacher.

[66]) 3 Schreiber, 2 Büchsenmacher, 1 Schneider, 1 Schuhmacher (hiezu 1 Mann für jedes Fuhrwerk oder für jedes Tragthier).

[67]) Hievon fungiert einer als Zahlmeister.

[68]) Ober-Büchsenmacher.

[69]) Hievon einer Wagenmeister und Magazins-Aufseher.

[70]) Darunter 1 *caporal-fourrier*, 1 Schneider und 1 Schuhmacher.

[71]) Die Zahl der Soldaten ist unbestimmt; darunter 1 Schneider und 1 Schuhmacher (dann 1 Mann für jedes einspännige Fuhrwerk oder für jedes Tragthier).

Ergänzung.

Die Subdivisional-Infanterie-Regimenter ergänzen sich aus der zugehörigen Subdivision mit Recruten, welche 1 bis 3 Jahre activ zu dienen haben.[1])

Die Regional-Infanterie-Regimenter erhalten aus der zugehörigen Region Recruten auf 3 Jahre, weiters eventuelle Überschüsse an Recruten mit 1jähriger Dienstpflicht aus der Subdivision des Garnisonsortes.

Die Alpen- (Fußjäger-) Bataillone (Nr. 6, 7, 11, 12, 13, 14, 22, 23, 24, 27, 28 und 30) ergänzen sich mit Recruten aus der 13., 16., 17. und 18. Region (Pyrenäen und Cevennen), welche 3 Jahre, dann mit solchen aus der 14. und 15. Region, welche 1—3 Jahre zu dienen haben.

Die übrigen Fußjäger-Bataillone ergänzen sich aus der zugehörigen Region, und zwar erhalten die an der Grenze dislocierten Bataillone nur auf 3 Jahre, die im Innern stehenden Bataillone auf 1—3 Jahre eingetheilte Wehrpflichtige.

Die Wehrpflichtigen aus den Departements Seine, Seine-et-Oise und Rhône werden mit 3jähriger Dienstpflicht auf die Regimenter mit erhöhtem Stande und die Fußjäger-Bataillone mit 1jähriger Dienstpflicht auf die Regimenter des 2., 3., 4., 5., respective des 14. Armee-Corps aufgetheilt.

Die Zuaven-Regimenter erhalten ein vom Kriegs-Minister bestimmtes Contingent Franzosen aus dem Mutterlande mit 3jähriger, ferner in Algier-Tunis geborene Franzosen mit 1jähriger Dienstpflicht.

Die algerischen Tirailleurs-Regimenter ergänzen sich durch Freiwillige, und zwar Eingeborene auf 4 Jahre, dann Franzosen, welche sich zum Unterofficier oder zum Professionisten eignen.

In die Fremden-Regimenter werden nur Freiwillige mit 5jähriger Dienstverpflichtung aufgenommen, und zwar Ausländer, dann Franzosen nach erfüllter Dienstpflicht.[2])

---

[1]) Die Anzahl der Recruten mit 1jähriger Dienstzeit wird alljährlich vom Kriegs-Minister festgesetzt. Überschüsse werden, nach Abzug der zu anderen Waffen eingetheilten, den Nachbar Regimentern, oder einem, in der Subdivision etwa garnisonierenden Regional-Regimente zugewiesen.

[2]) Franzosen, welche vor Erfüllung ihrer Dienstpflicht in ein Fremden-Regiment eintreten wollen, bedürfen hiezu einer besonderen Erlaubnis seitens des Kriegs-Ministers.

In die leichten afrikanischen Infanterie-Bataillone werden jene Wehrpflichtigen eingetheilt, welche vor ihrer Assentierung nach Art. 334 und 463 des Strafgesetzes (Diebstahl, Unzucht, Betrug) zu Gefängnis [1]) verurtheilt wurden.

Die Disciplinar-Compagnien erhalten Selbstverstümmler, dann jene Individuen aus dem Stande der Truppen, [2]) an welchen die Mittel des Disciplinar-Strafrechtes erschöpft wurden.

---

[1]) Insofern das Gesetz vom 26. März 1891 (siehe Note [1]) auf Seite 9 keine Anwendung fand.

[2]) Die algerischen Tirailleurs- und die Fremden-Regimenter, dann die leichten afrikanischen Infanterie-Bataillone haben ihre eigenen Disciplinar-Sectionen im Truppen-Verbande.

Adjustierung der Infanterie.

Truppen-Gattungen	Kopfbedeckung					Waffenrock [1]						Ärmelleibel			Epauletten			Knöpfe		Hose		Mantel			Fuß-Bekleidung
	Form	Farbe	Umlauf-Streifen	Passepoil	Nummer [2]	Farbe	Kragen	Passepoil etc.	Paroli	Nummer [2]	Ärmel-Aufschlag	Farbe	Paroli	Nummer [2]	Schild-	Kranz-	Fransen-	Farbe	Relief	Farbe	Passepoil etc.	Farbe	Paroli	Nummer [2]	
Linien-Infanterie	Képi [3]	roth	dunkelblau		roth	dunkelblau	roth	dunkelblau		gelb	dunkelblau	dunkelroth	roth	dunkelblau	roth			gelb	Granate	roth	.	graublau	roth	graublau	Schnürschuhe („*brodequins*"), Schuhe; weiße Leinwandgamaschen. Alpen-Truppen, blauwollene Wadenschützer („*bandes molletières*") [4]
Fuß-Jäger		dunkelblau		gelb		dunkelblau						dunkelblau		gelb	grün	gelb	grün	weiß	Jägerhorn	dunkelgrau	gelb		graublau	gelb	
Alpen-Jäger	dunkelblaue baskische Mütze („*Béret*") mit gelbem Jägerhorn					dunkelblaue Jacke mit Umlegkragen; dunkelblaue Leibbinde						dunkelblaues wollenes „*Jersey*"										kurzer, blaugrauer Radmantel mit Kapuze			
Zuaven	Fez („*chéchia*") aus krapprother Filzwolle mit blauer Seidenquaste. Turban aus weißem Baumwollstoffe					dunkelblaue arabische Jacke („*veste*") und Unterjacke („*gilet*") mit rothen Schnüren und Borten. Taschenpatten („*tombeaux*"): 1. Regiment roth, 2. Regiment weiß, 3. Regiment gelb, 4. Regiment blau. Blaue Leibbinde																			Schuhe, Gamaschen aus blauem Tuche, dann solche aus weisser Leinwand
Algerische Tirailleurs						lichtblaue arabische Jacke und Unterjacke mit gelben Schnüren und Borten; Taschenpatten wie bei den Zuaven, rothe Leibbinde															lichtblaue Pumphose (nur mit Gamasche zu tragen)	rothe / blau / gelb				
Sahara-Tirailleurs	Franzosen: Wie die algerischen Tirailleurs; im Sommer Colonial-Helm. Eingeborene: Wie die algerischen Tirailleurs, dann Gesichts-Leinwand, Kopfschnur aus Kamelhaar, Strohhut					Franzosen: Wie die algerischen Tirailleurs; im Winter aus Tuch, im Sommer aus grauer Leinwand. Eingeborene: blaue oder graue Leinwand-Blouse, 1 weißer und 1 brauner Woll-Burnus, Ledergürtel												kleine gelbe, halbkugelförmige Knöpfe an den Ärmeln; matte Porzellan-Knöpfe an den Gamaschen		Franzosen: Wie die algerischen Tirailleurs, im Sommer aus grauer Leinwand. Eingeborene: Aus Leinwand.					Arabische Schnürstiefel („*sebat-el-Kefala*")
Fremden-Regimenter	Képi [3]	roth	dunkelblau		rothe Granate	dunkelblau	blau	dunkelblau	roth	dunkelblau	dunkelblau	dunkelblau	dunkelblau	roth	grün	roth		gelb	In- [5] schrift	roth		graublau	roth		wie die Linien-Infanterie
Leichte afrikanische Infanterie			dunkelblau	gelb		dunkelblau				gelb					roth	grün		weiß	Jäger-horn				gelb	
Disciplinar-Compagnien															grün	roth	grün	gelb	glatt	naturgrau		naturgrau [6]	dunkelblau	roth	

[1]) Der Waffenrock („*tunique*") ist Parade-, Wach- und Ausgeh-Anzug der Mannschaft.

[2]) Nummer des Truppenkörpers.

[3]) Zu Paraden und Wachen wird das Képi (nach Entfernung der Nummer des Truppenkörpers), mit einer blau-weiß-rothen Cocarde, einem „*Attribute*" und einer Rose („*pompon*") geziert.

Die Attribute sind nach den einzelnen Truppengattungen verschieden, und zwar:
für die Linien-Infanterie- und Fremden-Regimenter, die leichten afrikanischen Infanterie- und Disciplinar-Truppen, eine gelbe Granate;
für die Fußjäger ein gelbes Jägerhorn.
Die Rose ist:
bei den Linien-Infanterie- und den Fremden-Regimentern:
Blau-weiß-roth für den kleinen Stab und die *section hors rang*,
blau für das 1. Bataillon,
roth „ „ 2. „
gelb „ „ 3. „
grün „ „ 4. „
bei den Fußjägern:
Blau-weiß-roth für den kleinen Stab,
grün-gelb-grün für die *section hors rang*,
grün für die (Feld-) Compagnien,
gelb-grün für die Depot-Compagnien,
bei der leichten afrikanischen Infanterie grün,
bei den Disciplinar-Compagnien (Cadre) blau-weiss-roth.
Jene Infanterie-Abtheilungen, welche zu den Alpen-Gruppen eingetheilt sind, tragen das „*béret*" der Alpen-Jäger mit einer rothen Granate.

[4]) Jeder Mann hat im Frieden 2 Paar „*brodequins*", wovon das eine als Mobilisierungs-Fußbekleidung im Compagnie-Magazine erliegt; ferner 1 Paar Schuhe und 1 Paar Commodschuhe („*sabots-galoches*").

[5]) „*Légion étrangère*".

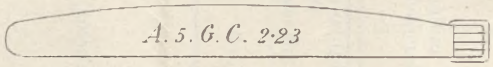
[6]) Mit dunkelblauem Kragen. Am Kragen des Ärmelleibels und des Mantels tragen die „*pionniers de discipline*" nebst der Compagnie-Nummer noch ein *P*.

Besondere Abzeichen.

Als Dienst-Abzeichen gilt das herabgenommene Sturmband. Fahrsoldaten[1]) und Führer von Reserve-Pferden und Maulthieren, Armbinde am linken Arme nach untenstehender Tabelle:

Truppen-Gattung	Farbe		Attribut	
	der Binde	des Passepoils		
Linien-Infanterie-, Fremden-Regimenter, Disciplinar-Compagnien	dunkelblau	roth	Rothe Granate	
Fuß-Jäger, leichte afrikanische Infanterie		gelb	Gelbes Jägerhorn	
Zuaven		roth	rothe	Regiments-Nummer
Algerische Tirailleurs.	lichtblau	gelb	gelbe	

Truppen-Blessierten-Träger, Armbinde, wie die oben beschriebene, jedoch statt des angegebenen Attributes ein weißes Malteser-Kreuz. Bei Requisitionen verwendete Mannschaft, braune Armbinde mit Messing-Schild, auf welche die Inschrift: *„Requisitions militaires“* eingepresst ist. Mannschaft zum Schutze der Verbindungen, blaue Armbinde mit weißen Buchstaben und Ziffern, u. zw. z. B.:



für den Mann Nr. 23 des 2. Postens der 5. Gruppe der Section *A*; die Buchstaben *G. C.* bedeuten: *„garde communications“*. Schützen-Abzeichen (am linken Oberärmel); man unterscheidet: *a) insignes de tir, b) prix de tir, c) insignes de tir speciales* und *d) prix de concours; ad a)* ein Jägerhorn aus Tuch, u. zw. roth für die Linien-Infanterie, die Zuaven (und die Verwaltungs-Sectionen), gelb für die Fußjäger, die algerischen Tirailleurs und die leiche afrikanische Infanterie, *ad b)* ein nach dem Metall der Knöpfe gold- oder silbergesticktes Jägerhorn; *ad c)* für jene Mannschaft, welche durch zwei Jahre nacheinander den *„prix de tir“* erhalten hat, gold- oder silbergesticktes Jägerhorn mit Granate; *ad d)* silberne Kette mit silbernem oder vergoldetem Jägerhorn. Sapeure: an beiden Oberärmeln, u. zw. *Sapeurs-ouvriers d'art* je zwei gelbe (bei Fremden-Regimentern rothe) gekreuzte Hacken; *Sapeurs, porteurs d'outils* der Fuß- und Alpen-Jäger gekreuzte Hacke und Schaufel, gelb. Spielleute: Weiß-roth-blaue Borte an dem Kragen und den Ärmeln des Waffenrockes, Ärmelleibels und Mantels.[2]) Musiker An beiden Oberärmeln aller Uniformstücke eine rothe, goldumfasste) bei den Jägern und der leichten afrikanischen Infanterie eine gelbe, silberumfasste) Lyra.[3]) Radfahrer:[4]) Am Kragen ein Fahrrad, am linken Oberärmel eine dunkel- (beziehungsweise licht-) blaue Armbinde mit der Bezeichnung des Truppenkörpers, u. zw. nach untenstehender Tabelle:

Truppen-Gattung	Fahrrad am Kragen		Armbinde
	Unter-officiere	sonstige Mannschaft	
Infanterie	gold	roth	dunkelblau, rothe Regiments-Nummer
Jäger	silber	gelb	dunkelblau, gelbe Bataillons-Nummer
Zuaven	gold	roth	dunkelblau, rother Halbmond und Regiments-Nummer
Algerische Tirailleurs		gelb	lichtblau, gelber Halbmond und Regiments-Nummer

[1]) Die Fahrsoldaten der Munitions-Wägen der Linien-Infanterie, dann der Fuß- und Alpen-Jäger tragen keine Armbinde.

[2]) Regiments-Tambour, goldene Borte an dem Kragen und den Ärmeln des Waffenrockes und Mantels, *sergent-major*, Hornist, *chef de fanfare*. silberne Borte am Kragen des Waffenrockes.

[3]) Capellmeister und Unter Capellmeister, am Kragen des Mantels eine goldgestickte Lyra, am Kragen des Waffenrockes goldene Randstickerei und Lyra.

[4]) Die Radfahrer tragen das Képi der Infanterie, ferner Jacke, Jersey, Radmantel und Leibbinde der Alpen-Jäger, Hosen wie die Infanterie. Nur jene der Jäger tragen Képi und Hose ihrer Truppen-Gattung.

Adjustierung der Officiere.

Kopfbedeckung. Képi nach Form und Farbe jenes der Truppe;[1]) (nur bei den Jäger-Officieren ist der Umlaufstreifen aus schwarzem Sammte). An Stelle der Tuchpassepoils sind, je nach dem Metall der Knöpfe, goldene oder silberne Streifen angebracht, u. zw. an den Vertical-Nähten 1 für Subalterne, 2 für Capitaine, 3 für Stabsofficiere; weiters als Grad-Abzeichen, parallel zum oberen Rande des Umlaufstreifens, ein bis fünf Börtchen (siehe Seite 115); goldenes oder silbernes Sturmband; am Deckel ebensolche ungarische Verschnürung; goldene oder silberne Nummer des Truppenkörpers; bei den Fremden-Regimentern goldene Granaten. *En parade*, oder wenn es sonst angeordnet wird, tragen die Officiere der Infanterie und der Fußjäger[2]) das Parade Képi (*„Képi de première tenue"*); dieses ist gleich dem oben beschriebenen, jedoch (an Stelle der Nummer des Truppenkörpers) mit tricolorer Cocarde, Attributt (Infanterie, goldene Granate, Jäger, silbernes Jägerhorn) und Rose (Infanterie goldene, Jäger silberne) geziert. Außerdem tragen Infanterie-Stabsofficiere einen geraden, alle Jäger-Officiere einen herabhängenden Federbusch, u. zw. Infanterie: Oberst weiß (Reiher), die übrigen Stabsofficiere blau-weiß-roth; Jäger Hahnenfedern. Waffenrock, dunkelblau (bei algerischen Tirailleurs lichtblau[3]) mit einer Reihe Knöpfe; Kragen bei Infanterie- und Fremden-Regimentern roth, bei algerischen Tirailleurs gelb, sonst dunkelblau, mit dunkelblauem (bei algerischen Tirailleurs lichtblauem Paroli, auf welchem die Nummer des Truppenkörpers (bei den Fremden-Regimentern die Granate) entsprechend dem Metall der Knöpfe gold- oder silbergestickt ist. An den Ärmeln eine rechteckige Patte in der Farbe des Kragens mit 3 kleinen Knöpfen[4]) und Grad-Abzeichen (siehe Seite 115). Goldene oder silberne Epauletten-Spangen und Epauletten[4]) (siehe Seite 115). Hose, wie die Mannschaft.[5]) Mantel[6]) mit abnehmbarem Kapuzen-Radmantel (*„capote avec pélerine mobile à capuchon"*) dunkelblau mit umgeschlagenem Kragen, auf welchem die Nummer des Truppenkörpers (bei Fremden-Regimentern eine Granate) gold- oder silbergestickt ist. An den Ärmeln Grad-Abzeichen (siehe Seite 115). Pelz-Dolman, außer Dienst facultativ, nach der Farbe des Waffenrockes mit schwarzwollenen Verschnürungen mit Umlegkragen; keine Grad-Abzeichen. Porte-épée, in gewöhnlicher Adjustierung aus schwarzem Leder; *en parade* schwarzseidene Schnur mit goldener Quaste. Handschuhe, *en parade* weiß, sonst dunkelbraun.

Adjustierung der *„Adjudants"*.

Képi, wie die Mannschaft, jedoch mit Streifen aus rother Seide abwechselnd mit Gold oder Silber, u. zw. entgegengesetzt der Farbe der Knöpfe; Nummer oder Granate gold- oder silbergestickt, je nach dem Metall der Knöpfe. *En parade*, wie die Unterlieutenants, nur ist die Rose aus rother Seide, gemischt mit Gold oder Silber, u. zw. entgegengesetzt den Knöpfen Waffenrock, wie die Unterlieutenants, doch sind die Epauletten und deren Spangen in der den Knöpfen entgegengesetzten Farbe und mit einem rothen Längsstreifen versehen (Epaulette mit Fransen rechts, ohne Fransen links. Hose, wie die Officiere, jedoch statt der Lampass ein Passepoil. Mantel, wie die Unterlieutenants; Epauletten-Spangen, wie am Waffenrock. Grad-Abzeichen, siehe Seite 116.

Marsch-Adjustierung.

Kopfbedeckung ohne Cocarden, Attribute, Rosen oder Federbüsche, keine Epauletten. Officiere tragen den Waffenrock; schwarzledernes Porteépée und dunkelbraune Handschuhe. Die Mannschaft hat (Zuaven und algerische Tirailleurs ausgenommen) den Mantel angezogen und im Tornister, Unterofficiere und Fouriere den Waffenrock, die übrige Mannschaft Ärmelleibel.

---

[1]) Officiere der Zuaven und der algerischen Tirailleurs tragen Képis wie die Linien-Infanterie-Officiere (Tirailleurs mit lichtblauem Umlaufstreifen); eingeborene Officiere der algerischen Tirailleurs tragen dieselbe Kopfbedeckung wie die Mannschaft.
Officiere der Alpen-Truppen tragen im Felde das *béret*, sonst dieses oder das Képi ihrer Truppen-Gattung.

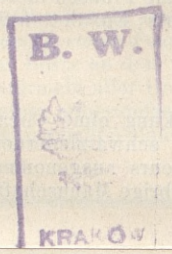
[2]) Officiere der Zuaven und der algerischen Tirailleurs haben keine Parade-Kopfbedeckung.

[3]) Eingeborene Officiere der algerischen Tirailleurs tragen statt des Waffenrockes eine arabische Jacke wie die Mannschaft, jedoch mit schwarz-seidenen Schnüren und Borten.

[4]) Officiere der Zuaven und der algerischen Tirailleurs haben keine Ärmel-Patten und keine Epauletten.

[5]) Bei Officieren der Infanterie- und der Fremden-Regimenter mit einer dunkelblauen Lampass; bei jenen der Zuaven und Tirailleurs ist der Schnitt der Hose gleich jenem der Infanteriehose, erstere tragen dunkelblaue, letztere lichtblaue Lampass. Eingeborene Officiere der algerischen Tirailleurs tragen Hosen nach dem Schnitt der Mannschaftshose, nur breiter, mit schwarzseidenem Passepoil.

[6]) Berittene am Sattel, die anderen *en bandoulière*.


B. W.
KRAKÓW

Gradabzeichen.

Officiere.

a) Streifen *(galons)* in der Farbe der Knöpfe, am Képi und an den Unterärmeln (auch des Mantels), und zwar: Unterlieutenant 1, Lieutenant 2, Hauptmann 3, Bataillons-Chef und „Major" 4, Oberstlieutenant 5 (wovon der 2. und 4. Streifen in der, jener der Knöpfe entgegengesetzten Farbe), Oberst 5 (alle in der Farbe der Knöpfe).

Die Ärmel-Streifen werden in 3 verschiedenen Formen getragen:

1. auf allen Waffenröcken und Mänteln (ausgenommen jenen der Zuaven und der algerischen Tirailleurs) parallel zum unteren Rande des Ärmels;

2. auf allen Dolmans und den Jacken der eingeborenen Officiere, in ungarischer Verschnürung;

3. bei Zuaven und algerischen Tirailleurs parallel zum unteren Rande des Ärmels, sodann mit kleinen Knöpfen längs der Ärmelnaht bis zum Ellbogen.

b) Epauletten[1]) und zwar:

	linke	rechte	
	Schulter		
Unterlieutenant . . .	ohne Fransen	mit Fransen	golden oder silbern entsprechend den Knöpfen
Lieutenant	mit „	ohne „	
Hauptmann	mit „	mit „	
Bataillons-Chef oder „Major"	mit „	ohne „	

Oberstlieutenant: Epauletten mit Fransen auf den beiden Schultern, und zwar: Kranz und Fransen entsprechend den Knöpfen — Schild und Epauletten-Spangen entgegengesetzt;

Oberst: auf jeder Schulter Epauletten mit Fransen, ganz dem Metall der Knöpfe entsprechend.

---

[1]) Die Epauletten sind mit oder ohne Fransen; letztere werden *„contre-épaulettes"* genannt. Die Fransen sind bei Subaltern-Officieren und Hauptleuten dünn und glänzend, bei Stabsofficieren dicker und matt.

„*Adjudants.*“ Streifen, Epauletten und Rosen (am Képi), wie der Unterlieutenant nur in dem, den Knöpfen entgegengesetzten Metall.

Sergent-major und *Sergent* 2, respective 1 goldene oder silberne Borte entsprechend den Knöpfen.

Corporal und Soldat 1. Classe, 2, respective 1 rothwollene (bei Jägern, Zuaven und leichter afrikanischer Infanterie) gelbwollene Borte.

Alle diese Borten werden an den Unterärmeln des Waffenrockes und des Mantels getragen, und zwar bei Jägern, Zuaven, Tirailleurs in Haken *(chevrons)*-Form;

bei allen übrigen Infanterie-Gattungen gerad-diagonal.

Der *Sergent-Fourrier* trägt je nach den Knöpfen eine goldene oder silberne Borte diagonal an den Oberärmeln.

Reengagierte Unterofficiere tragen eine dünne, je nach den Knöpfen, roth-goldene oder roth-silberne Schnur am Unterärmel, und zwar unter den Distinctions-Borten und gold- oder silberverzierte Epauletten, reengagierte Corporale oder Soldaten roth-wollene *Chevrons* am Oberärmel.

Am Kapuzen-Radmantel werden die Distinctions-Abzeichen unter dem obersten Knopfe auf der Brust getragen.

Ausrüstung.

Fahne. Jedes Regiment besitzt eine Fahne (Fahnenstange, Fahnenbänder, Fahnenkörper), deren Körper aus doppelter Seide, blau-weiß-roth gestreift ist. Eine Seite trägt in goldenen Buchstaben die Inschrift: „*République française*“ und die Bezeichnung des Truppenkörpers; die andere Seite die Worte „*honneur et patrie*“ und die Namen der kriegerischen Actionen, an welchen das Regiment theilgenommen hat. An den 4 Ecken befindet sich in einem Lorbeerkranze die Nummer des Regimentes. Das Fahnenband ist ebenfalls blau-weiß-roth. Einige Fahnen sind mit dem Kranze der Ehrenlegion geschmückt.

Die 30 Jäger-Bataillone haben zusammen eine Fahne, welche nach Weisungen des Kriegs-Ministers einem der Bataillone anvertraut ist. Diese Fahne ist mit dem Kranze der Ehrenlegion geschmückt und trägt die Inschriften: „Isly 1844, Sidi-Brahim 1845, Sebastopol 1854—55, Solferino 1859, Extrême-Orient 1887."

Das Riemenzeug des Mannes ist schwarz. Jeder mit dem Gewehr bewaffnete Mann hat 3 Patrontaschen[1]) mit zusammen 120 Patronen. Der Tornister[2]) aus schwarzer Leinwand enthält ein zweites Paar Wäsche, Putzrequisiten, Esszeug, Fleisch und Suppen-Conserven und unter dem Deckel 1 Paar Schuhe. Im Frieden sind in einer Rolle auf dem Tornister aufgeschnallt: 1 Zwilch-Anzug und eine zweite Hose.

Jeder Mann hat: 1 Identitäts-Platte[3]), 1 Individual-Büchlein, 1 Verband-Päckchen, 1 Brodsack, 1 Esschale, 1 Trinkbecher, 1 Feldflasche à 1 *l*,[4]) 2 Säckchen für Reserve-Verpflegs-Artikel;[5])

bei jedem Schwarme „*escouade*"[6]) sind vorhanden: 4 Kochkessel, 2 Pfannen, 1 Handhacke, 2 Fassungssäcke, 2 Leinwand-Wassereimer, 3 Garnituren à 3 Bürsten und 3 Fettbüchsen;

je 2 Schwärme haben eine Kaffee-Mühle.

Die Belastung des Mannes beträgt $26^1/_2$ *kg* (ohne Lebensmittel auf 2 Tage = 2 *kg*).

Technische Ausrüstung. Jede Compagnie hat: 8 kurze Spaten, 4 Krampen, 3 größere und 13 Hand-Hacken, 4 Spitzhammer, 1 Gliedersäge, 1 Eisenscheere (Zange).

Ein Reserve-Vorrath an Werkzeugen (18 Spaten, 12 Krampen, 4 große Hacken, 2 Faschinenmesser) ist im Compagnie-Munitions-Wagen untergebracht. Bei jedem Bataillon: 1 Gliedersäge, 1 Hacke, 1 Faschinenmesser.[7])

---

[1]) Znaven und Tirailleurs nur 2 Patrontaschen.

[2]) Die nicht berittenen Officiere können eine Packtasche *(sacoche)* entweder *en bandoulière*, oder wie einen Tornister am Rücken tragen. Die Sahara-Tirailleurs haben keinen Tornister; die ihnen gehörenden Gegenstände sind bei der Bagage.

[3]) Legitimations-Kapsel.

[4]) In Afrika à 2 *l*.

[5]) Jeder Mann trägt für je 2 Tage Zwieback, Reis, Gemüse, Salz, Zucker und Kaffee, dann jeder 1 Büchse Fleischconserven für 2 Mann und 2 Portionen condensierter Suppe.

[6]) 1 *escouade* besteht aus 14 Mann und 1 Corporal.

[7]) Bei jedem Regimente sind außerdem vorhanden 4 Sägen, 3 Brechstangen, 1 Werkzeug-Kasten. Die 12 *sapeurs (ouvriers d'art)* des kleinen Regimentsstabes tragen zusammen 6 Krampen, 6 große Hacken, 1 Kettensäge.

Die Alpenjäger haben einen gekrümmten Bergstock und eine Lagerdecke. Während der Sommer-Manöver erhalten die Bataillone eine, ihrem Stande entsprechende Gebirgs-Ausrüstung, darunter per Compagnie 1 Tragthier mit 8 Schaufeln, 8 Krampen, 4 Spitzhacken, 4 Hacken, 2 Brecheisen.

Train. Der Truppen-Train besteht im Frieden aus dem „*train régimentaire*“ (jene Fuhrwerke, welche für den Krieg normiert sind) und „*voitures de corvée*“ (Wirtschafts-Fuhrwerke). Ersterer steht (auf Rädern) in den Magazinen, woselbst er auch bei Garnisonswechsel verbleibt und vom neuen Truppenkörper übernommen wird; letztere sind Eigenthum der Truppenkörper und es haben: jedes Regiment 4, jedes Jäger-Bataillon 2 solcher, mit 1 Zugpferde bespannte Fuhrwerke.

Pferde-Ausrüstung.

Officiers-Pferde. Englische Sattel mit Packtaschen vorne und rückwärts. Satteldecke aus Filz mit blauem Tuche überzogen, krapproth eingefasst; Regiments- (Bataillons-) Nummer aus Messing in den rückwärtigen Ecken. Vorderzeug (ohne Sprungriemen) aus gelbem (naturfärbigem) Leder.

Zugpferde, wie bei Artillerie (siehe Seite 150).

Bewaffnung.

Officiere: Säbel und Revolver (18 Patronen);

Adjudants, *Sergents-majors*, *Chef*-Professionisten und Unter-Capellmeister: Adjudant-Säbel und Revolver (18 Patronen);

Sergents, Corporale, Sapeurs, Hornisten, Blessierten-Träger und Soldaten: Repetiergewehr M. 1886—M. 1893 mit Stichbajonnett (120 Patronen[1]);

Tambours: Säbel-Bajonnett (Serie Z) und Revolver (18 Patronen;

Train-Soldaten und Führer für Handpferde: Revolver (18 Patronen);

---

[1]) Unterofficiere, Corporal-Fouriere und kleiner Regimentsstab nur 56 Patronen.

Musiker, Krankenwärter[1]) und Fahrsoldaten für Sanitäts-Fuhrwerke): Säbel-Bajonnett (Serie Z).

(Die Disciplinar-Compagnien sind nur bei Übungen und Expeditionen bewaffnet.)

Radfahrer, Cavallerie-Carabiner mit Leder-Futteral (18 Patronen).

ad 2. Cavallerie.

Man unterscheidet:[2])

14 Kürassier-[3])
32 Dragoner-[3])
21 *Chasseurs*-
14 Husaren-
6 *Chasseurs d'Afrique*-
4 *Spahis*-

} Regimenter

weiters die Sahara-*Spahis*.[4])

Gliederung.[5])

Jedes Cavallerie-Regiment besteht aus dem Stabe und 5 Escadronen,[6])

Jede Escadron gliedert sich in 4 Züge (*„pelotons"*)[7]) (mindestens 12 Rotten); je 2 Escadronen bilden ein Halb-Regiment.

Bei den Sahara-*Spahis* gliedert sich jedes *„peloton"* (Zug) noch weiter in 4 Gruppen.

---

[1]) Wird gegen eine Macht Krieg geführt, welche der Genfer Convention nicht beigetreten ist, dann sind die Krankenwärter (mit Ausnahme der *sergents-majors*) mit Carabiner und Säbel-Bajonnett bewaffnet. Die Krankenwärter der Zuaven sind mit dem Gewehre bewaffnet.

[2]) Zur Cavallerie werden noch 8 Remonte-Reiter-Compagnien gezählt. (Siehe Seite 196.)

[3]) 1 Kürassier- und 1 Dragoner-Regiment sind derzeit noch nicht formiert.

[4]) Die Zahl der Escadronen der Sahara-Spahis ist noch nicht festgestellt; gegenwärtig besteht 1 Escadron.

[5]) Über die Reserve-Formationen der Cavallerie siehe III. Theil.

[6]) Das 1. Spahis-Regiment zählt noch eine 6. Escadron, welche aber der Marine zugewiesen ist und permanent im Senegal steht.

Je nach den Anforderungen der Besetzung oder der Vertheidigung des Landes können die algerischen Spahis-Regimenter mobile oder sedentäre Escadronen haben.

[7]) Im Gegensatze zur Infanterie, bei welcher 1 *„peloton"* Halbcompagnie bedeutet, ist der Cavallerie-*peloton* gleich unserem Zuge.

Dislocation.

Grundsätzlich stehen:

im europäischen Frankreich die Kürassierz, Dragoner-, Chasseurs- und Husaren-Regimenter,

in Algier—Tunis die *Chasseurs d'Afrique* und *Spahis*-Regimenter.

(Speciell das 4. *Spahis*-Regiment ist in Tunesien dislociert.)

Die mobilen [1]) *Spahis*-Escadronen sind in den Garnisons-Orten, die sedentären [1]) hingegen in Militär-Colonien untergebracht. [2])

Die in Corps-Cavallerie-Brigaden eingetheilten Regimenter [3]) sind in der Regel innerhalb der zugehörnden Armee-Corps-Region dislociert.

Die Regimenter garnisonieren entweder mit allen ihren Theilen im Standorte ihrer Magazine oder nicht. In letzterem Falle wird der bei den Magazinen befindliche Theil „*portion centrale*", der andere Theil „*portion principale*" genannt.

Eintheilung.

Von den Cavallerie-Begimentern im europäischen Frankreich (*„régiments de France"*) stehen alle Kürassier-Regimenter, dann 14 Dragoner-, 8 *Chasseurs*- und 6 Husaren-Regimenter im Brigade- und Divisions-Verbande; [4]) die übrigen bilden 19 Corps-Cavallerie-Brigaden (Nr. 1—18 und Nr. 20).

Die Cavallerie-Regimenter in Afrika bilden 4 Brigaden, und zwar:

Nr. 1, *Chasseurs d'Afrique*-Regimenter Nr. 1 und 5, *Spahis*-Regiment Nr. 1;

---

[1]) Siehe Seite 119, Note 6.

[2]) Den sedentären Spahis-Escadronen werden Ländereien zugewiesen, auf welchen sie „*douars*" (Dörfer) bilden; die eingeborenen Spahis leben daselbst mit ihren Familien, Dienern und Heerden und bebauen den Boden ausschließlich zum eigenen Vortheile.

[3]) Siehe „Eintheilung".

[4]) Es bestehen normalmäßig 7 Cavallerie-Divisionen (*„divisions de cavalerie indépendante Nr. 1—7"*) zu 3 Brigaden à 2 Regimenter. Gegenwärtig hat die 7. Cavallerie-Division provisorisch nur 2 Brigaden, u. zw. 1 Dragoner- und 1 *Chasseurs*-Brigade; zur ersteren zählen 2 Dragoner- und 1 Kürassier-Regiment.

Nr. 2, *Chasseurs d'Afrique*-Regimenter Nr. 2 und 6, *Spahis*-Regiment Nr. 2;

Nr. 3, *Chasseurs d'Afrique*-Regiment Nr. 3, *Spahis*-Regiment Nr. 3;

Tunesische Cavallerie-Brigade, *Chasseurs d'Afrique*-Regiment Nr. 4, *Spahis*-Regiment Nr. 4.

Die Sahara-*Spahis* stehen außer höherem Verbande.

Standes-Verhältnisse.

Der Normal-Friedensstand der Cavallerie ist aus folgender Tabelle zu entnehmen:

Normaler Friedensstand der Cavallerie.

Truppenkörper	und zwar:	Officiere								
		Stabsofficere				Oberofficiere			Ärzte	Thierärzte
		colonel	*lieutenant-colonel*	*chefs d'escadrons*	*major*	*capitaines*	*lieutenants*	*sous-lieutenants*		
Kürassier-, Dragoner-, *Chasseurs*- und Husaren-Regimenter	1 Escadron	.	.	.	.	1) 2	2	2	.	.
	Regiments-Stab	1	1	2	1	5) 2	6) 2		7) 2	8) 3
	Kleiner Stab	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Peleton hors rang	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	5 Escadronen	.	.	.	.	15) 10	15) 10	15) 10	.	.
	Zusammen	1	1	2	1	12	22		2	3
		44								
Chasseurs d'Afrique- und *Spahis*-Regimenter	1 Escadron	wie bei den Regimentern								
	Regiments-Stab	1		2	1	16) 2	17) 2		7) 2	8) 3
	Kleiner Stab (wie bei den Regimentern d. europ. Frankreichs)	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Peleton hors rang (wie bei den Regimentern d. europ. Frankreichs)	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	5 Escadronen (wie bei den Regimentern d. europ. Frankreichs)	.	.	.	.	10	10	10	.	.
	1 *Chass. d'Afrique*-Regiment	1		2	1	12	22		2	3
		43								
	1 *Spahis*-Regiment [20]	1		2	1	11	21		2	3
		41								
Sahara-Spahis	1 Escadron	.	.	.	.	1) 2	4		*) .	21) 1
		7								

Bemerkungen siehe Seite 26.

Mannschaft										Pferde			
Unterofficiere					Corporale					Reit-			
adjudants	*maréch. des logis chefs*	*maréch. des logis*	*fourriers* *maréch. des logis-*	*brigadiers-*	*brigadiers-*	*brigadier-trompette*	Cur- und Beschlagsschmiede	Soldaten *(cavaliers)*	Trompeter	[4] Officiers-	Mannschafts-	Zug-	Tragthiere
.	1	6	1	1	12	.	[2] 3	[3] 122	4	8	133	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.
[9] 3	.	[10] 1	.	.	.	1	.	.	.	.	5	.	.
[11] 2	.	[12] 4	.	1	[13] 9	.	.	[14] 16	.	.	.	7	
.	5	30	5	5	60	.	15	610	20	40	665	.	.
5	5	35	5	6	69	1	15	626	20	60	670	7	
787										737			

des europäischen Frankreichs

.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	[18] 17	.	.	.
[9] 3	.	[10] 1	.	.	.	1	.	.	.	.	5	.	.
[11] 2	.	[12] 4	.	1	[13] 9	.	.	[14] 16	.	.	[19] 1	9	
.	5	30	5	5	60	.	15	610	20	40	665	.	.
5	5	35	5	6	69	1	15	626	20	57	671	9	
787										737			
5	5	35	5	6	69	1	15	626	20	54	671	9	
787										734			
					[22]			[23]		Mehara			
1	1	8	1	1	24	.	.	147	4	378			
187										378			

Anmerkungen.

[1]) 1 *capitaine commandant* und 1 *capitaine en second.*
[2]) 1 *brigadier maître maréchal ferrant* und 2 *aides-maréchaux-ferrants.*
[3]) Darunter 1 Sattler, 1 Schneider und 1 Schuster.
[4]) Oberst und Oberstlieutenant je 3, die anderen Stabs-Officiere und die *capitaines* (mit Ausnahme des Zahlmeisters) je 2, Subaltern-Officiere (mit Ausnahme des zweiten Zahlmeisters), dann Ärzte und Thierärzte je 1 Pferd.
[5]) 1 *capitaine instructeur* und 1 Zahlmeister. (Die beiden Adjutanten-Stellen werden [im Frieden] durch zweite Rittmeister aus dem Stande der Escadronen besetzt.)
[6]) 1 zweiter Zahlmeister, 1 Subaltern-Officier, Standarten-Träger. (Die Geschäfte des Bekleidungs-Officiers werden, insolange sie von jenen des Zahlmeisters geschieden sind, durch den zweiten Rittmeister der 5. Escadron versehen.)
[7]) 1 *médecin-major* 2 Cl., 1 *médecin aide-major.*
[8]) 1 *vétérinaire en 1.*, 1 solcher *en 2.*, 1 *aide-vétérinaire* (letzterer fehlt bei den Kürassier-Regimentern).
[9]) 2 *adjudants*, 1 Stabs-Wagenmeister.
[10]) Regiments-Trompeter.
[11]) 1 Ober-Büchsenmacher, 1 Fechtlehrer (letzterer kann auch *maréchal des logis* sein).
[12]) 1 Schreiber des Zahlmeisters, 1 Aufseher des Montur-Magazins, 1 Stall-Aufseher, 1 Regiments-Sattler.
[13]) 1 zweiter Schreiber des Zahlmeisters, 1 Schreiber des zweiten Zahlmeisters (nur wenn Escadronen vom Depot getrennt sind), 2 Unter-Fechtlehrer, 1 Brigadier für das Marodehaus 1 Büchsenmacher, 1 Sattler, 1 Schneider, 1 Schuster.
[14]) 5 Schreiber, 1 Mann für den Maroden-Stall, 5 Train-Soldaten, 2 Büchsenmacher, 1 Sattler, 1 Schneider, 1 Schuster.
[15]) Bei den Corps-Cavallerie-Regimentern sind hievon 5 Rittmeister und 5 Subaltern-Officiere für das Reserve-Regiment bestimmt. Bei den übrigen Regimentern werden im Kriege 3 Rittmeister zum Regiments-Stab übersetzt, alles übrige bleibt bei den Escadronen.
[16]) 1 *capitaine instructeur*, 1 Zahlmeister (ersterer fehlt bei den Spahis-Regimentern).
[17]) 1 zweiter Zahlmeister, 1 Subaltern-Officier, Standartenträger (letzterer fehlt bei den Spahis-Regimentern.
[18]) Bei den Spahis-Regimentern nur 14 Officiers-Reitpferde.
[19]) Reitpferd des Schreibers des Regiments-Commandanten.
[20]) à 5 Escadronen.
[21]) *Véterinaire en 2.* oder *aide-véterinaire*
[22]) Hievon 16 eingeborne Gruppen-Chefs.
[23]) Darunter 1 Büchsenmacher, 2 Sattler, 2 Schneider, 2 Schuster. Von den 187 Mann sind 43 Franzosen und 144 Eingeborene.

*) Den Sanitätsdienst versehen Ärzte der Sahara-Tirailleurs.

Telegraphisten.

Jedes Cavallerie-Regiment hat eine Station *(atélier)* bestehend aus 1 *maréchal des logis*, oder 1 Brigadier als Atelier-Chef und 3 Reiter. In jeder Brigade soll der eine der Atelier-Chefs Unterofficier sein. Dem Atelier wird 1 Radfahrer beigegeben.

B. W.
KRAKÓW

Ergänzung.

Die Corps-Cavallerie-Regimenter ergänzen sich regional, die zu den Cavallerie-Divisionen gehörenden Regimenter aus ganz Frankreich. Zur Cavallerie werden nur Recruten eingetheilt, welche 3 Jahre activ zu dienen haben. Jene Mannschaft, welche ein 4. Jahr unter der Fahne verbleibt, erhält eine Reengagements-Zulage (*„haute paye"*).

Die *Chasseurs d'Afrique* werden durch Franzosen ergänzt; algerische Professionisten werden auf 1 Jahr eingestellt.

Die Spahis-Regimenter ergänzen sich theils durch Franzosen, theils durch Eingeborene; erstere können theils freiwillige, theils zutransferierte, theils endlich aus dem Recruten-Contingente eingetheilte Wehrpflichtige sein, doch müssen sie die Eignung für eine der Verwendungen beim Cadre besitzen; die Eingeborenen sind Freiwillige, welche ein 4jähriges Engagement eingehen.[1]) Zum Regimente Nr. 4 (tunesisches) werden außerdem jene Tunesier eingetheilt, welche nach den Gesetzen ihres Landes unter die Waffen berufen werden. Zu den mobilen Escadronen werden ledige, zu den sedentären solche Eingeborene eingereiht, welche 2 Jahre bei den mobilen Escadronen gedient haben und die Mittel zur Bewirtschaftung der ihnen zugewiesenen Grundstücke nachweisen.

[Den Eingeborenen ist die Hälfte der Stellen der Subaltern-Officiere, *maréchaux des logis* und Corporale reserviert. In der Regel wird der Eingeborene nicht zum *capitaine* ernannt. Nur in ganz außergewöhnlichen Fällen können eingeborene *lieutenants*, welche sich als Franzosen naturalisieren ließen, infolge hervorragender Dienste die Beförderung zum *capitaine*, jedoch niemals ein Escadrons-Commando erlangen.

Bei gleichem Chargengrade führt der französische Officier stets das Commando.]

Adjustierung.

Die Adjustierung der Cavallerie ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

---

[1]) 2—4jährige Reengagements sind zulässig.

Adjustierung der Cavallerie.

Truppen-Gattung	Kopfbedeckung					Waffenrock					Epauletten			Ärmelleibel			Knöpfe		Hosen		Mantel		Fußbekleidung
	Form	Bestandtheile und Beschläge	seitlicher Federbusch	Houpette[1]	Képi	Farbe	Kragen	Paroli	Nummer[2]	Ärmelaufschlag	Schild-	Fransen-	Kranz-	Farbe	Paroli	Nummer[2]	Farbe	Relief	Farbe	Passepoil	Farbe	Nummer[2]	
Kürassiere	Stahlhelm mit schwarzem Rossschweife	Kamm, Beschläge u. Schuppen-Sturmband aus gelbem Metall	roth	roth	wie die Linien-Infanterie	dunkelblau (mit 1 Reihe Knöpfe)	roth	dunkelblau	roth	rothe	roth	Patten		·/·			weiß	Granate	roth; vom Knie abwärts mit Lederbesatz[3]	dunkelblau	dunkelblau (mit Regenkragen)	roth	Halbstiefel mit Sporen
Dragoner				·/·		weiß				weiße				dunkelblau	roth	dunkelblau							

	Kopfbedeckung							Dolman				Achselverschnürung	Ärmelleibel			Knöpfe		Hosen		Mantel		Fußbekleidung
	Form	Farbe	Borte	Emblem	Rose	Federbusch	Képi	Farbe	Kragen	Verschnürung	Nummer[2]		Farbe	Paroli	Nummer[2]	Farbe	Relief	Farbe	Passepoil	Farbe	Nummer[2]	
Chasseurs	Csako	lichtblau	schwarz	gelbes Jäger-Horn	1. Escadron dunkelblau 2. " roth 3. " grün 4. " lichtblau 5. " gelb	schwarz, herabhängend	wie Linien-Infanterie, doch lichtblau egalisiert	lichtblau	roth	schwarz	lichtblau	schwarz	lichtblau	roth	lichtblau	weiß	glatt	roth; vom Knie abwärts mit Lederbesatz[3]	lichtblau	lichtblau mit Regenkragen	roth	Halbstiefel mit Sporen
Husaren			weiß	weisse Verschnürung				lichtblau	weiß	weiß	roth	weiß									weiß	
Chasseurs d'Afrique[4]		roth	lichtblau	gelbes Jäger-Horn		·/·	Chéchia		gelb	schwarz	lichtblau	schwarz			gelb						gelb	
Algerische Spahis	Chéchia und Turban, wie die Zuaven							Rothe Jacke mit verschiedenfarbigen Taschen-Patten: (1. Regiment blau, 2. Regiment gelb, 3. Regiment roth, 4. Regiment weiß); lichtblaue Unterjacke und Hose, alles nach arabischem Schnitte; rothe Leibbinde; 1 weißer, 1 rother Burnus.													Franzosen: hohe Stiefel mit Sporen; Eingeborene: arabische Stiefel *(mestres)* und arabische Schuhe
Sahara-Spahis	Franzosen: Chéchia, im Sommer Colonial-Helm; Eingeborene: wie die algerischen Tirailleurs.							Franzosen: wie die algerischen Spahis, im Winter aus Tuch, im Sommer aus grauer Leinwand; zwei Burnus; Hosen nach eigenem Schnitte (wie die Officiere). Eingeborene: wie die Sahara-Tirailleurs, nur statt des braunen kurzen ein langer schwarzer Burnus; rothwollene Leibbinde.													Schnürstiefel nach arabischem Muster *(sebat-el-Kéfula)* und Schuhe

[1] Kleiner rother Rosshaarbusch an der Spitze des Helm-Kammes der Kürassiere.
[2] des Truppenkörpers.
[3] Alle Cavallerie Officiere und Unterofficiere tragen außer Dienst rothe Pantalons mit Lampas von der Farbe des Passepoils der Mannschafts-Reithose.
[4] Die Chasseurs d'Afrique tragen eine rothe Leibbinde.

Besondere Abzeichen.

Als Dienstabzeichen gilt das herabgenommene Sturmband. Schützenabzeichen: rothes oder silbernes Horn am Oberärmel. Pionniere: rothe gekreuzte Haken am Oberärmel. Trompeter: bei Kürassieren und Dragonern rothe Rossschweife am Helm und weisse Epauletten; bei Chasseurs und Husaren weiße Hahnenfederbüsche am Czako, dann weiß-blau-rothe Borten am Kragen. Telegraphisten: blaues Blitzbündel am linken Oberärmel. Hufschmiede: goldenes oder rothes Hufeisen am Oberärmel.

Adjustierung der Officiere.

Kopfbedeckung im allgemeinen analog der Mannschaft; eingeborene Officiere tragen die Chéchia; am Képi Passepoil, Nummer etc. aus Silber, ausgenommen bei den französischen Spahis-Officieren, welche solche aus Gold tragen. Besondere Kennzeichen des Truppen-Commandanten, der Stabs-Officiere und Standartenträger analog der Infanterie, nur bei der leichten Cavallerie statt der stehenden, fliegende Federbüsche. Waffenrock der Kürassiere und Dragoner analog jenem der Mannschaft mit silbernen Epauletten, Nummern und Distinctionsabzeichen. Dolman der leichten Cavallerie analog jenem der Mannschaft, schwarzwollene Verschnürung (auch bei den Husaren), Nummer und Distinctionsabzeichen von Silber (Pelz von der Farbe des Waffenrockes oder Dolmans, sowie Dolman ohne Verschnürung facultativ). Hosen, roth mit Lampas (bei Kürassieren und Dragonern dunkelblau, sonst lichtblau). Französische Spahis-Officiere wie die Chasseurs-Officiere, nur mit goldenen Distinctionsabzeichen und Nummern; eingeborene Spahis-Officiere analog der Mannschaft.

Marsch-Adjustierung.

Helme ohne seitlichen Federbusch; Czakos ohne Federbüsche, bei Chasse d'Afrique mit weißem Überzug. Spahis, Chéchia mit Turban; Mannschaft, ausgenommen Spahis, außerdem Lagermütze *(calotte)* aus Tuch. Officiere und Mannschaft tragen den Waffenrock mit Epauletten, oder den Dolman (je nach der Truppengattung); nur die Mannschaft der Chasseurs d'Afrique tragen das Ärmelleibel, eingeborne Officiere und die Mannschaft der Spahis die arabische Jacke. Mantel am Sattel (Spahis 2 Bournusse).

Die Arbeit- und Exercier-Montur aus Zwilch wird ins Feld mitgenommen. Officiers-Porte-épée ohne goldene Quaste.

Radfahrer:

Truppen-Gattung	Fahrrad am Kragen		Armbinde		
	Unterofficiere	sonstige Mannschaft			
Kürassiere	silbern	lichtblau	Granate	lichtblau	darunter lichtblaue Regiments-Nummer
Dragoner			gekreuzte Lanzen		
Chasseurs			Jägerhorn		
Husaren			ung. Verschnürung		
Chasseurs d'Afrique			Halbmond	gelb	
Spahis				roth	

B. KRAKÓW

Grad-Abzeichen.

Officiere.

a) Streifen *(galons);* Zahl derselben wie bei der Infanterie, und zwar, ausgenommen bei den Spahis-Officiere, welche goldene tragen, aus Silber. [1])

Kürassier- und Dragoner-Officiere tragen gerade, die übrige Cavallerie verschlungene Ärmelstreifen.

b) Epauletten der Kürassier- und Dragoner-Officiere, analog der Infanterie, nur aus Silber.

Unterofficiere.

Adjudants tragen Streifen, Rosen am Csako und (bei Kürassieren und Dragonern) Epauletten wie die Unterlieutenants, nur statt aus Gold, aus Silber, oder umgekehrt.

Maréchaux des logis chefs und *maréchaux des logis* 2, respective 1 silberne (bei den Spahis goldene), Corporale und Soldaten 1. Cl. 2, respective 1 rothwollene Borte an den Unterärmeln, und zwar bei Kürassieren und Dragonern diagonal, bei der übrigen Cavallerie in Haken- *(chevrons-)* Form.

Fourriers und Reengagierte analog der Infanterie.

Ausrüstung.

Standarte. Jedes Cavallerie-Regiment mit Ausnahme der Spahis hat eine Standarte ähnlich jener der Infanterie, nur von kleinerer Dimension.

Das Riemenzeug ist durchaus naturfarbig.

Die Patrontaschen sind bei den Kürassieren links vorne am Kürass angenietet; sonst werden sie an einem Riemen am Leib getragen, der zugleich den Carabiner festhält.

Jeder Mann hat: 1 Identitäts-Platte [2]), 1 Individual-Büchlein, 1 Verband-Päckchen, 1 Brodsack [3]), 1 Essschale, 1 Feldflasche mit

---

[1]) Der Oberstlieutenant trägt den 2. und 4. Streifen aus Gold, bei den Spahis-Officieren aus Silber.

[2]) Legitimations-Kapsel.

[3]) Wird *en bandoulière* getragen, oder wenn er leer ist, in der Packung.

angehängtem Trinkbecher[1]), 1 Patronen-Säckchen und ein solches für Reserve-Verpflegs-Artikel[2]);

jeder Unterofficier hat 1 Signal-Pfeife;

je 2 Mann 1 Leinwand-Tränk-Eimer (Spahis, jeder Mann 1 Leder-Tränk-Eimer), 1 Fettbüchse, 1 Kleider-, 1 Waffen- und 1 Wasch-Bürste;

je 4 Mann der Spahis 1 Kochkessel und 1 Pfanne;

je 15 Mann der Spahis 1 Kaffee-Mühle.

jeder Zug 1 Kochkessel (auf den Fuhrwerken).

An Pferde-Putzzeug hat jeder Berittene, ausgenommen Unterofficiere und *brigadiers fourriers*, 1 Bürste und 1 Striegel, jeder Berittene 1 Schwamm, jeder Mann 1 Fouragier-Leine und 1 Hafersack; jeder Unterofficier 1 Scheere.

An Pferde-Ausrüstung[3]) sind vorhanden: für jedes Pferd 1 complete Zäumung und Sattel (für eingespannte Pferde Beschirrung), 1 Decke mit Gurte, 1 Futterbeutel, 1/2 Beschlag, 24 Nägel und 16 Eisstollen.[4])

An Pionnier-Werkzeugen haben die Sapeurs einer Escadron: 2 Hacken, 2 Schaufeln, 4 Krampen, 4 Glieder-Sägen und 1 Metall-Scheere nebst Zubehör.

Die Pferde-Packung ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

---

[1]) Die Spahis außerdem noch einen losen Trinkbecher.
[2]) 5 Rationen Zucker und Kaffee, 1 Fütterung Hafer.
[3]) Bocksattel; Vorderzeug ohne Sprungriemen, Zaum, Marschhalfter u. s. w.
[4]) Stollen-Schlüssel bei den Corporalen.

und zwar:		im Felde	bei Manövern und auf Märschen	bei Paraden
Sattel, vollständiger Zaum und Decke				
vorne	linke Packtasche	3 Päckchen Patronen, Fettbüchse und Fettbürste, 1 Paar Reserve-Strupfen, 1 Mantelriemen, Schwamm, Kardatsche, Striegel, Essschale mit einer kalten Ration (Brod und Fleisch) Löffel.	Wie im Felde, ausgenommen: die Patronen, die Explosiv-Petarde und bei Märschen im Inneren auch Kaffee und Zucker. Dagegen für je 2 Mann 1 Kleider-, 1 Wasch-, 1 Wichs- und 1 Glanz-Bürste. Bei Märschen im Inneren kein Tränkeimer.	leere Packtaschen; Fassungs-Sack nur wenn speciell angeordnet
	rechte Packtasche[1])	Mütze, Obergurte, 1 Brodsack (wenn er leer ist), Nähezeug, 1 Kleider- und Wasch-Bürste (für je 2 Mann), 5 Rationen Kaffee und 5 Rationen Zucker, 1 Hemd und 1 Tränkeimer für je 2 Mann, 1 Explosiv-Petarde.		
	am Sattel	Fassungs-Sack, enthaltend 1 Zwilch-Hose, 2 *kg* Hafer und den Futterbeutel.	Wie im Felde und außerdem die Stall-Jacke *(bourgeron)*.	
rückwärts	rechts	in der Hufeisentasche 1 Halbbeschlag, 24 Nägel und 16 Eisstollen, 1 Fouragier-Leine.	Mantel	
	links	Säbel (am Säbel-Haken)		
	am Sattel[2])	gerollter Mantel.		

[1]) Bei den mit Lanzen bewaffneten Regimentern ist an der rechten Packtasche ein Lanzen-Haken angebracht, in welchem die Lanze während des Gefechtes zu Fuß eingehängt wird.

[2]) Die mit Carabiner bewaffneten Kürassiere tragen denselben rechts rückwärts am Sattel.

Train. Im Frieden hat jede Escadron einen Wirtschaftswage *(fourgon de corvée)*.

Bewaffnung.

Die Kürassiere tragen Brust- und Rücken-Kürasse aus blankem Stahle (Modell 1854).[1])

Officiere der Kürassiere und Dragoner führen den Säbel für die Linien-Cavallerie (Modell 1896), jene der übrigen Cavallerie den Cavallerie-Officiers-Säbel (Model 1882 oder 1822)[2]); alle sind außerdem mit dem Revolver bewaffnet.

Mannschaft.

α) Blanke Waffen.

Kürassiere und Dragoner führen den Säbel für die Linien-Cavallerie (Modell 1896); die übrige Cavallerie den Säbel (Modell 1822)[3]). Das erste Glied der in Cavallerie-Divisionen eingetheilten Dragoner-Regimenter trägt außerdem die Lanze.

β) Feuerwaffen.

Mit Revolver sind bewaffnet: die Unterofficiere, die *brigadiers-fourriers*, die Trompeter, die Cur- und Beschlag-Schmiede, die Ordonnanzen des Oberst und des Oberstlieutenants, die berittenen Schreiber des Oberst, die Telegraphisten und die Pionniere der Kürassier-Regimenter;

mit dem Carabiner[3]) die übrige Mannschaft[4]), ausgenommen die Krankenwärter und die Fahrsoldaten der Sanitäts-Fuhrwerke, welche unbewaffnet sind.

Taschen-Munition: Für jeden Carabiner 48, für jeden Revolver 30 Patronen.[5])

---

[1]) Unberittene Mannschaft, Telegraphisten, Krankenwärter, Radfahrer, Ordonnanzen des Oberst und des Oberstlieutenants, dann Fahrsoldaten tragen keinen Kürass.

[2]) Vorläufig, und zwar bis zur definitiven Annahme eines Säbels für die leichte Cavallerie.

[3]) Die Kürassiere tragen den Carabiner rechts rückwärts am Sattel, die übrige Cavallerie *en bandoulière*.

[4]) Inclusive der Radfahrer, dann der Pionniere, ausgenommen jener der Kürassier-Regimenter.

[5]) Bei Telegraphisten, Radfahrer, Fahrsoldaten und Ordonnanzen nur 18 Patronen

ad 3. Artillerie.

Dieselbe besteht aus:

18 Festungs-Artillerie-Bataillonen mit zusammen 108 Compagnien [1]) (Batterien benannt) und

40 (Feld-) Artillerie-Regimentern mit zusammen 515 Batterien, (worunter 7 Festungs-Compagnien in Algier-Tunis). [2])

Gliederung und Eintheilung.

Jedes Artillerie-Bataillon oder Regiment besteht aus dem Stabe [3]) und einer gewissen Zahl [4]) von Compagnien, respective Batterien.

2—3 Feld-Batterien bilden eine Gruppe. [5])

Jede Feld-Batterie gliedert sich in Sectionen à 2 Geschütze.

[Man unterscheidet: die Manövrier-Batterie à 3 Sectionen mit 3 Munitions-Wagen, und die Kriegs-Batterie à 4 Sectionen, und zwar: Sectionen Nr. 1—3 = 6 Geschütze und 6 Munitions-Wagen, Section Nr. 4 = 3 Munitions-Wagen, die Feldschmiede, der Batterie-Wagen, der Fourage- und 3 Proviant-Wagen.]

Je 2 Artillerie-Regimenter bilden 1 Artillerie-Brigade mit der Nummer des Armee-Corps, zu welchem dieselbe gehört. In jeder Brigade ist das Regiment mit der niedrigeren Nummer das Divisions- das andere das Corps-Artillerie-Regiment.

Die Zusammensetzung der Artillerie-Regimenter in Brigaden, sowie die Zahl und Vertheilung der Batterien unter die einzelnen Regimenter ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

---

[1]) Die Zahl der gegenwärtig bestehenden, im europäischen Frankreich dislocierten Festungs-Artillerie-Compagnien beträgt 105.

[2]) Zur Artillerie zählen weiters: 10 Arbeiter- und 3 Feuerwerker-Compagnien (siehe Seite 19*).

[3]) Zum Stabe gehört ein „*cadre complémentaire*“ für die aufzustellenden Reserve-Formationen (siehe hierüber III. Theil).

[4]) Nach dem Gesetze vom 29. Juni 1894, Art. 5, wird diese Zahl vom Präsidenten der Republik festgesetzt. Gegenwärtig sind die bestehenden 105 Festungs-Artillerie-Compagnien im europäischen Frankreich auf die 18 Bataillone wie folgt vertheilt: Nr. 6 und 16 je 9, Nr. 11, 7 — Nr. 2, 7, 13, 14 und 17 je 5 — Nr. 18, 4 — Nr. 15, 3, die übrigen je 6 Compagnien.

[5]) Im Kriege besteht eine Gruppe principiell aus 3 fahrenden oder 2 fahrenden Batterien.

Nummer		Zahl der Batterien						Summe	
		im Inlande			in Algier-Tunis				
der Brigade	des Regiments	fahrende	Gebirgs-	reitende	Festungs-	fahrende	Gebirgs-	per Regiment	per Brigade
1	15	12	.	.	.	.	.	12	23
	27	9	.	2	.	.	.	11	
2	17	12	.	.	.	.	.	12	23
	29	9	.	2	.	.	.	11	
3	11	12	.	.	.	.	.	12	23
	22	9	.	2			.	11	
4	26	12	.	.	.	.	.	12	25
	31	9	.	4	.	.	.	13	
5	30	12	.	.	.	.	.	12	27
	32	11	.	4		.	.	15	
6	25	12	.	4	.	.	.	16	31
	40	12	.	3	.	.	.	15	
7	4	12	.	.	.	.	.	12	23
	5	9	.	2		.	.	11	
8	1	12	.	.	.	.	.	12	23
	37	9	.	2	.		.	11	
9	20	15	.	.		.	.	15	26
	33	9	.	2	.	.	.	11	
10	7	12	.	.	.	.	.	12	25
	10	11	.	2	.	.	.	13	
11	28	12	.	.	.	.	.	12	23
	35	9	.	2	.	.	.	11	
12	21	12	.	.	.	.	.	12	23
	34	9	.	2	.	.	.	11	
13	16	12	.	.	.	.	.	12	23
	36	9	.	2	.	.	.	11	
Fürtrag.		.	.	.	.	.	.	.	.

Nummer		Zahl der Batterien						Summe	
		im Inlande			in Algier-Tunis				
der Brigade	des Regiments	fahrende	Gebirgs-	reitende	Festungs-	fahrende	Gebirgs-	per Regiment	per Brigade
Übertrag..		.	.	.	.	.	.	.	.
14	2	11	8	.	.	.	.	19	34
	6	13	.	2	.	.	.	15	
15	19	11	5	.	.	.	.	16	28
	38	9	1	2	.	.	.	12	
16	3	12	.	.	.	.	.	12	23
	9	9	.	2	.	.	.	11	
17	18	12	.	.	.	.	.	12	23
	23	9	.	2	.	.	.	11	
18	14	12	.	.	.	.	.	12	23
	24	9	.	2	.	.	.	11	
19	12	9	.	2	3	6	.	20	43
	13	10	.	3	4	6	.	23	
20	8	12	.	2	.	.	.	14	23
	39	9	.	.	.	.	.	9	
Summe..		430	14	52	7	12	.	515	515

Dislocation.

Die Artillerie-Brigaden sind normalmäßig im Bereiche des zugehörenden Armee-Corps dislociert. Eine Ausnahme hievon bildet die 19. Artillerie-Brigade, welche nicht in Afrika, sondern in Vincennes steht. Nur die den Regimentern derselben (Nr. 12 und 13) administrativ angehörenden, für Algier-Tunis bestimmten Batterien (siehe obige Tabelle) stehen im Bereiche des XIX. Armee-Corps.

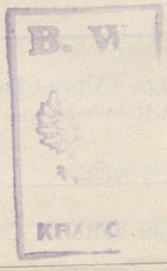
Standes-Verhältnisse.

Der Normal-Friedensstand ist aus folgender Tabelle zu ersehen.

Normaler Friedenstand der Artillerie.

Truppenkörper	und zwar:	Officiere: Stabsofficiere: colonel	lieutenant-colonel	chefs d'escadron	major	Officiere: Oberofficiere: capitaines	lieutenants	Sous-lieutenants	Ärzte	Thierärzte	Mannschaft: Unterofficiere: adjutants	maréch. des logis chefs	maréch. des logis	Fourriers: maréch. des logis	brigadiers	Corporale: brigadiers	brigadier-trompette	Cur- und Beschlagsschmiede	Soldaten	Trompeter	Pferde: Reit-: Officiers-	Mannschafts-	Zug-	Tragthiere	bespannte: Geschütze	Fuhrwerke
Festungs-Artillerie-Bataillone Nr. 1—18; (hier zu 6 Batterien angenommen)	1 Batterie (Compagnie)	.	.	.	.	[1] 2	2	.	.	.	1	1	[2] 7	1	.	[3] 8	.	.	[4] 109	2	4	.	.	.	.	.
	Bataillons-Stab	.	.	[5] 1	.	[6] 1	[7] 2	[8] 1	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	[9] 4	.	.	.	.	.
	Kleiner Stab	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	[10] 4	1		[11] 5	1	.	[12] 5	.	.	.	.	.	.	.
	6 Batterien (Compagnien)	.	.	.	.	12	12		.	.	6	6	42	6	.	48	.	.	654	12	24	.	.	.	.	.
	„*Cadre complémentaire*“	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
	Zusammen	.	.	1	.	14	14		1	.	6	6	46	7		53	1	.	659	12	29	.	.	.	.	.
		30									790										29				.	
(Feld-) Artillerie-Regimentes Nr. 1—40	1 fahrende Batterie	.	.	.	.	[1] 2	3	.	.		1	1	[2] 7	1	1	7		[13] 2	[14] 81	2	[15] 7	22	32	.	4	2
		5									103										61				4	2
	1 Gebirgs- (Alpen-) Batterie	.	.	.	.	[1] 2	3	.	.		1	1	[2] 7	1		7	.	[17] 3	[18] 133	3	7	[19] 3	26	60	6	.
		5									156										96				6	.
	1 reitende Batterie	.	.	.	.	[1] 2	3	.	.		1	1	[2] 7	1	1	7	.	[13] 2	[14] 83	2	[15] 7	52	28	.	4	2
		5									105										87				4	2
	Regimentsstab	1	1	5	1	[20] 2	[21] 2	[22] 3	[23] 3		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	[24] 26	.	.	.	.	.
	Kleiner Regimentsstab	.	.	.	.	.	.	.	.	.	[25] 3	[26] 2	[27] 1	.	.	.	1	.	.	.	.	6	.	.	.	.
	Peloton hors rang	.	.	.	.	.	.	.	.	.	[28] 3	1	[29] 8	1		[30] 7	.	.	[31] 11	.	.	[32] 1	.	.	.	.
	„*Cadre complémentaire*“	.	.	1	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	.	.	.	.
	Summe des Stabes	1	1	6	1	5	2	3	3		6	3	9	1		7	1	.	11	.	34	7	.	.	.	.
		22									38										41				.	
	1 Festungs- Batterie in Algier Tunis	.	.	.	.	4		.	.		11		9		.	.			[33] 129	3	6	.	.	.	.	.
		4									152										6				.	
	1 fahrende . Batterie in Algier Tunis	.	.	.	.	4		.	.		[2] 12		9		.			[17] 3	[18] 126	3	6	26	100		6	8
		4									153										132				6	8
	1 Gebirgs- . Batterie in Algier Tunis	.	.	.	.	4		.	.		[2] 12		9		.			[17] 3	[18] 211	3	8	19	140		6	.
		4									238										167				6	.
Artillerie-Brigade	Musik	1									39										.				.	

[1] *1 capitaine commandant, 1 capitaine en second.*
[2] Darunter 1 Feuerwerkmeister *(Sous-chef artificier).*
[3] Darunter 1 Fourier-Eleve.
[4] Darunter 5 Feuerwerkmeister *(artificiers)* und 4 Eisen- und Holzarbeiter.
[5] Besteht das Bataillon aus mehr als 6 Compagnien, kann dasselbe von einem Oberstlieutenant befehligt werden, welchem ein *Chef d'escadron* beigegeben ist.
[6] *Capitaine-major.*
[7] Zahlmeister und Bekleidungs-Officier.
[8] *Médecin-major* 2. Classe.
[9] *Chef d'escadron* 2, *capitaine-major* und Arzt je 1 Pferd. (In dem, in Note 5 erwähnten Falle um 2 Pferde des Oberstlieutenants mehr).
[10] 1 Schreiber des Zahlmeisters, 1 Wagenmeister, 1 Ober-Büchsenmacher 2. Classe, 1 Magazins-Aufseher.
[11] 1 zweiter Schreiber des Zahlmeisters, 1 Fechtlehrer, 1 Büchsenmacher, 1 Schneider, 1 Schuster.
[12] 1 Schreiber des Commandanten, 1 Schreiber des Bekleidungsofficiers, 1 Büchsenmacher, 1 Schneider, 1 Schuster.
[13] 1 *brigadier maître maréchal ferrant* und *1 aide-maréchal ferrant.* In jedem Regimente ist einer der ersteren *premier maître maréchal des logis.*
[14] Darunter 5 Feuerwerkmeister, 4 Eisen- und Holzarbeiter und 2 Sattler, dann 1 Schneider und 1 Schuhmacher.
[15] *Capitaines* je 2, Subaltern-Officiere je 1 Pferd.
[16] *1 capitaine commandant* und *1 capitaine* des „*cadre complémentaire*“.
[17] *1 brigadier maître maréchal ferrant* und *2 aides-maréchaux ferrants.*
[18] Darunter 5 Feuerwerkmeister, 4 Eisen- und Holzarbeiter, 2 Sattler, 1 Krankenwärter, 1 Schneider, 1 Schuhmacher.
[19] Beritten sind der *adjudant*, der *maréchal des logis chef* und der *maréchal des logis fourrier.*
[20] 1 Reitlehrer und 1 Zahlmeister. (Die normierten Stellen der 2 *adjudants-majors* und des Park-Directors sind im Frieden durch die *3 capitaines des cadre complémentaire* beestzt.
[21] 1 Bekleidungs-Officier, 1 zweiter Zahlmeister.
[22] *1 médecin-major* 1. Classe; *1 médecin-major* 2. Classe, *1 médecin aide-major.*
[23] *1 vétérinaire principal* 2. Classe, oder *vétérinaire* 1. Classe, *1 vétérinaire* 2. Classe, *1 aide-vétérinaire.*
[24] Oberst 3, die anderen Stabsofficiere, der *médecin-major* 1. Classe und der *capitaine*-Reitlehrer je 2, die übrigen Ärzte und die Thierärzte je 1 Pferd.
[25] 1 für den Oberst, 1 für den Oberstlieutenant, 1 für die Kasernaufsicht.
[26] 1 Ober-Feuerwerkmeister *(Chef artificier)* und 1 (unberittener) Park-Aufseher.
[27] Regiments-Trompeter.
[28] 1 Waffen- und Geschirraufseher *(chargé de l'armement et du harnachement)*, 1 Ober-Büchsenmacher und 1 Fechtlehrer; (letzterer kann auch *maréchal des logis* sein).
[29] 1 Wagenmeister, 1 Bibliothekar, je 1 Aufseher für Marode-Haus und Marode-Stall, 1 Remontierungs-Unterofficier, 1 Schreiber des Zahlmeisters, 1 Magazins-Aufseher (zugleich Schreiber des Bekleidungs-Officiers), 1 Sattler.
[30] 1 Schreiber des Waffen- und Geschirraufsehers, 1 Fechtlehrer, 1 Büchsenmacher, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Sattler, 1 (zweiter) Schreiber des Zahlmeisters.
[31] 1 Mann für den Marode-Stall, 2 Büchsenmacher, 2 Schneider, 2 Schuster, je 1 Schreiber für den Oberst und für den „Major“, 1 (zweiter) Schreiber des Bekleidungs-Officiers, 1 (dritter) Schreiber des Zahlmeisters.
[32] Reitpferd des Wagenmeisters.
[33] Darunter 5 Feuerwerkmeister, 4 Eisen- und Holzarbeiter, 1 Schneider, 1 Schuster.


B. VI
KRAKÓW

Ergänzung.

Die Artillerie-Regimenter und Bataillone ergänzen sich regional durch Recruten mit 1—3jähriger Dienstzeit. Die reitenden Batterien der Cavallerie-Divisionen erhalten ihr Contingent aus ganz Frankreich, und zwar nur Recruten mit 3jähriger Dienstzeit. Die Ergänzung der Alpen-Batterien geschieht analog jener der Alpen- (Jäger-) Bataillone (siehe Seite 106). Jene fahrenden Batterien, welche auf erhöhtem Friedensstande sind, erhalten die nöthige Verstärkung aus den Departements: Seine, Sene-et-Oise und Rhône, und zwar mit 3jähriger Dienstzeit. Die Baterien in Algier—Tunis ergänzen sich durch europäische Franzosen mit 3 jähriger und durch algerische Franzosen mit 1 jähriger Dienstzeit.

Ungefähr 30 Procent des Recruten-Contingentes der Artillerie bleiben nur 1 Jahr im activen Dienste.

Adjustierung der Artillerie.

Truppen-Gattung	Képi[1]			Dolman				
	Farbe	Passepoil	Nummer[2]	Farbe	Kragen und Aufschläge	Verschnürung	Paroli	Nummer[2]
Festungs-Artillerie-Bataillone	dunkelblau	roth	roth	dunkelblau[3]	scharlachroth	schwarz	dunkelblau	roth
(Feld-) Artillerie-Regimenter							·/·	dunkelblau
Alpen-Batterien	*béret* wie die Alpen-Jäger mit Granate[6]			wie die Feld-Artillerie mit blauer Leibbinde				

[1]) Die Mannschaft der Festungs- und der Feld-Artillerie trägt *en parade* Csakos mit herab-
[2]) Des Truppenkörpers.
[3]) Mit einer breiten, schwarzwollenen Umfassungs-Borte.
[4]) Für die Berittenen vom Knie abwärts mit Lederbesatz; bei Alpen-Batterien Knie-
[5]) Für Berittene Cavallerie-Form *(capote-manteau)*; für Unberittene Infanterie-Form
[6]) Für Soldaten und Corporale roth, für Unterofficiere und Officiere golden.

Achsel-Verschnürung	Ärmelleibel			Knöpfe		Hose		Mantel		Fuß-Bekleidung
	Farbe	Paroli	Nummer[2])	Farbe	Relief	Farbe	Lampas	Farbe	Nummer[3])	
schwarz	dunkelblau	dunkelblau / roth		gelb	Granate über 2 gekreuzte Kanonenrohre	dunkelblau[4])	scharlachroth	dunkelblau[5]) / roth		Berittene: Halbstiefel; Unberittene: Schnür-Schuhe.
	Jersey wie die Alpen-Jäger							wie die Alpen-Jäger		Schnür-Schuhe mit Wadenschützern

hängendem rothen Roßhaarbusch, Cocarde, Messing-Granate über 2 gekreuzte Kanonenrohre.

hose (mit schwarzen Gamaschen).
(manteau).

Besondere Abzeichen.

Als Dienst-Abzeichen gilt das herabgenommene Sturmband; Zieler-Abzeichen, goldene oder rothe Granate am Oberärmel; Trompeter, weiße Rosshaar-Büsche am Csako, dann blau-roth-weiße Borten am Kragen und Aufschlag: Hufschmiede, goldenes oder rothes Hufeisen am Oberärmel; Sattler, Kummet am Oberärmel; Radfahrer, Fahrrad an Kragen und Armbinde.

Adjustierung der Officiere.

Képi analog der Mannschaft mit goldenen Passepoils und Nummer; besondere Abzeichen für die Truppen-Commandanten und Stabsofficiere wie bei der leichten Cavallerie; Dolman analog der Mannschaft mit goldener Nummer am Kragen; Verschnürungen aus schwarzer Wolle; dunkelblauer Pelz facultativ (für Berittene); dunkelblaue Hose mit rothen Lampas· goldene Distinctions-Abzeichen.

Marsch-Adjustierung.

Képi, die Mannschaft außerdem Lagermütze *(calotte)* aus Tuch; Officiere tragen eine Blouse *(vareuse)*. Unterofficiere und *brigadiers-fourriers* den Dolman (ausgenommen bei den Alpen-Batterien, bei welchen sie ein Ärmelleibel tragen); die übrigen das Ärmelleibel. Mantel gerollt. Unberittene Leinwand-Gamaschen und 1 Paar Schuhe im Tornister; die Arbeit- und Exercier-Montour aus Zwilch wird ins Feld mitgenommen. Das Porteepee der Officiere ohne goldene Quaste.

Grad-Abzeichen.

Officiere, Streifen *(galons)* aus Gold; Zahl derselben wie bei der Infanterie; am Dolman werden diese Streifen in der Form wie bei der leichten Cavallerie, auf der *vareuse* und am Mantel in Haken- *(chevrons-)* Form



; Unterofficiere: *Adjudants*, wie der Unterlieutenant nur aus Silber; *maréchaux des logis chefs* und *marécheáux des logis* 2, beziehungsweise 1 goldene Borte in Hakenform: Corporale *(brigadiers)* und Soldaten 1. Cl. 2, respective 1 rothwollene Borte in Hakenform: *fourriers* und reengagierte Unterofficiere und Radfahrer analog der Infanterie.

Ausrüstung.

Das Riemenzeug ist durchaus naturfarbig. Mit 2 Patronentaschen sind ausgerüstet die Unberittenen, ausgenommen die *Maréchaux des logis chefs* der Festungs-Artillerie und der Arbeiter- und Feuerwerksmeister-Compagnien,[1]) dann der (unberittenen) Unterofficiere der Alpen-Batterien.[1])

Jeder Mann hat: 1 Identitäts-Platte,[2]) 1 Individual-Büchlein, 1 Verband-Päckchen, 1 Brodsack, 1 Esschale, 1 Feldflasche à 1 *l*, 1 Trinkbecher, 1 Säckchen für Reserve-Verpflegs-Artikel.[3])

Nichtberittene haben 1 Tornister.

Berittene: 1 Packtasche *(petite besace)*[4]); Tornister und Packtaschen können auf den Protzen aufgeladen werden; Unberittene der Alpen-Batterien haben 1 Bergstock. Fahrer und Tragthierführer haben 1 Peitsche.

Je 2 Mann: 1 Fettbüchse, 1 Kleider-, 1 Waffen- und 1 Stiefel-Bürste;

je 2 Berittene oder 2 Tragthierführer: 1 Leinwand-Tränkeimer;

je 4 Mann: 1 Kochkessel und 1 Pfanne (bei der Festungs-Artillerie und den Arbeiter- und Feuerwerkmeister-Compagnien 1 Pfanne für je 8 Mann);

je 4 Unberittene: 1 Leinwand-Wassereimer;

je 8 Mann der Festungs-Artillerie, der Arbeiter- und Feuerwerkmeister-Compagnien: 1 Fassungs-Sack, dann (ausgenommen bei den fahrenden und reitenden Batterien) 1 Handhacke;

je 15 Mann: 1 Kaffeemühle;

jede Feld- oder Gebirgs-Batterie, jede Munitions- oder Park-Section 6 Fassungssäcke.

An Pferde-Putz-Requisiten haben alle Berittenen (ausgenommen die Unterofficiere und die *brigadiers-fourriers)*, dann die

[1]) Welche mit dem Revolver und mit dem leichten Cavallerie-Säbel, respective mit dem Säbel Serie Z bewaffnet sind.

[2]) Legitimations-Kapsel.

[3]) 2 Tage Zwieback, Reis, Gemüse, Salz, Zucker und Kaffee, dann (jeder Mann) 1 Büchse Fleischconserven für 2 Mann, 2 Portionen condensierter Suppe.

(Auf den Fuhrwerken der Batterien, der Munitions- und Park-Sectionen wird der eintägige Bedarf für jedes Pferd oder Tragthier mitgeführt. Der für den Marsch erforderliche Hafer kann eventuell im Hafersack mitgenommen werden.)

[4]) Berittene Artilleristen haben einen Tornister nur wenn sie zu Fuß marschieren.

Tragthierführer je 1 Bürste, 1 Schwamm, 1 Striegel, 1 Fouragier-Leine, 1 Lappen und 1 Putz-Requisiten-Beutel, die Unterofficiere 1 Scheere; alle Berittenen und Tragthierführer haben außerdem 1 Hafersack.

An Pferde-Ausrüstung sind vorhanden für jedes Pferd (Tragthier): 1 complete Zäumung[1]), dann 1 Reit-, Zug- oder Trag-Beschirrung[1]), 1 Decke mit Gurte, 1 Futterbeutel, 1 Haferbeutel; 1½ Beschlag, 60 Nägel und 64 Eisstollen.[2])

Bewaffnung.

a) Handwaffen.

Officiere: leichter Cavallerie-Säbel und Revolver (18 Patronen).

Mannschaft.

Nicht Berittene (ausgenommen *maréchaux des logis chefs* der Festungs-Artillerie, dann der unberittenen Unterofficiere der Alpen-Batterien), Carabiner *(mousqueton)* mit Säbel-Bajonnett (18 Patronen);

maréchaux des logis chefs der Festungs-Artillerie, leichter Cavallerie-Säbel und Revolver (18 Patronen);

nicht berittene Unterofficiere der Alpen-Batterien, Säbel Serie Z und Revolver;

Berittene: leichter Cavallerie-Säbel (am Sattel), Revolver;

Radfahrer: Cavallerie-Carabiner mit Leder-Futteral.

Munition: für jeden Carabiner und Revolver 18 Patronen.

An Putz-Requisiten haben je 1 Garnitur: die *brigadiers*, *artificiers* und *maréchaux ferrants* der reitenden Batterien, dann je 2 Bedienungsmänner der fahrenden Batterien und je 4 Mann der übrigen Einheiten.

---

[1]) Das Zuggeschirr M. 1861 ist ein Brustgeschirr (ohne Sprungriemen) mit starkem Hinterzeug. Die Sattelpferde sind mit der Stange gezäumt und tragen einen Cavallerie- (Bock-) Sattel, die Handpferde sind mit der Trense gezäumt und haben nur einen kleinen (Hand-) Sattel *(sellette)*. Alle Reitpferde sind zugleich beschirrt. An Stelle der Lagerhalfter einen Halsriemen mit Anhängkette.

[2]) Hievon ½ Beschlag, 20 Nägel und 32 Eisstollen in der Packung der Berittenen, 1 Beschlag, 40 Nägel und 32 Eisstollen bei den Nichtberittenen.

b) Geschütze. Man unterscheidet: 75 *mm* Schnellfeuer-Geschütze für die gesammte Feld-Artillerie[1]) und 120 *mm* kurze Kanonen,[2]) welch letztere im Kriege in Batterie-Gruppen vereinigt, den Armeen beigegeben werden sollen.

ad 4. Genie-Truppen.

Diese bestehen aus 7 Regimentern, wovon ein Eisenbahn-Regiment (Nr. 5).

Gliederung und Eintheilung.

Jedes Genie-Regiment besteht aus dem Stabe, aus 3—4 Bataillonen[3]) und einer Genie-Train-Compagnie.

Gegenwärtig sind die fortlaufend von 1—23 numerierten Bataillone[4]) unter den 7 Genie-Regimentern, wie folgt, vertheilt:[5])

1. Regiment die Bataillone Nr. 4, 5, 6, 20.
2. „ „ „ „ 16, 17, 18.
3. „ „ „ „ 1, 2, 3.
4. „ „ „ „ 7, 8, 14,
5. „ „ „ „ 21, 22, 23.
6. „ „ „ „ 9, 10, 11.
7. „ „ „ „ 12, 13, 15, 19.

---

[1]) Bis zur vollständigen Dotierung der Artillerie mit dem 75 *mm* Geschütze stehen noch vom bisherigen Materiale 95 *mm* und 90 *mm* Geschütze bei den fahrenden, weiters 80 *mm* Geschütze bei den reitenden und den Gebirgs-Batterien in Verwendung.

Über das neue 75 *mm* Material sind genauere Daten bisher nicht bekannt; es sollen das Stahlrohr, mit einer hydraulischen Bremse verbunden, auf einer zweitheiligen Metall-Lafette ruhen und mit einem excentrischen Nordenfeld- (Schrauben-) Verschluss versehen sein; am Lafettenschwanze ist eine Pflugschar angebracht. Die Achsensitze können zum Schutze der Bedienungsmannschaft gegen Sprengstücke und Shrapnel-Füllkugeln aufgeklappt werden. — Einheits-Patrone; Feuergeschwindigkeit 9 Schuss per Minute.

[2]) Rohr, Lafette und Bremsvorrichtungen analog dem 75 *mm* Geschütze. Munition: Geschoss und Ladung getrennt; man unterscheidet Shrapnels (*„obus à balles à charge arrière“*), mit 630 Füllkugeln aus Hartblei und 280 *g* Sprengladung und lange Hohlgeschosse (*obus allongés*), mit Melinit gefüllt. Die Ladung ist eine dreifache: normale 550 *g*, mittlere 330 *g* und kleine 220 *g*. Die beiden letzteren können zu einer normalen vereinigt werden.

[3]) Nach dem Gesetze vom 29. Juni 1894 wird die Zahl der den einzelnen Regimentern zugehörenden Bataillone vom Präsidenten der Republik festgesetzt.

[4]) Nr. 1—20 sind *„sapeurs mineurs“*, Nr. 21—23 *„sapeurs de chemin de fer“*; erstere führen die Nummer des Armee-Corps, für welches sie bestimmt sind.

[5]) Diese Vertheilung ist derart getroffen, dass die zu je 3 oder 4 Nachbar-Armee-Corps gehörenden Genie-Bataillone zu einem Regimente vereinigt sind. Einem der Regimenter (Nr. 7) ist außerdem das 19., für das algerische Armee-Corps bestimmte Bataillon zugewiesen.

Zwei Regimenter, und zwar Nr. 1 und das Eisenbahn-Regiment (Nr. 5) bilden eine Genie-Brigade (des Militär-Gouvernements von Paris); die übrigen Regimenter sind nicht zu Brigaden vereinigt.

In jedem der 4 ersten Regimenter ist eine Compagnie speciell für den Luftschiffahrt-Dienst bestimmt. [1])

Den Dienst in Algier—Tunis versehen von den Bataillonen abdetachierte Compagnien. [2])

Dislocation.

Die Genie-Regimenter sind im Bereiche eines jener (Nachbar-) Armee-Corps dislociert, für welche die, in den einzelnen Regimentern eingetheilten Bataillone bestimmt sind. (Siehe Notiz [5]) auf Seite 151).

Das Eisenbahn-Regiment steht im Militär-Gouvernement von Paris (in Versailles).

---

[1]) Decret vom 19. Mai 1886.

[2]) Gegenwärtig: Division in Algier, 4. Compagnie des 17. Genie-Bataillons.
„ „ Oran 4. „ „ 19. „ „
„ „ Constantine, 4. „ „ 12. „ „
„ „ Tunis, 4. „ „ 16. „ „

Normaler Friedensstand der Genie-Truppen.

Truppenkörper	und zwar:	Officiere								
		Stabsofficiere				Oberofficiere			Ärzte	Thierazt
		colonel	*lieutenant-colonel*	*chefs de bataillon*	*major*	*capitaines*	*lieutenants*	*Sous-lieutenants*		
Genie-Regimenter Nr. 2, 3, 4 und 6 à 3 Bataillone	1 Compagnie *sapeurs mineurs* . .	.	.	.	.	[2] 2	2		1	
	Regiments-Stab .	1	1	3	1	[4] 1	[5] 4		[6] 3	1
	Kleiner Regiments-Stab . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Section hors rang .	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	12 Compagnien .	.	.	.	.	24	24		.	.
	1 Train-Compagnie . .	.	.	.	.	[2] 2	2		.	
	Zusammen	1	1	3	1	27	30		3	1
		67								
Nr. 1 und 7 à 4 Bataillone	Stab und 3 Bataillone	1	1	3	1	27	30		3	1
	Hiezu 4. Bataillon	.	.	1	.	8	8		.	.
	Zusammen .	1	1	4	1	35	38		3	1
		84								

Anmerkung siehe Seite 158.

Mannschaft								Pferde		Tragthiere
Unterofficiere				Corporale	Soldaten	Tambours	Hornisten	Reit-	Zug-	
adjudants	*sergents-majors*	*sergents-fourriers*	*sergents*							
.	1	1	8	12	[3] 84	2		1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	[7] 12	.	.
[8] 4	[9] 1	.	.	[10] 3	[11] 38	.	.	.	.	.
[12] 1	[13] 3	1	[14] 2	[15] 7	[16] 15	.	.	.	.	.
.	12	12	96	144	1008	24		[17] 15	.	.
1	[18] 1	[19] 1	[20] 4	[21] 9	[22] 83	.	2	[23] 22	80	.
6	17	14	102	163	1144	26		49	80	.
1472								129		
6	17	14	102	163	1144	26		49	80	.
1	4	4	32	49	336	8		6	.	.
7	21	18	134	212	1480	34		55	80	.
1906								135		

Truppenkörper	und zwar:	Officiere								
		Stabsofficiere				Oberofficiere				
		colonel	*lieutenant-colonel*	*chefs de bataillon*	*major*	*capitaines*	*lieutenants*	*Sous-lieutenants*	Ärzte	Thierarzt
Genie-Regimenter Nr. 5 (Eisenbahn-Regiment)	1 Compagnie *sapeurs de chemin de fer*	.		.	.	[24] 2	2		.	.
	Regiments-Stab .	1	1	3	1	[26] 2	[27] 2		3	1
	Kleiner Regiments-Stab . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Section hors rang .	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	12 Compagnien .	.	.	.	.	24	24		.	.
	1 Train-Compagnie . .	.	.	.	.	1	2		.	.
	Zusammen . .	1	1	3	1	27	28		3	1
		65								

Anmerkungen siehe Seite 158.

Mannschaft								Pferde		
Unterofficiere				Corporale	Soldaten	Tambours	Hornisten	Reit-	Zug-	Tragthiere
adjudants[1]	*sergents-major*	*sergents-fourriers*	*sergents*							
1	1	1	10	14	131[25]	2		1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	12[7]	.	.
3	1[9]	.	.	3[10]	.	.	.	.	.	.
1[12]	3[13]	1	3[28]	10[29]	13[30]	.	.	.	.	.
12	12	12	120	168	1572	24		12	.	.
1	1[18]	1[19]	6[20]	13[21]	53[22]	.	2	29[31]	45	.
17	17	14	129	194	1638	26		53	45	.
2035								98		

Anmerkungen.

[1]) In diese Rubrik sind auch die Ober-Büchsenmacher und die Unter-Capellmeister aufgenommen.

[2]) *1 capitaine commandant* und *1 capitaine en second*; ersterer beritten.

[3]) Darunter 4 Meister „*maîtres ouvriers*“.

[4]) Zahlmeister; die Stellen der Bataillons-Adjutanten werden im Frieden durch (berittene) zweite *capitaines* der Compagnien besetzt.

[5]) Bekleidungs-Officier; zweiter Zahlmeister, Subaltern-Officier, Fahnenträger, Kapellmeister.

[6]) *1 médecin-major* 1. Classe, *1 médecin-major* 2 Classe, *1 médecin aide-major*.

[7]) Oberst und Oberstlieutenant je 2, Bataillons-Cefs, Major, Ärzte und Thierarzt je 1 Pferd.

[8]) *3 „adjudants“*, 1 Unter-Kapellmeister.

[9]) Regiments-Tambour.

[10]) Bataillons-Tambours oder Hornisten.

[11]) Musiker.

[12]) Ober-Büchsenmacher.

[13]) 1 Schulaufseher (*„moniteur général“*), 1 Wagenmeister, 1 Fechtlehrer; (letzterer kann auch *adjudant* oder *sergent* sein).

[14]) 1 Schreiber, 1 Aufseher des Monturs-Magazins.

[15]) 1 Schreiber, 1 Aufseher des Waffen- und Ausrüstungs-Magazins, 1 Corporal für das Marodehaus, 1 zweiter Fechtlehrer, 1 Büchsenmacher, 1 Schneider, 1 Schuhmacher.

[16]) 4 Schreiber, 5 Büchsenmacher, 3 Schneider, 3 Schuhmacher.

[17]) Pferde der *12 capitaines commandants* und der *3 capitaines adjudants-majors*.

[18]) [19]) [20]) benannt: *maréchal des logis chefs*, *maréchal des logis fourrier*, *maréchaux des logis*.

[21]) Darunter ein Beschlags-Schmied. Diese Chargen werden *„brigadiers“* benannt.

[22]) Darunter ein Hufschmied-Gehilfe und 2 Sattler.

[23]) Officiere, Unterofficiere, Corporale und Trompeter je 1 Pferd.

[24]) *1 capitaine en premier*, *1 capitaine en second*.

[25]) Darunter 6 Meister, *(„maîtres ouvriers“)*.

[26]) 1 Zahlmeister, 1 Bekleidungs-Officier.

[27]) 1 zweiter Zahlmeister, 1 Subalternofficier-Fahnenträger.

[28]) 2 Schreiber, 1 Aufseher des Monturs-Magazins.

[29]) 5 Schreiber, 1 Corporal für das Marodehaus, 1 zweiter Fechtlehrer, 1 Büchsenmacher, 1 Schneider, 1 Schuhmacher.

[30]) 3 Schreiber 4 Büchsenmacher, 3 Schneider, 3 Schuhmacher.

[31]) Compagnie-Commandant 2, die Subaltern-Officiere, Unterofficiere, Corporale, Trompeter und der Hufbeschlags-Gehilfe je 1 Pferd.

Die im Brückenbau und im Wasserfahren besonders geschickten Unterofficiere und Soldaten werden, wenn gut conduisiert und Freischwimmer sind, weiters gewissen Bedingungen entsprechen, zu *„pontonniers“* 1. Classe ernannt.

Ergänzung.

Die einzelnen Genie-Bataillone ergänzen sich normal aus dem Bereiche jenes Armee-Corps, für welches sie bestimmt sind und dessen Nummer sie führen. Die auf erhöhtem Stande befindlichen Bataillone erhalten ihre Verstärkung aus den Departements: Seine, Seine-et-Oise und Rhône.

Die Genie-Compagnien in Algier—Tunis nehmen die dort geborenen, für die Genie-Truppen bestimmten Franzosen auf.

Das Eisenbahn-Regiment ergänzt sich aus ganz Frankreich. Ungefähr 20 Procent des Recruten-Contingents sind zu einer nur 1 jährigen Dienstzeit eingestellt.

Adjustierung der Genie-Truppen.

Truppen-Gattung	Képi [1]			Waffenrock						Epauletten		
	Farbe	Passepoil	Nummer [2]	Farbe	Kragen	Paroli	Passepoil	Nummer [2]	Ärmel-Aufschlag	Schild-	Fransen-	Kranz-
Genie-Regimenter	dunkelblau	roth		dunkelblau, mit 2 Reihen Knöpfe		Schwarzem Sammt roth passepoiliert	roth		Patten aus schwarzem Sammt roth passepoiliert	roth		
Alpen-Detachements	béret wie die Alpen-Jäger mit Genie-Attribut [4]			wie die Genie-Regimenter: blaue Leibbinde								

Anmer-

[1]) Die Genie-Mannschaft trägt en parade Csakos (dunkelblau, roth égalisiert) hängenden rothen Rosshaarbusch), Cocarde, Genie-Emblèmen (Helm und Kürass lorbeer-
[2]) Des Truppenkörpers.
[3]) Genie-Train, wie die Berittenen der Artillerie.
[4]) Helm mit Kürass.

Ärmelleibel			Knöpfe		Hose		Mantel			Fuß-Bekleidung
Farbe	Paroli	Nummer[2]	Farbe	Relief	Farbe	Lampas	Farbe	Paroli	Nummer[2]	
dunkelblau	wie am Waffenrock		gelb	Helm mit Kürass	dunkelblau[3]	zweifach, roth	dunkelblau[3]	wie am Waffenrock		wie die Infanterie[3]
Jersey wie die Alpen-Jäger			wie die Genie-Regimenter				wie die Alpen-Jäger: Wadenschützer			

kungen:

mit rothen Doppel-Rosen *(ponpons)*, (Genie-Train einfache, rothe Rosen und herab-umwunden, gelb).

Besondere Abzeichen:

Als Dienst-Abzeichen gilt das herabgenommene Sturmband; „*Pontonniers*" 1. Cl. tragen am linken Oberärmel einen Anker (Unterofficiere goldenen, die übrige Mannschaft aus rothem Tuche. Das Eisenbahn-Regiment trägt ein rothes Locomotiv, die Luftschiffahrer-Compagnien einen rothen Luftballon am Oberärmel. Spielleute blau-weiß-rothe Borten an Kragen und Ärmeln.

Adjustierung der Officiere:

Képi wie die Mannschaft, nur mit goldenen Passepoils und Nummer; besondere Abzeichen der Truppen-Commandanten, der Stabs-Officiere und der Fahnenführer wie bei der Linien-Infanterie. Waffenrock analog jenem der Mannschaft, nur mit einer Reihe Knöpfe, goldener Nummer am Kragen und Distinctions-Abzeichen. Berittene Officiere können einen dunkelblauen Pelz tragen. Epauletten wie die Linien-Infanterie; Hose analog der Mannschaft (berittene Reithose mit Stiefeln, Mantel dunkelblau).

Marsch-Adjustierung:

Képis ohne Büsche, Rosen, Cocarden und Metall-Abzeichen; Mannschaft der Conducteurs-Compagnien außerdem Lagermütze *(calotte)* aus Tuch; keine Epauletten. Die Officiere tragen den Waffenrock und den Mantel *en bandoulière* (berittene am Sattel), Tuch-Pantalons (berittene Reithose mit Stiefeln), Porteepee ohne goldene Quaste. Die Mannschaft trägt den Mantel *(capote)* angezogen und im Tornister, Unterofficiere und Corporal-Fouriere den Waffenrock, die übrige Mannschaft das Ärmelleibel. Leinwand-Gamaschen und 1 Paar Schuhe im Tornister. Am Fuße Schnürschuhe (bei den Alpen-Detachements Wadenschützer. Die Arbeit- und Exercier-Montur aus Zwilch am Tornister).

Radfahrer

am Kragen Fahrrad, golden für Unterofficiere, roth für die übrige Mannschaft; auf der dunkelblauen Armbinde Helm mit Kürass aus rothem Tuche.

Grad-Abzeichen

wie die Linien-Infanterie.

Ausrüstung.

Jedes Genie-Regiment hat eine Fahne ähnlich jener der Infanterie.

Über die technische Ausrüstung siehe III. Theil. Die sonstige Ausrüstung ist im allgemeinen gleich jener der Infanterie für die *Sapeurs-mineurs* und für die *Sapeurs de chemins de fer* — und wie bei den Fahrsoldaten der Artillerie für die *Sapeurs-conducteurs.*

Pferde-Ausrüstung analog der Mannes-Ausrüstung (*sapeurs-mineurs* und *sap. de chm. d. fer* wie bei der Infanterie, *sap. cond.* wie bei der Artillerie. [1])

Bewaffnung.

Officiere und „*adjudants*", Degen (bei *Sapeurs-conducteurs* Säbel) und Revolver (18 Patronen);

Sergents-majors Unterofficiers-Degen und Revolver (18 Patronen);

Sergents, Corporale, Hornisten und Soldaten[2]), Repetiergewehr Mod. 1886—M. 1893, mit Stich-Bajonnett (120 Patronen; [3])

Sapeurs aerostiers, Carabiner mit Säbel-Bajonnett (Unterofficiere 36, die übrige Mannschaft 78 Patronen);

Tambours, Säbel (Serie Z), Revolver (18 Patronen);

Sapeurs-conducteurs, Säbel, Revolver (18 Patronen);

Führer für Handpferde und für Tragthiere, Krankenwärter[4]) und nicht berittene Sattler, Säbel (Serie Z); Musiker, Säbel (Serie Z); versehen letztere den Dienst von Blessierten-Trägern, dann sind sie wie diese bewaffnet[4]);

Radfahrer analog jenen der Infanterie.

---

[1]) Nur statt $^1/_2$ Beschläg ein ganzes (mit 32 Nägeln).
[2]) Ausgenommen die später aufgezählten.
[3]) Unterofficiere und kleiner Regimentsstab nur 56 Patronen.
[4]) Siehe Note [1]) auf Seite 119.

Ad 5. Train-Truppe.

Gliederung und Eintheilung.

Es sind vorhanden 20 Train-Escadronen, Nr. 1—20, à 3 Compagnien. Letztere führen in jeder Escadron die Nr. 1, 3 und 5.

12 dieser Escadronen[1]) ist außerdem noch eine vierte Compagnie, Nr. 7, administrativ zugewiesen. Diese 12 Compagnien *(compagnies mixtes)*[2]) sind für den Train-Dienst in Algier-Tunis bestimmt.

Die Escadronen gehören dem gleich bezeichneten Armee-Corps an.

Die Escadronen Nr. 1—13, dann Nr. 15—18 und Nr. 20 sind dem Artillerie-Brigade-Commando des zugehörenden Armee-Corps, Nr. 14 dem Artillerie-Commandanten von Lyon, Nr. 19 jenem von Paris unterstellt. Die gemischten Compagnien unterstehen dem Artillerie-Commando von Algier, beziehungsweise jenem von Tunis.

Dislocation.

Im allgemeinen sind die Train-Escadronen im Bereiche jenes Armee-Corps dislociert, zu welchem sie gehören; nur die 19. Escadron steht wie die 20. im Militär-Gouvernement von Paris. Die gemischten Compagnien stehen zu je 3 in den Bereichen von Algier, Oran, Constantine und von Tunis.

Standes-Verhältnisse.

Der Normal-Friedensstand ist aus folgender Tabelle zu entnehmen:

---

[1]) Und zwar Nr. 3, 4, 5, 8, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17 und 18.
[2]) So benannt, weil sie sowohl Fuhrwerke als auch Tragthiere im Stande haben.

Normaler Friedensstand der Train-Truppen.

Truppenkörper	und zwar:	Officiere								
		Stabsofficiere				Oberofficiere			Arzt	Thierarzt
		colonel	*lieutenant-colonel*	*chef d'escadron*	*Major*	*capitaines*	*lieutenants*	*sous-lieutenants*		
Train-Escadronen Nr. 1—20	1 Compagnie Nr. 1, 3 oder 5	.	.	.	.	[1] 2	2		.	.
	Escadrons-Stab .		[8] 1		.	[9] 1	[10] 2		[11] 1	1
	3 Compagnien .	.	.	.	.	6	6		.	.
	Zusammen .		1		.	7	8		1	1
						18				
1 gemischte Comp. in Algier-Tunis		.	.	.	.	[1] 2	2		.	.
						4				

N. B. Die Ordonnanzen (Diener) der nicht bei der Truppe ein-
den Armee-Corps gehörenden Train-Escadron, in Algier-Tunis bei
strative Personal der betreffenden Compagnie, welcher diese Ordon-

Mannschaft										Pferde			
Unterofficiere			Corporale							Reit-			
adjudants	*maréchaux des logis chefs*	*maréchaux des logis*	*fourriers*		*brigadiers*	*brigadier-trompette*	Cur- u. Beschlagsschmiede	Soldaten	Trompeter	Officiers-	Mannschafts-	Zug-	Tragthiere
			maréch. des logis	*brigadiers*									
1	1	6	1	1	12 [2]	.	3 [3]	59 [4]	3	6 [5]	21 [6]	36 [7]	4 [7]
.	.	4 [12]	1		5 [13]	1	.	3 [14]	.	5 [15]	1 [16]	.	.
3	3	18	3	3	36	.	9	177	9	18	63	108 [7]	12 [7]
3	3	22	7		41	1	9	180	9	23	64	108	12
275										207			
1	1	8	2		16	.	3 [3]	266 [17]	3	6 [5]	34 [18]	56 [19]	200 [19]
300										296			

getheilten Officiere sind als überzählig im Stande der zum betreffen-
einer gemischten Train-Compagnie. Wenn nöthig kann das admini-
nanzen zugewiesen sind, entsprechend vermehrt werden.

Anmerkungen.

[1]) 1 *capitaine-commandant*, 1 *capitaine en second*.

[2]) Gegenwärtig von 12 auf 10 reduciert, ausgenommen bei den Escadronen Nr. 6, 14, 15, 19 u. 20.

[3]) 1 *brigadier maître* — u. 2 *aides-maréchaux-ferrants*.

[4]) Darunter 4 Eisen- od. Holzarbeiter u. 3 Sattler. Von den übrigen 52 Soldaten (worunter 1 Schneider u. 1 Schuhmacher) ist $^1/_5$ 1. Classe.

[5]) *Capitaines* je 2, Subalterne je 1 Pferd.

[6]) Von der Cadre-Mannschaft sind nicht beritten: 5 *brigadiers*, die *aides-maréchaux-ferrants*, die Sattler, dann die Eisen- und Holzarbeiter.

[7]) Die Train-Escadronen Nr. 14 und 15 haben 80 Zugpferde und 40 Tragthiere im Stande; von den letzteren sind 12 unter den Compagnien zu je 4 vertheilt; die übrigen 28 Tragthiere können entweder ebenfalls unter den Compagnien vertheilt oder bei der Compagnie Nr. 5 vereinigt sein.

[8]) Von den 24 systemisierten Train-Stabsofficieren (u. zw. 20 für die Escadronen in Frankreich, 4 für die Train-Gruppen in Algier-Tunis) können 1 Oberst und 3 Oberstlieutenants sein; die übrigen sind *chefs d'escadron*.

[9]) *Capitaine-major*.

[10]) 1 Zahlmeister, 1 Bekleidungs-Officier.

[11]) *Médecin-major* 2. Cl.

[12]) 1 Magazins-Aufseher, 1 Schreiber, 1 Fechtlehrer, 1 Wagenmeister.

[13]) 1 Büchsenmacher, 1 Schreiber, 1 Schneider, 1 Schuhmacher, 1 Sattler.

[14]) 2 Schreiber, 1 Büchsenmacher.

[15]) *chef d'escadron* 2, *capitaine-major*, Arzt und Thierarzt je 1 Pferd.

[16]) Pferd des *brigadier-trompette* (Escadrons-Trompeter).

[17]) Normalmäßiger Stand, darunter 6 Eisen- und Holzarbeiter und 4 Sattler. Von den übrigen 256 Soldaten (worunter 1 Schneider und 1 Schuhmacher) ist $^1/_5$ 1. Cl. — Der gegenwärtige Budgetstand ist um 100 Mann geringer.

[18]) Von der Cadre-Mannschaft sind nur die Eisen- und Holzarbeiter, dann die Sattler nicht beritten.

[19]) Der gegenwärtige Budget-Stand beträgt 100 Zugpferde und 78 Tragthiere.

Ergänzung.

Die 18 ersten Train-Escadronen ergänzen sich aus der zugehörigen Armee-Corps-Region Nr. 19 und 20 aus ganz Frankreich. Aus Algier-Tunis werden zu den Train-Truppen keine Rekruten eingereiht. Ungefähr 40·5% des Rekruten-Contingentes wird auf nur 1 Jahr eingereiht.

Bezüglich der Unterofficiere, *brigadiers* und der Cadre-Mannschaft werden eventuelle Abgänge durch Übersetzungen von der Cavallerie gedeckt.

Der Eintritt von Freiwilligen ist nicht zulässig.

Adjustierung der Train-Truppen. *)

*) Ordonnanzen der nicht bei der Truppe eingetheilten Officiere tragen die Adjustierung der Train-Truppen.

Truppen-Gattung	Képi				Dolman				Achsel-Verschnürung
	Farbe	Umlaufs-Streifen	Passepoil	Nummer [1]	Farbe	Kragen	Verschnürung	Nummer [1]	
Train-Truppen	roth	dunkelblau		roth	dunkelblau	roth	schwarz	dunkelblaue	roth

[1] Der Escadron.

Ärmelleibel			Knöpfe		Hose		Mantel			Fuß-Bekleidung
Farbe	Paroli	Nummer [1]	Farbe	Relief	Farbe	Passepoil	Farbe	Paroli	Nummer [1]	
dunkelblau	·/·	roth	weiß	glatt	roth	dunkelblau	dunkelblau	·/·	roth	Schnürschuhe

Besondere Abzeichen.

Als Dienst-Abzeichen gilt das herabgenommene Sturmband; Trompeter, Hufschmiede und Sattler, wie bei der Artillerie.

Adjustierung der Officiere.

Képi, wie die Mannschaft, nur silberne Passepoils und Nummer; Dolman, wie die Mannschaft, mit silberner Nummer am Kragen; Verschnürungen aus schwarzer Wolle; dunkelblauer Pelz facultativ; rothe Hose mit blauer Lampas; silberne Distinctions-Abzeichen.

Marsch-Adjustierung.

Képis ohne Büschen, Rosen etc. Mannschaft außerdem Lagermütze *(calotte)* aus Tuch. Officiere tragen eine Blouse *(vareuse)* und das Porte-épée ohne goldene Quaste; Unterofficiere und *brigadiers-fourriers* den Dolman; die übrige Mannschaft das Ärmelleibel. Mantel gerollt. Arbeit- und Exercier-Montur aus Zwilch, wird ins Feld mitgenommen.

Grad-Abzeichen,

wie bei der Artillerie, nur statt Gold Silber.

Ausrüstung.

Die 20 Train-Escadronen haben zusammen eine Standarte[1]), welche jährlich abwechselnd bei der 19. und 20. Escadron (Paris und Versailles) aufbewahrt wird.

Die Feld-Ausrüstung der Train-Truppen ist im allgemeinen gleich jener der Artillerie, jedoch mit folgenden Abweichungen:

Sowohl Berittene als Nichtberittene haben 1 Patrontasche, dann 1 Packtasche (*„petite besace"*), letztere an Stelle des Tornisters[2]).

Für jedes Pferd oder Tragthier sind vorhanden 2 Beschläge, 80 Hufnägel und 64 Eisstollen (statt, wie bei der Artillerie $1^1/_2$ Beschlägen, 60 Hufnägel und 64 Eisstollen)[3]).

Bewaffnung.

Officiere analog jenen der Artillerie:

Mannschaft: Unterofficiere, *brigadiers-fourriers*, Trompeter, Sattler und Hufschmiede, leichter Cavallerie-Säbel und Revolver (30 Patronen), *brigadiers* und berittene Soldaten, leichter Cavallerie-Säbel und Cavallerie-Carabiner[4]), 36 Patronen; nicht berittene Soldaten, Gendarmerie-Carabiner mit Säbel-Bajonnett (36 Patronen).

Bestimmung der Train-Truppen im Frieden:

a) Im europäischen Frankreich zunächst Ausbildung der Train-Contingente I. und II. Linie, ferners, insoweit es die Hauptaufgabe, die Ausbildung, zulässt, Durchführung von Transporten aller Art (Kranke, Verpflegsartikel u. s. w.);

b) in Algier-Tunis nebst der Ausbildung auch die Durchführung von Transporten in und außerhalb der Garnisonsorte, bei Expeditionen u. dgl.

---

[1]) Mit den Inschriften: Espagne 1808, Russie 1812, Algérie 1830—1879, Crimée 1854, Extrême-Orient 1885—1886.

[2]) Train-Soldaten tragen den Tornister, nur wenn sie zu Fuß marschieren.

[3]) Zur Hälfte von Berittenen und zur Hälfte von Nichtberittenen in der Packung getragen.

[4]) Beides am Sattel.

II. Sonstige militärisch organisierte Körper des Land-Heeres.

Nebst den bisher angeführten eigentlichen Truppen bestehen noch:

a) die Gendarmerie,
b) (zur Infanterie gezählt)
1. die Verwaltungs-Truppen.
2. das Pariser Feuerwehr-Regiment.
c) (zur Cavallerie zählend)
die Remontenreiter-Compagnien,
d) die Artillerie-Arbeiter und die Feuerwerkmeister-Compagnien.
e) die Feld-Eisenbahn- und die Telegraphen-Sectionen,
f) das Militär-Zollwach-Corps.
g) das Forstjäger-Corps.

ad a). Gendarmerie-Waffe.

Bestimmung und Unterstellung.

Die Gendarmerie hat die Bestimmung für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu sorgen, ferner an der Ergänzung der bewaffneten Macht im Frieden und im Kriege (Übermittlung von Einberufungs-Ordres etc.) mitzuwirken. Im Kriege ist die Gendarmerie außerdem mit dem Feld-Polizeidienste betraut.

Die Gendarmerie untersteht in rein militärischer Beziehung im Wege der militärischen Behörden dem Kriegs-Ministerium, bezüglich des öffentlichen Sicherheitsdienstes hingegen der politischen Behörde.

Gliederung und Eintheilung:

Man unterscheidet:

α) die Departements-Gendarmerie im europäischen Frankreich;

β) die Gendarmerie in Algier und Tunis;

γ) die Republicanische Garde von Paris [1]).

---

[1]) Zur Gendarmerie zählen weiters die maritime und die Colonial-Gendarmerie (siehe Seite 228).

ad α und β. Die Departements-Gendarmerie im europäischen Frankreich gliedert sich in 26 Legionen, wovon je eine auf das Gouvernement von Paris und auf jedes der 19 Armee-Corps-Bereiche entfällt. Nebst diesen Legionen stehen im 7., 14., 15., 16. und 17. Corpsbereiche noch eine zweite, im 15. Corpsbereich noch eine dritte Legion.

Die Legion des Militär-Gouvernements von Paris führt die Bezeichnung „Legion von Paris", jene der Corpsbereiche führen die Nummer des betreffenden Armee-Corps, zu welcher gegebenen Falls die Unterscheidung „bis" und „ter" hinzugefügt wird[1]).

Jede Legion theilt sich entsprechend der Zahl der zum betreffenden Armee-Corpsbereiche gehörenden Departements in Compagnien, welche nach dem Departement benannt werden[2]). Im ganzen bestehen im europäischen Frankreich 87 Gendarmerie-Compagnien[3]) nebst einem Detachement für das Territorium von Belfort.

In Algier steht die 19. Legion mit 5 Compagnien (in Algier, Blidah, Constantine, Oran und Sétif), in Tunis eine eigene Compagnie.

Die Gendarmerie-Mannschaft ist in Brigaden zu 5 bis 6 Mann im Lande vertheilt. Es gibt berittene und Fuß-Brigaden[4]).

Die Legionen werden durch Oberste oder Oberstlieutenants, die Compagnien ausschließlich durch *Chefs d'escadron* befehligt.

Die 19. Legion (in Algier) kann nach Bedarf durch eingeborene Spahis oder algerische Tirailleurs verstärkt werden; doch dürfen bei einer Brigade nicht mehr als 2 Eingeborene eingetheilt werden.

ad γ). Die Republicanische Garde von Paris besteht aus dem Stabe, dann aus 3 Infanterie-Bataillonen à 4 Compagnien (Nr. 1—12) und aus 4 Cavallerie-Escadronen (Nr. 1—4), welch' letztere zu je zwei in eine Division vereinigt sind.

Standes-Verhältnisse.

Der Stand der Gendarmerie wird nach den Bedürfnissen des Dienstes und nach den bewilligten Crediten geregelt. Gegenwärtig

[1]) So stehen z. B. im Bereiche des 7. Armee-Corps die Legionen Nr. 7 und Nr. 7 „bis", in jenem des 15. Armee-Corps die Legionen Nr. 15, Nr. 15 „bis" und Nr. 15 „ter", u. s. w.

[2]) Z. B. „*Compagnie de Lot-et-Garonne*", „*Compagnie du Puy-de-Dome*" u. s. w.

[3]) Hievon 2 im Departement Corsica.

[4]) Die Brigaden zu Pferd zählen 5 oder 6 Mann inclusive des Posten-Chefs, die Fußbrigaden 5 Mann; sie werden von einem Corporal *(brigadier)* oder Unterofficier befehligt. — Die Gendarmerie-Legion auf Corsica (Nr. 15 „ter") hat eine specielle Organisation.

sind normiert[1]), (Colonial- und maritime Gendarmerie nicht eingerechnet):

15 Oberste,
15 Oberstlieutenants,
101 *Chefs d'escadrons*,
283 *Capitaines* (worunter 28 Zahlmeister),
332 Subaltern-Officiere (worunter 69 Zahlmeister).

somit 746 Officiere, — dann

2.090 Unterofficiere,
3.020 *Brigadiers*,
20.011 Gendarmen,

Zusammen 25.121 Mann mit 752 Officiers- und 11,760 (eigenen) Mannschafts-Reitpferden.

Speciell die republikanische Garde hat folgenden Stand:

Regiments-Stab:

	Pferde
1 Oberst (Commandant der Legion) . . .	3
2 Oberstlieutenants[2])	4
6 *Chefs d'escadron*[3])	8
5 *Capitaines* (Adjutanten)[4])	5
3 *Capitaines*[5])	1
1 Subaltern-Officier[6])	—
4 Ärzte	4
1 Pharmaceut	—
3 Thierärzte	3
1 Kapellmeister	—
Zusammen . 27 Officiere	28

[1]) Decret vom 24./12. 1887.
[2]) Einer der Infanterie, einer der Cavallerie.
[3]) Drei der Infanterie (je 1 Pferd), zwei der Cavallerie (je 2 Pferde) und ein *Chef d'escadron-major* (1 Pferd).
[4]) Drei der Infanterie, zwei der Cavallerie.
[5]) 1 Instructions-Officier (1 Pferd), 1 Zahlmeister, 1 Bekleidungs-Officier.
[6]) Zweiter Zahlmeister.

Kleiner Stab:

		Pferde
3	Adjudants der Infanterie	—
2	„ „ Cavallerie	2
1	Adjudant (Fechtlehrer)	—
1	Unter-Kapellmeister	—
1	Büchsenmacher	—
1	*Maréchal des logis*-Tambour	—
1	„ „ „ Schreiber des Oberst	—
1	„ „ „ „ „ Zahlmeisters	—
1	„ „ „ Trompeter	1
53	Musiker	—
3	*Brigadiers*-Spielleute [1])	1
3	sonstige Schreiber	—
Zusammen . 71	Mann	4

1 Infanterie-Compagnie:

		Pferde
1	*Capitaine*	1
2	Subaltern-Officiere	2
1	Adjudant	—
1	*Maréchal des logis-chef*	—
1	„ „ „ *fourrier*	—
1	*Brigadier-fourrier*	—
8	*Maréchaux des logis*	—
16	*Brigadiers*	—
152	Garden (oder Garde-Eléven)	—
4	Tambours	—
Zusammen . 3	Officiere, 184 Mann	3

[1]) 1 Trompeter (beritten), dann 2 Tambours oder Hornisten.

1 Cavallerie-Escadron:

		Pferde
1	*Capitaine*	1
4	Subaltern-Officiere	4
1	*Maréch. des logis-Chef*	1
1	„ „ „ *fourrier*	1
1	*Brigadier-fourrier*	1
8	*Maréchaux des logis*	8
16	*Brigadiers*	16
138	Garden (oder Garden-Eleven)	138
4	Trompeter	4
3	Cur- und Beschlagschmiede	—
Zusammen . 5	Officiere, 172 Mann	174

Die republikanische Garde hat somit einen Gesammtstand von 83 Officieren, 2967 Mann und 764 Pferden.

Ergänzung.

Zu Gendarmen werden ernannt Soldaten aller Waffen aus dem activen oder Reserve-Stande des Heeres, dann solche, welche dem Militärdienste vollständig genügegeleistet haben, wenn sie folgenden Bedingungen entsprechen:

Lebensalter zwischen 25 und 35 Jahren[1]),

Körpergröße mindestens 1·66 Meter,

Erfüllung der activen Dienstpflicht ihrer Alters-Classe, wobei sie seit nicht länger als 3 Jahren aus dem Heeresverbande geschieden sein dürfen,

Kenntnis des Lesens und Schreibens und eine tadellose Conduite.

Eleven können aufgenommen werden, u. zw. in die *Garde républicaine* zu Fuß und zu Pferd, weiters in die Gendarmerie des Innern und von Algier-Tunis zu Pferde[2]); diese Eleven werden den-

[1]) Nur ehemalige Gendarmen können bis zum 40. Lebensjahre aufgenommen werden, vorausgesetzt jedoch, dass sie bis zum Maximal-Alter (55 Jahre) die für die Pensionierung erforderliche Dienstzeit vollenden.

[2]) Per Brigade höchstens 1 Eleve.

selben Elementen entnommen, wie die Gendarmen, jedoch schon im Alter von 22 Jahren.

Speciell zur Legion Nr. 15 „*ter*" dürfen Einheimische (Corsen) nur dann eingetheilt werden, wenn sie bei einer der Legionen des Festlandes durch 3 Jahre gedient haben. Ansonsten wird die genannte Legion nur durch Aspiranten aus dem Festlande ergänzt.

Officiere und Unterofficiere des Heeres können unter bestimmten Modalitäten zur Gendarmerie übertreten.

Adjustierung

siehe Tabelle auf Seite 229.

Bewaffnung.

Departement-Gendarmerie.

Officiere: Säbel, M. 1822 und Revolver, M. 1890.

Mannschaft: Berittene, Säbel M. 1822, Revolver M. 1890, Carabiner mit Degen-Bajonnett M. 1890.

Unberittene, Unterofficiere und *brigadiers*, Degen M. 1853 oder 1872, sonstige Mannschaft, Carabiner mit Degen-Bajonnett M. 1890, Revolver M. 1890 oder 1874.

Garde républicaine.

Officiere, berittene, Säbel M. 1822 (Degen M. 1855), Revolver M. 1890, unberittene, Degen M. 1855, Revolver M. 1890.

Mannschaft[1]), berittene, wie die Departement-Gendarmerie.

Unberittene, Infanterie-Gewehr mit Degen-Bajonnett M. 1886.

ad *b)* 1. Die Verwaltungs-Truppen sind folgende:

α) 21 Sectionen Stabs- und Ergänzungs-Schreiber;

β) 25 Sectionen Militär-Verwaltungs-Schreiber und Arbeiter;

γ) 25 Sectionen Krankenwärter.

---

[1]) Die *adjudants* und *maréchaux* des *logis chefs* der Infanterie, dann die Unterofficiere der Cavallerie sind nicht mit Gewehren, sondern mit Revolvern bewaffnet. Die Tambours haben Revolver und Säbel (Serie Z).

Die Verwaltungs-Truppen haben keine eigenen Officiere.

Der Stand der Sectionen ist gesetzlich nicht normiert; er wird vom Kriegsminister den Dienstesanforderungen entsprechend festgestellt.

Jede Section bildet einen eigenen Verwaltungskörper.

ad α) Stabs- und Ergänzungs-Schreiber.

Bestimmung und Eintheilung.

Zur Besorgung des Schreibgeschäftes in den Bureaux der höheren Stäbe und in jenen für die Ergänzung ist dem Militär-Gouvernement von Paris und jedem der 20 Armee-Corps je eine Section Stabs- und Ergänzungs-Schreiber zugewiesen, u. zw. die Sectionen Nr. 1—19 den Armee-Corps mit der gleichen Nummer, Nr. 20 dem Militär-Gouvernement von Paris, Nr. 21 dem 20. Armee-Corps.

Gliederung.

Jede Section besteht aus einem permanenten Cadre und zwei Kategorien von Schreibern, u. zw.:

1. Kategorie für die Stäbe,
2. „ „ „ Ergänzung.

Die 19. Section zählt außerdem noch eine 3. Kategorie, für die Angelegenheiten betreffend die Eingeborenen.

Zum permanenten Cadre zählen:

1 *Sergent-major*,
1 *Sergent-fourrier*,
1 Sergent, } Instructoren, [1])
1 Corporal, }
4 Soldaten (2 Schneider, 2 Schuster).

Zusammen . 8 Mann.[2])

Das Chargenverhältnis innerhalb der 1. und 3. Kategorie der nicht zum permanenten Cadre gehörenden Schreiber beträgt: 1 Unter-

[1]) Der Sergent ist zugleich Magazinsaufseher, der Corporal zugleich Gehilfe des Sergent-*ourrier*.

[2]) Bei der 14. und 20. Section außerdem noch je 1 Hornist.

officier auf je 10, 1 Corporal auf je 5 Mann; $^1/_3$ der Soldaten ist 1. Classe.

Die Vertheilung der Schreiber beider Kategorien auf die verschiedenen Stäbe und Ergänzungs-Behörden ist folgende:

1. (beziehungsweise 3.) Kategorie:

Militär-Gouvernement von Paris	33
Militär-Gouvernement von Lyon und 14. Armee-Corps zusammen, dann 1. und 15. Armee-Corps je	12
6. Armee-Corps	15
7. „ „	10
Die übrigen Armee-Corps in Europa je	8
Algier-Tunis (inclusive der 3. Kategorie)	124
Festungs-Commando von Paris	16
Stab einer Infanterie- oder Cavallerie-Division	3
Stab einer Brigade, welch immer Waffe, deren Commandant zugleich ein Territorial-Commando führt	2
Stab einer sonstigen Brigade	1
Stab eines Festungs-Gruppen-Commandos	[1] 2
Stab eines Genie-Commandos	[2] 1
„ „ Artillerie-Commandos	[3] 1
„ „ permanenten Cavallerie-Inspectors	1
„ des Gouverneurs von Toulon	1
„ „ Artillerie-Commandanten von Lyon	1

2. Kategorie.	Unter-officiere	Corporale
a) In jedem Ergänzungs-Bureau einer Regional-Subdivision	4 [4]	1
b) Im Hauptorte des Armee-Corps-Bereiches [5]	2	—

[1] In den Festungen Reims, Verdun, Epinal und Toul je 3 Schreiber.
[2] Beim 6. Armee-Corps 3 Schreiber.
[3] Beim 6. Armee-Corps 4 Schreiber.
[4] Hievon 1 für das Territorial-Heer.
[5] Das Ergänzungs-Bureau von Lyon hat 4 Sergents und 2 Corporale, die Ergänzungs-Bureaux des Departements der Seine, zusammen 27 Sergents und 9 Corporale, jene des Departements der *Seine-et-Oise* 6 Sergents und 2 Corporale.

Commando.

Die Sectionen werden befehligt und verwaltet durch den Commandanten des Ergänzungs-Bureaus im Hauptorte des Armee-Corps-Bereiches.

Ergänzung.

Die Sectionen ergänzen sich durch Zutransferierung geeigneter Mannschaften[1]) des activen Standes aller Waffen (Freiwillige ausgenommen), nach einer activen Dienstzeit von mindestens 6 Monaten, u. zw. bei den Sectionen Nr. 1—18 und Nr. 21 in der Regel aus den Truppen des Armee-Corps-Bereiches, bei den Sectionen Nr. 19 und 20 aus solchen aller mutterländischen Corpsbereiche, — bei Nr. 20 mit Ausschluss des Militär-Gouvernements von Paris.

Adjustierung

siehe Tabelle auf Seite 229.

Bewaffnung[2]).

Sergents-majors, Adjudant-Säbel und Revolver (18 Patronen).
Die übrige Mannschaft, Carabiner mit Säbel-Bajonnett (36 Patronen).

ad β) Militär-Verwaltungs-Schreiber und Arbeiter.

Bestimmung.

Die Militär-Verwaltungs-Schreiber sind mit dem Schreibgeschäfte in den Bureaux der Intendanz und in jenen der Verpflegs- oder der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Anstalten betraut; die Militär-Verwaltungs-Arbeiter sind als solche in den eben genannten Anstalten verwendet.

---

[1]) Für 2. Kategorie dürfen nur Unterofficiere oder Corporale übersetzt werden.
[2]) Berittene Schreiber sind mit dem Säbel der leichten Cavallerie und mit dem Revolver bewaffnet.

Eintheilung.

Der Kriegsminister bestimmt den Aufstellungsort der Centralportion jeder Section. Gegenwärtig stehen die Sectionen Nr. 1—18 in den correspondierenden Armee-Corpsbereichen, Nr. 19, 20 und 21 in Algerien (mit einem Detachement von 216 Mann in Tunesien), Nr. 22 und 24 im Militär-Gouvernement von Paris, Nr. 23 im 20. Armee-Corps-Bereiche, Nr. 25 im Militär-Gouvernement von Lyon.

Gliederung.

Zu jeder Section gehören folgende Kategorien[1]):

1. Der Sections-Cadre,

2. Die Schreiber für die Bureaux der Intendanz und der (früher erwähnten) Anstalten,

3. Die Militär-Verwaltungs-Arbeiter. Die (Mannschafts-) Chargengrade in den Sectionen der Militär-Verwaltungs-Schreiber und Arbeiter sind die gleichen, wie in der Infanterie; nur werden die *adjudants* je nach der Kategorie, welcher sie angehören, *adjudants-élèves* oder *adjudants sous-officiers* benannt.

Zum Sections-Cadre zählen: Unterofficiere[2]), Corporale[2]), Spielleute und Soldaten[3]).

Das Chargen-Verhältnis beträgt, u. zw. im Concretualstande aller Sectionen:

Bei den Schreibern:

1 Sergent auf 8 Mann,
1 Corporal auf 5 Mann.

Bei den Arbeitern:

1 Sergent auf 15 Mann,
1 Corporal auf 8 Mann.
1/5 der Soldaten ist 1. Classe.

---

[1]) Der Übertritt aus einer Kategorie in eine andere kann nur vom Intendanz-Chef der Region bewilligt werden.

[2]) *Sergents-majors, sergents-fourriers, sergents* (Instructoren, Schreiber, Magazins-Aufseher), *Caporaux-fourriers, caporaux* (Instructoren, Schreiber, Magazins-Aufseher, Büchsenmacher, Schneider, Schuhmacher).

[3]) Schreiber, Schneider, Schuhmacher, Friseurs und Cantineurs.

Die *adjudants (élèves* und *sous-officiers)* sind auf die einzelnen Bureaux wie folgt vertheilt:

Intendanz			96.
Verpflegs-			77.
Bekleidungs- und Ausrüstungs-	Anstalten		17.

Commando.

Jede Section wird durch einen Administrations-Officier, u. zw. unter der höheren Autorität eines Militär-Indentanten[1]) befehligt; ersterer hat die Befugnisse eines Compagnie-Commandanten, letzterer jene eines Truppen-Commandanten. Dem Sections-Commandanten stehen Administrations-Officiere und *adjudants* zur Seite.

Bezüglich der allgemeinen Disciplin unterstehen die Sectionen directe der Militär-Local-Behörde und den Bestimmungen des Dienst-Reglements.

Ergänzung.

Die Sectionen der Militär-Verwaltungs-Schreiber und Arbeiter ergänzen sich durch directe Eintheilung von Recruten. Freiwillige sind ausgeschlossen.

Der Kriegsminister bestimmt jeweilig die Höhe des Contingentes, das Verhältnis zwischen den Recruten, welche zu einer drei- oder einjähriger activen Dienstleistung verpflichtet sind, die Zahl der verschiedenen einzutheilenden Professionisten, endlich das Maximum der aufzunehmenden Dispensierten nach Artikel 23 des Wehrgesetzes.[2])

Die einberufenen Recruten erhalten bei der *Portion centrale* die unumgänglich nöthige militärische Ausbildung und werden sodann auf ihre verschiedenen Dienstesverwendungen vertheilt.[3])

---

[1]) *Sous-intendant militaire* entspricht der Stabsofficiers-Charge (siehe Seite 257).

[2]) Im allgemeinen dürfen Dispensierte nach Artikel 23 des Wehrgesetzes vom Jahre 1889 Cultus, Wissenschaft, Volkswirtschaft oder Kunst) nicht in diese Sectionen eingereiht werden. Doch kann eine, vom Kriegsminister jeweilig festgesetzte Zahl von Schülern der höheren Ackerbau- und Handelsschulen zur Eintheilung gelangen.

[3]) Über die, für diese Sectionen bestehende Mechaniker- und Heizerschule siehe Instruction vom 3. Jänner 1896. (P. R. I., S. 133.)

Adjustierung

siehe Tabelle auf Seite 229.

Bewaffnung.

Adjudants-élèves, Degen
„ *sous-officiers*, Säbel } und Revolver (18 Patronen).
Sergents-majors, Adjudant-Säbel

Die übrige Mannschaft, Carabiner mit Säbel-Bajonnett (36 Patronen).

ad 7) Krankenwärter.

Bestimmung und Eintheilung.

Zur Versehung des Krankenwärter- und Hausdienstes, dann des Schreibgeschäftes in den Militär-Spitälern sind jedem Armee-Corps im europäischen Frankreich je eine, dem 19. Armee-Corps in Algier-Tunis drei, dem Militär-Gouvernement von Paris zwei, und jenem von Lyon eine Section zugewiesen. [1])

Gliederung und Stand.

Jede Section besteht aus einem Cadre und einer, den Dienstes-Anforderungen entsprechenden Anzahl Krankenwärter verschiedener Chargengrade [2]).

Der gegenwärtige Stand ist folgender:

---

[1]) und zwar den Armee-Corps Nr. 1—18 die Sectionen mit den gleichlautenden Nummern, dem 20. Armee-Corps die Section Nr. 23; dem 19. Armee-Corps die Sectionen Nr. 19 (in Algier), Nr. 20 (in Oran) und Nr. 21 (in Philippeville); dem Militär-Gouvernement von Paris die Sectionen Nr. 22 und 24, jenem von Lyon die Section Nr. 25.

[2]) Das Chargenverhältnis beträgt 1 Sergent und 2 Corporale auf 18 Mann des Standes, Cadre eingerechnet.

Cadres.

Nummer der Section	Sergents				Corporale			Soldaten						Zusammen	Anmerkung
	-major Wagenmeister	*-fourrier*	Magazins-Aufseher	Schreiber	*fourrier*	Schreiber	Instructor	*commis*	Schneider	Schuster	Hornisten	Cantinier			
1., 6., 7., 15., 16., 18., 25.	1	1	1	.	1	1	1	1	2	2	1	1		13	Während der Recruten-Ausbildung fungiert der Sergent-Magazins-Aufseher als Instructor.
2., 3., 4., 5., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., 17., 23., 24.	1	1	1	.	1	1	1	1	1	1	1	1		11	
19., 20., 21. . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	1		15	
22.	1	1	1	.	1	1	1	1	3	3	1	1		15	

Krankenwärter.

Nummer der Section	Stand	Inclusive des Cadres	Nummer der Section	Stand	Inclusive des Cadres
1.	207	220	14	114	125
2.	59	70	15.	182	195
3.	59	70	16.	182	195
4.	59	70	17.	74	85
5.	59	70	18.	179	192
6.	286	299	19.	671	686
7.	156	169	20.	485	500
8.	74	85	21.	887	902
9.	59	70	22.	387	402
10.	74	85	23.	80	91
11.	59	70	24.	119	130
12.	59	70	25.	195	208
13.	59	70	Summe .	4824	5129

Auf den Gesammtstand der Krankenwärter-Sectionen zählen 23 *adjudants-élèves* und 42 *adjudants-sous-officiers*, dann eine gewisse Zahl von *Sergents-concierges* [1]).

Commando.

Jede Krankenwärter-Section bildet sowohl bezüglich des Commandos, als bezüglich der Administration einen selbständigen Körper und steht unter dem Befehle eines Administrations-Officiers, welchem ein Administrations-Officiers-Adjoint beigegeben ist.

Bezüglich der allgemeinen Disciplin unterstehen die Sectionen der Militärbehörde und sind die Bestimmungen des Dienst-Reglements auf selbe anwendbar.

Bezüglich der inneren Disciplin und Ordnung unterstehen die Sectionen den Chefs des militär-ärztlichen Dienstes.

Ergänzung.

Die Krankenwärter-Sectionen werden ergänzt durch Zuweisung von Recruten [2]), welche zu einem dreijährigen Präsenzdienste verpflichtet sind. Diese Mannschaften erhalten während ihres ersten Präsenzjahres bei einem Infanterie-Regimente die allgemeine militärische Ausbildung, sowie auch jene, welche für die Krankenwärter und Blessierten-Träger der Truppen normiert ist [3]); hierauf werden sie in die Sectionen übersetzt [4]).

Adjustierung

siehe Tabelle auf Seite 229.

---

[1]) Diese 65 *adjudants*, sowie die *sergents-concierges* werden bei dem oben angegebenen Chargenverhältnis nicht eingerechnet. Sie zählen nur vom budgetären Standpunkte zu den Sectionen.

[2]) Studenten der Medicin, welche auf das Doctorat nicht aspirieren, sowie solche der Pharmaceutik, welche nur das Diplom 2. Classe erlangen wollen, können in die Krankenwärter-Sectionen eingetheilt werden. — Allgemeine Bedingungen: Kenntnis des Lesens und Schreibens, tadellose Aufführung, geistige und physische Eignung.

[3]) Doch haben sie nicht, wie diese, die zweimonatliche Spitals-Praxis durchzumachen.

[4]) Über die, für diese Sectionen bestehende Mechaniker- und Heizerschule siehe Instruction vom 3. Jänner 1896. (P. R. I. S. 133.)

Bewaffnung.[1])

Adjudants-élèves, Degen
„ *-sous-officiers*, Säbel } und Revolver (18 Patronen),
Sergents-majors, Adjudant-Säbel
die übrige Mannschaft Säbel (Serie Z).

2. Das Pariser Feuerwehr-Regiment.[2])

Nach Art. 33 des Cadre- und Ständegesetzes vom Jahre 1875 bildet die Pariser Feuerwehr ein Infanterie-Regiment, dessen Zusammensetzung nur durch ein Decret des Präsidenten der Republik u. zw. im Einvernehmen mit der Stadtvertretung abgeändert werden kann.

Gliederung.

Das Pariser Feuerwehr-Regiment besteht aus 2 Bataillonen à 6 Compagnien.

Standes-Verhältnisse.

Regiments-Stab:	Pferde
1 Oberst	2
1 Oberstlieutenant	2
2 *Chefs de bataillon*	2
1 Major-Ingenieur oder Major[3])	1
1 Ingenieur (*Chef de bataillon* od. *capitaine*[3])	1
1 Ingenieur-Adjunct[4])	—
2 *Capitaines*-Bataillons-Adjutanten	2
1 *capitaine-instructeur*	1
1 „ Zahlmeister	—
1 „ Bekleidungs-Officier	—
1 *médecin-major* 1. Classe	1
2 *médecins-majors* 2. Classe	2
1 *médecin-aide-major*	1
Zusammen 16 Officiere	15

[1]) Im Kriege gegen eine Macht, welche der Genfer Convention nicht beigetreten ist, sind die Krankenwärter wie die Militär-Verwaltungs-Arbeiter bewaffnet.

[2]) Alle aus dem Unterhalte dieses Regimentes erwachsenden Auslagen werden von der Stadt Paris bestritten, doch bilden die Officiere und Mannschaften desselben einen integrierenden Theil der französischen Infanterie.

[3]) In keinem Falle dürfen 2 Ingenieure zugleich die Stabsofficiers-Charge bekleiden.

[4]) *Capitaine* oder *lieutenant*.

Kleiner Stab (Mannschaft).

2 *Adjudants* (je 1 per Bataillon),
1 Adjudant zugetheilt dem Zahlmeister,
1 Adjudant-Magazins-Aufseher,
1 „ Chef der Werkstätten *(ateliers)*,
1 Ober-Büchsenmacher 1. Classe,
1 Schreiber des Oberst,
1 Sergent-Hornist,
3 Sergents (Schreiber des Zahlmeisters, des Bekleidungs-Officiers und des Ingenieurs),
6 Sergents (1 Chef-Telegraphist, 1 *Sous-Chef* der *ateliers*, 1 Zeichner, 1 Kasern-, 1 Marodezimmer-Aufseher, 1 für die Canalisierung),
3 Corporale (1 Schreiber des Zahlmeisters, 2 Hornisten).

Zusammen 20 Mann.

1 Compagnie		12 Compagnien
1	*Capitaine* (unberitten)	12
2	Subaltern-Officiere	24
2	*Adjudants*	24
1	*Sergent-major*	12
1	„ *fourriers*	12
10	*Sergents*	120
24	Corporale [1])	288
20	Sapeurs 1. Classe	240
79	„ 2. „	949 [2])
3	Hornisten	36
Zusammen 143		1.717

Somit beträgt der Gesammtstand des Regiments:
52 Officiere, 1701 Mann, 15 (Reit-) Pferde.

[1]) Je zur Hälfte 1. und 2. Classe.
[2]) 79 *sapeurs* 2. Classe geben bei 12 Compagnien einen Gesammtstand von 948 Mann. Decrete vom 12. April 1892 ist jedoch dieser Gesammtstand mit 949 Mann angegeben.

Ergänzung.

Officiere: Den Vorzug bei der Eintheilung zum Feuerwehr-Regimente haben ehemalige Officiere desselben, welche bei ihrem Austritte gut und als speciell für den Feuerwehrdienst geeignet beschrieben wurden; als Bedingungen gelten: physische Eignung, dann für die *capitaines* ein Maximal-Alter von 45 Jahren (Subaltern-Officiere ohne Alters-Einschränkung); dasselbe gilt von Unterofficieren des Regimentes, welche die Infanterie-Schule absolviert haben.

In zweiter Linie können auch geeignete Officiere anderer Truppen auf ihr Verlangen in das Regiment eingetheilt werden; als Altersgrenze gelten hiebei: für den *sous-lieutenant* das 28., für den *lieutenant* das 30., für den *capitaine* das 38. Lebensjahr. [1])

Die Mannschaft ergänzt sich durch directe Eintheilung von Recruten des Jahres-Contingentes, sowie durch freiwillig sich Meldende anderer Truppen.

Bedingungen für letztere sind:

Einwilligung seitens ihres Commandos,

gute Aufführung,

Kenntnis des Lesens und Schreibens,

specielle physische Eignung (Brustumfang mindestens 0·86, Körpergröße Minimum 1·64 *m*).

Gewisse Professionen (Baufach, Mechaniker etc.) [2])

Adjustierung

siehe Tabelle auf Seite 229.

Bewaffnung

wie die Infanterie.

---

[1]) Angeforderte Kenntnisse siehe Bo. R. II. 1896, Seite 11.

[2]) Außerdem wird noch angefordert, dass die Familie derselben im Departement der Seine nicht domiciliere.

ad *c)* Remonte-Reiter.

Bestimmung.

Den bestehenden 8 Remonte-Reiter-Compagnien (Nr. 1—8) ist die Wartung, dann die Abrichtung der Pferde für das Heer, und zwar in den Remonten-Etablissements, den Militär-Schulen und den Abrichtungs-Commanden anvertraut [1]).

Eintheilung.

Zu diesem Behufe sind:

die Compagnien Nr. 1—4 den Remonten-Etablissements des europäischen Frankreichs,

Nr. 5 ausschließlich den Militär-Schulen,

Nr. 6, 7 und 8 den hippischen Anstalten Algeriens und Tunesiens zugewiesen.

Gliederung.

Jede Compagnie besteht aus einem fixen Cadre und einer den Dienstes-Anforderungen entsprechenden Zahl von Reitern.

Standesverhältnisse.

Gegenwärtig haben die einzelnen Remonte-Reiter-Compagnien folgenden Stand (siehe Tabelle auf Seite 197):

Ergänzung.

Die Reiter werden durch Zutransferierung aus den Cavallerie-Regimentern ergänzt.

Die Stellen der *maréchaux des logis* und der *brigadiers* werden zu $^4/_5$ durch Beförderungen in den Compagnien, zu $^1/_5$ durch Unterofficiere und *brigadiers* der berittenen Waffen, jene der *maréchaux des logis-chefs* und der fourriers durch Beförderungen in der Compagnie [2]) gedeckt.

---

[1]) *Écoles de dressage.*

[2]) Oder bei ungenügender Zahl an Aspiranten, durch Übersetzung aus den berittenen Waffen.

Und zwar:	Compagnie Nr.								Zusammen	Pferde	
	1	2	3	4	5	6	7	8		Reit-	Depot-
Capitaines und Subaltern-Offiziere	27								27	23	—
Adjudants	1	1	1	1	1	1	1	1	8	.	2.010
Maréchaux des logis chefs	1	1	1	1	1	1	1	1	8	.	
Maréchaux des logis	16	11	13	6	20	12	14	12	104	.	
Maréchaux des logis- } *fourriers*	2	2	2	2	5	2	2	2	19	.	
Brigadiers- } *fourriers*	4	3	4	1	7	3	4	3	29	.	
Brigadiers	19	14	17	9	43	24	26	24	176	.	
Maréchaux des logis- } Hufschmiede	1	1	1	1	.	1	1	1	7	.	
Brigadiers } Hufschmiede	4	3	4	2	.	.	1	1	15	.	
Trompeter	.	.	.	.	10	6	6	6	28	.	
Sattler	5	4	5	2	7	4	4	4	35	.	
Schneider	3	1	1	1	6	6	6	6	30	.	
Schuster	3	1	1	1	7	5	5	5	28	.	
Hufschmied-Gehilfen	12	8	10	3	.	6	5	6	50	.	
Reiter	263	151	202	97	893	193	223	213	2.235	.	
Zusammen	334	201	262	127	1.000 *)	264	299	285	2.799	23	2.010
	ohne Officiere								mit Offic.	2.033	

*) Die 5. Compagnie, welche eine Sattler-Werkstatte hat, zählt außer der hier angeführten Mannschaft noch eine entsprechende Zahl von einschlägigen Professionisten im Stande.

Adjustierung

siehe Tabelle auf Seite 229.

Bewaffnung.

Wie die leichte Cavallerie, jedoch mit Dragoner-Säbel.

ad *d)* Artillerie-Arbeiter- und Feuerwerkmeister-Compagnien.

Bestimmung.

Die bestehenden 10 Artillerie-Arbeiter-Compagnien sind mit der Erzeugung jenes Theiles des Artillerie-, Genie- und Train-Materiales, welches von der Privat-Industrie nicht beigestellt wird, die 3 Feuerwerkmeister-Compagnien mit der Erzeugung von Spreng-Präparaten und von Munition betraut.

Standesverhältnisse.

Arbeiter-Compagnien.

1	*capitaine-commandant*, [1])
1	„ *en second*, [1])
1	*lieutenant en premier*, [1])
1	„ *en second* oder *sous-lieutenant*, [1])
1	*Maréchal des logis-chef*,
8	*Maréchaux des logis*,
1	*Maréchal* „ *logis-fourrier*,
1	*brigadier-fourrier*,
8	*brigadiers*,
12	Werkmeister *(maîtres ouvriers)*,
2	Trompeter [2]),
150	Soldaten. [3])
Zusammen .	4 Officiere, 183 Mann.

[1]) Nicht beritten; in Algier-Tunis gebürt jedem dieser Officiere 1 Pferd. (Es sind in Algier dislociert: 2 Officiere, 140 Mann; und in Tunis 1 Officier, 50 Mann.)

[2]) Die beiden Trompeter sind zugleich der eine Schneider, der andere Schuster.

[3]) Wovon 1/5 1. Classe.

Die Zahl der Soldaten einer Compagnie kann auch bis auf 300 erhöht werden, in welchem Falle 1—2 Subaltern-Officiere und für je 20 Soldaten 1 *maréchal des logis*, 1 *brigadier* und 2 Werkmeister mehr im Stande geführt werden können.

Feuerwerkmeister-Compagnien.

1	*capitaine-commandant* [1]),
1	„ *en second* [1])
1	*lieutenant en premier* [1]),
1	„ „ *second* oder *sous-lieutenant* [1]),
1	*maréchal des logis-chef*,
6	*maréchaux des logis*,
1	*fourrier*,
6	*brigadiers*,
12	Feuerwerkmeister *(maître artificiers)*,
2	Trompeter [2]),
73	Soldaten [3]).
Zusammen .	4 Officiere, 101 Mann.

Adjustierung

siehe Tabelle auf Seite 229.

Bewaffnung.

Officiere: leichter Cavallerie-Säbel und Revolver (18 Patronen).

Mannschaft:

maréchaux des logis-chefs, leichter Cavallerie-Säbel und Revolver (18 Patronen), die übrige Mannschaft Carabiner *(mousqueton)* mit Säbel-Bajonnett (18 Patronen).

---

[1]) Nicht beritten.
[2]) Die beiden Trompeter sind zugleich der eine Schneider, der andere Schuster.
[3]) Wovon 1/5 1. Classe.

ad *e)* Technische Feld-Eisenbahn- und Telegraphen-Sectionen.

α) Die Feld-Eisenbahn-Sectionen sind militärische Körper, welche schon im Frieden organisiert, die Bestimmung haben, im Kriege im Vereine mit den Eisenbahn-Sapeurs, Linien, welche von den nationalen (französischen) Gesellschaften nicht betrieben werden, zu erbauen, wiederherzustellen und zu betreiben.

Die Feld-Eisenbahn-Sectionen bilden einen eigenen Körper mit eigener Hierarchie, welche mit der eigentlichen militärischen Hierarchie durchaus nicht assimiliert werden kann. [1])

Es bestehen 9 Sectionen (Nr. 1—9), welche durch das Personale der verschiedenen Eisenbahn-Gesellschaften und des Staats-Eisenbahnnetzes wie folgt gebildet werden:

1. Section: Eisenbahn-Gesellschaft Paris—Lyon—Méditerranée;
2. „ „ „ „ „ „
3. „ „ „ Paris—Orleans;
4. „ „ „ der Westbahn;
5. „ „ „ „ Nordbahn;
6. „ „ „ „ Ostbahn;
7. „ „ „ „ Südbahn;
8. „ „ Gesellschaften der Ost-, West- und Nordbahn;
9. „ Staats-Eisenbahn.

Im Kriege kann der Kriegs-Minister weitere Sectionen formieren.

Die Feld-Eisenbahn-Sectionen können im Frieden auf Befehl des Kriegs-Ministers inspiciert und zu Zwecken der Ausbildung einberufen werden.

Gliederung und Standes-Verhältnisse.

Jede Feld-Eisenbahn-Section gliedert sich in eine Central-Leitung *(Service central)*, dann in 3 Abtheilungen für Verkehr, Bau- und Bahn-Erhaltung, dann Zugförderung und Werkstättendienst. Zu jeder dieser Abtheilungen gehören 1 Bureau und 3 Sections-Unterabtheilungen.

[1]) Man unterscheidet: *Chefs de service*, *Sous-chefs de service* 1. und 2. Classe, Ober-Beamte 1. und 2. Classe, Beamte und Meister *(chefs ouvriers)*, Untermeister *(Sous-chefs ouvriers)*, Arbeiter 1. und 2. Classe *(premiers ouvriers* und *ouvriers)*.

Das Personale ist wie folgt vertheilt:

I. Central-Leitung.

Commandant der Section	1
1. Commando-Kanzlei.	
Secretär	1
Oberbeamte 1. und 2. Classe	2
2. Rechnungs-Kanzlei.	
Rechnungs-Chef	1
Kanzlei-Chef	1
Cassier	1
Rechnungs-Oberbeamte 1. und 2. Classe	3
Rechnungs-Beamte	2
3. Sanitäts-Kanzlei.[1]	
Stabs-Arzt	1
Oberärzte 1. Classe	2
Summe der Centralleitung	15

II. Abtheilungen.

1. Verkehr. Bureau:	bei jeder Sections-Unterabtheilung	bei jeder Section
Verkehrs-Chef	—	1
„ Inspector	—	1
Bureau-Chef	—	1
Verkehrs-Sous-Chef[2]	—	1
Magazins-Vorstand	—	1
Verkehrs-Oberbeamte 1. Classe	—	2
„ „ 2. „	—	2
Ober-Controleur des Zugspersonales	—	1
Verkehrs-Beamte	—	2
Summe des Bureaus	—	12

[1]) Die Ärzte zählen zum Cadre des ärztlichen Dienstes des Heeres; sie werden vorzugsweise unter den Reserve- oder Territorial-Ärzten gewählt, welche im Frieden im Dienste der Eisenbahn-Gesellschaften stehen.

[2]) Mit der Aufsicht des telegraphischen Dienstes betraut.

Sections-Unterabtheilungen:	bei jeder Sections-Unterabtheilung	bei jeder Section
Verkehrs-Inspectoren	1	3
Verkehrs-Unterinspectoren	2	6
Telegraphen-Controleure	1	3
Verkehrs-Beamte	1	3
Haupt-Stations-Chefs	3	9
„ „ Sous-Chefs	6	18
Stations-Chefs	9	27
Telegraphen-Rechnungs-Beamte	21	63
Facteurs-pointeurs[1])	8	24
Partie-Chefs der Stations-Arbeiter	4	12
„ Sous-Chefs der Stations-Arbeiter	10	30
Weichen-Wächter	32	96
Stations-Arbeiter 1. Classe	14	42
„ „ 2. „	14	42
Zugsbegleiter 1. Classe	10	30
„ 2. „	20	60
Summe der Unterabtheilungen	156	468

2. Bau- und Bahn-Erhaltung.

Bureau:		
Strecken-Ingenieur	—	1
„ Inspectoren	—	2
Bureau-Chef	—	1
Strecken-Unterinspectoren	—	2
Magazins-Vorstand	—	1
Strecken-Oberbeamte (Zeichner etc.) 1. Classe	—	2
„ „ „ „ 2. „	—	2
Strecken-Beamte (Zeichner etc.)	—	4
Magazins-Aufseher	—	1
Summe des Bureaus	—	16

[1]) Signalwächter zur Handhabung specieller Signal-Apparate (Semaphoren, rothe und grüne Fahnen).

Sections-Unterabtheilungen: [1])

Strecken-Gruppe.	bei jeder Sections-Unterabtheilung	bei jeder Section
Gruppen-Chefs	1	3
„ Sous-Chefs	1	3
Strecken-Oberbeamte 2. Classe	1	3
„ Beamte	3	9
Magazins-Vorstände	1	3
Districts-Chefs	4	12
Partie-Chefs der Strecken-Arbeiter	12	36
„ Sous-Chef der Strecken-Arbeiter	12	36
Oberbau-Arbeiter 1. Classe	24	72
„ „ 2. „	48	144
Mobile Gruppe.		
Districts-Chefs	1	3
Werkmeister (Zimmermann, Schmied, Maurer)	3	9
Oberbau-Werkmeister	1	3
Partie-Chefs der Strecken-Arbeiter	3	9
„ Sous-Chefs der Strecken-Arbeiter	3	9
Oberbau-Arbeiter 1. Classe	6	18
„ „ 2. „	12	36
Professionisten [2]) Zimmerleute	12	36
Professionisten [2]) Schmiede	4	12
Professionisten [2]) Maurer	4	12
Summe der Unterabtheilungen	156	468

[1]) Jede Unterabtheilung für Bau und Bahnerhaltung gliedert sich in eine Strecken- und eine mobile Gruppe (*section de la voie* und *district mobil*).

[2]) Diese Professionisten werden den zur Disposition stehenden Mannschaften und falls diese nicht ausreichen, den Wehrpflichtigen des Territorial-Heeres (dessen Reserve ausgeschlossen) entnommen.

3. Zugförderung und Werkstätten-Dienst.

Bureau:	bei jeder Sections-Unterabtheilung	Section
Zugförderung-Ingenieur	—	1
„ Inspector	—	1
Bureau-Chef	—	1
Zugförderung-Unterinspector	—	1
Magazins-Vorstand	—	1
Zugförderung-Oberbeamte 1. Classe	—	1
„ „ 2. „	—	1
„ Beamte	—	5
Summe des Bureaus	—	12
Sections-Unterabtheilungen: [1]		
Depots-Chefs	1	3
„ Sous-Chefs	2	6
Zugförderung-Beamte	2	6
Magazins-Aufseher	1	3
Maschin-Führer	20	60
Heizer 1. Classe [2]	20	60
„ 2. „	20	60
Partie-Chefs der Arbeiter	1	3
„ Sous-Chefs der Arbeiter	2	6
Kesselschmiede, Klempner, Schmiede, Justierer, Tischler, Wagner u. s. w. 1. Classe	4	12
Kesselschmiede, Klempner, Schmiede, Justierer, Tischler, Wagner u. s. w. 2. „	8	24
Partie-Chefs des Verschubs-Personales	1	3
Verschubs-Handlanger 1. Classe	3	9
„ „ 2. „	6	18
Pumpenwärter	3	9
Summe der Unterabtheilungen	94	282

[1] Jede dieser Unterabtheilungen wird aus einem Depot gebildet.
[2] Geeignet den Maschinführer zu ersetzen.

Recapitulation.	bei jeder Sections-Unterabtheilung	bei jeder Section
Central-Leitung	—	15
Verkehrs-Bureau	—	12
„ Sections-Unterabtheilungen . . .	—	468
Bau- und Bahn-Erhaltungs-Bureau	—	16
„ „ „ „ -Sections-Unterabtheilungen	—	468
Zugförderung und Werkstätten-Bureau . . .	—	12
„ „ „ Sections-Unterabtheilungen	—	282
Summe der Section .	—	1.273

Ergänzung.

Das Personale der Feld-Eisenbahn-Sectionen ergänzt sich aus den Ingenieuren, Beamten und Arbeitern der 6 großen französischen Bahn-Gesellschaften und des Staats-Eisenbahn-Netzes, welche entweder militärdienstpflichtig sind oder sich freiwillig melden.

Commando und Unterstellung.

Der Commandant der Section hat dem Personale derselben gegenüber die Befugnisse eines Truppen-Commandanten; er selbst ist der Feld-Eisenbahn-Commission unterstellt.

Adjustierung.

Siehe Tabelle auf Seite 229.

Bewaffnung.

Höheres Personale, Degen (ohne Porteepee) und Revolver,
niedriges Personale, Säbel Serie *Z* und Revolver (18 Patronen).

β) Telegraphen-Sectionen.

Bestimmung.

Man unterscheidet Sectionen I. und II. Linie. Erstere sind für den Dienst in der Operations-Zone, letztere für jenen in der Etapen-

Zone bestimmt. Sectionen II. Linie können auch den Feld-Eisenbahn-Sectionen für den Telegraphen-Dienst jenseits der Übergangs-Stationen zugewiesen werden.

Personale

siehe „Militär-Telegraphen-Dienst", Seite 299.

Stand der Sectionen.

Eine Section I. Linie zählt:

1 *Chef de section*,
1 *Souschef de section*,
2 *Chefs de poste*,
10 Telegraphisten,
6 Partieführer *(chefs d'équipe)*,
6 Werkmeister *(maîtres ouvriers)*,
20 Arbeiter; weiters:
1 Ordonnanzreiter *(cavalier-planton)*,
2 Radfahrer und
4 Ordonnanzen, endlich:
4 Reitpferde und 12 Fuhrwerke.[1])

Die Section theilt sich in 3 Ateliers, wovon eines in Reserve bleibt. Sie kann ungefähr 50 *km* Drahtleitung legen, ferners 8 elektrische und 3 optische Posten aufstellen.

Eine Section II. Linie zählt:

1 *Chef de section*,
1 *Souschef de section*,
1 *Chef de poste*,
25 Telegraphisten,
4 Partieführer,

---

[1]) 2 Spulen-Wägen *(derouleuses)*, 1spännig,
2 Posten-Wägen,
1 (sogenannter) leichter Wagen, } 2spännig,
2 Bagage-Wägen *(fourgons)*,
4 Telegraphen-Wägen, } 4spännig.
1 Stangen-Wagen,
Die Fuhrwerke werden von den Train-Truppen bespannt.

2 Werkmeister,
8 Arbeiter; weiters:
2 Ordonnanz-Reiter,
6 Ordonnanzen; endlich
5 Fuhrwerke [1]).

Die Zahl der zu activierenden Telegraphen-Sectionen wird jeweilig vom Kriegs-Minister bestimmt. Im Kriege bilden die activierten Sectionen einen Bestandtheil der bewaffneten Macht.

Adjustierung und Bewaffnung

siehe „Militär-Telegraphen-Dienst", Seite 299.

ad *f)* Das Militär-Zollwach-Corps *(„corps militaire des douanes")*. [2])

Nach den bestehenden Gesetzen[3]) zählt das Personale des activen Zollwachdienstes zu den militärischen Kräften des Landes.

Bestimmung im Kriege.

Dieses Personale kann im Kriege entweder zum Dienste in Festungen oder zur Theilnahme an den Operationen im freien Felde herangezogen werden, und zwar innerhalb des Bereiches seiner Thätigkeit im Frieden.

Gliederung.

Zu diesem Zwecke ist dasselbe schon im Frieden in 2 Kategorien geschieden[4]), weiters in Festungs- und in active Einheiten (Bataillone, Compagnien oder Sectionen) gegliedert.

Die Einheiten, welche gegenwärtig in den verschiedenen (Grenz-) Regionen formiert werden können, sind aus folgenden Tabellen zu ersehen:

---

[1]) 1 Wagen für das Personale, 1 Bagage-Wagen, } 2spännig,
1 Posten- (Kanzlei-) Wagen, 1 Telegraphen-Wagen, 1 Stangen-Wagen, } 4spännig
(vom Train bespannt).

[2]) Dasselbe zählt zum Territorial-Heere.

[3]) Gesetze vom 24. Juli 1873 und vom 15. Juli 1889.

[4]) 1. Kategorie für den Festungs-, 2. Kategorie für den „activen" Dienst (im freien Felde).

Festungs-Einheiten.

Region	Zahl der		
	Baone. à Comp.	selbständigen	
		Comp.	Sectionen
1. (Lille)	2 à 4 1 à 2	3	3
2. (Amiens)	.	.	1
6. (Châlons s. M.)	.	4	2
7. (Besançon)	1 à 2	.	1 + x
14. (Grenoble)	.	.	x
16. (Montpellier)	.	2	1
18. (Bordeaux)	.	6	1
11. (Nantes)	1 à 2	1	2
10. (Rennes)	.	2	1
3. (Rouen)	1 à 3	.	.
Militär-Gouvernement von Paris	.	1	.
Zusammen.	Baone. à Comp. 2 „ 4 1 „ 3 3 „ 2	19	12 + den sonstigen Sectionen der 7. und 14. Region

Active Einheiten.

Region	Bataillone		Sectionen
	Nr.	à Comp.	
1. (Lille)	1	3	.
	2	2	
	3	2	
2. (Amiens)	4	4	.
	5	4	
6. (Châlons s. M.) und	6	3	
20. (Nancy)	7	4	
	8	5	
7. (Besançon)	9	4	.
	10	2	
	11	4	
14. (Grenoble)	12	5	8 Alpen-Sectionen, Nr. 1—7 und Nr. 3 bis
15. (Marseille)	13	4	5 Alpen-Sectionen, Nr. 1—5
	14	3	
	15	3	
	Corsica	2	
15. (Marseille) und 16. (Montpellier)	16	4	.
16. (Montpellier) 17. (Toulouse) und 18. (Bordeaux)	17	5	.

vertatur

Region	Bataillone		Sectionen
	Nr.	à Comp.	
18. (Bordeaux)	18 19 20	6 4 4	.
11. (Nantes)	21 22 23 24 25	2 3 3 3 3	2 selbständige Sectionen
10. (Rennes)	26 27	4 5	.
3. (Rouen)	28 29 30	3 3 3	.
1. (Lille) und 2. (Amiens)	31	4	.
Algier	.	3 selbst. Comp. Nr. 1—3	2 berittene Züge, Nr. 1 und 2
Zusammen.	32 Bataillone	116 Compagnien	15 Sectionen, 2 berittene Züge

Zusammensetzung.

Die Zusammensetzung der obgenannten Einheiten wird vom Kriegs-Minister im Einvernehmen mit dem Finanz-Minister festgesetzt. So weit thunlich, bleibt die Mannschaft unter den Befehlen ihrer Chefs im Frieden.

Cadres.

Diese sind dem Personale der Zoll-Verwaltung entnommen, und wie folgt normiert:

Bataillons-Stab:

1 Bataillons-Chef, 1 Bataillons-Adjutant *(capitaine* oder *lieutenant)* [1]) und 1 *Sergent vaguemestre.*

Festungs- oder active Compagnie:

1 *Capitaine commandant*, 2 Subaltern-Officiere, 1 *Sergent-major*, 5 *Sergents* (worunter 1 *fourrier)*, 8 Corporale, 2 Spielleute (Tambours oder Hornisten).

Der Cadre einer Section ist nach der Stärke derselben verschieden, darf jedoch jener einer halben Compagnie nicht überschreiten.

Gleichstellung der Chargengrade. [1])

Militär-Zollwache	Heer
Préposé,	Soldat 1. Cl.,
sous-brigadier,	Corporal,
brigadier,	Unterofficier,
lieutenant,	*lieutenant*,
capitaine,	*capitaine*,
sous-inspecteur,	*Chef de bataillon*,
inspecteur,	
directeurs des douanes	Oberstlieutenant der Reserve, oder des Territorial-Heeres.

[1]) Der Bataillons-Adjutant kann auch dem activen, oder dem Territorial-Heere, oder der Reserve entnommen werden.

[2]) Bezüglich der Commandoführung stehen die Officiere des Militär-Zollwach-Corps in demselben Verhältnisse zu den Officieren des activen Heeres, wie die Reserve- und die Territorial-Officiere.

Adjustierung und Bewaffnung.

Die Adjustierung ist im Kriege dieselbe wie im Frieden (siehe Seite 229); sie wird seitens der Finanz-Verwaltung, die Bewaffnung hingegen, sowie die Feldausrüstung seitens der Kriegs-Verwaltung beigestellt.

Inspicierungen im Frieden.

Die Einheiten des Militär-Zollwach-Corps werden im Frieden auf Anordnung des Kriegs-Ministers und im Einvernehmen mit dem Finanz-Minister inspiciert, doch dürfen diese Inspicierungen den eigentlichen Dienst der Zollwache nicht beeinträchtigen.

Übungen der Officiere.

Den Officieren des Militär-Zollwach-Corps steht es zu, bei einem Infanterie-Regimente einen einmonatlichen Übungs-Curs durchzumachen.

Bestimmungen für den Mobilisierungsfall.

Die Sammelpunkte der einzelnen Einheiten werden vom Kriegs-Minister bestimmt.

Vom Momente des Erlasses des Mobilisierungs-Befehles an stehen die Militär-Zollwach-Einheiten zur Disposition des Kriegs-Ministers; diese gibt schon im vorhinein dem Finanz-Minister jene Bataillone, Compagnien und Sectionen bekannt, welche ganz oder zum Theile gleich bei Veröffentlichung der Mobilisierungs-Ordre der Militär-Behörde zur Verfügung gestellt werden.

Die activierten Einheiten bilden einen Bestandtheil der bewaffneten Macht und haben gleiche Rechte und Pflichten wie das Heer.

Specielle Verfügungen für Algier.

Ähnliche Bestimmungen gelten auch für das Militär-Zollwach-Corps in Algier; nur werden die dortigen Einheiten im Mobilisierungsfalle dem Commandanten des 19. Armee-Corps zur Disposition gestellt, und zwar zur Überwachung der Küsten und zur Vertheidigung des Landes.

Ad *g)* Das Forstjäger-Corps *(„corps des chasseurs forestiers“)*.

Analog wie beim Zollwach-Corps [1]) zählt auch das Personale der Forst-Verwaltung zu den militärischen Kräften des Landes.

Bestimmung im Kriege.

Dasselbe kann im Kriege zur Unterstützung der Operationen im freien Felde oder der Vertheidigung fester Plätze, und zwar principiell in jener Region, in welcher dasselbe im Frieden in Verwendung steht, herangezogen werden.

Gliederung.

Zu diesem Zwecke ist das Forst-Personale in Compagnien, Sectionen oder Detachements eingetheilt.

Die Einheiten, welche gegenwärtig in den verschiedenen Armee-Corps-Bereichen formiert werden können, sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

Armee-Corps	Active	Festungs-
	Einheiten	
1 (Lille)	Section Nr. 7 bis	Section von Lille-Maubeuge
2. (Amiens)	Compagnie Nr. 7	Section von La Fère-Laon Detachement von Hirson
3. (Rouen)	Compagnie Nr. 2	.
4. (Le Mans)	Compagnie Nr. 15	. .
5. (Orléans)	Compagnie Nr. 1 bis Compagnie Nr. 19 Compagnie Nr. 8 Section von der Schule Les Barres	.
vertatur		

[1]) Siehe Seite 207.

Armee-Corps	Active	Festungs-
	Einheiten	
6. (Châlons s. M.) und 20. (Nancy)	Compagnie Nr. 8 bis Compagnie Nr. 4 Compagnie Nr. 4 bis Compagnie Nr. 6 Section Nr. 6 bis Compagnie Nr. 9 Compagnie Nr. 9 bis Compagnie Nr. 9ter Compagnie Nr. 16 Compagnie Nr. 16 bis	Section von Toul Section von Frouard Detachement von Manonvillers Section von Givet-Mazières-les-Ayvelles Section von Epinal Section von Arches-Parmont und Rupt Section von Verdun-Génicourt Detachement von Troyon-St. Mihiel-Liouville
7. (Besançon)	Compagnie Nr. 12 Compagnie Nr. 13 Compagnie Nr 13 bis Compagnie Nr. 31 Compagnie Nr. 32 Compagnie Nr. 32 bis Compagnie Nr. 17 bis	Section von Belfort Compagnie von Besançon Section von Montbéliard-Lachaux-Montbard-Lomont Section von Langres Detachement von Château-Lambert und des Ballon de Servance
8. (Bourges)	Compagnie Nr. 17 Compagnie Nr. 3 Compagnie Nr. 3 bis Compagnie Nr. 20 Compagnie Nr. 20ter	Section von Dijon und Auxonne

Armee-Corps	Active	Festungs-
	Einheiten	
9. (Tours)	Section Nr. 20 bis Section Nr. 19 bis Compagnie Nr. 24	.
10. (Rennes)	Section Nr. 15 bis	.
12. (Limoges)	Section Nr. 21 bis	.
13. (Clermont F.)	Compagnie Nr. 21 Compagnie Nr. 28 Section Nr. 28ter Section Nr. 14 bis	.
14. (Lyon)	Compagnie Nr. 14 Compagnie Nr. 5 Compagnie Nr. 5 bis Compagnie Nr. 10 Compagnie Nr. 11	Compagnie von Grenoble und Fort-Barraux Section von Albertville-Chamousset Detachement von Modane-Leiseillon Section von Vulmis Section von Briançon Section von Mont-Dauphin-Queyras Section von St. Vincent Section von Tournoux
15. (Marseille)	Section Nr. 11 bis Section Nr. 11ter Compagnie Nr. 23 bis Compagnie Nr. 30 Section Nr. 30 bis Compagnie Nr. 27	Section von Entrevaux Section von Sisteron Section von Marseille Section von Villefranche Section von Toulon

Armee-Corps	Active	Festungs-
	Einheiten	
16. (Montpellier)	Section Nr. 27 bis Section Nr. 27ter Compagnie Nr. 25 Section Nr. 25 bis Section Nr. 28 bis	Section der Ost-Pyrenäen
17. (Toulouse)	Compagnie Nr. 18 Compagnie Nr. 18 bis Section Nr. 22ter	
18. (Bordeaux)	Compagnie Nr. 22 Compagnie Nr. 22 bis Compagnie Nr. 29	Section von Bayonne und St. Jean-Pied-de-Port Detachement von Portalet
Militär - Gouvernement von Paris	Compagnie Nr. 1	Compagnie des verschanzten Lagers von Paris
Zusammen .	45 Compagnien 17 Sectionen	3 Compagnien 25 Sectionen 6 Detachements

Zusammensetzung.

Die Zusammensetzung der genannten Einheiten wird vom Kriegs-Minister im Einvernehmen mit dem Ackerbau-Minister festgesetzt.

Die Cadres werden dem Personale der Forst-Verwaltung entnommen, wobei, soweit thunlich, darauf Rücksicht genommen wird, dass die Mannschaft unter dem Befehle ihrer Friedens-Chefs verbleibt.

Die Stärke der Cadres ist je nach dem Stande verschieden; das normierte Maximum beträgt:

Bei einer Compagnie:

1 *capitaine commandant* [1]), 1 *capitaine en second*, 2 Subaltern-Officierie [2]), 1 *Sergent-major*, 3 *Sergents* (worunter 1 *fourrier*), 8 Corporale, 2 Hornisten;

bei einer Section, die Hälfte, und

bei einem Detachement [3]) ein Viertel des Cadres einer Compagnie.

Unterofficiere werden den „*brigadiers forestiers*“, Corporale den „*brigadiers*“ und „*gardes forestiers 1. Classe*“ entnommen; die „*gardes*“ haben den Rang eines Soldaten 1. Classe.

Gleichstellung und Verwendung.

Folgende Tabelle zeigt den militärischen Chargengrad und die zulässige Verwendung des zu Kriegszwecken herangezogenen höheren Forstpersonales:

---

[1]) Beritten.
[2]) Die Zahl der Officiere einer Compagnie kann bis auf 2 reduciert werden.
[3]) Detachements müssen nicht unbedingt durch einen Officier befehligt werden.

Chargengrade der Forst-Verwaltung	Militärische Chargengrade in der Reserve oder im Territorial-Heere	Verwendung [1]
Garde général stagiaire [2]	Souslieutenant	in dem nebenstehenden militärischen Chargengrade bei activierten Einheiten des Forstjäger-Corps, dann bei den Infanterie-Körpern des activen oder des Territorial-Heeres, endlich bei den Stäben
Garde général 3., 2. oder 1. Classe	Lieutenant	
Inspecteur adjoint	*Capitaine*	
Inspecteur	*Chef de bataillon*	in verschiedenen, ihrem militärischen Chargengrade entsprechenden Missionen und Anstellungen bei den Stäben
Conservateur	Oberstlieutenant	

Adjustierung und Bewaffnung.

Die Adjustierung [3] wird vom Ackerbau-Ministerium, die Bewaffnung hingegen, sowie die Feldausrüstung vom Kriegs-Ministerium beigestellt.

Die beim Heere in ihrer Eigenschaft als Reserve- oder Territorial-Officiere verwendeten Forst-Beamten behalten die Adjustierung des Forstjäger-Corps bei.

---

[1]) Die Verwendung im activen oder im Territorial-Heere findet nur insolange statt, als die betreffenden Beamten noch der Wehrpflicht unterliegen oder ihre militärische Charge beibehalten. Sodann werden dieselben, wenn sie kriegsdienstuntauglich sind, entweder im Cadre, oder à la suite der Einheiten des Forstjäger-Corps eingetheilt.

[2]) Jedoch nur dann, wenn dieselben der Forstschule entstammen.

[3]) Siehe Seite 229.

Inspicierungen im Frieden.

Die Einheiten des Forstjäger-Corps werden im Frieden auf Anordnung des Kriegs-Ministers und im Einvernehmen mit dem Ackerbau-Minister inspiciert. Doch darf hiedurch der eigentliche Dienst des Forstpersonales nicht beeinträchtigt werden.

Militärische Ausbildung.

Die Frequentanten der Forstschule werden während ihres Aufenthaltes daselbst durch einen Officier des Heeres militärisch ausgebildet. Bei ihrem Übertritte in den Forstdienst werden dieselben zu Reserve-Unterlieutenants ernannt und haben als solche im Heere 1 Jahr präsent zu dienen.

Bestimmungen für den Mobilisierungs-Fall.

Die Sammelpunkte der einzelnen Einheiten werden vom Kriegs-Minister bestimmt.

Vom Momente der Hinausgabe des Mobilisierungs-Befehles an, steht das Forstjäger-Corps zur Disposition des Kriegs-Ministers; dieser gibt schon im vorhinein dem Ackerbau-Minister jene Compagnien, Sectionen und Detachements bekannt, welche ganz oder zum Theile, sogleich bei Veröffentlichung der Mobilisierungs-Ordre der Militär-Behörde zur Verfügung zu stellen sind.

Die letztgenannten Einheiten dürfen auch auf Befehl des Kriegs-Ministers selbst vor der Hinausgabe des Mobilisierungs-Befehles activiert werden.

Die activierten Einheiten bilden einen Bestandtheil der bewaffneten Macht und haben gleiche Rechte und Pflichten wie das Heer.

Specielle Verfügungen für Algier.

Die oben erwähnten Bestimmungen gelten im allgemeinen auch für Algier.

In jedem der drei algerischen Departements (Alger, Constantine und Oran) sind die Forstjäger in militärischer Hinsicht in Sectionen eingetheilt, welche, soweit thunlich, den Forst-Inspectionen entsprechen. Die Sectionen scheiden sich in Detachements.

Diese Einheiten sind dazu bestimmt, und zwar principiell in der Region ihres Friedensdienstes, die Operationen der Expeditions-Colonnen zu unterstützen; sie können auch zur Vertheidigung der Colonisations-Centra, sowie zur Überwachung der Communicationen herangezogen werden.

Der Cadre einer Section besteht im Maximum aus:

1. *capitaine commandant*, 1 Subaltern-Officier und 1 Sergeant für die Administration; ferner aus ebensoviel Unterofficieren als die Section Detachements zählt. — Zu jedem Detachement gehört eine seiner Stärke entsprechende Zahl von Corporalen. Das Forst-Personale kann sich im Kriege der Reitpferde bedienen, welche es im Frieden benützt [1]).

Vom Augenblicke der Veröffentlichung der Mobilisierungs-Ordre steht das algerische Forstjäger-Corps zur Verfügung des Commandanten des 19. Armee-Corps, welcher, je nach Umständen, die Einheiten desselben entweder in ihrer Gesammtheit, oder nur zum Theile zur Activität einberuft. Jeder Detachements-Commandant erhält schon im Frieden die für den Mobilisierungsfall für ihn geltenden Weisungen.

III. Die Marine-Truppen [2])

bestehen aus:

1. Marine-Infanterie [3]),
2. Marine-Artillerie [3]), und
3. maritimer- und Colonial-Gendarmerie.

Ergänzung.

Nach dem Gesetze vom 30. Juli 1893 ergänzen sich die Colonial- (Marine-) Truppen, bezüglich des französischen Elementes, ausschließlich durch Freiwillige.

Engagements und Reengagements werden unter folgenden Bedingungen eingegangen:

---

[1]) In diesem Falle gebürt denselben die vorgeschriebene Fourage-Ration.

[2]) Sie wurden hier angeführt, insoferne, als ein Theil derselben auch auf dem europäischen Kriegsschauplatze zur Verwendung gelangen dürfte.

[3]) Die Marine-Infanterie und die Marine-Artillerie werden „Colonial-Truppen" genannt dagegen die eigentlichen Colonial-Truppen als *„troupes spéciales et indigènes"* bezeichnet.

1. Freiwillige Verpflichtung auf 3, 4 oder 5 Jahre;

2. Eintheilung jener hiezu tauglichen Wehrpflichtigen, welche vor der Überprüfungs-Commission um Eintritt in die Colonial-Truppen ansuchen;

3. Reengagement nach den Bestimmungen des Ergänzungs-Gesetzes vom Jahre 1889 [1]);

4. im Bedarfsfalle, Eintheilung freiwillig sich meldender des Landheeres, welche mehr als 1 Jahr präsent gedient haben.

Im Falle einer Expedition werden eventuelle Abgänge durch die Fremden-Regimenter gedeckt.

Gliederung.

Ad 1. Die Marine-Infanterie zählt:

im europäischen Frankreich 9 Regimenter, Nr. 1—8 und 1 Garnisons-Regiment, mit zusammen 138 Compagnien, welche den Bedürfnissen des Dienstes entsprechend, durch ein Decret des Marine-Ministers auf die einzelnen Regimenter vertheilt sind [2]);

in den Colonien 6 Regimenter, Nr. 9—14, dann 4 selbstständige Bataillone und 2 Detachements. Von diesen Regimentern sind die Nr. 9, 10, 13 und 14 zu je 3 Bataillonen à 4 Compagnien, Nr. 11 zu 2 Bataillonen mit 4 Compagnien und Nr. 12 zu 2 Bataillonen mit 3 Compagnien.

Dislocation und Eintheilung.

Die Marine-Infanterie-Regimenter Nr. 1—8 sind zu je zwei in 4 Brigaden eingetheilt [3]), und zwar wie folgt:

1. Brigade in Cherbourg,
   1. Regiment in Cherbourg,
   5. „ „ „ „

---

[1]) Hiebei dürfen Reservisten bis zum vollendeten 32. Lebensjahre Reengagements eingehen.

[2]) Gegenwärtig zählen die Regimenter 1—3, dann 5—7 je 16, Nr. 4 und 8, dann das Garnisons-Regiment je 12 Compagnien. 4 Compagnien sind provisorisch dem 2 Regimente in Lorient zugetheilt.

[3]) Diese 8 Regimenter sind dazu bestimmt, im Vereine mit Abtheilungen der Marine-Artillerie, im Kriegsfalle ein Armee-Corps à 2 Divisionen zu bilden und an den Operationen des Landheeres theilzunehmen.

2. Brigade in Brest,
   2. Regiment in Brest,
   6. „ „ „ .
3. Brigade in Rochefort,
   3. Regiment in Rochefort,
   7. „ „ „ ,
4. Brigade in Toulon,
   4. Regiment in Toulon,
   8. „ „ „ .
   4. Garnisons-Regiment in Toulon,

Von den Marine-Infanterie-Regimentern Nr. 9—12 stehen:

Das Regiment Nr. 9 (3 Bataillone à 4 Compagnien) in Tonking,
das Regiment Nr. 10 (3 Bataillone à 4 Compagnien) in Anam,
das Regiment Nr. 11 (2 Bataillone à 4 Compagnien) in Cochinchina,
das Regiment Nr. 12 (2 Bataillone à 3 Compagnien) in Neu-Caledonien,
das Regiment Nr. 13 (3 Bataillone à 4 Compagnien) auf Madagascar,
das Regiment Nr. 14 (3 Bataillone à 4 Compagnien) im Senegal,
1 Bataillon à 3 Compagnien in Guyana,
1 Bataillon à 3 Compagnien auf Martinique,
1 Bataillon à 4 Compagnien auf Réunion,
1 Bataillon à 4 Compagnien in Diego-Suarez,
1 Detachement auf Taïti,
1 Detachement auf der Gouadeloupe.

Zur Marine-Infanterie werden noch gezählt:

1 Marine-Disciplinar-Compagnie auf Martinique,
1 Colonial-Disciplinar-Corps bestehend aus 2 Compagnien (Nr. 1 am Senegal, Nr. 2 in Diego-Suarez) und 1 Depot auf der Insel Oléron[1]).

[1]) Bei Rochefort.

Standes-Verhältnisse.

Die Marine-Infanterie-Regimenter Nr. 1—8 haben zusammen folgenden Stand.[1])

	9 Oberste,	
	20 Oberstlieutenants,	104 Stabs-officiere
	75 *Chefs de bataillon* und *Majors*	
	250 Hauptleute,	689 sonstige Officiere
	443 Subaltern-Officiere,	
Zusammen .	797 Officiere, dann	
	182 Adjudants,	
	181 *Sergents-majors*,	
	1.073 *Sergents*,	
	1.358 Corporale,	
	10.054 Soldaten,	
	436 Hornisten,	
Zusammen .	13.284 Mann.	

Die Stände der Marine-Infanterie-Körper in den Colonien[2]) sind folgende:

Körper	Standort	Officiere	Mann
Regiment Nr. 9, à 3 Bataillone zu 4 Comp.	Tonking-Anam	94	3.721
„ „ 10,			
„ „ 11, à 2 B. zu 4 C.	Cochin-China	32	1.268
„ „ 12, „ 2 „ „ 3 „	Neu-Caledonien	26	939
„ „ 13, „ 3 „ „ 4 „	Madagascar	?	?
1 „ „ 3 „	Guyana	12	323
1 „ „ 3 „	Martinique	15	345
1 „ „ 4 „	Réunion	16	626
1 „ „ 4 „	Diego-Suarez	16	626
1 Detachement	Taïti	3	100
1 „	Guadeloupe	4	80

[1]) Die Neuerrichtungen des Jahres 1899 (1 Garnisons-Regiment und 20 Compagnien) sind hier nicht mitgezählt.

[2]) Mit Ausnahme der Regimenter Nr. 13 und 14, deren Stand unbekannt ist.

Die Disciplinar-Compagnie auf Martinique zählt 4 Officiere und 233 Mann;

das Colonial-Disciplinar-Corps hat folgenden Stand,

Depot auf Oléron:

1 *Chef de bataillon*,
2 Hauptleute (wovon 1 Rechnungsführer),
2 Subaltern-Officiere,
30 Unterofficiere und Corporale,
100 Soldaten (im Maximum),
2 Hornisten.

1. Compagnie (am Senegal), 3 Officiere und höchstens 123 Mann,

2. Compagnie (in Diego-Suarez), 3 Officiere und höchstens 111 Mann.

Adjustierung.

Siehe Tabelle auf Seite 229.

Bewaffnung.

Wie die Infanterie des Landheeres.

Ad 2. Zur Marine-Artillerie

zählen[1]):

α) 2 Regimenter (Nr. 1 und 2) im Mutterlande,
β) 2 Artillerie-Gruppen in den Colonien,
γ) 5 Artillerie-Arbeiter-Compagnien,
δ) 1 Feuerwerkmeister-Compagnie,
ε) 1 Hilfs-Arbeiter-Compagnie.

Gliederung.

Ad α) Die Marine-Artillerie-Regimenter bestehen aus dem Stabe, einem Peloton *hors rang* und (Nr. 1) aus 13, respect. (Nr. 2) aus 10 Batterien, und zwar:

---

[1]) Den *état-major particulier* von 59 Stabs-Officieren und 142 *capitaines* nicht eingerechnet.

Artillerie-Regiment Nr. 1, 3 fahrende Batterien (Nr. 1, 2, 3), 3 Gebirgs-Batterien (Nr. 4, 5 und 6), 7 Festungs-Batterien (Nr. 7—13); Artillerie-Regiment Nr. 2, 3 fahrende Batterien (Nr. 1—3), 1 Gebirgs-Batterie (Nr. 4), 6 Festungs-Batterien (Nr. 5—10).

Ad β) Die Artillerie-Gruppen in den Colonien führen die Bezeichnungen: „*Groupe de l'Indo-Chine et de l'Océanie*“ und „*Groupe d'Afrique et des Antilles*“. Sie bestehen aus je einem Gruppen-Stabe, 8 Batterien und 1 Detachement [1]).

Eintheilung und Dislocation.

Ad α) Die beiden Marine-Artillerie-Regimenter sind zu einer Marine-Artillerie-Brigade vereinigtt.

Vom Regimente Nr. 1 stehen: der Stab, die Batterien Nr. 1—4, dann Nr. 7 und 8 (3 fahrende, 1 Gebirgs- und 2 Festungs-Batterien) in Lorient, — die Batterien Nr. 5 und 6, dann Nr. 11—13 (2 Gebirgs- und 3 Festungs-Batterien) in Toulon, — die Batterien Nr. 9 und 10 (2 Festungs-Batterien) in Rochefort; — vom Regimente Nr. 2, der Stab, die Batterien Nr. 1—5, dann Nr. 10 (3 fahrende, 1 Gebirgs- und 2 Festungs-Batterien) in Cherbourg — die Batterien Nr. 6—9 (4 Festungsbatterien) in Brest.

Ad β) Die Colonial-Batterien und Detachements sind, wie folgt, vertheilt:

Indochinesische und oceanische Gruppe:

4 (Gebirgs-) Batterien in Tonking (Nr. 1—4);
1 (Festungs-) Batterie in Tonking und Anam (Nr. 5);
1 (Festungs-) Batterie in Cochinchina (Nr. 6);
1 (fahrende) Batterie in Cochinchina (Nr. 7);
1 (fahrende) Batterie in Neu-Caledonien (Nr. 8);
1 Detachement auf Taïti.

Afrikanische und Antillen-Gruppe:

2 Batterien am Senegal (Nr. 1 und 2);
1 Batterie im Sudan (Nr. 3);

[1]) Zur Colonial-Artillerie werden noch gerechnet 3 Train- (Conducteurs-) Compagnien, nämlich 1 am Senegal, 1 im Sudan, dann eine gemischte Train-Compagnie in Tonking (siehe die eigentlichen Colonial-Truppen).

2 Batterien auf Madagascar (Nr. 4 und 5);
2 Batterien auf Martinique (Nr. 6 und 7);
1 Detachement auf Réunion.

Ad γ) Von den Arbeiter-Compagnien stehen: Die 1. in Cherbourg, die 2. in Brest, die 3. in Lorient, die 4. in Rochefort, die 5. in Toulon. [1])

Ad δ) Die Feuerwerker-Compagnie steht in Toulon und

Ad ε) die Hilfs-Arbeiter-Compagnie im Sudan.

Standes-Verhältnisse.

ad α).

	Marine-Artillerie-Regiment Nr.					
	1			2		
	Officiere	Mann	Pferde oder Tragthiere	Officiere	Mann	Pferde oder Tragthiere
Regiments-Stab	25 [2])	53	.	17 [3])	10	.
Peloton hors rang	.	110	.	.	95	.
				beide Regimenter		
1 fahrende Batterie				5 [4])	125	60
1 Gebirgs- „				5 [4])	103	60
1 Festungs- „				4 [4])	100	5

[1]) Die 5. Arbeiter-Compagnie hat Detachements in Tonking, Cochin-China, Guyana, Neu-Caledonien, auf Martinique, Gouadeloupe, Réunion, am Senegal, in Diego-Suarez und Dahomey.

[2]) Darunter: 1 Oberst, 2 Oberstlieutenants, 5 *Chefs d'escadre*, 1 „*Major*“, 1 Reit-Instructor, 2 Zahlmeister, 3 Bekleidungs-Officiere, 2 „*cap. majors*“ 1 Lehrer an der Artillerie-Schule, 3 Ärzte, 3 Thier-Ärzte, 1 Musik-Chef.

[3]) Darunter: 1 Oberst, 1 Oberstlieutenant, 3 *Chefs d'escadre*, 1 „*Major*“, 1 Reit-Instructor, 2 Zahlmeister, 2 Bekleidungs-Officiere, 1 „*cap. major*“, 3 Ärzte, 2 Thier-Ärzte.

[4]) Darunter: 2 *capitaines*.

ad β).

Indo-chinesische und oceanische Gruppe.

	Officiere	Mann	Pferde oder Tragthiere
1 Gebirgs-Batterie	4	170 [1]	.
1 Festungs- „ (in Tonking-Anam)	4	250	.
1 „ „ (in Cochinchina)	6	100	.
1 fahrende „	5	132	.
Afrikanische und Antillen-Gruppe.			
1 Batterie am Senegal	4	204	.
1 „ im Sudan	5	150	.
1 „ in Diego-Suarz	6	180	.
1 „ auf Madagascar	.	.	.
1 „ „ Martinique	6	155	.

ad γ, δ und ε).

	Officiere	Mann
1. Arbeiter-Compagnie	4	96
2. „ „	4	101
3. „ „	4	66
4. „ „	4	51
5. „ „	5	171
Feuerwerkmeister-Compagnie	5	103
Hilfs-Arbeiter-Compagnie (Sudan)	11	172

[1] Darunter 50 Eingeborene.

Adjustierung

siehe Tabelle auf Seite 229.

Bewaffnung

wie die correspondierenden Gattungen der Artillerie des Landheeres.

ad 3. Maritime und Colonial-Gendarmerie.

Diese Gendarmerie-Abtheilungen sind bezüglich ihres speciellen Dienstes vom Ministerium der Marine, respective von jenem der Colonien abhängig. Hinsichtlich der Personal-Angelegenheiten gelten für dieselben die für die übrige Gendarmerie bestehenden Normen.

Die maritime Gendarmerie besteht aus 5 Compagnien, von welchen je eine mit dem Hafen-Sicherheitsdienste in Cherbourg, Brest, Lorient, Rochefort und Toulon betraut ist.

Der Stand dieser Compagnien beträgt:

1. Compagnie in Cherbourg	3 Officiere,	94	Mann
2. „ „ Brest	3 „	96	„
3. „ „ Lorient	3 „	77	„
4. „ „ Rochefort	3 „	74	„
5. „ „ Toulon	3 „	152	„
Zusammen	15 Officiere,	493	Mann

An Colonial-Gendarmerie bestehen:

1 Compagnie auf Martinique,
1 „ „ Gouadeloupe,
1 „ „ Réunion,
1 „ in Neu-Caledonien,

dann:

das Detachement in Guyana,
„ „ von Indo-China,
„ „ „ Oceanien (Taïti),
„ „ der Inseln St. Pierre und Miquelon,
„ „ auf Madagascar

mit einer Gesammtstärke von 27 Officieren und 753 Mann.

Adjustierung der militärisch organisierten Körper und der Marine-Truppen.

Truppen-Gattung		Kopfbedeckung: Form	Farbe	Umlauf-Streifen	Passepoil	Nummer	Waffenrock: Farbe	Kragen	Passepoil	Paroli	Nummer	Ärmelaufschlag	Ärmelleibel: Farbe	Paroli	Nummer	Epauletten: Schild	Kranz	Fransen	Knöpfe: Farbe	Relief	Hose: Farbe	Passepoil oder Lampas	Mantel: Farbe	Paroli	Nummer	Fußbekleidung
Gendarmerie	Departements-Gendarmerie	Schwarzer Dreispitz (quer getragen) mit silberner Borte und Schleife, tricolore Cocarde					dunkelblau mit einer Reihe Knöpfe [2]	dunkelbau	roth	.	weiße Granate [3]	dunkelblau mit rothem Ärmel-Patten				weiße Achselpatten (Kleeblattform [4]). An der linken Schulter weiße Fangschnüre [5]			weiß	Granate mit Inschrift [7]						Beritten: *(en parade)* große Reiterstiefel, sonst Stiefel oder Schnürschuhe unter der Hose. Nicht Beritten: Stiefel oder Schnürschuhe unter der Hose.
	Republikanische Garde	Nicht Beritten: Dunkelblauer Czako mit goldgelber Borte, tricolore Cocarde, Messingsturmband, zweifacher rother Rose oder rothem Federbusch. In gewöhnlicher Adjustierung schwarzer Dreispitz (gerade getragen) mit mit gelber Schleife und tricolorer Cocorde. Beritten: Helm ähnlich jenem der Kürassiere. Alle: Képi wie die Departement-Gendarmerie, nur gelb passepoiliert mit gelber Granate									gelbe Granate [6]		dunkelblau			wie die Departements-Gendarmerie, nur statt weiß (silber) gelb (gold)			gelb	Wappen der Stadt Paris mit Inschrift [7]	lichtblau [8]	dunkelblane Lampas	dunkelblau [9]			
Verwaltungs-Truppen	Stabs- und Ergänzungs-Schreiber	Képi [10]	roth	dunkelblau	weiß	roth	dunkelblau mit zwei Reihen Knöpfe				dunkelblau		dunkelblau						gelb							
	Militär-Verwaltungs-Schreiber und Arbeiter										mit weißem Blitzbündel															
	Krankenwärter										roth mit weiß. Schlangenstab [11]		dunkelblau mit weißem Schlangenstab [11]						weiß							
Pariser Feuerwehr		Képi [13]	dunkelblau				dunkelblau mit 1 Reihe Knöpfe	dunkelblau	.	schwarzsammt mit rothem Passepoil	dunkelblau	dunkelblau	dunkelblau	roth		roth			gelb	Wappen der Stadt Paris	graublau	krapproth	graublau			Stiefel
Remonte-Reiter		Képi [15]	roth	dunkelblau	weiß	weiß	dunkelblau mit 1 Reihe Knöpfe	dunkelblau	weiße Verschnür.	.	roth	schwarz sammt. Patten, roth passepoiliert	dunkelblau	roth	rothe Granate [14]	roth	weiß			weiß	glatt	roth	lichtblaue Lampas	lichtblau	.	roth	Halbstiefel mit Sporn
Artillerie-Arbeiter-Compagnie		wie die Artillerie, jedoch ohne Parolis am Kragen; die Feuerwerkmeister tragen am Kragen, vor der Compagnie-Nummer eine Granate																								
Feuerwerkmeister-Compagnie																										
Feld-Eisenbahn-Sectionen		Képi	dunkelblau [16]	roth			.					dunkelblau [17]	schwarzsammt, roth passepoiliert	roth	.				gelb	Helm mit Kürass	dunkelblau	zweifache rothe Lampas	dunkelblau	schwarzsammt	roth	wie die Genie-Truppen
Telegraphen-Sectionen		Siehe Seite 299																								
Militär-Zollwach-Corps		Képi	lichtblau	schwarz	roth	silbernes Jägerhorn	grün [18]	.	roth	.	.	.	dunkelblau	.	.	rothe Patten; (in den Colonien gelbe Epauletten)			weiß	.	[18] lichtblau	rothe Lampas	.			wie die Infanterie
Forstjäger-Corps			grün		gelb				gelb							.						gelb				
Marine-Infanterie		Képi	dunkelblau		roth		dunkelblaue Jacke mit 2 Reihen Knöpfen		roth	dunkelblau		dunkelblau	.			gelb			gelb	Anker	lichtblau	roth	graublau	roth		wie die Infanterie
Marine-Artillerie							dunkelblauer Dolman mit rothem Kragen und Aufschlägen, schwarzer Verschnürung und Umfassungs-Borten					dunkelblau	.	roth		schwarze Achselverschnürung					dunkelblau	rothe Lampas	dunkelblau			wie die Artillerie

[1]) Officiere tragen *en parade* ein gesteiftes lichtblaues Képi mit tricolorer Cocarde, silberner Granate und Rose und mit einem Federbusch geziert (Oberste Legions-Commandanten weiß. Reiher, sonstige Stabsofficiere blau-weiß-roth, die übrigen roth).

[2]) Berittene der *Garde république* rothgefütterte Rockschöße aufgestülpt.

[3]) Officiere und Unterofficiere silberne Granaten.

[4]) Officiere und *adjudants* silberne Epauletten; Unterofficiere blau-silberne, Trompeter *(en parade)* roth-silberne Achselpatten.

[5]) Officiere und *adjudants* silberne, Unterofficiere blau-silberne, Trompeter roth-silberne Fangschnüre.

[6]) Officiere und Unterofficiere goldene Granate.

[7]) „*Gendarmerie nationale*“, beziehungsweise „*Garde Républicaine*“.

[8]) Im Sommer Zwilchhose. Die berittene Gendarmerie (und Republic-Garde) trägt außerdem blaue oder *(en parade)* weiße Reithosen.

[9]) Berittene haben am Mantel einen Radkragen. Nebst diesem dunkelblauen Ärmelmantel trägt die Gendarmerie (und die Garde Républic) auch einen schwarzen Radmantel *(pélerine)*.

[10]) *En parade* wird das Képi steif gemacht (wie bei der Infanterie) und mit einer Cocarde, einem „Attribute“ und einer rothen Rose geziert.

Die Attribute sind je nach den verschiedenen Gattungen der Verwaltungs-Truppen verschieden, u. zw. für Stabs- und Ergänzungsschreiber gelbe Blitzbündel, „Militär-Verwaltungsschreiber und Arbeiter“ gelber Stern, Krankenwärter gelber Schlangenstab mit Fahnen.

[11]) Schlangenstab nur für die „*infirmiers de visite*“.

[12]) Stabs- und Ergänzungsschreiber, Blitzbündel mit Inschrift:
„*Etat-major et Recrutement*“,
Militär-Verwaltungs-Schreiber und Arbeiter, Stern mit Inschrift:
„*Ouvriers militaires d'administration*“,
Krankenwärter, Schild mit gekreuzten Lanzen mit Inschrift:
„*Infirmiers militaires*“.

[13]) Außer dem Képi, metallener Feuerwehrhelm (Officiere weiß, Mannschaft gelb; *en parade* mit rothem Federbusche).

[14]) Officiere Gold.

[15]) *En parade* mit dunkelblauer Rose.

[16]) Höhere Beamte haben am Képi einen rothen Umlaufstreifen mit goldener Sections-Nummer und Grad-Abzeichen (siehe Notiz 18).

[17]) Werkmeister und (Unter-) Beamte tragen, statt des Ärmelleibels den Waffenrock der Genie-Truppen; höhere Beamte eine dunkelblaue Blouse *(„vareuse“)* mit Distinctions-Borten an den Ärmeln und goldener Sections-Nummer am Kragen.

Distinctivum des Feld-Eisenbahndienstes ist ein Rad am rechten Ärmel (golden für Central-Leitung, Bau und Bahnerhaltung, silbern für den Verkehrsdienst, goldsilber für Zugförderungs- und Werkstättendienst), eingefasst mit Olivenlaub für niedere Beamte. Bei der Mannschaft ist das Rad aus Tuch.

Grad-Abzeichen:

Commandant	5 Goldstreifen,	
Dienst-Chef	4 „	
Dienst-*Sous-chef* 1. Classe	3 „	
„ „ „ 2. „	1 Gold-, 2 Silberstreifen,	
Oberbeamte 1. Classe	2 Goldstreifen,	
„ 2. „	1 „	
Unterbeamte und Werkmeister	2 „	in Hakenform am Oberärmel.
Unter-Werkmeister	1 „	
erster Arbeiter	2 Wollstreifen,	
Arbeiter 1. Classe	1 „	

[18]) Officiere des Forstjäger-Corps tragen grünen Dolman mit schwarzer Verschnürung, hechtgraue Hose mit schwarzen Lampas; silberne Grad-Abzeichen sowohl bei Zollwach- als Forstjäger-Corps.

B. W.
KRAKÓW

IV. Die eigentlichen Colonial-Truppen.
(Troupes spéciales et indigènes.)

An solchen bestehen:

In Afrika:

1 Regiment Sudan-Tirailleurs à 4 Bataillone,
1 Regiment Senegal-Tirailleurs à 3 Bataillone,
1 Bataillon Haoussa-Tirailleurs à 4 Compagnien,
2 Regimenter Madagasischer Tirailleurs à 4 Bataillone,
1 Escadron Senegal-Spahis,
1 Escadron Sudan-Spahis,
1 Senegal-Train-Compagie,
1 Sudan-Train-Compagnie;

in Asien:

1 Regiment anamitischer Tirailleurs à 3 Bataillone,
4 Regimenter Tonking-Tirailleurs, wovon Nr. 1 und 4 à 3, — Nr. 2 und 3 à 4 Bataillone,
1 Compagnie indischer Cipays,
1 gemischte Train-Compagnie.

C. Die besonderen Stäbe und Dienstzweige *(„états-majors et services particuliers“)*.

Zu diesen werden gezählt:
1. Der Artillerie-Stab,
2. die Pulver- und Salpeter-Regie,
3. der Genie-Stab,
4. die Militär-Intendanz,
5. der Militär-Sanitäts-Dienst,
6. die Militär-Seelsorge,
7. der Militär-Veterinär-Dienst,
8. der Ergänzungs- und Mobilisierungs-Dienst,
9. der Remontierungs-Dienst,
10. der Post- und Cassen-Dienst,
11. der Militär-Telegraphen-Dienst,

12. der Militär-Luftschiffahrts-Dienst.
13. das Brief-Tauben-Wesen,
14. der Militär-Eisenbahn-Dienst,
15. die Militär-Dolmetsche,
16. die Angelegenheiten der Eingeborenen in Algerien,
17. der Nachrichten-Dienst in Tunesien,
18. das Militär-Justiz-Wesen,
19. die Militär-Bildungs-Anstalten.

1. Der Artillerie-Stab *(état-major particulier de l'artillerie)*.

A. Personale.

Bestimmung.

Dem Artillerie-Stabe obliegt die Leitung der verschiedenen Dienstzweige und Anstalten der Waffe [1]) und im Kriege außerdem der Dienst bei den Artillerie-Stäben der Armeen und der Armee-Corps.

Zusammensetzung.

Zum Artillerie-Stabe gehören Officiere der Artillerie, dann die folgenden Kategorien von Militär-Beamten, respective Bediensteten: *„gardes d'artillerie"*, Waffen-Controleure *(„contrôleurs d'armes")*, Stabs-Arbeiter *(„ouvriers d'état")* und Batterie-Wächter *(„gardiens de batterie")*.

Die *gardes d'artillerie* haben Officiers-Rang, jedoch mit eigener Hierarchie, ohne Gleichstellung mit den Chargengraden des Heeres; sie sind Nebenorgane für die Überwachung und Ausführung der Arbeiten.

Die Waffen-Controleure überprüfen und stempeln die in den Werkstätten erzeugten Bestandtheile der Waffen.

Die Stabs-Arbeiter sind als Atelier-Chefs in den Artillerie-Anstalten mit der Ausführung der Detail-Arbeiten betraut.

Den Batterie-Wächtern obliegt die Überwachung des Artillerie-Materials und der Baulichkeiten in den Küsten-Forts und Batterien.

---

[1]) Siehe hierüber Seite 243.

Diese Militär-Beamten oder Bedienstete ergänzen sich im allgemeinen aus den Unterofficieren der Artillerie-Waffe; speciell können außerdem ernannt werden: Zu *gardes d'artillerie* 3. Classe Stabs-Arbeiter und (ausnahmsweise) Batterie-Wächter 1. Classe, zu Waffen-Controleure 3. Classe der Artillerie-Directionen, Ober-Büchsenmacher 1. Classe aller Waffen. Zu Stabs-Arbeitern werden namentlich Unterofficiere der Artillerie-Arbeiter-Compagnien ernannt.

Stand.

Zum Artillerie-Stabe werden gezählt:

37 Oberste,
56 Oberstlieutenants,
99 Majore *(chefs d'escadron)*,
108 *capitaines* 1. und 2. Classe, weiters
17 *gardes d'artillerie principaux* 1. Classe,
94 „ „ „ 2. „
94 „ „ 1. Classe,
145 „ „ 2. „
190 „ „ 3. „
4 *contrôleurs d'armes principaux* 1. Classe,
16 „ „ „ 2. „
20 „ „ 1. Classe,
40 „ „ 2. „
80 „ „ 3. „

je 105 Stabs-Arbeiter 1. und 2. Classe; je 130 Batterie-Wächter, 1. und 2. Classe, im ganzen 300 Officiere[1]) und 1170 Beamte und Bedienstete (540 *gardes d'artillerie*, 160 Waffen-Controleure, 210 Stabs-Arbeiter und 260 Batterie-Wächter).

Adjustierung (Bewaffnung.)

Officiere, wie jene der Feld-Artillerie-Regimenter, nur am Képi, Dolman, Blouse und Mantel an Stelle der Nummer eine goldgestickte Granate.

[1]) Nebst diesen Officieren werden auch die Artillerie-Unterlieutenants, welche den 1. Jahrgang der Applications-Schule in Fontainebleau frequentieren, im Stande des Artillerie-Stabes geführt. (Die Frequentanten des 2. Jahrganges sind bei den Feld-Artillerie-Regimentern im Stande).

Gardes d'artillerie;

Képi, dunkelblau, mit goldenen Passepoils, ungarische Verschnürung am Deckel, Granate und Distinctions-Abzeichen (und zwar *gardes* 1., 2. und 3. Classe ein Gold-Streifen, *gardes principaux* 1. und 2. Classe zwei Gold-Streifen und dazwischen Flinserln); *en parade* ist das Képi gesteift und mit vergoldeten Kanonenrohren und Granate, tricolorer Cocarde und mattgoldener Rose geschmückt.

Dolman, wie die Artillerie-Officiere, nur mit dunkelblau-passepoiliertem, scharlach-rothen Kragen (ohne Parolis), an welchem eine goldene Granate, dann Distinctions-Stickereien, analog wie bei den Archivisten des Generalstabes[1]) angebracht sind; scharlachrothe Ärmel-Aufschläge ohne Distinctions-Abzeichen. Knöpfe gelb, mit Granate und gekreuzten Kanonenrohren.

Hose, wie die Artillerie (dunkelblau mit rothen Lampas).

Mantel, dunkelblau, ohne Distinctions-Abzeichen.

Die *gardes d'artillerie* tragen den Degen in vernickelter Stahlscheide, weiters den Revolver.

Die Waffen-Controleure sind wie die *gardes d'artillerie* adjustiert, nur haben sie einen dunkelblauen Kragen und auf der Parade-Kopfbedeckung keine Rose.

Die Stabs-Arbeiter sind ebenfalls wie die *gardes d'artillerie* adjustiert; nur tragen sie am Képi roth-goldene Streifen und keine Rose, weiters haben sie am Kragen nur folgende Abzeichen: Arbeiter 2. Classe eine goldene Granate, Arbeiter 1. Classe außerdem noch ein goldenes Umfassungs-Börtchen (1 *mm* breit).

Bewaffnet sind sie mit einem Degen in Metallscheide.

Die Batterie-Wächter sind wie die Stabs-Arbeiter adjustiert. Die Hilfs-Wächter *(gardiens de batterie auxiliaires)* tragen am Kragen statt goldener silberne Granaten.

B. Dienstzweige und Anstalten der Artillerie.

Diese sind: (siehe Tabelle auf Seite 243):

a) Das technische Artillerie-Comité und die dazu gehörende technische Section,

---

[1]) Siehe Seite 78.

b) die Artillerie-Commanden,
c) die Artillerie-Schulen [1]),
d) die Central-militär-pyrotechnische Schule [1]),
e) die Artillerie-Directionen,
f) die Constructions-Werkstätten,
g) die Militär-Pulver-Fabrik,
h) die Waffen-Fabriken,
i) die Directionen der Eisenwerke,
k) die Gießerei.

Ad a). Über das technische Artillerie-Comité und die dazu gehörende technische Section, siehe II. Theil, Seite 41. („Berathende Organe des Kriegsministeriums").

Ad b) Die Artillerie-Commanden.

In jedem der 19 Armee-Corps des europäischen Frankreichs ist das Commando der Artillerie einem Brigade-General anvertraut, welcher den Titel „*commandant l'artillerie du corps d'armée*" führt und den Dienst der Waffe im Corpsbereiche leitet.

Die zum 19. Armee-Corps gehörende 19. Artillerie-Brigade (in Vincennes), dann die Artillerie in Algier-Tunis [2]) sind ebenfalls je einem Brigade-General unterstellt.

In den Militär-Gouvernements von Paris und Lyon befehligt je ein General *(„commandant l'artillerie de la place et des forts de . . ")* die Artillerie dieser Plätze; ihm ist auch die Leitung des Artilleriedienstes in seinem Bereiche übertragen.

Die Standorte der bestehenden 24 Artillerie-Commanden sind aus der Tabelle auf Seite 243 ersichtlich.

Der Wirkungskreis der Artillerie-Commandanten erstreckt sich im allgemeinen auf alle, in ihrem Bereiche befindlichen Artillerie-Etablissements [3]), dann Artillerie- [4]) und Train-Truppen.

---

[1]) Diese Schulen werden nicht zu den Militär-Bildungs-Anstalten, sondern zu den Artillerie-Etablissements gezählt.

[2]) In Algerien und Tunesien stehen 4 Festungs-, 4 fahrende und 8 Gebirgs-Batterien.

[3]) In rein technischer Hinsicht sind die als „specielle" bezeichneten Etablissements directe dem Kriegs-Ministerium unterstellt (siehe Note *) der Tabelle auf Seite 243.

[4]) Ausgenommen jene Truppentheile, welche zum Verbande von constituierten Brigaden oder Divisionen gehören (so z. B. die reitenden Batterien der Cavallerie-Divisionen), welche vom Artillerie-Commandanten, nur u. zw. vierteljährig, inspiciert werden.

Eine Ausnahme hievon bilden:

Der Commandant der Artillerie des 3. Armee-Corps, welchem von den in Versailles befindlichen Truppen und Etablissements nur die Regimenter seiner Brigade und die zugehörende Artillerie-Schule unterstehen, der Commandant der 19. Artillerie-Brigade, welcher nur diese und die Artillerie-Schule des 19. Armee-Corps befehligt; weiters der Commandant der Artillerie des 14. Armee-Corps, welcher auf die innerhalb der Militär-Gouvernements von Lyon befindlichen Truppen und Etablissements keinerlei Einfluss ausübt. Dem Artillerie-Commandanten von Paris sind unterstellt: 1. Alle Artillerie-Etablissements innerhalb des Pariser Militär-Gouvernements, ausgenommen die Artillerie-Schulen in Versailles und Vincennes (das 3. und 19. Armee-Corps); 2. die im Platze und in den Forts vor Paris garnisonierenden Artillerie- und Train-Truppen[1]); dem Artillerie-Commandanten von Lyon unterstehen die dortige Artillerie-Direction, sowie die im befestigten Lager von Lyon garnisonierenden Artillerie-Truppen[1]).

Die Stäbe der verschiedenen Artillerie-Commanden sind wie folgt zusammengesetzt:

Commando-Stellen	Oberst-lieutenante	*Chef d'escadron*	*Capitaines*	Zusammen[1])	Ordonnanz-Officiere des Commandanten		*Gardes d'artillerie*
					Haupt-leute	Ober-lieute-nants	
Platz und Forts von Paris	1		1	3	1		1
Platz und Forts von Lyon		1 1	—	1	1		—
6. Armee-Corps[2])		1	1	2	1		1
8. Armee-Corps		1	1	2	1		
Die übrigen Armee-Corps		1	—	1	1		—
19. Artillerie-Brigade		1	—	1	1		—
Algerien		1	1	2	1		1

[1]) Inclusive des Generalstabs-Chefs.

[1]) Ausgenommen jene Truppentheile, welche zum Verbande von constituierten Brigaden oder Divisionen gehören (so z. B. die reitenden Batterien der Cavallerie-Divisionen), welche vom Artillerie-Commandanten, nur u. zw. vierteljährig, inspiciert werden.

[2]) Vor der Zweitheilung dieses Armee-Corps; die gegenwärtige Zusammensetzung des Artillerie-Stabes des 6. und des 20. Armee-Corps sind derzeit noch nicht bekannt.

Zu den Stäben der Artillerie-Commanden werden ausschließlich Artillerie-Officiere eingetheilt, und zwar zunächst jene mit dem Generalstabs-Brevet versehenen Officiere, welche nach Ergänzung der verschiedenen Generalstabs-Abtheilungen [1]) erübrigen. Reicht die Zahl nicht aus, dann können auch nicht brevetierte Officiere der Waffe verwendet werden.

Ad c) Die Artillerie-Schulen.

Zu jedem der früher angeführten Artillerie-Commandanten mit Ausnahme jener des 20. Armee-Corps, dann von Paris, Lyon, Algerien und Tunesien, gehört eine Artillerie-Schule [2]), welche unter der Oberaufsicht des Artillerie-Commandanten gestellt ist. Commandant der Schule ist ein Stabs-Officier der Artillerie; er führt den Titel: „*directeur de l'école d'artillerie du corps d'armée.*"

Die bestehenden 19 Artillerie-Schulen sind am Standorte der zugehörenden Artillerie-Commanden etabliert [3]). In diesen Schulen finden die Artillerie-Truppen jene Lehrbehelfe, welche sie selbst nicht besitzen, die Unterofficiere und die Officiere der Waffe eine Vervollkommnung ihrer speciellen Ausbildung. Weiters werden an den Artillerie-Schulen die vom Kriegs-Minister angeordneten Versuche vorgenommen.

Die praktischen Übungen, welche mit Hilfe des Lehrmateriales der Schulen durchgeführt werden, sind: Batterie-Bau, Applications-Übungen des Felddienstes, Schieß- und Spreng-Übungen, dann Übungen im Ein- und Auswaggonieren.

Für die theoretische Ausbildung bestehen Curse und Vorlesungen; man unterscheidet: Vorbereitungs-Curse für die in die Artillerie- und Genie-Schule von Versailles bestimmten Unterofficiere, weiters Telegraphen- und Feuerwerkmeister-Curse, Unterweisung in der Zündung von Spreng-Geschossen, endlich Vorlesungen für die activen und für die Territorial-Officiere.

---

[1]) Siehe Seite 68, *g*).

[2]) Für die beiden Artillerie-Commanden des 6. und des 20. Armee-Corps besteht nur eine gemeinschaftliche Artillerie-Schule in Châlons s/M.

[3]) Siehe Tabelle auf Seite 243.

Zu jeder Artillerie-Schule gehört eine Artillerie-Musik (1 Chef, 1 Sous-Chef und 38 Musiker), welche bezüglich Disciplin und Verwaltung bei einem der Regimenter der bezüglichen Artillerie-Brigade in Zutheilung steht.

Zum ständigen Personale der Artillerie-Schulen gehören nur der Commandant derselben, einige Artillerie-Beamte und der Musik-Chef; das Lehr-Personale wird von den Artillerie-Truppen jeweilig beigestellt.

Ad d) Die Central-militär-pyrotechnische Schule zu Bourges[1] *(„école centrale de pyrotechnie-militaire")*.

Zweck dieser Anstalt ist die Heranbildung geschickter Praktiker, welche berufen sind, bei den Truppen bezüglich der Erzeugung und Verwendung der Kriegs-Feuerwerkskörper eine einheitliche Lehr-Methode zu erhalten.

Zu dieser Schule gehören auch permanente Werkstätten, in welchen nach Weisungen des Kriegs-Ministers sowohl Kriegsvorräthe erzeugt, als auch Versuche angestellt werden.

Zum ständigen Personale *(„état-major")* dieser Anstalt gehören:

1 Director (Oberst oder Oberstlieutenant),

1 Unter-Director (Oberstlieutenant oder *chef d'escadron*),

1 Unter-Director-*adjoint (Chef d'escadron* oder *capitaine)*; weiters die erforderliche Zahl an Officieren und Beamten, endlich 2 zugetheilte Unter-Officiere, insgesammt der Artillerie-Waffe angehörig.

Dem Director obliegt die Oberleitung in allen Theilen der Ausbildung und der Material-Erzeugung; die Unter-Directoren theilen sich in der Leitung dieser beiden Thätigkeiten; ein *garde principal* oder ein *garde d'artillerie* 1. oder 2. Classe ist mit der Material-Verrechnung betraut.

Der Schule werden nach den jeweiligen Bedürfnissen Artillerie-Abtheilungen vom Kriegs-Minister zugewiesen (gegenwärtig die 1. Feuerwerkmeister-Compagnie).

[1] Decret vom 16./4. 1870.

Die Zahl der der Artillerie-Waffe zu entnehmenden Frequentanten (Eleven) wird nach dem jeweiligen Bedarfe festgestellt.

Der Curs dauert vom Anfang Jänner bis Ende December eines jeden Jahres. Jene Eleven[1]), welche besondere Eignung nachweisen, können zur Vervollkommnung auch ein weiteres Jahr in der Schule zubringen.

Der Lehrplan umfasst:

Ausbildung zu Fuß und zu Pferd[2]),

Artillerie-Unterricht (mit einem speciellen Curse),

theoretischen und praktischen Unterricht über Erzeugung und Verwendung der Munition und Feuerwerkskörper jeder Art,

französische Sprache, Arithmetik, Elementar-Geometrie, Linear-Zeichnen und Geschichte.

Ad e) Die Artillerie-Directionen[3]).

Gegenwärtig ist das Land in 32 Artillerie-Directionen mit zusammen 77 Artillerie-Bezirken *(arrondissements)* getheilt. Von den Directionen entfallen 28 (mit 63 Bezirken) auf das europäische Frankreich, 4 (mit 14 Bezirken) auf Algier-Tunis.

Jeder Bezirk zählt eine oder mehrere Verrechnungsstellen *(places comptables)*, welchen eventuell ein oder mehrere Annexe[4]) zugehören.

In jeder Direction ist ein Oberst oder Oberstlieutenant der Artillerie, welcher den Titel „Artillerie-Director" führt, Chef der Verwaltung; er leitet nach den vom Kriegs-Minister, vom Commandanten des Armee-Corps oder vom Artillerie-Commandanten erhaltenen Weisungen den Dienst[5]).

In Angelegenheiten des allgemeinen Dienstes und der Personalien ist er speciell an den Artillerie-Commandanten gewiesen.

---

[1]) Höchstens einer per Truppenkörper.

[2]) Letztere nur für jene Eleven, deren Stammkörper beritten ist.

[3]) Man unterscheidet Directionen 1., 2. und 3. Classe.

[4]) In entfernter gelegenen Befestigungen.

[5]) In jenen Armee-Corps-Bereichen, in welchen sich keine Artillerie-Direction befindet ist der Commandant der Artillerie-Schule, unbeschadet seiner Obliegenheiten als solcher, auch mit jenen eines Artillerie-Directors betraut.

Jene Directionen, welche in den Bereich eines Befestigungs-Gruppen-Commandos gehören, sind bezüglich der Vertheidigungsvorbereitung dem Vertheidigungs-Ober-Commandanten unterstellt [1]).

Hinsichtlich der Material-Gebarung sind die Artillerie-Directoren ausschließlich vom Kriegs-Minister abhängig, mit welchem sie hierüber directe correspondieren.

Der jeder Artillerie-Direction zugewiesene Unter-Director (ein Oberstlieutenant oder *Chef d'escadron* der Artillerie) ist auch Artillerie-Commandant jenes Bezirkes, dessen Hauptort zugleich Standort der Direction ist. Die in jedem Armee-Corps- (etc.) Bereiche bestehenden Artillerie-Directionen, deren Classe, sowie deren zugehörenden Artillerie-Bezirke sind aus der Tabelle auf Seite 243 ersichtlich.

Ad f) Die Constructions-Werkstätten (*„ateliers* oder *arsenaux de constructruction de l'artillerie"*) haben die Aufgabe, Lafetten, Fuhrwerke etc. für die Artillerie zu erzeugen und auszubessern. Die Arbeiten werden theils durch Artillerie-Arbeiter-Compagnien, theils durch Stabs- oder Civil-Arbeiter ausgeführt.

Sie unterstehen einem Stabs-Officier, welcher den Titel „Director" führt.

Die Standorte der bestehenden 6 Constructions-Werkstätten sind aus der Tabelle auf Seite 158 zu entnehmen. Der Dienst in diesen Etablissements umfasst: 1. die Übernahme, Aufbewahrung und Herrichtung des Rohmaterials (Holz, Eisen und anderer Metalle, Kohlen etc,), dann der Werkzeuge; 2. die Erzeugung; 3. die Verwaltung; 4. die Ausbildung des Arbeiter-Nachwuchses. Den Werkstätten in Donai, Bourges und Rennes sind gegenwärtig die 5., beziehungsweise die 6. und 8. Artillerie-Arbeiter-Compagnie zugewiesen.

Ad g) Die Militär-Pulver-Fabrik (*„poudrerie militaire"*) in Le Bouchet, ist unter der Oberaufsicht des Militär-Gouverneurs von Paris gestellt und ressortiert von der 3. Direction (Artillerie) des Kriegs-Ministeriums [2]).

---

[1]) In diesem Falle ist der Artillerie-Director auch Commandant der Artillerie der betreffenden Befestigungsgruppe und Mitglied des Vertheidigungs-Rathes des Hauptplatzes.

[2]) Die übrigen analogen militärischen Anstalten ressortieren dagegen von der 6. Direction des Kriegs-Ministeriums *(poudres et salpêtres)*; über dieselben siehe Seite 246.

Ein Stabsofficier mit dem Titel eines Directors leitet diese Anstalt.

Ad h) Die Waffen-Fabriken[1]) *(„manufactures d'armes")* sind mit der Erzeugung der für das Heer erforderlichen Handfeuerwaffen und blanken Waffen betraut.

Von den drei bestehenden Waffen-Fabriken (siehe Tabelle auf Seite 243) wird jede von einem Stabsofficier mit dem Titel eines Directors geleitet.

Ad i) Die Directionen der Eisenwerke *(„Direction et sous-directions des forges")* sind unter der gemeinschaftlichen Oberleitung eines in Paris residierenden Artillerie-Stabsofficiers *(„directeur")* gestellt. Alle Departements Frankreichs sind unter die bestehenden 5 Unter-Directionen (siehe Tabelle auf Seite 243) aufgetheilt, u. zw. gehören

die nördlichen Departements zur Unter-Direction in Mezières,
„ westlichen „ „ „ „ „ Rennes,
„ östlichen „ „ „ „ „ Besançon,
„ centralen „ „ „ „ „ Nevers,
„ südlichen „ „ „ „ „ Toulouse.

Als Leiter der Unter-Directianen fungieren *chefs d'escadron* oder *capitaines* der Artillerie.

Ad k) Die Gießerei *(„fonderie")* ist im Bereiche des 8. Armee-Corps, u. zw. in Bourges etabliert.

Die Artillerie-Erzeugungs-Anstalten, sowie die Directionen der Eisenwerke sind einem permanenten General-Inspector (Artillerie-General) unterstellt.

---

[1]) Es soll die Absicht bestehen, diese Etablissements aufzulassen und die Erzeugung der Waffen der Privat-Industrie zu übergeben.

Dienstzweige und Anstalten der Artillerie.

Bereich	Standorte								
	Artillerie-Commanden	Artillerie-Schulen*)	Central-militär-pyro-technische Schule*)	Artillerie-Directionen [1])*) (und zugehörende Bezirke)	Construc-tions-Werk-stätten*)	Militär-Pulver-Fabrik*)	Waffen-Fabriken*)	Directionen der Eisen-werke*) [2])	Gießerei*)
Militär-Gouver-nement von Paris	Paris	.	.	Versailles, 1. (Versailles, Mt. Valérien, Palaiseau, Montrouge)	Puteaux	Le Bouchet	.	Paris	.
				Vincennes, 1. (Vincennes, St. Denis, Paris, Champigny)					
1. Armee-Corps	Douai	Douai	.	Dunkerque, 2. (Dunkerque, Calais)	Douai	.	.	.	.
				Lille, 2. (Lille)					
				Maubeuge, 2. (Maubeuge)					
2. Armee-Corps	La Fère	La Fère	.	La Fère, 1. (La Fère, Laon, Amiens)	.	.	.	.	.
3. Armee-Corps	Versailles	Versailles	.	Havre, 2. (Havre, Caen)	Vernon	.	.	.	.
4. Armee-Corps	Le Mans	Le Mans	.	.	.	.	.	.	.
5. Armee-Corps	Orléans	Orléans	.	.	.	.	.	.	.
6. Armee-Corps	Châlons s. M.	Châlons s. M.	.	Reims, 1. (Reims, Longwy, Givet)	.	.	.	Mézières	.
				Verdun, 1. (Verdun, Commercy)					
7. Armee-Corps	Besançon	Besançon	.	Belfort, 2. (Belfort, Montbéliard)	.	.	.	Besançon	.
				Besançon, 1. (Besançon, Pontarlier)					
				Langres, 3. (Langres)					
8. Armee-Corps	Bourges	Bourges	Bourges	Dijon, 3. (Dijon)	Bourges	.	.	Nevers	Bourges
9. Armee-Corps	Poitiers	Poitiers [4])	.	.	.	.	Châtellerault	.	.
10. Armee-Corps	Rennes	Rennes	.	Cherbourg, 2. (Cherbourg, St. Malo, Granville)	Rennes	.	.	Rennes	.
11. Armee-Corps	Vannes	Vannes	.	Brest, 2. (Brest, Lorient, Nantes)	.	.	.	.	.
12. Armee-Corps	Angoulême	Angoulême	.	.	.	.	Tulle	.	.
13. Armee-Corps	Clermont F	Clermont F.	.	Clermont F., 3. (Clermont F.)	.	.	St. Etienne	.	.
Militär-Gouverne-ment von Lyon	Lyon	.	.	Lyon, 1. (Lyon, linkes Rhône-Ufer, rechtes Saône-Ufer)	.	.	.	.	.
14. Armee-Corps	Grenoble	Grenoble	.	Grenoble, 1. (Grenoble, Albertville, Valence, Modane)	.	.	.	.	.
				Briançon, 1. (Briançon, Tournoux)					
				Toulon, 1. (Toulon, Pourquerolles, Marseille)					
15. Armee-Corps	Nîmes	Nîmes	.	Nizza, 3. (Nizza, Antibes)	.	.	.	.	.
				Bastia, 2. (Bastia, Ajaccio)					
16. Armee-Corps	Castres	Castres	.	Perpignan, 2. (Perpignan, Mont-Louis, Montpellier, Port-Vendres)	.	.	.	.	.
17. Armee-Corps	Toulouse	Toulouse	.	Toulouse, 1. (Toulouse)	.	.	.	Toulouse	.
18. Armee-Corps	Tarbes	Tarbes	.	Bayonne, 3. (Bayonne)	Tarbes	.	.	.	.
				La Rochelle, 2. (La Rochelle, Ile de Ré, Rochefort, Bordeaux)					
19. Armee-Corps: 19. Artillerie-Brigade	Vincennes	Vincennes	.	.	.	.	.	.	.
19. Armee-Corps: Algerien	Alger	.	.	Alger, 1. (Alger, Milinah, Laghouat)	.	.	.	.	.
				Constantine, 2. (Constantine, Philippeville, Bône, Bougie)					
				Oran, 2. (Oran, Mostaganem, Saida, Tlemcen)					
19. Armee-Corps: Tunesien	Tunis	.	.	La Goulette, 3. (La Goulette, Bizerta, Sousse)					
20. Armee-Corps	Nancy	. [3])	.	Toul, 2. (Toul)	.	.	.	.	.
				Epinal, 2. (Epinal)					
vorhandene Zahl	24	19	1	32 Directionen (mit 77 Bezirken)	6	1	3	6	1

[1]) Die beigefügte Ziffer bedeutet die Classe, welcher die betreffende Direction angehört.
[2]) In Paris besteht eine Direction; die übrigen sind Unter-Directionen.
[3]) Für die Artillerie des 6. und des 20. Armee-Corps.
[4]) Mit dem Annex in Angers.

*) Die mit einem Stern bezeichneten Artillerie-Etablissements sind als „specielle“ bezeichnet, welche allgemeinen Armee-Bedürfnissen entsprechen (die Artillerie-Schulen nur hinsichtlich des Materials und der Versuche), und als solche in rein technischer Hinsicht dem Kriegs-Ministerium directe unterstellt. (Gesetz vom 16. März 1882, Art. 7, und Decret vom 3. Juli 1883.)

B. W.
KRAKÓW

2. Die Pulver- und Salpeter-Regie [1]) *(Service des poudres et salpêtres)*.

Nach einem Decrete vom 13. November 1873 sind alle dem Staate angehörenden Pulverfabriken, dann Salpeter- und Schwefel-Raffinerien dem Kriegs-Minister unterstellt.

A. Personale.

Die Leitung der Erzeugung der monopolisierten Schießpräparate und Sprengstoffe ist einem eigenen Ingenieur-Corps anvertraut, welches sich aus der polytechnischen Schule ergänzt und dem Kriegs-Minister directe untersteht.

Die Mitglieder dieses Corps werden *„ingénieurs des poudres et salpêtres“* genannt; sie bilden eine eigene Hierarchie, ohne Gleichstellung mit den Chargengraden des Heeres.

Der normierte Stand beträgt:

1 General-Inspector 1. Classe,
2 General-Inspectoren 2. Classe,
5 Chef-Ingenieure 1. Classe,
6 „ „ 2. „
7 Ingenieure 1. „
7 „ 2. „
8 Unter-Ingenieure, weiters eine den Anforderungen des Dienstes angepasste Zahl von Ingenieur-Eleven.

Diese Eleven werden bei ihrem Austritte aus der polytechnischen Schule dem Central-Laboratorium [2]) zugetheilt, wo selbe, vor ihrer Ernennung zum Unter-Ingenieur, einen zweijährigen Curs durchmachen [3]).

Die General-Inspectoren sind permanent mit der Inspicierung der zur Regie gehörenden Anstalten, dann mit der ihnen vom Kriegs-Minister zugewiesenen administrativen Thätigkeit betraut; alle übrigen Ingenieure sind in den Anstalten beschäftigt.

---

[1]) Über die beim Kriegs-Ministerium bestehenden einschlägigen Organe (6. Direction, berathendes Comité und Commission) siehe Seiten 34 und 46,
[2]) Siehe Anstalten der Pulver- und Salpeter-Regie.
[3]) Siehe „Applications-Schule“ für Ingenieure der Pulver- und Salpeter-Regie, Seite 360.

Das Betriebs-Personale ist dem Civilstande entnommen und theils permanent, theils nur aushilfsweise angestellt. Man unterscheidet ein Bureau- und ein Erzeugungs-Personale [1]). Der Stand desselben wird nach jeweiligem Bedürfnis vom Kriegs-Minister normiert.

B. Anstalten [2]).

Die zur Regie gehörenden Anstalten sind folgende:
Das Central-Pulver- und Salpeter-Laboratorium in Paris, weiters
die Salpeter-Raffinerie in Lille (1. A. C.),
die Salpeter- und Schwefel-Raffinerie in Marseille (15 A. C.)
die Salpeter-Raffinerie in Bordeaux (18. A. C.).
die Pulver- und Dynamit-Fabrik in Vouges (8. A. C.), dann
die Pulver-Fabriken [3]) in St. Ponce (6. A. C.), St. Chamas (15. A. C.), Toulouse (17. A. C.), St. Médard (18. A. C.), Angoulême (12. A. C.), Le Ripault (9. A. C.), Pont-de-Buis und Moulin-Blanc (11. A. C.), Esquerdes (1. A. C.) und Sévran-Livry (Militär-Gouvernement von Paris).

3. Der Genie-Stab *(état-major particulier du génie)*.

A. Personale.

Bestimmung.

Dem Genie-Stabe obliegt die Leitung der verschiedenen Dienstzweige, Anstalten und Regiments-Schulen der Waffe [4]) und im Kriege der Dienst bei den Genie-Stäben der Armeen, Armee-Corps und Divisionen.

---

[1]) Es bestehen:
Das Bureau-Personale aus:
commis principaux 1. bis 4. Classe,
dann *commis* 1. „ 4. „
Das Erzeugungs-Personale aus:
Chefs-ouvriers 1. bis 6. Classe,
Sous-chefs-ouvriers 1. und 2. „
brigadiers 1. und 2. „
poudriers 1. und 2. „
concierges 1., 2. und 3. Classe.

[2]) Alle diese Anstalten sind als „specielle" bezeichnet und in rein technischer Beziehung directe dem Kriegs-Ministerium unterstellt (Gesetz vom 16. März 1882, Artikel 7, und Decret vom 3. Juli 1883).

[3]) Außer den hier angeführten Pulver-Fabriken besteht noch jene von Le Bouchet, welche jedoch nicht zu der Pulver- und Salpeter-Regie, sondern zu den Anstalten der Artillerie gehört (siehe Seite 240).

[4]) Siehe hierüber Seite 250.

Zusammensetzung.

Zum besonderen Genie-Stabe gehören Genie-Officiere, dann folgende Militär-Beamten- oder Bediensteten-Kategorien: Genie-Adjuncten *(„adjoints du génie")*, mit Officiers-Rang, jedoch mit eigener Hierarchie, ohne Gleichstellung mit den Chargengraden des Heeres, dann Stabsarbeiter *(„ouvriers d'état")*, *„portiers-consignes"* [1]) und *„bateliers aides-portiers"* [2]).

Alle diese Kategorien ergänzen sich im allgemeinen aus den Unterofficieren der Geniewaffe; speciell können zu Genie-Adjuncten 3. Classe auch Genie-Stabsarbeiter ernannt werden, wenn sie unter 40 Jahre alt sind.

Zum Geniestabe kann außerdem eine gewisse Zahl von Genie-Unterofficieren in der Eigenschaft als *„Stagiaires"* zugetheilt werden. Diese Unterofficiere werden ausschließlich den, gelegentlich der General-Inspicierungen, zu Genie-Adjuncten vorgeschlagenen Unterofficieren der Waffe entnommen [3]). Die *„sous-officiers-stagiaires"* stehen in der *adjudant*-Charge.

Stand.

Der Geniestab zählt normalmäßig:

30 Oberste,
30 Oberstlieutenants,
119 Majore *(chefs de bataillon)*,
281 *capitaines* (wovon die Hälfte 1. Classe, dann
20 *adjoints-principaux* 1. Classe,
100 „ „ 2. „
100 *adjoints* 1. Classe,
150 „ 2. „
200 „ 3. „ weiters

[1]) Ursprünglich Thorwächter in festen Plätzen; gegenwärtig werden sie theils als Aufsichts-Organe, theils im Schreibgeschäfte oder als Telegraphen-Manipulanten verwendet; sie können auch in gewissen Fällen als Batterie-Wächter *(gardiens de batterie)* fungieren.

[2]) Ursprünglich Schleußenwärter in festen Plätzen.

[3]) Sie werden bei ihrem Stammkörper über den Stand geführt.

6 Stabsarbeiter, endlich
130 *portiers-consignes* 1. Classe,
90 „ „ 2. „
72 „ „ 3. „ und
2 *bateliers-aides-portiers*,
im ganzen 460 Officiere[1]) und 870 Beamte und Bedienstete (570 Adjuncten, 6 Stabsarbeiter, 292 *portiers-consignes* und 2 *bateliers aides-portiers*).

Adjustierung (Bewaffnung).

Officiere wie jene der Genieregimenter, nur am Képi, Dolman, Blouse und Mantel, an Stelle der Nummer, eine goldgestickte Granate. Eiserne, kupferüberzogene Sporren.

Genie-Adjuncten;

Képi gleich jenem der *gardes d'artillerie*[2]) nur *en parade*, an Stelle der gekreuzten Kanonenrohre mit Granate, das vergoldete Genie-Attribut, nämlich Kürass mit Helm, darunter Schwert und Hacke gekreuzt.

Dolman, dunkelblau mit schwarzsammtenem, scharlachrothpassepoilierten Kragen mit goldenem Genie-Attribute (siehe *parade*-Képi), dann Distinctions-Stickereien analog wie bei den Archivisten des Generalstabes[3]), Ärmelaufschlag (ohne Distinctions-Abzeichen) dunkelblau mit schwarzsammtenen, rothpassepoilierten Ärmelpatten.

Knöpfe, gelb mit Genie-Attribut.

Hose, dunkelblau mit scharlachrothen Lampas.

Mantel, dunkelblau, ohne Distinctions-Abzeichen.

Die Genie-Adjuncten tragen den Degen (ohne Portépée) in vernickelter Stahlscheide, weiters den Revolver.

Die Stabs-Arbeiter sind ähnlich adjustiert wie die Genie-Adjuncten, nur sind die Montursstücke aus gröberem Tuche erzeugt;

---

[1]) Nebst diesen Officieren werden auch die Genie-Unter-Lieutenants, welche die Applications-Schule in Fontainebleau (beide Jahrgänge) frequentieren, im Stande des Genie-Stabes geführt.

[2]) Siehe Seite 234.

[3]) Siehe Seite 78.

sie tragen am Képi statt goldener, rothgoldene Streifen, weiters den Degen in einer Metallscheide.

Portiers-consignes:

Képi wie die Genie-*adjudants* mit einem gelbseiden gestickter Sterne vorne am Umlaufsstreifen.

Dolman, dunkelblau mit eben solchem Kragen, auf welchem ein seidengestickter gelber Stern angebracht ist; dunkelblaue Ärmelaufschläge mit einem 3 *mm* breiten roth-silbernen Streifen; Genie-Knöpfe.

Hose, dunkelblau, mit scharlachrothen Lampas.

Mantel, dunkelblau, am Kragen und Ärmeln gleiche Abzeichen (Stern und roth-silberner Streifen), wie am Dolman.

Die *portiers-consignes* sind mit dem Degen in einer Metallscheide bewaffnet.

B. Genie-Anstalten und Dienstzweige.

Hiezu werden gewählt (siehe Tabelle auf Seite 251):

a) Das technische Genie-Comité und die dazu gehörende technische Section,

b) die Genie-Commanden,

c) die Genie-Directionen,

d) die Genie-Schulen[1]), weiters

e) die Central-Militär-Luftschiffahrts-Anstalt und

f) die Direction des Militär-Telegraphen-Dienstes und des Genie-Kriegsmaterials.

Ad a) Über das technische Genie-Comité und die dazu gehörende technische Section, siehe II. Theil Seite . . (Berathende Organe des Kriegs-Ministeriums").

Ad b) Die Genie-Commanden.

Im Militär-Gouvernement von Paris ist ein Divisions-General, weiters im Bereiche des 1., 6., 7., 11., 14., 15., 16., 19. und 20. Armee-Corps je ein Brigade-General, Genie-Commandant (*„général commandant du génie du gouvernement militaire de Paris"*, oder *„de la x^me région"*).

Sein Wirkungskreis erstreckt sich unter der höheren Autorität des Militär-Gouverneurs, beziehungsweise Armee-Corps-Commandanten, auf alle im betreffenden Bereiche befindlichen Genie-Truppen, sowie auf das Personale der ihm zugewiesenen Genie-Directionen und Etablissements[2]).

Bezüglich des Materiales, welches dem Kriegs-Minister unmittelbar unterstellt bleibt, übt der Genie-Commandant die Oberaufsicht aus.

Ohne sich in die Details der Ausführung einzumischen, überwacht er die genaue Befolgung der Dienstvorschriften über Disciplin, Ausbildung, Verwaltung u. s. w. — Sein Einfluss macht sich im Wege

---

[1]) Diese Schulen werden nicht zu den Militär-Bildungs-Anstalten, sondern zu den Genie-Etablissements gezählt.

[2]) Siehe Tabelle auf Seite 251.

In rein technischer Hinsicht sind die als „specielle" bezeichneten Etablissements directe dem Kriegs-Ministerium unterstellt (siehe Note [1]) der Tabelle auf Seite 251).

Genie-Anstalten und Dienstzweige.

Bereich	Standorte				
	Genie-Commanden	Genie-Directionen [1]) (und zugehörende „*Chefferies*“)	Genie-Schulen [1])	Central-militärische Luftschiff-fahrts-Anstalt [1])	Direction des Militär-Telegraphen-Dienstes und des Genie-Kriegs-Materials [1])
Militär-Gouvernement von Paris	Paris	Paris (Paris linkes Ufer, Paris rechtes Ufer, St. Denis, Vincennes)	Versailles (1. Genie-Regiment) Versailles (5. [Eisenb.-] Regiment)	Chalais (bei Meudon)	Paris [2])
		Versailles (Versailles [2]), Montrouge, St. Germain)			
1. Armee-Corps	Lille	Dunkerque (Dunkerque, Calais, Boulogne-sur-Mer)	Arras (3. Genie-Regiment)	.	.
		Lille (Lille, Arras)			
		Maubeuge (Maubeuge, Valenciennes)			
2. Armee Corps	.	La Fère (La Fère, Laon)	.	.	.
		Amiens (Amiens, Compiègne)			
3. Armee-Corps	.	Rouen (Rouen, Le Havre, Caen)	.	.	.
4. Armee-Corps	.	Le Mans (Le Mans, Laval)	.	.	.
5. Armee-Corps	.	Orléans (Orléans, Fontainebleau, Auxerre)	.	.	
6. Armee-Corps	Châlons s/M.	Châlons (Châlons s/M., Camp de Châlons)	Verdun [3])	.	.
		Reims (Reims, Mézières, Givet, Montmédy, Longwy)			
		Verdun (Verdun, Commercy)			
7. Armee-Corps	Besançon	Belfort (Belfort, Montbéliard, Vesoul)	.	.	.
		Langres (Langres)			
		Besançon (Besançon, Pontarlier, Bourg)			
8. Armee-Corps	.	Dijon (Dijon)	.	.	.
		Bourges (Bourges, Châlons s S.)			
9. Armee-Corps	.	Tours (Tours, Poitiers, Angers)	Angers (6. Genie-Regiment)	.	.
10. Armee-Corps	.	Rennes (Rennes, Granville, Cherbourg, St. Brieuc)	.	.	.
11. Armee-Corps	Nantes	Nantes (Nantes, La Roche s Y., Vannes)	.	.	.
		Brest (Brest, Lorient)			
12. Armee-Corps	.	Limoges (Limoges, Périgueux)	.	.	.
13. Armee-Corps	.	Clermont (Clermont, St. Etienne)	.	.	.
14. Armee-Corps	Lyon	Lyon (Lyon, Valence)	Grenoble (4. Genie-Regiment)	.	
		Grenoble (Grenoble, Chambéry, Albertville, Annecy)			
		Briançon (Briançon, Gap)			
15. Armee-Corps	Marseille	Nizza (Nizza, Antibes)	Avignon (7. Genie-Regiment)	.	.
		Bastia (Bastia, Ajaccio)			
		Marseille (Marseille, Nîmes, Avignon, Toulon)			
16. Armee-Corps	Montpellier	Perpignan (Perpignan, Fort-les-Bains, Mont-Louis, Castres, Montpellier)	Montpellier (2. Genie-Regiment)	.	.
17. Armee-Corps	.	Toulouse (Toulouse, Montauban)	.	.	.
18. Armee-Corps	.	Bayonne (Bayonne, Tarbes)	.	.	.
		Bordeaux (Bordeaux, Rochefort, La-Rochelle)			
19. Armee-Corps	Alger	Alger (Alger, Aumale, Dellys. Médéa, Laghouat, Miliana, Orléansville)	.	.	.
		Oran (Oran, Mostaganem, Sidi-bel-Abbès, Mascara, Saïda, Aïn-Séfra, Tlemcen)			
		Constantine (Constantine, Philippeville, Tébessa, Bône, Batna, Sétif, Bougie)			
		Tunis (Tunis, Sousse, Gabès)			
20. Armee-Corps	Nancy	Toul (Toul, Nancy, Lunéville)	.	.	.
		Epinal (Epinal, Remiremont, Troyes)			
Vorhandene Zahl	10	40 Directionen (mit 118 „*Chefferies*“)	7	1	1

[1]) Diese Etablissements sind als „speciellе“ bezeichnet, welche allgemeinen Armee-Bedürfnissen entsprechen und als solche in rein technischer Hinsicht dem Kriegs-Ministerium directe unterstellt.
(Gesetz vom 16 /3. 1882. Art. 7 und Decret vom 3./7. 1883.)

[2]) Nebst der *Chefferie* von Versailles besteht an diesem Orte noch eine, von der Direction des Militär-Telegraphen-Dienstes und des Genie-Kriegs-Material-Depots in Paris abhängige „*chefferie du matériel de guerre du génie*“, welcher die Bestellung und Instandhaltung des Genie-Mobilisierungs-Materials, dann die Vornahme einschlägiger Versuche, endlich die Heranbildung eines zur Instandhaltung des in den Genie-Schulen und *Chefferies* erliegenden Materiales geeigneten Personales obliegen.

[3]) Fungiert nur in administrativer Beziehung.

B. W.
KRAKÓW

der Truppen-Commandanten und Genie-Directoren geltend; doch bleiben letztere die verantwortlichen Leiter des Dienstes.

Die Stäbe der Genie-Commanden sind wie folgt zusammengesetzt:

Commando-Stellen	Oberstlieutenant	*Chefs de bataillon*	*Capitaines*	Zusammen [1])	Ordonnanz-Officiere der Commandanten: Hauptleute	Ordonnanz-Officiere der Commandanten: Oberlieutenante	Genie-Adjuncten
Militär-Gouvernement von Paris	1		1	2			1
6. Armee-Corps	1		.	1		1	1
1., 7., 11., 14., 15., 16. Armee-Corps	.		.	.		1	1
Algerien	1		2	3		1	2

[1]) Inclusive des Generalstabs-Chefs.

Zu den Stäben der Genie-Commanden werden ausschließlich Genie-Officiere eingetheilt, u. zw. zunächst jene mit dem Generalstabs-Brevet versehenen Officiere, welche nach Ergänzung der verschiedenen Generalstabs-Abtheilungen [1]) erübrigen. Reicht die Zahl nicht aus, dann können auch nicht brevetierte Officiere der Waffe verwendet werden.

Ad c) Die Genie-Directionen.

Die Zahl derselben beträgt 40; hievon entfallen 36 auf das europäische Frankreich, 4 auf Algier-Tunis.

Jede Genie-Direction ist in mehrere Bezirke (*„chefferies“*) eingetheilt (siehe Tabelle auf Seite 251).

---

[1]) Siehe Seite 68, g.

In jeder Direction leitet ein Oberst oder Oberstlieutenant der Geniewaffe, welcher den Titel eines Genie-Directors führt, den Dienst [1]).

Jene Directionen, welche zu einem Festungs-Gruppen-Commando gehören, sind bezüglich der Vertheidigungs-Vorbereitung an den Vertheidigungs-Ober-Commandanten gewiesen.

Ad d) Die Genie-Schulen [2]).

Jedem der bestehenden 7 Genie-Regimentern ist eine Schule beigegeben, in welcher Officiere und Mannschaft eine specielle [3]) Ausbildung erhalten.

In jeder dieser Schulen führt ein Major *(chef de bataillon)* des Genie-Stabes unter der Oberleitung des Regiments-Commandanten, das Commando. Dieser Stabsofficier leitet die theoretische und praktische [4]) Ausbildung und ist weiters mit der Verwaltung der Schule und des bei dieser deponierten Materials betraut.

Ihm ist, je nach den Anforderungen des Dienstes, eine gewisse Zahl von Hauptleuten des Genie-Stabes, Civil-Professoren und Genie-Adjuncten beigegeben.

Auch können Officiere des Regimentes als Lehrer verwendet werden.

Das Lehrprogramm umfasst:

(Theoretische Ausbildung):

Französische Sprache,
Mathematik und Physik,
Zeichnen,
Fortification und Bauwesen,
Geographie und Kosmographie,
Geschichte Frankreichs.

---

[1]) Nur die Genie-Direction von Paris untersteht einem Brigade-General.

[2]) Um den Genie-Truppen die Möglichkeit zu geben, an dem Unterrichte in ihren Schulen entsprechend theilzunehmen, sind dieselben für gewöhnlich vom Garnisonsdienste enthoben.

[3]) Die allgemeine militärische Ausbildung wird im Regimente selbst ertheilt.

[4]) Die praktische insoferne sie nicht in den Wirkungskreis des Oberstlieutenants des Regimentes fällt, welchem die Oberaufsicht bezüglich der reglementarischen Ausbildung obliegt.

(Praktische Ausbildung):

Feldbefestigung.

Sape- und Mienen-Dienst,

Brücken- und Eisenbahnwesen; weiters (u. zw. nur für die hiefür bestimmten Frequentanten),

Benennung und Verpackung der Werkzeuge, dann Auf- und Abladen der Fuhrwerke und Tragthiere,

Terrain-Aufnahme und

Optische Telegraphie.

Nebst den obgenannten Schulen besteht eine solche beim 6. Genie-Bataillon in Verdun, zu rein administrativen Zwecken. Als Director fungiert der Commandant, als Administrator ein *capitaine* des 6. Genie-Bataillons. Ein *adjoint du genie* führt die Material-Gebarung.

Ad e) Die Central-Militär-Luftschiffahrts-Anstalt von Chalais.

Diese Anstalt ist dazu bestimmt Studien und Versuche bezüglich der Militär-Luftschiffahrt vorzunehmen,

das Luftschiffahrts-Materiale zu erzeugen oder erzeugen zu lassen und dasselbe in Stand zu halten, endlich

Officiere und Mannschaft der Aerostier-Compagnien[1]), dann Genie-Officiere, welche mit der Instandhaltung des Luftschiff-Materials der festen Plätze betraut sind, weiters General-Stabsofficiere im Luftschiffahrtswesen auszubilden[2]).

Geleitet wird die Anstalt durch einen Genie-Stabsofficier *(directeur)*, welchem ein Genie-Hauptmann als Unterdirector, dann eine entsprechende Zahl von Genie-Officieren und Adjuncten, Civil-Beamten und Militär-Arbeiter beigegeben sind.

In disciplinärer Beziehung ist die Anstalt dem Genie-Commandanten des Militär-Gouvernements von Paris, in jeder sonstigen Hinsicht unmittelbar dem Kriegs-Ministerium (Genie-Direction) unterstellt.

[1]) Eine bei jedem der ersten 4 Genie-Regimenter.
[2]) Die bezüglichen Instructions-Curse finden im Mai eines jeden Jahres statt.

Ad f) Die Direction des Militär-Telegraphendienstes und des Genie-Kriegsmaterials ist mit der Beschaffung und Instandhaltung des Telegraphenmateriales, sowie mit dem Studium betreffend die Construction und Verwendung desselben, weiters mit der Ausbildung des zum Militär-Telegraphendienste gehörenden Personales, dann mit der Constituierung und Functionierung der Feld-Telegraphen-Einheiten betraut.

Der Direction obliegen ferner: Die auf das Brieftaubenwesen bezüglichen Studien und Versuche, und die Ausbildung des Brieftauben-Personales, zu welchem Zwecke dieselbe mit dem Genie-Director von Paris das Einvernehmen pflegt.

Director dieses Etablissements ist ein Genie-Stabsofficier, welchem auch das Central-Militär-Telegraphen-Depot in Paris und die *„chefferie du matériel de la guerre du génie“* in Versailles [1]) unterstellt sind.

In disciplinärer Beziehung vom Genie-Commandanten des Militär-Gouvernements abhängig, ist die Direction sonst directe an den Kriegs-Minister gewiesen.

4. Die Militär-Intendanz *(intendance militaire)*.

Bestimmung.

Der Dienst der Militär-Intendanz erstreckt sich auf:

a) Das Gebürenwesen, die Verpflegung, die Bekleidung und Ausrüstung, das Reitzeug der Cavallerie, die Märsche und Transporte, das Bettenwesen, — sowie auf die Zahlungsanweisung bei den in den obgenannten Richtungen erforderlichen Ausgaben;

b) die Zahlungsanweisung bei den Ausgaben der Truppen und Etablissements, dann die Richtigstellung und Regelung der Ausgaben an Geld und Materiale bei denselben;

c) die Zahlungsanweisung und Richtigstellung bei den Ausgaben der Ergänzungs-Bureaux und des Militär-Justizwesens; endlich

d) die Verwaltung hinsichtlich der außer Truppen-Verband stehenden Gagisten, oder der eine sonstige Gebür beziehenden Heeresangehörigen.

---

[1]) Siehe Tabelle auf Seite 251, Note 2.

Abgesehen von diesen allgemeinen Obliegenheiten, kommen den Militär-Intendanten noch jene speciellen zu, welche denselben, als öffentlichen Beamten im Sinne der geltenden Normen und als Delegierten des Ministers zufallen. Sie allein sind befugt, innerhalb ihrer Wirkungssphäre Protokolle aufzunehmen, welche auf das Kriegs-Budget von Einfluss sein können.

Zusammensetzung und Stand.

Man unterscheidet:

a) Das eigentliche Intendanz-Corps, und

b) die Administrations-Officiere des Intendanz-Dienstes.

Ersterem obliegt die Leitung, den letzteren die Ausführung des Dienstes.

Ad a) Das Intendanz-Corps hat eine eigene Hierarchie mit folgender Gleichstellung und nachstehendem Stande:

7	*Intendants généraux* [1])	= Divisions-General,
30	„ *militaires* [1])	= Brigade-General,
90	*Sous-intendants* 1. Classe	= Oberst.
100	„ „ 2. Classe	= Oberstlieutenant,
110	„ „ 3. Classe	= Major,
50	*Adjoints à l'intendants militaires* [2])	= Hauptmann
387	Zusammen Intendanz-Beamte (Functionäre).	

Ad b) Die Administrations-Officiere des Intendanz-Dienstes sind in 3 Sectionen geschieden [3]), nämlich:

Officiers d'administration des bureaux de l'intendance,

Officiers d'administration des substistances (Verpflegung) und

Officiers d'administration de l'habillement et du campement, (Bekleidung und Ausrüstung).

---

[1]) Nebst diesen activen *intendants généraux* und *militaires* sind noch solche der Reserve vorhanden. Bezüglich des Übertrittes dieser Functionäre in die Reserve gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den Generalen.

[2]) Im Frieden sind die „*adjoints*" mit den Amts-Befugnissen der Intendanten nicht ausgestattet.

[3]) Doch können sie nach Bestimmung des Kriegsministers in jeder dieser 3 Sectionen beliebig verwendet werden.

Sie bilden ein eigenes Corps mit eigener Hierarchie und mit folgendem Stande:

	Bureaux	Verpflegung	Bekleidung und Ausrüstung
Officiers d'administration principaux .	22	22	5
„ „ 1. Classe . .	88	88	18
„ „ 2. „ . .	88	88	18
Officiers d'administration adjoints 1. Classe	176	176	37
Officiers d'administration adjoints 2. Classe	176	176	37
Zusammen[1]) . .	550	550	115

Ergänzung.

Das Intendanz-Corps ergänzt sich aus Bataillons- und Escadrons-Chefs „*Majors*“ und Hauptleuten aller Waffen, dann aus Administrations-Officieren des Intendanz- und des Sanitäts-Dienstes. Die Eintheilung erfolgt auf Grund einer Erprobung und Prüfung [2]), und zwar werden ernannt:

Zu Intendanz-Adjuncten, -Hauptleute und Administrations-Officiere 2. und 1. Classe [3]);

zu Unter-Intendanten 3. Classe, -Bataillons- und Escadrons-Chefs, „*Majors*“, dann *Officiers d'administration principaux*, endlich zur Beförderung vorgeschlagene Hauptleute und Administrations-Officiere 1. Classe [2]);

---

[1]) Außerdem *adjutants-élèves d'administration* (siehe „Sectionen der Verwaltungs-Schreiber und Arbeiter).

[2]) Siehe hierüber Annex Nr. 1 zur Instruction vom 23. März 1897.

[3]) Bei dieser Eintheilung zur Intendanz gilt als Maximalalter für die Adjuncten 42 und für die Unter-Intendanten 3. Classe 45 Jahre.

zu Unter-Intendanten 2. Classe, zur Beförderung vorgeschlagene Bataillons- und Escadrons-Chefs und „*Majors*“. Hiebei werden die sich ergebenden Aperturen bei den Adjuncten ganz, bei den Unter-Intendanten 3. und 2. Classe zu je $^1/_5$ durch Eintheilung obgenannter Officiere gedeckt; die übrigen $^4/_5$, sowie alle Stellen in den höheren Chargen werden durch theils tourliche, theils außertourliche Beförderungen aus den nächstniederen Intendanz-Chargen besetzt.

Die Administrations-Officiere des Intendanz-Dienstes ergänzen sich ausschließlich durch Eintheilung von *adjudants-élèves d'administration*[1]) als *officiers d'administration-adjoints* 2. Classe. Die übrigen Aperturen werden theils tourlich, theils außertourlich durch Beförderung aus der nächstniederen Charge der Administrations-Officiere gedeckt.

Im Mobilisierungsfalle wird der Kriegsstand durch temporäre Eintheilung von Officieren und Beamten der Reserve, oder des Territorial-Heeres erreicht, welche schon im Frieden zum Aushilfs-Cadre *(cadre auxiliaire)* der Militär-Intendanz gehören.

Dieser Cadre besteht aus Intendanz-Beamten (vom Adjuncten bis zum Unter-Intendanten 1. Classe[2]), dann aus Intendanz-Attachés 2. und 1. Classe[3]), endlich aus Administrations-Officieren der verschiedenen Sectionen und aller Chargengrade.

Die Ergänzung des *Cadre auxiliaire* findet nach ministeriellen Weisungen statt. Officiere und Beamte, welche aus dem Activstande dahin übersetzt werden, behalten ihre Charge. Die Beförderungen finden nur außer der Tour statt.

Verwendung.

Die Vertheilung des Personales des Intendanz-Corps und der Administrations-Officiere aller drei Sectionen auf die verschiedenen Dienstposten wird vom Kriegs-Minister bestimmt.

---

[1]) Siehe „Sectionen der Verwaltungs-Schreiber und Arbeiter“. Diese *adjudants-élèves* ergänzen sich ihrerseits aus Frequentanten der Administrations-Schule (Seite 349—350).

[2]) Es stehen außerdem zur Verfügung die *intendants militaires* und *intendants généraux* der Reserve (siehe Seite 257, Note 1*).

[3]) Entsprechend den Chargengraden eines Unter-Lieutenants und eines Lieutenants. Diese Attachés gelten nicht als Functionäre und haben auch nicht die Befugnisse derselben.

Gegenwärtig ist die Dienstesverwendung des eigentlichen Intendanz-Corps [1]) folgende:

Von den (gegenwärtig ernannten, activen 4) General-Intendanten ist einer Präsident des technischen Intendanz-Comités, zwei sind Intendanz-Directoren in den Militär-Gouvernements von Paris und Lyon [2]). Von den „*intendants militaires*" ist einer Chef der 5. (Administrations-) Direction des Kriegs-Ministeriums. Die übrigen sind Intendanz-Directoren in den verschiedenen Armee-Corps-Bereichen. [3])

Die Unter-Intendanten und Adjuncten sind, wie folgt, vertheilt:

---

[1]) Jene der Administrations-Officiere ist durch Annex Nr. 5 zur Instruction vom 23. März 1897 festgestellt.

[2]) Einer ist disponibel.

[3]) In jenen Armee-Corps, in welchen die Wichtigkeit des Dienstes die Anwesenheit von zwei Militär-Intendanten erheischt, ist der eine „*directeur du service de l'intendance de la région*", der andere „*directeur du service de l'intendance du corps d'armée*"; sie theilen dementsprechend ihren Wirkungskreis.

Vertheilung der Unterintendanten und Adjuncten.

Stellen	Unter-Intendanten				Adjuncten
	1.	2.	2. oder 3.	3.	
	Classe				
Central-Verwaltung.					
5. Direction im Kriegs-Ministerium	1	.	2	.	.
Technisches Intendanz-Comité (und Section)	1	1	.	1	.
Zusammen .	2	1	2	1	.
Schulen.					
Kriegsschule	.	1	.	.	.
Militär-administrative Schule	1	.	.	.	.
Depot-Direction von Bilancourt	1	.	.	.	.
Zusammen .	2	1	.	.	.
Militär-Gouvernement Paris.					
Intendanz-Direction für die Truppen.					
1. Cavallerie-Division	.	1	.	.	.
Intendanz-Direction des Militär-Gouvernements.					
Nachschubsdienst	.	1	.	.	.
7 Unter-Intendanzen von Paris	4	1	.	.	.
Eisenbahn-Transporte	1	.	.	.	.
St. Germain		.	.	1	.
3 Unter-Intendanzen von Versailles . . .	1	1	1	.	.
2 „ „ „ Vincennes . . .	1	.	1	.	.
Zusammen .	7	4	2	1	2

Stellen	Unter-Intendanten				Adjuncten
	1.	2.	2. oder 3.	3.	
	Classe				
1. Region.					
3 Unter-Intendanzen von Lille	2	.	1	.	.
Arras	.	1	.	.	.
Douai	.	.	1	.	.
Dunkerque	.	1	.	.	.
Maubeuge	.	1	.	.	.
St. Omer	.	.	1	.	.
Valenciennes	.	.	1	.	.
Zusammen.	2	3	4	.	3
2. Armee-Corps.					
3 Unter-Intendanzen von Amiens	2	.	1	.	.
Beauvais	.	.	1	.	.
Compiègne	.	.	1	.	.
La Fère	1	.	.	.	.
Laon	.	.	1	.	.
Soissons	.	.	1	.	.
Zusammen.	3	.	5	.	1

Stellen	Unter-Intendanten				Adjuncten
	1.	2.	2. oder 3.	3.	
	Classe				
3. Armee-Corps.					
3 Unter-Intendanzen von Rouen	2	.	1	.	.
Caen	.	.	1	.	.
Evreux	.	1	.	.	.
Le Havre	.	1	.	.	.
Vernon	.	.	1	.	.
Infanterie-Division von Paris	.	.	1	.	.
Zusammen .	2	2	4	.	1
4. Armee-Corps.					
3 Unter-Intendanzen von Le Mans	2	.	1	.	.
2 „ „ „ Chartres	.	1	1	.	.
Alençon	.	.	1	.	.
Laval	.	.	1	.	.
Infanterie-Division von Paris	.	.	1	.	.
Zusammen .	2	1	5	.	1

Stellen	Unter-Intendanten				Adjuncten
	1.	2.	2. oder 3.	3.	
	Classe				
5. Armee-Corps.					
3 Unter-Intendanzen von Orléans	2	.	1	.	.
Auxerre	.	1	.	.	.
Blois	.	.	1	.	.
Fontainebleau	.	1	.	.	.
Meaux	.	.	1	.	.
Melun	.	.	1	.	.
Infanterie-Division von Paris	.	1	.	.	.
Zusammen.	2	3	4	.	1
6. Region.					
3 Unter-Intendanzen von Châlons	2	.	1	.	
2 „ „ „ Reims	1	1	.	.	.
2 „ „ „ Verdun	1	1	.	.	.
Bar-le-Duc	.	.	1	.	.
Lager von Châlons	.	1	.	.	.
Commercy	.	.	1	.	.
Epernay	.	.	.	1	.
Longwy	.	.		1	.
Mézières	.	.	1	.	.
Saint-Mihiel	.	1	.	.	.
Sedan	.	.	1	.	.
Zusammen.	4	4	5	2	5

Stellen	Unter-Intendanten				Adjuncten
	1.	2.	2. oder 3.	3.	
	Classe				
20. Armee-Corps.					
3 Unter-Intendanzen von Nancy	2	.	1	.	.
2 „ „ „ Epinal	1	1	.	.	.
2 „ „ „ Toul	1	.	1	.	
2 „ „ „ Troyes	.	1	1	.	.
Lunéville	.	1	.	.	.
Neufchateau	.	.	1	.	.
Remirement	.	.	1	.	.
Zusammen.	4	3	5	.	2
7. Region.					
3 Unter-Intendanzen von Besançon	2	.	1	.	.
2 „ „ „ Belfort	1	.	1	.	.
Bourg	.	.	1	.	.
Chaumont	.	1	.	.	.
Dôle	.	.	1	.	.
Gray	.	.	1	.	.
Langres	.	1	.	.	.
Lous-le-Saunier	.	.	.	1	.
Vesoul	.	.	1	.	.
Zusammen.	3	2	6	1	4

Stellen	Unter-Intendanten				Adjuncten
	1.	2.	2. oder 3.	3.	
	Classe				
8. Armee-Corps.					
3 Unter-Intendanzen von Bourges	2	.	1	.	.
2 „ „ „ Dijon	1	1	.	.	.
Auxonne	.	.	1	.	.
Châlons-sur-Saône	.	.	1	.	.
Macon	.	.	1	.	.
Nevers	.	.	1	.	.
Zusammen.	3	1	5	.	1
9. Armee-Corps.					
3 Unter-Intendanzen von Tours	2	.	1	.	.
2 „ „ „ Poitiers	.	1	1	.	.
Angers	.	1	.	.	.
Chateauroux	.	1	.	.	.
Niort	.	1	.	.	.
Saumur	.	.	1	.	.
Zusammen.	2	4	3	.	1

Stellen	Unter-Intendanten				Adjuncten
	1.	2.	2. oder 3.	3.	
	Classe				
10. Armee-Corps.					
3 Unter-Intendanzen von Rennes	2	.	1	.	.
Cherbourg	.	1	.	.	.
Saint-Brieuc	.	.	1	.	.
Saint-Lô	.	.	1	.	.
Saint-Malo	.	1	.	.	.
Zusammen.	2	2	3	.	1
11. Armee-Corps.					
3 Unter-Intendanzen von Nantes	2	.	1	.	.
Brest	.	1	.	.	.
La Roche-sur-Yon	.	.	1	.	.
Lorient	.	.	1	.	.
Quimper	.	.	1	.	.
Vannes	.	1	.	.	.
Zusammen.	2	2	4	.	.

Stellen	Unter-Intendanten				Adjuncten
	1.	2.	2. oder 3.	3.	
	Classe				
12. Armee-Corps.					
3 Unter-Intendanzen von Limoges	2	.	1	.	.
Angoulême	.	1	.	.	.
Guéret	.	.	.	1	.
Périgueux	.	.	1	.	.
Tulle	.	.	1	.	.
Zusammen.	2	1	3	1	.
13. Armee-Corps.					
3 Unter-Intendanzen von Clermont F. . . .	2	.	1	.	.
Aurillac	.	.	1	.	.
Le Puy	.	.	.	1	.
Moulins	.	.	1	.	.
Saint-Etienne	.	1	.	.	.
Zusammen.	2	1	3	1	1

Stellen	Unter-Intendanten				Adjuncten
	1.	2.	2. oder 3.	3.	
	Classe				
14. Armee-Corps.					
6. Cavallerie-Division	.	1	.	.	.
Militär-Gouvernement von Lyon und 14. Region.					
Direction und 4 Unter-Intendanzen von Lyon	2	1	1	1	.
2 Unter-Intendanzen von Chambéry . . .	.	1	1	.	.
2 „ „ „ Grenoble	1	1	.	.	.
Annecy	.	.	1	.	.
Briançon	.	1	.	.	.
Gap	.	.	1	.	.
Valence	.	.	1	.	.
Vienne	.	.	1	.	.
Zusammen.	3	4	6	1	4
15. Region.					
3 Unter-Intendanzen von Marseille	2	.	1	.	.
2 „ „ „ Nizza	1	1	.	.	.
2 „ „ „ Nimes	.	1	1	.	.
Aix	.	.	1	.	.
Ajaccio	.	.	.	1	.
Avignon	.	1	.	.	.
Bastia	.	1	.	.	.
Digne	.	.	.	1	.
Privas	.	.	.	1	.
Toulon	.	1	.	.	.
Zusammen.	3	5	3	3	3

Stellen	Unter-Intendanten				Adjuncten
	1.	2.	2. oder 3.	3.	
	Classe				
16. Armee-Corps.					
3 Unter-Intendanzen von Montpellier . . .	2	.	1	.	.
2 „ „ „ Perpignan . . .	.	1	1	.	.
Béziers	.	.	1	.	.
Carcassonne	.	.	1	.	.
Castres	.	.	1	.	.
Mende	.	.	.	1	.
Rodez	.	.	1	.	.
Zusammen .	2	1	6	1	1
17. Armee-Corps.					
3 Unter-Intendanzen von Toulouse	2	.	1	.	.
Agen	.	.	1	.	.
Auch	.	.	1	.	.
Cahors	.	.	.	1	.
Foix	.	.	.	1	.
Montauban	.	1	.	.	.
Zusammen .	2	1	3	2	1

Stellen	Unter-Intendanten				Adjuncten
	1.	2.	2. oder 3.	3.	
	Classe				
18. Armee-Corps.					
3 Unter-Intendanzen von Bordeaux . . .	2	.	1	.	.
2 „ „ „ Tarbes	.	1	1	.	.
Bayonne	.	1	.	.	.
La Rochelle	.	1	.	.	.
Mont-de-Marsan	.	.	1	.	.
Pau	.	.	1	.	.
Zusammen .	2	3	4	.	1
19. Armee-Corps.	.	.	.	1	.
Division von Algier.					
Direction und 3 Unter-Intendanzen von Algier	1	1	1	1	.
Aumale	.	.	.	1	.
Blidah	.	.	1	.	.
Laghouat	.	.	1	.	.
Médéah	.	.	1	.	.
Orléansville	.	.	.	1	.
Zusammen .	1	1	4	3	4

Stellen	Unter-Intendanten				Adjuncten
	1.	2.	2. oder 3.	3.	
	Classe				
Division von Oran.					
Direction und 2 Unter-Intendanzen von Oran	1	1	1	.	.
Aïn-Séfra	.	.	1	.	.
Gériville	.	.	.	1	.
Mascara	.	.	1	.	.
Mostaganem	.	.	1	.	.
Saïda	.	.	1	.	.
Sidi-Bel-Abbès	.	.	1	.	.
Tlemcen	.	1	.	.	.
Zusammen.	1	2	6	1	2
Division von Constantine.					
Direction und 2 Unter-Intendanzen von Constantine	1	1	1	.	.
Batna	.	.	1	.	.
Biskra	.	.	1	.	.
Bône	.	.	1	.	.
Bougie	.	.	.	1	.
Philippeville	.	.	.	1	.
Sétif	.	.	1	.	.
Zusammen.	1	1	5	2	1

Stellen	Unter-Intendanten				Adjuncten
	1.	2.	2. oder 3.	3.	
	Classe				
Occupations-Division von Tunis.					
Direction und 3 Unter-Intendanzen von Tunis	1	1	1	1	.
Gabès	.	.	1	.	.
Gafsa	.	.	.	1	.
Sfax	.	.	.	1	.
Sousse	.	.	.	1	.
Zusammen.	1	1	2	4	2

Recapitulation.

Stellen	Unter Intendanten				Adjuncten
	1.	2.	2. oder 3.	3.	
	Classe				
Central-Verwaltung	2	1	2	1	.
Schulen	2	1	.	.	.
Militär-Gouvernement von Paris	7	4	2	2	2
1. Region	2	3	4	.	3
2. Armee-Corps	3	.	5	.	1
3. „ „	2	2	4	.	1
4. „ „	2	1	5	.	1
5. „ „	2	3	4	.	1
6. Region	4	4	5	2	5
20. Armee-Corps	4	3	5	.	2
7. Region	3	2	6	1	4
8. Armee-Corps	3	1	5	.	1
9. „ „	2	4	3	.	.
10. „ „	2	2	3	.	1
11. „ „	2	2	4	.	.
12. „ „	2	1	3	1	.
13. „ „	2	1	3	1	1
14. „ „	.	1	.	.	.
Militär - Gouvernement von Lyon und 14. Region	3	4	6	1	4
15. Region	3	5	3	3	3
16. Armee-Corps	2	1	6	1	1
17. „ „	2	1	3	2	1
18. „ „	2	3	4	.	1
19. „ „	.	.	.	.	1
Division von Algier	1	1	4	3	4
„ „ Oran	1	2	6	1	2
„ „ Constantine	1	1	5	2	1
„ „ Tunis	1	1	2	4	2
Zusammen	62	55	102	25	43
	287				

Administrative Überwachung der Truppenkörper.

Die Functionäre der Intendanz constatieren die Richtigkeit der Ausgaben, für welche sie die Zahlungsanweisungen auszustellen berufen sind. Vom Kriegs-Minister oder von den Generalen beauftragt, führen sie Standes-Revisionen durch.

Sie scontrieren zu den reglementmäßig vorgeschriebenen Epochen, oder auch unvermuthet, die in den Magazinen vorhandenen Vorräthe.

Sie können außerdem über erhaltenen Auftrag das Inventar der Magazine der administrativen Einheiten der Truppenkörper aufnehmen.

In Streitfällen entscheidet die militärische Oberbehörde, welche eventuell Weisungen des Ministers einholt.

Etablissements und Dienstzweige.

Jene Etablissements der Intendanz, welche als „specielle" bezeichnet sind[1]), werden von einem Intendanz-Functionär geleitet.

Das zugehörige Personale ist bezüglich des speciellen Dienstes ausschließlich dem genannten Functionär, hinsichtlich der allgemeinen Disciplin dem Commandanten unterstellt.

Adjustierung und Bewaffnung.

A. Intendanz-Corps.

Hut (nur für die General- und die Militär-Intendanten), Modell wie bei den Generalen, mit silberner, beziehungsweise schwarzseidener Borte, Silberschleife und schwarzem Federbesatz.

Képi, roth, mit dunkelblauem Umlaufstreifen, silbernen Börtchen[2]) und ungarischer Verschnürung am Deckel. Am Umlaufstreifen

[1]) Diese sind:
Die Docks der Militär-Administration in Paris,
die Militär-Verpflegs-Magazine in Paris, Lyon, Marseille, Lille, Rouen, le Havre, Nantes, Bordeaux, Alger, Oran, Constantine,
die vom Minister zur Aufnahme von Mobilisierungs-Vorräthen bestimmten Magazine,
das Constructions-Atelier von Vincennes,
die Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Beschirrungs-Magazine in Paris, Lille, Besançon, Bourges, Rennes, Nantes, Lyon, Montpellier, Toulouse, Bordeaux und Alger,
das Tuchlieferungs- und Confectionswesen.

[2]) Die verticalen Börtchen sind zweifach für die Adjuncten und dreifach für alle anderen.

sind folgende Distinctions-Abzeichen angebracht: General-Intendant zweifache; Militär-Intendant, einfache Silberstickerei; Unter-Intendant 1. Classe 4 silberne, Unter-Intendant 2. Classe 2 goldene, 2 silberne Streifen, Unter-Intendant 3. Classe und Adjunct 3, respective 2 silberne Streifen.

En parade ist das Képi der Unter-Intendanten und Adjuncten gestreift und mit einem goldenen Attribut[1]), Cocarde und silberner Rose geschmückt.

Parade-Waffenrock (nur für die General- und die Militär-Intendanten); dunkelblau mit ebensolchem Kragen und Aufschlägen und 2 Reihen Silberknöpfen[2]). An Kragen und Aufschlägen analoge Stickereien, wie am Képi.

Feldbinde nur für die General- und für die Militär-Intendanten, und zwar für erstere roth-silbern, für letztere blau-silbern. An den Silberquasten 3, respective 2 goldene Sterne.

Dolman dunkelblau mit silbernem Intendanz-Attribut am Kragen. An den Ärmeln Distinctions-Abzeichen, und zwar für General- und Militär-Intendanten, wie bei den Generalen, für Unter-Intendanten 1. Classe 5 silberne, 2. Classe 3 silberne und 2 goldene Streifen, für Unter-Intendanten 3 Classe und für Adjuncte 4, beziehungsweise 3 silberne Streifen.

En parade tragen die Unter-Intendanten und Adjuncten silberne Achselschnüre. In gewöhnlicher Adjustierung sind diese Achselschnüre aus schwarzer Wolle.

Hose krapproth mit dunkelblauen Lampas. *En parade* tragen die General- und Militär-Intendanten weiße Hosen, mit Stiefeln, wie die Generale (versilberte Sporen).

Mantel dunkelblau, ohne Gradabzeichen.

Das Intendanz-Corps ist mit Degen (mit Lederscheide für General- und Militär-Intendanten *en parade*, sonst, sowie für die übrigen Chargen mit vernickelter Stahlscheide), dann mit dem Revolver bewaffnet.

(Porteepee entsprechend der Charge.)

---

[1]) Gekreuzte Schwerter und Fahnen mit Lorbeer-, Eisen- und Achantuslaub umgeben.
[2]) Relief der Knöpfe: 2 Fahnen umgeben mit Eichenlaub.

B. Administrations-Officiere.

Képi roth mit dunkelblauem Umlaufstreifen; am letzteren vorne ein goldgestickter Stern.

Die Gradabzeichen am Umlaufstreifen sind folgende;

Officiers d'administration principaux, 2 Streifen, geschieden durch Flinserln und darüber Zacken, das ganze aus Gold;

Officiers d'administration 1. Classe, wie oben, jedoch ohne Zacken;

Officiers d'administration 2. Classe, wie jene 1. Classe nur Flinserln aus Silber;

die *Adjoints* 1. und 2. Classe haben 2, respective 1 Goldstreifen.

An den verticalen Nähten haben die *Officiers d'administration principaux* 3, die *Officiers d'administration* 2 und die *Adjoints* 1 goldenen Streifen.

Am Deckel ungarische Verschnürung. *En parade* ist das Képi gesteift und mit einem eichen- und lorbeerumrandeten Stern, dann mit der Cocarde und einer goldenen Rose geziert.

Dolman dunkelblau mit krapprothem Kragen und dunkelblauen Ärmelaufschlägen. Am Kragen folgende Gradabzeichen aus Gold:

Officiers d'administration principaux 4 gestickte Streifen,

Officiers d'administration 1. und 2. Classe 3 gestickte Streifen,

Officiers d'administration adjoints 1. Classe 2 gestickte Streifen,

Officiers d'administration adjoints 2. Classe 1 gestickter Streifen.

En parade goldene sonst schwarzwollene Achselschnüre; Knöpfe golden mit Stern und je nach den Sectionen, mit folgenden Inschriften versehen: *„bureaux de l'intendance"* — *„subsistances militaires"* — *„habillement et campement"*.

Hose krapproth mit dunkelblauen Lampas.

Mantel dunkelblau, ohne Gradabzeichen; am Kragen goldener Stern.

Die Administrations-Officiere sind mit dem Degen in vernickelter Stahlscheide und mit dem Revolver bewaffnet.

5. Der Militär-Sanitäts-Dienst *(„service de santé militaire“)*.

Bestimmung.

Dem Miliätr-Sanitätsdienste obliegen: Die Handhabung der Hygiene im Heere und die ärztliche Behandlung kranker und verwundeter Heeresangehöriger. [1])

Personale.

Mit dem Militär-Sanitätsdienste sind betraut:

1. Das Militär-Sanitäts-Corps I. und II. Linie,
2. die Spitals-Administrations-Officiere I. und II. Linie,
3. die Krankenwärter-Sectionen,
4. die Krankenwärter und Blessierten-Träger der Truppen,
5. eventuell Detachements des Trains und anderer Truppen,
6. die Militär-Seelsorger der Militär-Spitäler,
7. die Spitals-Schwestern *(soeurs hospitalières)*,
8. das theils permanent, theils temporär dem Militär-Sanitätsdienst zugetheilte Civil-Personale.

Ad 1. und 2. Zusammensetzung und Stand.

Das Militär-Sanitäts-Corps besteht aus Ärzten und Pharmaceuten; es hat eine eigene Hierarchie mit folgender Gleichstellung und dem hier angegebenen Stande.

Médecins-	*Pharmaciens-*	
1 [2])	—	*-inspecteur général* = Divisions-General,
11 [2])	1 [2])	*-inspecteurs* = Brigade-General,
Fürtrag 12	1	

[1]) Unter gewissen Bedingungen können auch Nicht-Militärs in militär-ärztliche Behandlung übernommen werden.

[2]) Nebst diesen activen General-Ärzten, beziehungsweise Pharmaceuten, sind noch solche des Reserve-Standes vorhanden. Hinsichtlich des Übertrittes derselben in die Reserve gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Generale.

Übertrag	12	1	
	45	4	-*principaux* 1. Classe = Oberst,
	60	5	-*principaux* 2. Classe = Oberstlieutenant,
	340	30	-*majors* 1. Classe = Major,
	500	45	-*majors* 2. Classe = Hauptmann,
	400	20	-*aides-majors* 1. Classe = Oberlieutenant,
	100	10	-*aides-majors* 2. Classe Unterlieutenant.
Zusammen	1457	115	

Die Spitals-Administrations-Officiere haben ebenfalls eine eigene Hierarchie mit folgendem Stande:

14	*officiers d'aministration principaux*,		
56	„	„	1. Classe,
56	„	„	2. Classe,
112	„	„	*adjoints* 1. Classe,
112	„	„	„ 2. Classe.
Zusammen 350.			

Ergänzung.

Die *médecins-* und *pharmaciens-aides-majors* 2. Classe ergänzen sich aus den Frequentanten der Militär-Sanitäts-Applications-Schule.[1]) Nach einer 2jährigen effectiven Dienstzeit rücken die *aides-majors* 2. Classe in die 1. Classe vor. Die weiteren Beförderungen finden theils in der Tour, theils außertourlich statt.[2])

[1]) Siehe Seite 356.
[2]) Vom „*major*“ 1. Classe aufwärts nur außer der Tour.

Die Spitals-Administrations-Officiere ergänzen sich in gleicher Weise, wie die Administrations-Officiere des Intendanzdienstes.

Im Mobilisierungsfalle wird der Kriegsstand durch Eintheilung von Ärzten, Pharmaceuten und Administrations-Officieren der Reserve und des Territorial-Heeres, dann von Auxiliar-Ärzten erreicht.

Zu Auxiliar-Ärzten werden wehrpflichtige Studierende der Medicin ernannt, welche gewisse Vorbedingungen zum Doctorate erfüllt und eine specielle Befähigungs-Prüfung abgelegt haben. Sie stehen im Range eines „*adjudant*".

Adjustierung und Bewaffnung.

A. Militär-Sanitäts-Corps.[1])

Hut (nur für den *médecin-inspecteur général* und für die *médecins-* und den *pharmacien-inspecteurs)*, Modell wie für die Generale, mit goldener Borte für ersteren, mit schwarzseidener Borte für die *inspecteurs*. Goldene Schleife und schwarzer Federbesatz.

Képi roth, mit Sammt-Umlaufstreifen, carmoisin-roth für die Ärzte, grün für die Pharmaceuten (ohne Attribut), mit goldenen Börtchen[2]) und ungarischer Verschnürung am Deckel.

Am Umlaufstreifen sind folgende Distinctions-Abzeichen angebracht:

Inspecteur général, 2fache Gold-Stickerei[3]),
inspecteurs, 1fache Gold-Stickerei,[3])
principaux 1. Classe, 5 Streifen, golden,
„ 2. „ 5 „ (3 goldene, 2 silberne),

[1]) Alle Militär-Ärzte, ausgenommen den *inspecteur général* und die *inspecteurs*, tragen im Dienste eine Instrumenten- und Verband-Tasche.
Alle Militär-Ärzte tragen im Dienste die Genfer-Armbinde.

[2]) Die verticalen Börtchen sind für:
die *aides-majors* 1fach,
die *majors* 2. Classe 2fach,
alle andern 3fach.

[3]) Achantuslaub von einer Schlange umschlungen.

majors 1. Classe, 4 goldene Streifen,
„ 2. „ 3 „ „
aides-majors 1. Classe, 2 goldene Streifen,
„ „ 2. „ 1 „ „

En parade ist das Képi der *principaux*, *majors* und *aides-majors* gesteift und mit einem goldenen Attribut[1]), Cocarde und goldener Rose geziert.

Parade-Waffenrock (nur für den *inspecteur général* und für die *inspecteurs)* dunkelblau mit ebensolchen Kragen und Aufschlägen und 2 Reihen goldener Knöpfe.[2]) Am Kragen und Aufschlägen analoge Stickereien wie am Képi.

Feldbinde (nur für den *inspecteur général* und für die *inspecteurs)*, für ersteren ähnlich jener der Divisions-Generale, für die *inspecteurs* ähnlich jener der Brigade-Generale.[3])

Dolman dunkelblau; Kragen und Aufschläge aus Sammt, und zwar carmoisinroth für die Ärzte, grün für die Pharmaceuten; am Kragen auf dunkelblauen Paroli ein goldenes Sanitäts-Attribut.[4]) Distinctions-Abzeichen nur an den Ärmel-Aufschlägen, und zwar für den *inspecteur général* und für die *inspecteurs* wie bei den Generalen jedoch ohne Sterne, bei den übrigen wie am Képi.

En parade tragen die *principaux*, *majors* und *aide-majors* dunkelblaue Achselpatten mit goldgesticktem Sanitäts-Attribute, in gewöhnlicher Adjustierung schwarzwollene Achselschnüre.

Hose krapproth mit dunkelblauer Lampas. *En parade* tragen der *inspecteur général* und die *inspecteurs* weiße Hosen mit Stiefeln wie die Generale (vergoldete Sporen).

Mantel dunkelblau ohne Grad-Abzeichen; am Kragen Sanitäts-Attribut wie am Dolman.

Das Militär-Sanitäts-Corps ist mit dem Degen (mit Lederscheide für den *inspecteur général* und für die *inspecteurs*, *en*

---

[1]) Stabbündel von einer Schlange umschlungen, gekreuzte Fahnen, Eichen und Lorbeer-Zweige.
[2]) Relief der Knöpfe ähnlich dem Attribut des Parade-Képis.
[3]) Siehe Seite 63.
[4]) Ähnlich jenem am Képi.

parade, sonst, sowie für die übrigen Chargen, mit vernickelter Stahl-Scheide), dann mit dem Revolver bewaffnet (Porteepee entsprechend der Charge).

B. Spitals-Administrations-Officiere.

Ähnliche Adjustierung wie bei den Administrations-Officieren der Intendanz [1]), jedoch mit folgenden Abweichungen:

Am Képi statt eines Sternes ein goldgestickter Schlangen-Stab, *en parade* das Sanitäts-Attribut. Am Kragen des Mantels, an Stelle des Sternes, ein goldgestickter Schlangen-Stab;

Knöpfe mit dem Relief des Militär-Sanitäts-Dienstes.

Ad 3. Über die Krankenwärter-Sectionen, siehe Seite 189.

Sanitäts-Etablissements. [2])

Man unterscheidet:

a) Etablissements für die ärztliche Behandlung, und

b) solche für das Sanitäts-Materiale.

Ad *a)*. Die ärztliche Behandlung findet statt:

α) In den Maroden-Häusern der Truppen, in den Maroden-Spitälern und in den Reconvalescenten-Depôts;

β) in den Militär-Spitälern;

γ) in den Civil-Hospizen und in besonderen Heilanstalten.

Ad α) Die Truppen-Maroden-Häuser *(„infirmeries régimentaires")* sind zur Aufnahme leicht Erkrankter und eventuell auch von Reconvalescenten bestimmt; in der Regel besteht bei jedem selbständigen Truppenkörper nur ein Marodenhaus. [3])

Maroden-Spitäler *(„infirmeriers-hôpitaux")* sind, an Stelle der Truppen-Maroden-Häusern, in jenen Garnisonsorten errichtet, in welchen keine Spitäler bestehen und von solchen zu weit entfernt liegen. Hier werden, nebst den Maroden, auch jene Kranken

[1]) Siehe Seite 278.

[2]) Über Sanitäts-Schulen siehe Militär-Bildungs-Anstalten.

[3]) Detachierte Abtheilungen in der Stärke eines Bataillons oder zweier Escadronen besitzen ebenfalls ein Marodenhaus.

aufgenommen, welche sonst principiell nur in einem Spitale behandelt werden sollten.

Reconvalescenten-Depôts *(„dépôt de convalescents")* werden je nach Bedarf auf Weisung des Kriegs-Ministers errichtet oder aufgelassen. Sie dienen zur Aufnahme der aus den Spitälern Entlassenen, welche jedoch zum Dienste noch zu schwach sind.

Ad β). Die Militär-Spitäler *(„hôpitaux militaires")* sind zur ärztlichen Behandlung von Officieren und Militär-Beamten, dann der schwer erkrankten activen Mannschaft, weiters in bestimmt vorgesehenen Fällen auch von nicht activen Militärs, Civil-Beamten, Angehörigen fremder Heere, politischen Flüchtlingen etc. bestimmt.

Man unterscheidet permanente Militär-Spitäler mit eventuellen Filialen *(„hôpitaux annexes")* und Curhäuser *(„hôpitaux d'eaux minérales")*. Die Spitäler sind in (6) Classen geschieden und darnach mit einem ungleich starken Warte-Personale betheilt.

Ad γ). Die Civil-Hospize, in welche Heeresangehörige aufgenommen werden können, scheiden sich in folgende 3 Kategorien:

Gemischte oder militärisierte } in Garnisonsorten,
eigentliche Civil-Hospize }
Civil-Hospitze außerhalb von Garnisons-Orten.

In den Hospizen der ersten Kategorie werden die erkrankten Militärs von Militär-Ärzten behandelt und können zur Wartung militärische Krankenwärter verwendet werden.

In den Hospzien der beiden letzten Kategorien wird die ärztliche Behandlung ausschließlich durch Civil-Ärzte besorgt; immerhin bleibt den Militär-Ärzten der Besuch der Kranken und die Aufsicht in gewissen bestimmten Richtungen unbenommen.

Die besonderen Heilanstalten sind Civil-Curhäuser und Irrenhäuser.

Ad *b)*. Bezüglich des Sanitäts-Materiales unterscheidet man: Die Mobilisierungs-Vorräthe, welche theils bei den Truppen-, theils bei den Militär-Spitälern und deren Filialen, theils in den Material-Depôts der Armee-Corps und in den Magazinen der

Intendanz und der Artillerie erliegen, dann den currenten Bedarf (Medicamenten-Depôts und Sanitäts-Material-Depôts).

Allgemeine Leitung.

Diese obliegt:

a) der Sanitäts-Direction des Kriegs-Ministeriums,

b) den Sanitäts-Directoren der Militär-Gouvernements und der Armee-Corps [1]),

c) den Chef-Ärzten der Befestigungs-Gruppen.

In den Militär-Gouvernements- und Armee-Corps-Bereichen leitet ein *médecin inspecteur* oder *principal* 1. Classe mit dem Titel: *„directeur du service de santé militaire du gouvernement militaire"* oder *„du corps d'armée"* den gesammten militär-sanitären Dienst und ist diesbezüglich dem Militär-Gouverneur, respective dem Commandanten des betreffenden Armee-Corps unterstellt. Sein Wirkungskreis erstreckt sich auf die Truppen und Anstalten [2]), sowohl bezüglich des ärztlichen Personales, als auch des Sanitäts-Materiales des Armee-Corps.

6. Die Militär-Seelsorge *(„service religieux")*.

Die eigentliche Militär-Seelsorge wurde durch ein Gesetz vom 8. Juli 1880 abgeschafft.

Gegenwärtig werden:

Im Frieden Geistliche der verschiedenen Glaubensbekenntnisse je nach Bedarf Truppen-Abtheilungen von der Stärke von mindestens 2000 Mann zugewiesen, wenn selbe in Lagern, isolierten Forts oder außerhalb von Städten, und zwar in einer Entfernung von mehr als 3 *km* von der nächstgelegenen Pfarrkirche dislociert sind, — weiters den Militär-Spitälern und Strafanstalten.

Im Kriege ist ein katholischer Geistlicher jedem Armee-Hauptquartiere, jeder Ambulanz der Armee-Corps, jeder Cavallerie-Division, sowie jeder activierten Division des Territorial-Heeres, endlich den

[1]) In Algerien ist außerdem für jede Territorial-Division ein Sanitäts-Director normiert.
[2]) Mit Ausnahme jener Anstalten, welche dem Kriegs-Minister directe unterstellt sind.

Festungsbesatzungen zugetheilt. Nebstdem sind je ein protestantischer und ein israelitischer Geistlicher jedem Armee-Corps-Hauptquartiere beigegeben.

Abzeichen der *„aumoniers militaires"*.

Nebst der Genfer Armbinde tragen die christlichen Militär-Seelsorger ein silbernes, blau umrandetes Kreuz mit Stern an einem schwarzen, mit orangefärbigem Rande versehenen Bande.

7. Der Militär-Veterinär-Dienst *(„service vétérinaire")*.

Bestimmung.

Dem Veterinärdienste obliegen: Die Handhabung der Hygiene und der ärztliche Dienst bei dem militär-ärarischen Thiere, der Hufbeschlag, weiters die Beschauung der für die Verpflegung der Truppen bestimmten Schlachtthiere und Fleisch-Lieferungen.

Personale.

Die Militär-Veterinäre bilden ein specielles Corps mit eigener Hierarchie.

Stand und Gleichstellung.

Es sind normiert:

6	*vétérinaires principaux*	1. Classe	=	Oberstlieut.,
15	„ „	2. „	=	Major,
142	„ *en 1er*		=	Hauptmann,
271	„ „ 2e		=	Oberlieut.,
	aides-vétérinaires		=	Unterlieut.,
Zusammen 434.				

Ergänzung.

Die *aides-vétérinaires* ergänzen sich aus den *aides-vétérinaires-stagiaires* der Cavallerie-Applications-Schule [1]), welche dieselbe mit entsprechendem Erfolge absolviert haben.

[1]) Siehe Seite 361 u. 263.

Die zu *aides-vétérinaires* ernannten *stagiaires* werden nach einer 2jährigen activen Dienstleistung zu *vétérinaires en 2e* befördert, und zwar ausschließlich in der Tour. Die weiteren Beförderungen finden theils tourlich, theils außertourlich statt.

Adjustierung. Bewaffnung.

Képi roth mit granatrothem Sammt-Umlaufstreifen (ohne Attribut), silbernen Börtchen[1]), ungarischer Verschnürung am Deckel und mit folgenden Grad-Abzeichen:

vetérinaire-principal 1. Classe, 5 Streifen (2 goldene, 3 silberne)
„ „ 2. „ 4 „
vétérinaires en 1e 3 „
„ „ 2e 2 „
aide-vétérinaire 1 „
} silbern.

En parade ist das Képi gesteift und mit einem silbernen Attribut[2]), Cocarde und silberner Rose geschmückt.

Dolman dunkelblau mit granatrothem, sammtenen Kragen und Aufschlägen. Am ersteren silberne Salbei-Zweige auf dunkelblauen Paroli, an letzteren Grad-Abzeichen wie am Képi. Achselpatten *en parade* silbergestickt, sonst schwarzwollen; Knöpfe, silbern mit der Inschrift: „*vétérinaires militaires*“.

Hose roth mit dunkelblauer Lampas.

Mantel dunkelblau, ohne Grad-Abzeichen.

Die Militär-Veterinäre sind mit dem Cavallerie-Säbel und mit dem Revolver bewaffnet.

---

[1]) Die verticalen Börtchen sind für:
die *aides-vétérinaires*, 1fach,
die *vétérinaires en 2e*, 1fach,
die *vétérinaires en 1e*, 2fach,
die *vétérinaires principaux*, 3fach.

[2]) Stabbündel, 4 gekreuzte Fahnen und Salbei-Zweige.

Veterinär-Bezirke.

Bezüglich des Militär-Veterinär-Dienstes ist das Land in folgende 6 Bezirke *(„ressorts")* eingetheilt:

Nummer des Ressorts	Bereich	Residenz des Chefs
1.	Paris, Militär-Gouvernement, 1., 2. und 3. Armee-Corps	Paris
2.	6., 7. und 20. Armee-Corps	Châlons s. M.
3.	8., 13., 14. und 15. Armee-Corps	Lyon
4.	4., 5., 9., 10. und 11. Armee-Corps	Tours
5.	12., 16., 17. und 18. Armee-Corps	Toulouse
6.	Algerien und Tunesien	Alger

Dienstes-Verwendung der Militär-Veterinäre [1]).

In jedem der obgenannten Veterinär-Ressorts ist ein *vétérinaire-principal I. Classe* als Chef eingesetzt; in thierärztlicher Beziehung steht derselbe den Armee-Corps-Commandanten seines Ressorts zur Verfügung. Er erhält auch vom Kriegs-Minister, welchem er monatliche Rapporte einsendet, directe Aufträge.

Nebst den durch die jeweiligen Verhältnisse bedingten, speciellen Visitierungen, inspiciert der Chef des Ressorts alljährlich, oder wenigstens jedes zweite Jahr seinen ganzen Bereich.

Von den *vétérinaires principaux II. Classe* ist einer in der Cavallerie-Applications-Schule als Chef des thierärztlichen Dienstes und der Abtheilung der *aides-vétérinaires stagiaires* eingetheilt; einer ist Mitglied der dem technischen Cavallerie-Comité zugehörenden technischen Section; die übrigen sind Chef-Thier-Ärzte bei der Feld-Artillerie, und zwar vornehmlich bei den Corps-Regimentern.

[1]) Über die thierärztliche Commission beim Kriegs-Ministerium siehe Seite 50.

Die *vétérinaires* und *aides-vétérinaires* versehen den Dienst bei den berittenen Waffen und in den hippischen Etablissements. Die Ausübung der Civil-Praxis ist den Militär-Thier-Ärzten untersagt.

8. Der Ergänzungs- und Mobilisierungs-Dienst (*„recrutement et mobilisation"*).

In jeder Regions-Subdivision besteht ein Ergänzungs-Bureau [1]) (*„Bureau de recrutement"*), zum Zwecke der Evidenthaltung und der Anrepartierung auf die verschiedenen Truppenkörper, Anstalten etc. aller in der Subdivision domicilierenden Wehrpflichtigen, dann der jeweiligen Einberufung derselben, endlich der Durchführung der Vorarbeiten für die jährliche Classification der Pferde, Maulthiere und Fuhrwerke.

Die Standorte der Subdivisional-Ergänzungs-Bureaux sind folgende:

1. Region: Lille, Valenciennes, Cambrai, Avesnes, Arras, Béthune, St. Omer und Dunkerque;

2. Region: Soissons, St. Quentin, Beauvais, Amiens, Compiègne, Abbeville, Laon und Péronne;

3. Region: Bernay, Évreux, Falaise, Lisieux, Rouen-Nord, Rouen-Sud, Caen und Havre;

4. Region: Laval, Mayenne, Mamers, Mans, Dreux, Chartres, Alençon und Argentau;

5. Region: Sens, Fontainebleau, Melun, Coulommiers, Auxerre, Montargis, Blois und Orléans;

6. Region: Verdun, Mézières, Reims und Châlons s. M.;

7. Region: Belfort, Vesoul, Langres, Chaumont. Lons-le-Saulnier, Besançon, Bourg und Belley;

8. Region: Auxonne, Dijon, Châlons s. S., Mâcon, Cosne, Bourges, Autun und Nevers;

---

[1]) Außerdem bestehen: im Militär-Gouvernement von Paris 1 Central- und 6 Ergänzungs-Bureaux, dann das Bureau von Versailles, — in jenem von Lyon 1 Central- und 2 Ergänzungs-Bureaux. Im Bereiche des 19. Armee-Corps functionieren die Ergänzungs-Bureaux von Alger, Oran und Constantine. Weiters besteht ein Ergänzungs-Bureau auf der Insel Réunion (in St. Dénis).

9. Region: Châteauroux, Blanc, Parthenay, Poitiers, Châtellerault, Tours, Angers und Cholet;

10. Region: Guingamp, St. Brieuc, Rennes, Vitré, Cherbourg, St. Malo, Granville und St. Lô;

11. Region: Nantes, Ancenis, Roche-sur-Yon, Fontenay-le-Comte, Vannes, Quimper, Brest und Lorient;

12. Region: Limoges, Magnac-Laval, Guéret, Tulle, Périgueux, Angoulème, Brive und Bergérac;

13. Region: Riom, Montluçon, Clermont F., Aurillac, Puy, St. Etienne, Montbrison und Roanne;

14. Region: Grenoble, Bourgoin, Annecy, Chambéry, Vienne, Romans, Montélimar und Gap;

15. Region: Digne, Antibes, Toulon, Marseille, Nîmes, Avignon, Privas, Pont-Saint-Esprit und Ajaccio;

16. Region: Béziers, Montpellier, Mende, Rodez, Narbonne, Perpignan, Carcassone und Albi;

17. Region; Agen, Marmande, Cahors, Montauban, Toulouse, Foix, Mirande und St. Gaudens;

18. Region: Saintes, La Rochelle, Libourne, Bordeaux, Mont-de-Marsan, Bayonne, Pau und Tarbes;

20. Region: Nancy, Toul, Neufchâteau, und Troyes.

Personale.

Man unterscheidet ein ständiges und ein wechselndes Personale der Ergänzungs-Bureaux [1]). Ersteres besteht aus je einem Stabsofficier und einem Capitaine, welche entweder dem activen Truppenstande (aller Waffen) entnommen und supernumerär *(hors cadre)* geführt werden, oder endlich dem Pensionsstande angehören [2]). wechselnde Personale besteht aus Hauptleuten [3]) des *cadre complémentaire* des zur Subdivision gehörenden Infanterie-Regimentes.

In den Militär-Gouvernements von Paris und Lyon bestimmt der Kriegs-Minister jene Truppenkörper, welche Capitaines zu den Ergänzungs-Bureaux zu commandieren haben. Das mobile Personale rückt

[1]) *Cadre fixe* und *cadre mobile.*

[2]) Von den Pensionisten dürfen Stabsofficiere bis zum 63, *capitaines* bis zum 60. Lebensjahre in dieser Verwendung belassen werden.

[3]) Normalmäßig 1 Hauptmann bei jedem Ergänzungs-Bureau.

im Mobilisierungs-Falle, weiters behufs Theilnahme an gewissen Übungen zum Truppenkörper ein.

Außer den früher genannten Officieren, zählen zum ständigen Personale der Ergänzungs-Bureaux Stabs- und Ergänzungs-Schreiber [1]), deren Zahl je nach den Anforderungen des Dienstes vom Commandanten des Armee-Corps festgesetzt wird.

Der Ergänzungsdienst ist der obersten Leitung der Armee-Corps-Aommandanten unterstellt, und zwar im Wege der mit dem Territorial-Commando betrauten Divisions- und Brigade-Generale [2]). Diesen steht auch das Inspicierungs-Recht der in ihrem Territorium befindlichen Ergänzungs-Bureaux zu.

Speciell mit Bezug auf die Mobilisierungs-Angelegenheiten werden die Bureaux außerdem jährlich vom Generalstabs-Chef des Armee-Corps inspiciert.

Die Adjustierung ist dieselbe wie bei den Officieren der Linien-Infanterie, nur vertritt am dunkelblauen Kragen und am Képi eine goldene Granate die Regiments-Nummer.

9. Der Remontierungs-Dienst [3]).

Zum Zwecke der Remontierung des Heeres bestehen:

a) Die permanente General - Remontierungs - Inspection (*„inspection générale permanente des remontes“*), dann

b) die hippischen Etablissements des Innern und von Algier-Tunis.

Ad *a)*. Der General-Remontierungs-Inspection in Paris obliegen: die oberste Controle der (nach den Weisungen des Kriegs-Ministers) seitens der Remonten-Anstalten bewirkten Ankäufe, sowie des Personales der Depots und der Remonte-Reiter-Compagnien [4]); dann das Studium einschlägiger Fragen, die Vermittlung des Verkehres mit den verschiedenen Zweigen der Civil-Verwaltung in Angelegenheiten der Züchtung von Pferden für das Heer, endlich speciell in Algier die Oberaufsicht über die Hengsten-Depots [5]).

[1]) Siehe Seite 184.
[2]) Siehe Seite 61.
[3]) Das Reglement vom 1. August 1896 enthält die Bestimmungen über die Remontierung des Heeres.
[4]) Siehe Seite 196.
[5]) In Algier unterstehen die Hengsten-Depots, sowie der Beschäldienst und der Ankauf von Beschälhengsten der Militär-Behörde.

Auf seinen Inspections-Reisen ist der General-Inspector ermächtigt, die im Laufe des Jahres seitens des Remonte-Dienstes den berittenen Waffen gelieferten Pferde sich vorführen zu lassen, um eventuell nöthige Weisungen an die Commandanten der Remonte-Anstalten richten zu können.

General-Remonten-Inspector ist ein Divisions-General; ihm ist ein Brigade-General *(„inspecteur-adjoint")* zugetheilt.

Ad *b)*. Hippische Etablissements:

Man unterscheidet:

Remonten-Depots,

Remonten-Annexe und

die Hengsten-Depots in Algerien.

Zweck der Remonten-Depots ist der Ankauf geeigneter Dienstpferde für das Heer. Durch diese Ankäufe soll auch die Pferdezucht im Lande aufgemuntert werden.

Die Remonten-Annexe sind dazu bestimmt, die im Alter von unter 5 Jahren angekauften jungen Pferde aufzunehmen und durch eine rationelle Behandlung und Ernährung für ihren Dienst vorzubereiten.

Die Remonten-Depots sind entweder nach den Remontierungs-Bereichen *(„circonscriptions")* gruppiert, oder directe der Remonten-General-Inspection unterstellt.

Die Remonten-Bereiche werden von je einem Oberst oder Oberstlieutenant befehligt.

Die Remonten-Depots stehen in der Regel unter dem Commando je eines Majors *(Chef d'escadron)* der Cavallerie-Waffe [1]); diesem sind permanent zugewiesen:

1 *Capitaine* oder *lieutenant acheteur* [2]) (ankaufende Officiere),

1 Thierarzt,

1 Rechnungs-Officier *(capitaine* oder *lieutenant)*, dann Unterofficiere und Reiter aus dem Stande einer der Remonte-Reiter-Compagnien.

Die Remonten-Annexe stehen, je nach ihrer Wichtigkeit, entweder unter dem Befehle eines Capitaines der Cavallerie-Waffe, oder

---

[1]) Temporär können auch *capitaines* mit einem Depot-Commando betraut werden.

[2]) Die Depots von Caen, St. Lô, Alençon und Paris zählen einen zweiten *officier acheteur* in ihrem Stande.

unter der Leitung eines *Vétérinaires en* 2e [1]). Die Annexe stehen unter der Aufsicht der zugehörenden Depot-Commandanten.

Die Remonte-Anstalten sind in rein militärischer Beziehung den Militär-Territorial-Behörden unterstellt. In Angelegenheiten der Remontierung hingegen verkehren sowohl die Bereichs- als die selbständigen Depot-Commandanten directe mit dem Kriegs-Ministerium oder mit der Remonten-General-Inspection.

Die administrative und territoriale Eintheilung der Remonte-Anstalten ist folgende:

A. Im europäischen Frankreich.

Remonten-Depots	explorierte Departements	abhängende Annexe
Remontierungs-Bereich von Caen.		
Caen	Calvados	—
St. Lô	Manche	—
Alençon	Orne, Eure-et-Loir, Mayenne, Sarthe	—
Angers	Loire-Inferieure, Maine-et-Loire, Indre-et-Loire, Loir-et-Cher	Beauval Montoire
Guingamp	Cotes-du-Nord, Finistère, Ille-et-Vilaine, Morbihan	—
Fontenay-le-Comte	Vendée, Deux-Sèvres, Vienne	La Chapelle-au-Lys La Brosse St. Ouenne La Pissepole Lhommaizé

[1]) In jedem Falle muss jeder Remonten-Annex einen Thierarzt im Stande haben. An Mannschaft gehören zu jedem Annexe einige Unterofficiere, dann für je 10 Pferde 1 Mann der Artillerie oder Cavallerie (directe assentierte Jockeys, Pferdewärter etc., welche aber zum Stande eines Artillerie- oder Cavallerie-Regiments gehören.)

Remonten-Depots	explorierte Departements	abhängende Annexe
Remontierungs-Bereich von Tarbes.		
Tarebs	Hautes-Pyrénées, Ariège, Haute-Garonne (Arrondissement von St. Gaudens), Gers, Basses-Pyrénées	Le Garros
Agen	Lot-et-Garonne, Aude, Haute-Garonne (Arrondissement von St. Gaudens ausgenommen), Pyrénées-Orientales, Tarn, Tarn-et-Garonne	Lastours Lavergne Cornusson
Mérignac	Gironde, Dordogne, Landes	Le Gibaud La Palanque
Guéret	Creuse, Cher, Indre, Haute-Vienne	Bellac St. Junien Bonnavois Le Busson
Aurillac	Cantal, Aveyron, Corrèze, Loire, Haute-Loire, Lot, Lozère, Puy-de-Dome	—
St. Jean d'Angély	Charente-Inférieure, Charente	—
Arles	Bouches-du-Rhone, Ardèche, Basses-Alpes, Hautes-Alpes, Alpes-Maritimes, Drôme, Gard, Hérault, Isère, Var, Vaucluse, Corse	—

Remonten-Depots	explorierte Departements	abhängende Annexe
Selbständige Depots.		
Paris	Eure, Oise, Seine-Inférieure, Somme, Nord, Pas-de-Calais, Seine, Loiret, Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Yonne	Le Bec-Hellonin Bures
Macon	Haute-Saône, Territorium von Belfort, Saône-et-Loire, Ain, Allier, Côte-d'or, Doubs, Jura, Nièvre, Rhône, Savoie, Haute-Savoie	Coligny Faverney
Suippes	Aisne, Ardennes, Aube, Marne, Haute-Marne, Meuse, Meurthe-et-Moselle, Vosges	— Hippische Etablissements von Suippes

B. In Algier—Tunis.

Depot von Blidah (Division von Algier),
„ „ Mostaganem (Division von Oran),
„ „ Constantine (Division von Constantine),
„ „ Tunis (Division von Tunis).

Weiters bestehen die Hengsten-Depots *(dépôts d'étalons et jumenterie")* von Blidah, Mostaganem, Constantine, Tiaret und Allelick.

Adjustierung.

Die als überzählig bei ihrem Stammkörper geführten Remontierungs-Officiere tragen die Uniform der Dragoner-Officiere, mit dem Unterschiede, dass sie am dunkelblauen Kragen und am Képi an Stelle der Regiments-Nummer eine silberne Granate haben.

Die zugetheilten Officiere dagegen tragen die Uniform ihres Truppenkörpers.

10. Der Post- und Cassen-Dienst („*service de la trésorerie et des postes aux armées*").

Bestimmung.

Dieser Dienst bewirkt alle Einnahmen, welche von den Staats-Cassen oder sonst auf Rechnung des Ärars den Kriegs-Cassen zufließen, weiters die Auszahlung der ordnungsmäßig liquidierten Beträge und versieht endlich den Postdienst zwischen den Etappen-Anfangs-Stationen („*stations têtes d'étapes de guerre*") und den operierenden Truppen.

Der Post- und Cassen-Dienst ist jederzeit organisiert, wird jedoch nur bei Aufstellung der zugehörenden Formationen[1]) activiert. Er untersteht bezüglich des Personals und in rein technischer Hinsicht der Finanz- und Post-Verwaltung, sonst aber der Militär-Behörde.

Das Personale ergänzt sich aus Angestellten der Finanz- und Post-Verwaltung, welche in der I. oder II. Linie wehrpflichtig sind. Man unterscheidet[2]):

1. *Agents supérieurs:*
   Payeurs généraux 1. und 2. Classe,
   „ *principaux* 1., 2. und 3. Classe,
   „ *particuliers* 1., 2. und 3. Classe.
2. *Agents:*
   Payeurs adjoints 1. und 2. Classe,
   Commis de trésorerie 1., 2. und 3. Classe.
3. *Sous-Agents*:
   Gardiens de caisse ou de bureau.

Es besteht keine Gleichstellung mit den militärischen Chargengraden[3]).

---

[1]) Im Kriege, bei Manövern etc.
[2]) Nicht wehrpflichtige Bedienstete bleiben durch 3 Jahre für diesen Dienst disponibel.
[3]) Bezüglich der Naturalgebüren sind die *payeurs généraux* den Brigade-Generalen, die *payeurs principaux* den Obersten, die *payeurs particuliers* den Bataillons-Chefs, die *payeurs adjoints* den *capitaines* und die *commis de trésorerie* den Unter-Lieutenants gleichgestellt.

Adjustierung und Bewaffnung.

a) Agents supérieurs und *agents.*

Képi (gewöhnlicher Form) dunkelgrün, mit silbernen Grad-Abzeichen am Umlaufstreifen[1]).

Dolman, dunkelgrün mit eben solchem Kragen und Ärmel-Aufschlägen; am ersteren silbergestickte Eichenblätter[2]). Silberknöpfe mit der Aufschrift: *„trésor et postes“*.

Hose, dunkelgrün mit schwarzer Lampas.

Mantel, dunkelblau ohne Grad-Abzeichen.

Die *Agents supérieurs* und die *Agents* sind mit dem Degen bewaffnet (Lederscheide bei den Unberittenen, Metallscheide bei den Berittenen).

b) Sous-agents.

Mütze *(„casquette“)*, russische Form, dunkelgrün mit der Silber-Aufschrift *„Postes“*.

Blouse, grün mit Umschlagkragen mit rothen Paroli, auf welchen die Bezeichnung *„Postes“* silbergestickt ist. An der linken Brustseite eine Kupferplatte mit der Aufschrift; *„service de la Trésorerie et des Postes aux armées.“*

Hose grau.

Mantel mit Kapuze, grau.

Materiale.

Das für den Post- und Cassen-Dienst erforderliche Materiale (das rollende ausgenommen) wird von der Finanz-Verwaltung beigestellt[3]).

Das rollende Materiale, sowie die Bespannungen gehören der Kriegs-Verwaltung an.

---

[1]) Gesticktes Eichenlaub, u. zw. *payeur général* ringsherum, bei den übrigen nur vorne 2 Eichenzweige mit je 4, 3, 2, respective 1 Eichenblatt.

[2]) 5 beim *payeur général*,
4 „ „ *principal*,
3 „ „ *particulier*,
2 „ „ *adjoint*,
1 „ *commis de trésorerie.*

[3]) Speciell das Materiale für den Postdienst wird von der General-Post-Direction beschafft und in Stand gehalten.

Die Lagergeräthe liefert das Kriegs-Ministerium gegen Kostenersatz seitens der Finanz-Verwaltung.

Das Decret vom 24. März 1877 regelt die Durchführung des Post- und Cassen-Dienstes im Felde.

11. Der Militär-Telegraphen-Dienst (*„service de télégraphie militaire"*).

Man unterscheidet einen Dienst I. [1]) und II. Linie, weiters den Dienst in den Festungen und jenen des Territoriums.

Bestimmung.

Dem Militär-Telegraphen-Dienste I. Linie obliegen: die Herstellung der Verbindung zwischen den Armee-Haupt-Quartieren und den unterstehenden Heereskörpern einerseits, dann nach rückwärts anderseits, weiters die eventuelle Zerstörung bestehender Linien.

Der Dienst II. Linie verbindet die Armee-Haupt-Quartiere untereinander und mit dem Ober-Commando; es stellt weiters die Verbindung her zwischen der I. Linie und den Leitungen des Innern; es dotiert endlich in occupierten Gebieten die Etappen- und Eisenbahn-Telegraphen-Linien, sowie alle im Rücken des Heeres befindlichen Stationen mit dem entsprechenden Personale.

Der Festungs-Telegraph [2]) besorgt die Verbindung innerhalb der festen Plätze, dann jene mit den Nachbar-Befestigungen und mit dem Innern des Landes.

In jenen Regionen des einheimischen Territoriums, welche im Operations-Raume liegen oder welche in Belagerungs-Zustand erklärt sind, kann ein militärisches Hilfs-Personale dem Civil-Telegraphen-Personale beigegeben werden.

Dem Territorial-Telegraphen-Dienste obliegt die Ergänzung der mobilisierten Theile sowohl an Mann, als an Material [3]).

---

[1]) Zum Telegraphen-Dienste I. Linie gehört auch der leichte Cavallerie-Telegraph hierüber siehe Seite 302).

[2]) Im Frieden ist der elektrische Telegraphendienst in festen Plätzen principiell der Geniewaffe übertragen und nur dort, wo dieselbe diesen Dienst nicht übernehmen kann, ist die Artillerie hiemit betraut.

[3]) Der Telegraphendienst bei der Armee im Felde (im Gegensatze zu jenem des Territoriums) umfasst Directionen, Sectionen I. und II. Linie (siehe Seite 205), dann Telegraphen-Parks.

Personale.

Zur Versehung des Militär-Telegraphen-Dienstes im Kriege hält die Post- und Telegraphen-Verwaltung das erforderliche Personale jederzeit bereit[1]). Im Mobilisierungsfalle ist dieses Personale militärisch organisiert und genießt die Rechte der Kriegführenden.

Die Hierarchie des Militär-Telegraphen-Personales und dessen Gleichstellung ist folgende:

Ober-Beamte	*Directeur de télégraphie*	= Oberstlieutenant,
	Sousdirecteur	= *Chef d'escadrons*,
Beamte	*Chef de Section*	= *capitaine*,
	Souschef de Section	= *lieutenant*,
	Chef de poste	= *souslieutenant*,
Agenten	*Telegraphiste*	= *adjudant*,
Unter-Agenten	*Chef d'équipe*[2])	= *maréchaux des logis*,
	maître-ouvrier[3])	= *brigadier*,
	Ouvrier	= *soldat*.

Das Militär-Telegraphen-Personale untersteht im Kriege den militärischen Gesetzen und Vorschriften.

Ergänzt wird dasselbe durch das wehrpflichtige Personale der Post- und Telegraphen-Verwaltung[4]), ferner durch freiwillige Beamte; Agenten und Unter-Agenten der genannten Verwaltung, welche dieser gegenüber ein 3jähriges Engagement eingegangen sind.

Dieses Personale erhält im Frieden eine militärische und eine ergänzende technische Ausbildung.

Adjustierung und Bewaffnung.

a) Ober-Beamte und Beamte:

Képi, dunkelblau mit lichtblauem Umlaufstreifen. An letzterem ein goldgestickterStern mit Blitzstrahlen; Distinctions-Abzeichen oberhalb des Umlaufstreifens[5]).

---

[1]) Zu diesem Personale kann ein militärisches Hilfspersonale hinzutreten.
[2]) Partieführer.
[3]) Werkführer.
[4]) Mag dasselbe präsent gedient haben oder nicht.
[5])

Chef de poste	1	goldenes Börtchen,
Sous-chef de section	2	goldene „
Chef „ „	3	„ „
Sous-chef de télégraphie	4	„ „
Chef de télégraphie	3	„ , 2 silberne Börtchen.

Dolman, dunkelblau mit lichtblauem Kragen mit goldgestickten Stern und Blitzen beim Personale der Directionen, mit goldener Nummer bei jenem der Sectionen[1]); an den Ärmeln Distinctions-Abzeichen wie am Képi. Goldene Knöpfe mit Stern und Blitzen.

Hose, dunkelblau mit lichtblauer Lampas.

Mantel, dunkelblau; Stern oder Nummer, dann Distinctions-Abzeichen und Knöpfe, analog wie am Dolman.

Die Militär-Telegraphen-Ober-Beamten und Beamten sind mit dem Artillerie-Officiers-Säbel und mit dem Revolver bewaffnet.

b) Telegraphisten.

Képi, dunkelblau mit lichtblauem Umlaufstreifen. An letzterem Stern mit Blitzstrahlen, gold- und lichtblauseiden gestickt. An den Vertical-Passepoils blausilbernes Börtchen.

Dolman, dunkelblau (ähnlich jenem der Artillerie) mit lichtblauem Kragen und dunkelblauen Ärmel-Aufschlägen. Am Kragen Stern mit Blitzen, goldblau gestickt oder goldene Sections-Nummer (arabisch für die Sectionen I. Linie, römisch für jene II. Linie). An den Ärmeln ein blausilbernes Börtchen (3 *mm* breit) in Hakenform. Gelbe Knöpfe mit Stern und Blitzen.

Hose, dunkelblau mit lichtblauer Lampas.

Mantel *(capote)* graublau; Stern oder Nummer, Distinctions-Börtchen an den Ärmeln und Knöpfe wie am Dolman.

Die Telegraphisten sind mit dem *adjutant*-Säbel und mit dem Revolver bewaffnet.

c) Unter-Agenten.

Képi dunkelblau mit lichtblauem Umlaufstreifen; an letzterem Stern und Blitze lichtblau gestickt. Lichtblaue Vertical-Passepoils.

Ärmelleibel *(„veste d'ordonnance")* dunkelblau, am Kragen lichtblauer Stern mit Blitzen, respective arabische oder römische Sections-Nummer[2]). Distictions-Abzeichen an den Ärmeln, und zwar (in Hakenform): Partieführer 1 goldene, Werkführer 2, Arbeiter 1. Classe 1 rothwollene Borte.

Arbeits-Blouse aus Wollstoff mit Umschlagkragen, auf welchem auf dunkelblauen Paroli die lichtblaue Sections-Nummer[2]) aufgenäht ist.

---

[1]) Arabisch für die Sectionen I. Linie, römisch für die Sectionen II. Linie.
[2]) Stern und Nummer analog wie bei den Beamten und Telegraphisten.

Als Distinctions-Abzeichen tragen vorne auf der Brust: der Partieführer eine goldene, der Werkführer zwei, der Arbeiter 1. Classe eine rothwollene Borte.

Hose, dunkelblau mit lichtblauer Lampas.

Mantel (*„capote"*) graublau; Stern, Nummer und Distinctions-Abzeichen wie am Ärmelleibel.

Die Telegraphen-Unter-Agenten sind mit Infanterie-Säbel, Serie Z, dann mit dem Revolver bewaffnet [1]).

Die für Territorial-Dienst mobilisierten Telegraphen-Agenten sind an einer blauen Armbinde mit weißgesticktem Stern und Blitzen kenntlich.

Materiale.

Das für die Militär-Telegraphie erforderliche Materiale wird von der Kriegs-Verwaltung unter Beiziehung von Abgeordneten der Post- und Telegraphen-Verwaltung angekauft und in Stand gehalten.

Alljährlich erhält die Post- und Telegraphen-Verwaltung von der Kriegs-Verwaltung einen Ausweis über das in den Magazinen vorhandene Materiale und über die Vertheilung desselben auf die Telegraphen-Directionen, Sectionen und Parks.

Ebenso stellt das Kriegs-Departement das rollende, sowie das erforderliche Unterrichts-Materiale bei.

Vorbereitende Maßnahmen im Frieden.

Der Militär-Telegraphen-Dienst (Personale und Materiale) und die zugehörenden Etablissements sind dem Genie-Wesen zugewiesen [2]).

Die auf die technische Ausbildung des Personales, sowie auf die Verwertung der Militär-Telegraphie im Kriege bezüglichen Reglements werden im Einklange mit dem Generalstabe vom Genie-Wesen verfasst [3]).

---

[1]) Eventuell auch mit dem Gewehre statt des Revolvers.

[2]) Über die „Direction des Militär-Telegraphendienstes und des Genie-Kriegsmateriales" siehe Seite 256.

[3]) Das mit Decret vom 13. October 1888 organisierte Brieftaubenwesen ist dem Militär-Telegraphendienste zugewiesen.

Für eine entsprechende Functionierung des Militär-Telegraphen-Dienstes im Kriege tragen das Kriegs- und das Handels-Ministerium [1]) eine stetige Obsorge.

Zu gleichem Zwecke ist in jeder Armee-Corps-Region ein höherer Beamter der Post- und Telegraphen-Verwaltung dem Commandanten der Region zur Disposition gestellt.

Als Centralstelle fungiert der Generalstab beim Kriegs-Ministerium.

Eine von einem General präsidierte, aus Beamten der Post- und Telegraphen-Verwaltung und aus Officieren verschiedener Waffen zusammengesetzte berathende Commission ist beim Kriegs-Ministerium mit dem Studium der einschlägigen Fragen betraut. [2])

Ein vom Kriegs-Minister designierter General inspiciert alljährlich die verschiedenen Zweige der Militär-Telegraphie. [3])

Das Personale der Post- und Telegraphen-Verwaltung ist im Mobilisierungsfalle nur für einschlägige Dienste verfügbar.

Das für den Militär-Telegraphen-Dienst erforderliche Personale wird stets evident und vollzählig erhalten.

Beide Ministerien sorgen gemeinschaftlich für Instandhaltung des technischen Materiales.

In jeder Region vereinbaren der Corps-Generalstabs-Chef und der zugewiesene höhere Beamte der Post- und Telegraphen-Verwaltung jene Maßnahmen, welche behufs einer anstandslosen Mobilisierung der Directionen, Sectionen und Parks im vorhinein zu treffen sind.

Im Mobilisierungs-Falle sorgt die Post- und Telegraphen-Verwaltung für das rechtzeitige Eintreffen des Personales am Formierungs-Orte.

Über die Organisation des Militär-Telegraphen-Dienstes im Kriege, siehe III. Theil.

Der leichte Cavallerie-Telegraph (*„télégraphie légère dans les troupes de cavalerie“*). [4])

Bestimmung desselben ist, die Cavallerie in Stand zu setzen, die gebräuchlichen raschen Verkehrsmittel (elektrischer und optischer

[1]) Die Post- und Telegraphen-Verwaltung gehört zum Ressort des Handels- und Industrie-Ministeriums.

[2]) Siehe Seite 48.

[3]) Technische Inspectionen können auch seitens des Handels-Ministeriums im Einvernehmen mit dem Kriegs-Ministerium veranlasst werden.

[4]) Siehe Reglement vom 14./5. 1896.

Telegraph und Telephon) zur Vermittlung von Meldungen und zum Empfange von Befehlen auszunützen.

Functionierung im Kriege.

Der leichte Cavallerie-Telegraph ist in jeder Cavallerie-Division dem Generalstabs-Chef, bei einer isolierten Brigade dem Commandanten derselben unterstellt und hat womöglich die Verbindung zwischen dem Commandanten der Cavallerie und den Hauptquartieren jener Heerestheile, in deren Bereich sich der Cavallerie-Körper befindet, herzustellen. Weiters sollen die verschiedenen Staffeln der Cavallerie unter Ausnützung des bestehenden Telegraphen-Netzes thunlichst untereinander verbunden werden. Hiebei wird auch, wenn es die Terrain-Verhältnisse gestatten, der optische Telegraph in Anwendung gebracht.

Personale.

Jeder Cavallerie-Division ist (im Kriege) ein Beamter des Militär-Telegraphen-Dienstes, im Range eines *Chef de poste* zugewiesen und mit der Leitung des leichten Telegraphen der Division betraut. Dieser Beamte ist beritten und untersteht dem Generalstabs-Chef der Cavallerie-Division oder dem von diesem delegierten Generalstabs-Officiere [1]).

Bei jedem Cavallerie-Regimente sind 4 Telegraphisten normiert (*1 maréchal des logis* oder *brigadier* [2]) als *Chef d'atélier* und 3 Reiter). Diese 4 Telegraphisten bilden das Regiments-Atelier; ihnen ist ein Radfahrer beigegeben.

Ergänzung und Ausbildung.

Um den Nachwuchs an Telegraphisten sicherzustellen, wird alljährlich eine vom Kriegs-Minister bestimmte Zahl von Reitern eines jeden Cavallerie-Regimentes in den Telegraphen-Instructions-Curs

---

[1]) Sind mehrere Cavallerie-Divisionen oder Brigaden unter demselben Commando in eine Gruppe vereinigt, leitet ein Militär-Telegraphen-Beamter in analoger Weise wie bei den einzelnen Divisionen den Dienst.

[2]) Zugsführer oder Corporal. — In jeder Brigade hat einer der beiden Atelier-Chefs unbedingt Unterofficier zu sein. (Der Corporal ist in Frankreich nicht Unterofficier).

der Cavallerie-Applications-Schule von Saumur commandiert.[1]) Hiezu werden entweder gewesene Bedienstete der Post- und Telegraphen-Verwaltung oder sonst geeignete Individuen bestimmt. Nach entsprechender Absolvierung dieses Curses nehmen[2]) sie an den Übungen des Regiments-Ateliers theil.

Die eigentlichen Telegraphisten machen alljährlich eine 28tägige Instructions-Periode an einer Regional-Schule für den leichten Telegraphen (in Versailles, Limoges, Lunéville und Lyon) durch. Beim Regimente selbst ist der Atelier-Chef unter der Oberaufsicht des *Capitaine instructeur* für deren specielle Fortbildung verantwortlich.

Die Telegraphisten werden auch in den Staats-Telegraphen-Bureaux des Garnisonsortes verwendet (monatlich durch mindestens 36 Stunden).

So oft es deren specielle Ausbildung erfordert sind die Telegraphisten dienstfrei; doch haben sie täglich zu reiten.

Gelegentlich der größeren Übungen (im Regimente, Brigade oder Division) werden die Telegraphisten unter Verhältnissen, welche dem Kriegsfalle möglichst entsprechen, zur Vermittlung von Meldungen etc. verwendet.

Die Adjustierung und Bewaffnung der Carallerie-Telegraphisten ist im allgemeinen jene ihres Truppenkörpers (Kürassiere ohne Kürass, Dragoner und leichte Cavallerie an Stelle des Carabiners Revolver).

Als besonderes Abzeichen tragen sie am linken Ärmel ein Blitzbündel (blau für *brigadiers* und Reiter, blau-silbern für Unterofficiere), nach dem beim Militär-Telegraphen-Dienste üblichen Muster.

Materiale.

Man unterscheidet das Materiale der Regiments-Ateliers und das specielle Materiale der Brigaden. Das ganze Material der Brigade und

---

[1]) Von den *Chasseurs d'Afrique*-Regimentern senden nur jene ihre Telegraphen-Eleven nach Saumur, welche für den europäischen Kriegsschauplatz bestimmt sind. Die übrigen senden dieselben an die optische Telegraphen-Schule von Alger. (Über den Telegraphen-Curs an der Cavallerie Applications.-Schule von Saumur, siehe Seite 364).

[2]) Obschon noch nicht zu Telegraphisten ernannt.

der zugehörigen Regimenter ist auf einem einspännigen Wagen verladen[1]), kann aber auch gegebenen Falles auf Pferden fortgebracht werden.

Ein Reserve-Vorrath an Materiale befindet sich in den Genie-Parks der Armee-Corps und der Armeen.

12. Der Militär-Luftschiffahrts-Dienst (*„service de l'aérostation militaire"*).

Dieser Dienst ist der Genie-Waffe übertragen.

Zu demselben gehören:

1. Die Luftschiffahrts-Commission beim Kriegs-Ministerium[2]);

2. die Central-Militär-Luftschiffahrts-Anstalt von Chalais[3]);

3. aerostatische Parks bei den Genie-Schulen und an gewissen, vom Kriegs-Minister bestimmten Punkten.

Diese Parks unterstehen directe den Genie-Behörden, auf deren Territorium sie etabliert sind.

4. Je eine Compagnie der ersten 4 Genie-Regimenter, welche für den Luftschiffahrtsdienst bestimmt ist *(compagnie d'aérostiers)*.

Über die Organisation im Kriege siehe III. Theil.

13. Das Brieftauben-Wesen.

Die Militär-Taubenschläge (*„colombiers militaires"*) sind im allgemeinen dem Genie-Wesen und speciell dem Militär-Telegraphenwesen zugewiesen.

Es bestehen:

1. Die Taubenschläge von Paris, bei welchen einschlägige Versuche vorgenommen werden und die Heranbildung des Personales stattfindet;

2. Taubenschläge an verschiedenen, vom Kriegs-Minister bestimmten Punkten des Landes.

---

[1]) Für diesen Wagen stellt im Mobilisierungsfalle eines der Regimenter der Brigade einen Fahr-Soldaten und die Bespannung bei.

[2]) Siehe Seite 48.

[3]) Siehe Seite 255.

Die Militär-Brieftaubenschläge unterstehen directe der Genie-Localbehörde, auf deren Territorium sie etabliert sind; speciell jene von Paris sind an einen der Genie-Chefs dieses Platzes gewiesen.

Die Taubenschläge sind jederzeit mit dem zugehörenden Personale und Materiale versehen und können von Officieren inspiciert werden, welche hiezu vom Kriegs-Minister beauftragt werden.

Dem Generalstabe obliegen die Vorsorgen bezüglich der eventuellen Requisition und Verwendung von Brieftauben, welche Privaten oder colombophilen Gesellschaften angehören.

Die das Brieftauben-Wesen betreffenden Reglements und Instructionen werden von der Genie-Waffe im Einvernehmen mit dem Generalstabe ausgearbeitet.

Alljährlich werden vom Kriegs-Minister Preise für jene colombophilen Gesellschaften bewilligt, welche die Trainierung der Tauben nach seinen Weisungen bewirken [1]).

In gewissen Fällen können diese Gesellschaften ermächtigt werden, ihre Tauben gelegentlich der Herbstmanöver zu erproben.

Ein Gesetz vom 22. Juli 1896 regelt das Brieftaubenwesen im Lande.

Über die Organisation des Brieftaubenwesens im Kriege siehe III. Theil.

14. Der Militär-Eisenbahn-Dienst (*„service militaire des chemins de fer"*).

Allgemeine Bestimmungen.

Das Gesetz vom 13. März 1875 verfügt:

Art. 22. Im Kriege ist das gesammte Eisenbahnwesen der Militär-Behörde unterstellt,

Art. 23. Der Kriegs-Minister verfügt über die Eisenbahnen innerhalb der, von den operierenden Armeen nicht besetzten Ausdehnung des nationalen Territoriums. — Der Commandant einer Armeen-Gruppe oder einer selbständigen Armee verfügt über die Eisenbahnen

[1]) Als Bedingung gilt, dass kein Mitglied dieser Gesellschaften fremder Staatsangehöriger sei.

seines Operationsbereiches. Der Kriegs-Minister bestimmt den Zeitpunkt, von welchem an die einzelnen Eisenbahnlinien den genannten Commandanten unterstellt werden und grenzt die Einflusszonen der letzteren ab.

Art. 24. Den Armeen-Ober-Commandanten steht außerdem folgendes specielle Personale zur Verfügung:

1. Feld-Eisenbahn-Sectionen, welche jederzeit aus dem Personale der Staatsbahn' und der großen Eisenbahngesellschaften constituiert sind [1]), weiters

2. die Eisenbahn-Truppen.

Art. 25. Jede der genannten Eisenbahn-Verwaltungen wird jederzeit durch einen Agenten beim Kriegs-Minister vertreten. Dieser Agent ist beauftragt:

1. Im Frieden die Kriegs-Transporte nach den Weisungen des Kriegs-Ministers vorzubereiten;

2. im Kriege die Befehle des Kriegs-Ministers entgegenzunehmen und für deren Ausführung zu sorgen [2]).

Art. 26. Beim Kriegs-Ministerium besteht schon im Frieden eine Militär-Eisenbahn-Ober-Commission zur Abgabe ihrer Wohlmeinung bei allen Fragen, welche sich auf die Ausnützung der Eisenbahnen zu Militär-Zwecken beziehen [3]).

Die Oberleitung des Militär-Eisenbahndienstes obliegt dem Chef des Generalstabes [4]).

Die Durchführung ist bei jeder der früher genannten Eisenbahn-Verwaltungen einer Commission (*„commission de réseau"*) anvertraut. Jede dieser Commissionen besteht aus einem technischen und einem militärischen Mitgliede (u. zw. der obengenannte Repräsentant der betreffenden Eisenbahn-Verwaltung beim Kriegs-Ministerium und ein Stabs-Officier). Wenn nöthig kann auch ein ent-

---

[1]) Über die bestehenden großen französischen Eisenbahngesellschaften und die Organisation der Feld-Eisenbahn-Sectionen, siehe Seite 200.

[2]) Jede Eisenbahn-Verwaltung kann auch verhalten werden, schon im Frieden einen Agenten zu designieren, welcher im Kriege jenem Ober-Commandanten zugetheilt wird, welcher innerhalb ihres Netzes operiert.

[3]) Über die Zusammensetzung dieser Commission siehe Seite 44.

[4]) Dieser Dienst centralisiert sich im 4. Bureau des großen Generalstabes (siehe Seite 33).

sprechendes technisches und militärisches Personale den Commissionen zugewiesen werden.

Die Obliegenheiten der Reseau-Commission sind[1]):

Im Frieden: Die Instruierung aller Angelegenheiten, welche sich auf den Militär-Eisenbahn-Dienst innerhalb ihres Bereiches beziehen;

das Studium der für den Krieg zur Verfügung stehenden Hilfsmittel (Personale und Materiale);

die Vorbereitung der strategischen Transporte und die Herstellung der einschlägigen Pläne etc.;

die Verificierung des Zustandes der einzelnen Linien, des Materials und der verschiedenen Einrichtungen (Rampen, Wasserreservoirs, Maschinen-Depots, Magazine, Werkstätten etc.);

die specielle Ausbildung des Personales;

die Maßnahmen zur Überwachung der Bahnstrecken und der Objecte, endlich die Durchführung einschlägiger Versuche.

Im Kriege (u. zw. vom 1. Mobilisierungs-Tage an):

Die Übernahme der Leitung des gesammten Eisenbahndienstes innerhalb ihres Bereiches.

Denselben stehen zur Seite:

1. Unter-Commissionen (*„sous-commissions de réseau"*), bestehend aus je einem militärischen und einem technischen Unter-Commissär, dann

2. Stations-Commissionen (*„commissions de gare"*), aus einem Officier und dem betreffenden Stations-Chef gebildet.

Nach Bedarf kann diesen verschiedenen Organen ein entsprechendes technisches und militärisches Personale beigegeben werden.

Im Operations-Bereiche[2]) wird der Militär-Eisenbahndienst bei jeder Armeen-Gruppe oder selbständigen Armee durch einen General oder durch einen Stabs-Officier geleitet, welchem ein Eisenbahn-Ingenieur beigegeben ist.

---

[1]) Der Wirkungskreis der Commissionen erstreckt sich auch auf die, secundären Gesellschaften gehörigen, in ihrem (der Commissionen) Bereiche befindlichen Eisenbahnlinien.

[2]) Eingehender wird die Organisation des Militär-Eisenbahndienstes im Kriege im III. Theile besprochen.

Zur Durchführung des Dienstes bestehen:

1. Reseau-Commissionen für die in Anspruch genommenen Linien der einheimischen Gesellschaften, dann

2. eine Feld-Eisenbahn-Commission. Erstere sind wie die früher besprochenen Reseau-Commissionen [1]) zusammengesetzt.

Die Feld-Eisenbahn-Commission besteht aus einem Officier und einem technischen Agenten. Ihr sind unterstellt:

1. Feld-Eisenbahn-Sectionen [2]) und

2. Eisenbahn-Truppen [3]).

Je nach Bedarf werden ihr auch Telegraphen-Sectionen beigegeben.

Für das gesammte Eisenbahnnetz von Algier-Tunis besteht eine Reseau-Commission, welche im Kriege unter die Befehle des Commandanten des 19. Armee-Corps tritt [4]).

Maßnahmen zum Schutze der Communicationen.

Zum Schutze der für das Heer nöthigen Eisenbahnen, Canäle, dann der Telegraphen- und Telephon-Verbindungen im Kriege, ist in jeder Regional-Subdivision [5]) und unter der Autorität des Armee-Corps-Commandanten ein Überwachungsdienst organisiert, welcher am ersten Mobilisierungstage oder auf Befehl des Kriegs-Ministers auch schon früher in Thätigkeit tritt.

Der Entwurf zu den im Kriegsfalle zu treffenden Sicherungs-Maßnahmen wird vom Subdivisions-Commandanten verfasst und dem Armee-Corps-Commando vorgelegt.

Der Überwachungsdienst obliegt Mannschaften der älteren Jahrgänge der Reserve des Territorial-Heeres, welche von der Militär-Behörde hiezu bestimmt und aus den, den zu sichernden Objecten zunächst gelegenen Gemeinden fürgewählt werden.

Diese Mannschaften sind bewaffnet, militärisch organisiert und dem

[1]) Siehe Seite 307. Als technischer Commissär fungiert hier der in Note [2]) der Seite 307 angedeutete Agent. Liegt das ganze Netz einer Eisenbahn-Verwaltung im Bereiche einer Armee-Gruppe, dann wird die zugehörende (oben besprochene) Reserve-Commission dem Commando dieser Gruppe zugewiesen.

[2]) Siehe Seite 200.

[3]) Siehe Seite 152 (5. Genie-Regiment).

[4]) Für Corsica kann eventuell eine specielle Commission organisiert werden.

[5]) Innerhalb von Befestigungen obliegen diese Sicherungsvorsorgen dem Festungs-Gouverneur.

Depot des Territorial-Infanterie-Regimentes der Subdivision zugetheilt. Dieses Regiment stellt auch die nöthigen Officiere und Chargen bei.

In jeder Subdivision führt ein Stabs-Officier (und nur ausnahmsweise ein Hauptmann) das Commando über das gesammte Schutz-Personale; ihm ist eine entsprechende Zahl an Officieren beigegeben.

Die Officiere werden unter jenen gewählt, welche auf active Posten nicht bestimmt sind; es werden ferner hiezu ernannt: geeignete Individuen des Mannschafts-Standes und solche, welche nach dem Wehrgesetze zur Verfügung der Heeres-Leitung bleiben [1]).

Als Freiwillige können an dem Schutze der Communicationen außerdem theilnehmen: Individuen, welche ihrer Wehrpflicht schon Genüge geleistet haben, ferners Wehrpflichtige, welche keine sonstige Bestimmung für den Mobilisierungsfall erhalten haben [2]).

Im Kriege gehört das ganze zum Schutze der Communicationen verwendete Personale, welch immer Provenienz, der bewaffneten Macht an; es untersteht den militärischen Vorschriften und genießt die Rechte der Kriegführenden. Innerhalb des feindlichen Einfällen ausgesetzten Raumes ist dasselbe uniformiert.

Die zum Schutze der Communicationen bestimmten Abtheilungen erhalten schon im Frieden eine specielle Unterweisung, zu welchem Zwecke sie einberufen und auf die zu schützenden Objecte vertheilt werden. Diese Übungen dürfen jedoch nicht mehr als 9 Tage in Anspruch nehmen, welche auf die Gesammtdienstzeit in der Reserve des Territorial-Heeres vertheilt werden. Freiwillige sind nicht verpflichtet, an diesen Übungen theilzunehmen.

15. Die Militär-Dolmetsche (*„interprètes militaires“*).

Man unterscheidet: Titular-, Auxiliar- und Reserve-Dolmetsche.

Die Titular- und Auxiliar-Dolmetsche werden schon im Frieden (und zwar zumeist in Algier-Tunis) [3]), die Reserve-Dolmetsche hingegen nur im Bedarfsfalle verwendet.

[1]) Siehe Tableaux A und B zum Wehrgesetze vom 15. Juli 1889.

[2]) Diese Freiwilligen unterfertigen zwar einen Revers, doch dürfen sie nicht außerhalb ihrer zugehörigen Sub-Division verwendet werden. Sie werden in die Veteranen-Corps eingereiht, deren Errichtung im Kriege nach Art. 8 des Wehrgesetzes vorgesehen ist.

[3]) Bei den *„affaires indigènes“* in Algier und dem *„service de renseignements“* in Tunesien.

Die Titular- und Auxiliar-Dolmetsche haben eine eigene Hierarchie, ohne Gleichstellung mit den Chargengraden des Heeres; die Reserve-Dolmetsche haben den Rang von Reserve-Officieren. Es sind normiert:

Titular-Dolmetsche[1]):

5 *Interprètes principaux*,
8 „ I. Classe *principaux*,
12 „ II. „
15 „ III. „

Auxiliar-Dolmetsche[1]):

15 *Interprètes auxiliaires* I. Classe,
20 „ „ II. „

Reserve-Dolmetsche

ohne Grad- und Classenunterschied in einer nach den Dienstesanforderungen vom Kriegs-Minister zu bestimmenden Anzahl.

Die Ernennung zu Militär-Dolmetschen erfolgt auf Grund einer Concursprüfung, und zwar dürfen nur geborene oder naturalisierte Franzosen dieses Amt bekleiden. Speciell zu Reservedolmetsche werden Reserve- oder Territorial-Officiere, Professoren fremder Sprachen, oder sonst geeignete Persönlichkeiten ernannt.

Die Beförderungen finden nur außer der Tour statt.

Adjustierung und Bewaffnung.

Képi dunkelblau mit goldenen Gradabzeichen[2]).

Waffenrock (nur für Titular-Dolmetsche *en parade*) dunkelblau mit ebensolchem Kragen und Ärmelaufschlägen. Goldene Gradabzeichen am Kragen und Aufschlägen; goldene Knöpfe (Relief derselben ein Sphinxkopf umgeben von Olivenzweigen).

---

[1]) Nach Tableau H zum Gesetze vom 13. März 1875. Der thatsächliche Stand ist jedoch ein geringerer.

[2]) Muselmänner und Juden können auch einen rothen Fez (Chéchia) mit lichtblauer Quaste tragen.

Dolman dunkelblau (bei Auxiliar-Dolmetschen mit lichtblauem Kragen).

Hose, krapproth mit dunkelblauer Lampas (bei Auxiliar-Dolmetschen mit dunkelblauen Passepoils).

Bewaffnet sind die Militär-Dolmetsche mit dem Säbel[1]) und dem Revolver.

16. Angelegenheiten der Eingeborenen in Algier (*„affaires indigènes en Algérie“*).

Die auf militärischem Territorium befindliche eingeborene Bevölkerung ist militärisch verwaltet. Die einschlägigen Angelegenheiten werden in je einer speciellen Section des General-Gouvernements von Algier[2]) und der 3 Territorial-Divisionen von Algier, Oran und Constantine, weiters in den „arabischen Bureaux“ der Subdivisionen, endlich bei den Kreis-Commanden und deren Annexen[3]) behandelt.

Personale.

Das Personale der arabischen Bureaux besteht theils aus überzähligen, theils aus commandierten Officieren. Zu ersteren zählen *ad maximum* 5 Bataillons- oder Escadrons-Chefs und 70 *capitaines*: die Zahl der commandierten (Subaltern-) Officiere variirt nach dem jeweiligen Bedarfe.

Zu Kreis-Commandanten werden Officiere aus dem Stande des 19. Armee-Corps bestimmt, welche im Kriege, oder wenn es der Kriegs-Minister für nöthig erachtet, als überzählig geführt werden können[4]).

Die Adjustierung der in dieser Verwendung stehenden Officiere ist gleich jener ihres Stammkörpers; nur tragen die als über-

---

[1]) *En parade* tragen die Titular-Dolmetsche den Degen ohne Portepee.

[2]) Bei dieser Section werden auch die Angelegenheiten des diesem Dienstzweige zugehörenden Personales durchgeführt.

[3]) Siehe Schematismus.

[4]) Nebst dem hier angeführten Officiers-Personale sind noch Militär-Dolmetsche bei diesem Dienstzweige eingetheilt.

zählig Geführten am Képi und am Kragen eine, je nach den Knöpfen, goldene oder silberne Granate.

17. Nachrichtendienst in Tunesien (*„service des renseignements en Tunisie“*).

Zur Durchführung dieses Dienstes bestehen:

Eine Direction beim Stabe der Occupations-Division in Tunis, ferner Militär-, Kreis- und Posten-Commanden [1]).

Das Personale wird in analoger Weise, wie jenes für die „Angelegenheiten der Eingeborenen“ in Algier bestimmt.

18. Das Militär-Justizwesen (*„service de la justice militaire“*).

Allgemeines.

A. Die Militär-Gerichte (*„tribunaux militaires“*).

Die Militär-Rechtspflege wird gehandhabt:

Bei den Kriegsgerichten [2]) (*„conseils de guerre“*),

bei den Revisionsgerichten [2]) (*„conseils de révision“*), endlich, in beschränkten Wirkungskreise,

durch die Feldpolizei-Organe (*„prévôtés“*).

Die *conseils de guerre* und die *conseils de révision* bilden die erste, beziehungsweise die zweite Instanz. Als dritte Instanz fungiert in gewissen Fällen der oberste Cassationshof.

B. Das Militär-Justizpersonale

besteht aus:

1. Officieren, dann aus Mitgliedern des Militär-Intendanz-Corps, sowohl des activen, als des Ruhestandes,
2. Administrations-Officieren,
3. Unterofficieren verschiedener Chargengrade.

C. Die Militär-Strafanstalten (*„établissements pénitentiaires“*), nämlich:

1. Arbeitshäuser (*„ateliers de travaux publiques“*),
2. Militär-Zuchthäuser (*„pénitenciers militaires“*) und
3. Militär-Gefängsnisse (*„prisons militaires*).

[1]) Siehe Schematismus.

[2]) Man unterscheidet territoriale („permanente“) Kriegs- und Revisions-Gerichte und Kriegs- und Revisions-Gerichte bei der Armee im Felde und in festen Plätzen.

Ad A. Militär-Gerichte.

Man unterscheidet: Permanente Gerichte und Gerichte bei der Armee im Felde.

Permanente Gerichte.

1. Kriegsgerichte.

Je ein permanentes Kriegsgericht besteht: an den Hauptorten der Militär-Gouvernements von Paris und Lyon, dann der 19 Armee-Corps-Regionen des Innern und der 3 Territorial-Divisionen Algeriens, endlich in Tunis.

Erforderlichenfalls können weitere Kriegsgerichte durch ein Decret des Staats-Oberhauptes ins Leben gerufen werden[1]). Zu einem permanenten Kriegsgerichte gehören der Präsident und 6 Richter[2]), ferners 1 Regierungs-Commissär, 1 Berichterstatter *(„rapporteur")* und 1 Kanzellist *(„greffier")*. Es können außerdem ernannt werden: ein oder mehrere Substitute des Regierungs-Commissärs und des Berichterstatters, weiters Kanzleischreiber *(„commis greffiers)* in entsprechender Zahl.

Der Regierungs-Commissär und dessen Substitute vertreten das Amt eines Staatsanwalts, der Berichterstatter und dessen Substitute sind mit der Instruierung betraut; dem Kanzellist und dessen Schreibern obliegt das Schreibgeschäft.

Der Präsident und die Richter, sowie die Substitute des Regierungs-Commissärs und des Berichterstatters werden normalmäßig unter den activen Officieren, beziehungsweise Unterofficieren des betreffenden Militär-Bereiches bestimmt; zu Regierungs-Commissären und Berichterstattern werden Stabs-Officiere, *capitaines*, Militär-Unter-Intendanten oder Intendanz-Adjuncten[3]), sowohl des activen, als des Ruhestandes ernannt. (Über das Kanzlei-Personale siehe Seite 318).

Die Chargengrade des Präsidenten und der Richter sind je nach der Charge des Angeklagten verschieden, und zwar:

[1]) Gegenwärtig besteht je ein zweites permanentes Kriegsgericht in Paris und in Oran.
[2]) Siehe Tabelle auf Seite 315).
[3]) Wenn der Angeklagte ein höherer General ist, dann sind Regierungs-Commissär und Berichterstatter auch Generale; in sonstigen Fällen müssen sie eine Charge bekleiden, welche zum mindesten jener des Angeklagten gleichsteht.

Chargengrad		
des Angeklagten	des Präsidenten	der Richter
Unterofficier, Corporal oder Soldat	Oberst oder Oberstlieutenant	1 Bataillons- (Escadrons-) Chef oder *major*, 2 *capitaines*, 2 Subalternofficiere, 1 Unterofficier
Sous-lieutenant		1 Bataillons- (Escadrons-) Chef oder *major*, 2 *capitaines*, 3 Subalternofficiere
lieutenant		1 Bataillons- (Escadrons-) Chef oder *major*, 3 *capitaines*, 2 *lieutenants*
capitaine	Oberst	1 Oberstlieutenant, 3 Bataillons- (Escadrons-) Chefs oder *majors*, 2 *capitaines*
Bataillons- (Escadrons-) Chef oder *major*	Brigade-General	2 Oberste, 2 Oberstlieutenante, 2 Bataillons- (Escadrons-) Chefs oder *majors*
Oberstlieutenant		4 Oberste, 2 Oberstlieutenante
Oberst	Divisions-General	4 Brigade-Generale 2 Oberste
Brigade-General	Marschall	4 Divisions-Generale 2 Brigade-Generale
Divisions-General		2 Marschälle, 4 Divisions-Generale
Marschall		3 Marschälle, 3 Divisions-Generale

In Ermanglung von Marschällen werden nach deren Rangsalter bestimmt: Admirale, dann Generale, welche vor dem Feinde ein Ober-Commando geführt haben.

Ist der Angeklagte ein Intendant, Arzt oder sonst ein Gleichgestellter, dann wird das Kriegsgericht entsprechend der äquiparierenden Charge zusammengesetzt.

2. Revisionsgerichte.

Hievon bestehen 2, und zwar eines in Paris, für die Militär-Bereiche des Innern, und eines in Algier für jene von Algerien und für Tunesien.

Zu einem Revisionsgerichte gehören: 1 Präsident (Brigadegeneral)[1]) und 4 Richter (2 Oberste oder Oberstlieutenante, dann 2 sonstige Stabs-Officiere); ferner 1 Regierungs-Commissär (Stabs-Officiere oder Unter-Intendant) und 1 Kanzellist.[2])

Präsident und Richter werden unter den activen Officieren des betreffenden Militär-Bereiches, der Regierungs-Commissär unter den Stabs-Officieren oder Unter-Intendanten des activen oder des Ruhestandes, dessen Substitut endlich unter den activen Officieren oder unter den activen Mitgliedern des Militär-Intendanz-Corps bestimmt.

Gerichte bei der Armee im Felde.

1. Kriegsgerichte.

Auf Befehl des Kriegs-Ministers treten (sowohl im Innern, als auch im Auslande) beim Armee- (wenn nöthig auch bei jedem Armee-Corps-) Hauptquartiere, dann bei jeder activen Division und bei selbständigen Detachements von der Mindeststärke eines Bataillons ein bis zwei Kriegsgerichte zusammen.

Diese Kriegsgerichte bestehen aus nur 5 Richtern[3]) und sind, je nach der Charge des Angeklagten (und zwar bis inclusive des Oberstlieutenants)[4]), wie folgt, zusammengesetzt:

---

[1]) Eventuell Divisions-General oder Marschall.
[2]) Eventuell noch ein Substitut des Regierungs-Commissärs und ein Kanzleischreiber.
[3]) Eingerechnet den Präsidenten.
[4]) Bekleidet der Angeklagte eine höhere Charge, dann ist das Kriegsgericht, wie auf Seite 204 angegeben, zusammengesetzt.

Chargengrad		
des Angeklagten	des Präsidenten	der Richter
Unterofficier, Corporal oder Soldat	Oberst oder Oberstlieutenant	1 Bataillons- (Escadrons-) Chef oder *major*, 1 *capitaine*, 1 Subaltern-Officier, 1 Unterofficier
Souslieutenant		1 Bataillons- (Escadrons-) Chef oder *major*, 1 *capitaine*, 1 *lieutenant*, 1 *Souslieutenant*
lieutenant		1 Bataillons- (Escadrons-) Chef oder *major*, 1 *capitaine*, 2 *lieutenants*
capitaine	Oberst	1 Oberstlieutenant, 1 Bataillons- (Escadrons-) Chef oder *major*, 2 *capitaines*
Bataillons- (Escadrons-) Chef oder *major*	Brigade-General	1 Oberst, 1 Oberstlieutenant, 2 Bataillons- (Escadrons-) Chefs oder *majors*
Oberstlieutenant		2 Oberste, 2 Oberstlieutenante

Zu jedem dieser Kriegsgerichte gehören noch ein Regierungs-Commissär-Berichterstatter (welchem nebst dem Amte eines Staatsanwaltes auch die Instruierung obliegt) und 1 Kanzellist.

Eventuell können noch hinzukommen ein oder mehrere Substitute des Regierungs-Commissärs, dann Kanzleischreiber in entsprechender Zahl.

Dieses ganze Personale besteht aus Officieren und Unterofficieren des zugehörenden Heereskörpers.

2. Revisionsgerichte.

Ein Revisionsgericht besteht beim Armee-Hauptquartiere.

Außerdem können, je nach Bedarf, auch weitere Revisionsgerichte ins Leben treten.

Die Zusammensetzung eines solchen Gerichtes ist normalmäßig gleich jener der permanenten Revisionsgerichte. Das Personale wird den Officieren der zugehörenden Heereskörper entnommen.

In jedem belagerten oder cernierten festen Platze bestehen sowohl ein Kriegs- als ein Revisions-Gericht.

Die Feldpolizei-Organe (*„prévôtés“*) der auf fremdem Gebiete operierenden Heereskörper üben innerhalb ihres Bereiches eine beschränkte Jurisdiction aus, und zwar auf:

1. Marketender, Cantineure, Handelsleute, Diener und sonstigen Individuen, welche ermächtigt sind, dem Heere zu folgen,
2. Vagabunden und Landstreicher,
3. kriegsgefangene Mannschaft.

Der *„Grand prévôt“* oder die *„prévôts“* fällen ihre Urtheile, gegen welche kein Recurs zulässig ist, allein — und zwar bei:

1. polizeilichen oder Disciplinar-Vergehen,
2. Vergehen, welche mit höchstens 6 Monaten Kerker oder 200 Francs Geldstrafe geahndet werden,
3. Geldentschädigungs-Anforderungen bis zu 150 Francs und wenn sich selbe auf Angelegenheiten seiner Competenz beziehen.

Ad B. Personale.

1. Bezüglich der Officiere und der Mitglieder des Militär-Intendanz-Corps, welche im Justizfache verwendet werden, siehe das, bei Erörterung der Militär-Gerichte Gesagte.

2. Die Administrations-Officiere des Militär-Justiz-Dienstes scheiden sich in solche, welche bei den Militär-Gerichten und solchen, welche bei Militär-Strafanstalten in Verwendung stehen.

Beide haben ihre eigene Hierarchie und werden die ersteren *„greffiers“*, die letzteren *„comptables“* benannt.

Der gegenwärtig normierte Stand[1]) und die Chargengrade sind folgende:

Greffiers.

2 *officiers d'administration greffiers principaux*,
10 „ „ „ 1. Classe,
12 „ „ „ 2. „
12 „ „ „ 3. „
14 „ „ „ 4. „

Comptables.

Stand nach Bedarf { *Officiers d'administration comptables* 1. Classe, „ „ „ 2. „ „ „ *aides-comptables* 1. Classe, „ „ „ „ 2. „

3. Unterofficiere.

Auch diese scheiden sich, je nach ihrer Verwendung bei den Militär-Gerichten oder in den Militär-Straf-Anstalten in: „*Adjudants commis greffiers*“ 1. und 2. Classe und „*Sergents huissiers-appariteurs*“[2]), dann in „*adjudants sous-officiers agents principaux*“, „*adjudants sous-officiers greffiers*“ und „*sous-officiers comptables.*“[3])

Ergänzung und Beförderung.

Zu *officiers d'administration greffiers* 4. Classe werden ausschließlich *commis-greffiers* 1. Classe, und zwar außertourlich, ernannt.

Die Beförderung zu *greffiers* 3., 2. und 1. Classe geschieht aus dem nächstniederen Chargengrade, und zwar zur Hälfte tourlich, zur Hälfte außertourlich; jene zu *greffiers principaux* durch außertourliche Ernennung von *greffiers* 1. Classe.

Die *Commis-greffiers* 2. Classe ergänzen sich aus Unterofficieren, welche durch mindestens 3 Jahre die Unterofficiers-Charge bekleiden, das 25. Lebensjahr erreicht und das 40. nicht überschritten haben;

---

[1]) Der Stand des Militär-Justiz-Personales ist nicht gesetzlich festgesetzt, sondern wird je nach den Anforderungen des Dienstes und den bewilligten Crediten jeweilig normiert.

[2]) Bei den Gerichten.

[3]) In den Strafanstalten.

die Beförderung zur 1. Classe der *commis-greffiers* findet außertourlich statt.

Adjustierung und Bewaffnung.

1. Regierungs-Commissär, Berichterstatter und Substitut.[1])

Képi, dunkelblau mit ebensolchem Umlaufstreifen; an letzterem vorne ist das goldene[2]) Attribut (Waffenbund mit 2 Beilen, mit Eichenlaub umgeben) angebracht; Distinctions-Streifen je nach der Charge, wie bei der Linien-Infanterie.[3])

En parade ist das Képi gesteift, und nebst dem Attribute mit Cocarde und goldener[2]) Rose, bei Stabs-Officieren außerdem noch mit einem roth-weiß-blauen Federbusch geschmückt.

Waffenrock[4]), dunkelblau mit schwarzsammtenem Kragen und Ärmelpatten. An ersterem Attribut, an den Unter-Ärmeln Distinctions-Streifen wie am Képi.

Knöpfe (goldene[2]) mit Attribut und der Umschrift: „*Justice militaire.*"

Hose roth mit dunkelblauer Lampas.

Mantel dunkelblau; am Kragen Attribut, an den Unter-Ärmeln Distinctions-Abzeichen, weiters Knöpfe wie am Waffenrock.

Bewaffnet sind diese Officiere mit dem Degen in vernickelter Metallscheide.

2. Administrations-Officiere.

a) Greffiers:

Wie die Admistrations-Officiere der Militär-Intendanz, jedoch mit folgenden Abweichungen:

---

[1]) Wenn die Titulare dieser Ämter nichtactive Officiere oder Militär-Intendanten sind. Active tragen ihre gewöhnliche Adjustierung.

[2]) Bei Intendanten silbern.

[3]) *Sous-lieutenant* 1 Streifen, *lieutenant* 2 „, *capitaine* 3 „, *Chef de bataillon* 4 „ — in der Farbe der Knöpfe.
Oberstlieutenant 5 „ — hievon 3 in der Farbe der Knöpfe, 2 in der entgegengesetzten.
Oberst 5 „ — in der Farbe der Knöpfe.

[4]) Intendanten tragen einen dunkelblauen Dolman mit schwarzsammtenem Kragen mit Attribut wie am Képi.

Am Képi und am Kragen des Mantels statt eines Sternes das goldgestickte Justiz-Attribut (Waffenbund mit 2 Beilen mit Eichenlaub umgeben);

am Dolman schwarzsammtener Kragen.

Die Distinctions-Abzeichen sind dieselben, und zwar entsprechen jene der *greffiers* 3. und 4. Classe den Abzeichen der *officiers d'administration-adjoints* 1. und 2. Classe.

Knöpe wie bei den Regierungs-Commissären, Berichterstattern etc.

b) Comptables:

Wie die *Greffiers*, jedoch mit folgenden Abweichungen:

Relief der Knöpfe: ein Schwert mit 2 Schlüsseln und der Umschrift: „*Justice militaire*".

Am Képi und am Kragen des Mantels ist ein ähnliches Attribut angebracht, wie an den Knöpfen, jedoch ohne Umschrift.

Die Distinctions-Abzeichen sind dieselben wie bei den *greffiers*, und zwar entsprechen speciell jene des *aide-comptable* 2. und 1. Classe den Abzeichen der *greffiers* 4. und 3. Classe.

Bewaffnet sind die Administrations-Officiere mit dem Degen.

3. Unterofficiere·

a) Bei den Militär-Gerichten:

Képi roth mit dunkelblauem Umlaufstreifen; vorne am letzterem ist das goldene Justiz-Attributt, wie bei den *Greffiers* angebracht.

En parade ist das Képi gesteift und nebst dem Attribute mit Cocarde und rother Rose geschmückt.

Waffenrock dunkelblau mit ebensolchem Kragen; an letzterem rothseidenes Justiz-Attibut; rothe Epaulettes; Knöpfe gelb mit Relief wie bei den *greffiers*.

Hose, krapproth mit dunkelblauem Passepoils.

Mantel, dunkelblau mit goldgesticktem Justiz-Attribut am Kragen.

Distinctions-Abzeichen am Waffenrock und Mantel, entsprechend den Chargengraden der Linien-Infanterie.

b) Bei den Militär-Straf-Anstalten analog den Unterofficieren bei den Militär-Gerichten, nur ist das Attribut gleich jenem der *officies d'administration comptables*.

Bewaffnet sind die Unterofficiere mit dem Unterofficiers-Säbel.

Ad *C.* Militär-Straf-Anstalten.

In militärischer Beziehung sind dieselben der Militär-Territorial-Behörde unterstellt.

Der permanente Cadre dieser Anstalten ist, wie folgt, zusammengesetzt:

Militär-Arbeits- und Zuchthäuser:

Commandant 1 Bataillons-Chef oder *capitaine*, welchem 1 *capitaine* oder Subaltern-Officier zugetheiltist;[1]) dann 2 Administrations-Officiere, 1 „*adjudant*" als Schreiber, endlich Rechnungs- und Aufsichts-Unterofficiere nach Bedarf.

Militär-Gefängnisse:

1 „*Adjutant*", „*agent principal*"[2]), 1 „*adjudant*" als Schreiber, dann Rechnungs- und Aufsichts-Unterofficiere nach Bedarf.

Die gegenwärtg bestehenden Militär-Straf-Anstalten sind folgende:

1. Arbeitshäuser.[3])

Atelier von Orléansville[4]) (Division von Algier),
Atelier Nr. 4 in Bougie (Division von Constantine),
Atelier Nr. 5 in Mers-el-Kébir (Division von Oran),
Atelier Nr. 6 in Bône (Division von Constantine).

2. Militär-Zuchthäuser.[5])

Es bestehen deren 6, und zwar:
in Avignon, 15. A. C. Region,
„ Bicêtre, Militär-Gouvernement Paris,
„ Aïn-el-Hadjar, Division von Oran,
„ Coléah, „ „ Algier,
„ Douéra, „ „ „
„ Bône, „ „ Constantine.

---

[1]) Commandant und zugetheilte Officiere können sowohl dem Activ- als dem Pensionsstande angehören. Im ersten Falle werden sie h. c. geführt.

[2]) Als Dienst-Chef; als Commandant fungiert, wenn kein Officier hiezu bestimmt ist, der Platz-Commandant.

[3]) Für jene Heeresangehörige, welche zur Strafe der öffentlichen Arbeiten verurtheilt wurden.

[4]) Die Ateliers Nr. 1 und 2 wurden in jenes von Orléansville verschmolzen.

[5]) Für jene Heeresangehörige, welche zu einer wenigstens einjährigen Kerkerstrafe verurtheilt wurden.

3. Militär-Gefängnisse.[1])

Hievon bestehen je eines an den Hauptorten des Militär-Gouvernements von Lyon, dann der Armee-Corps-Regionen des Innern und der Divisionen Algeriens, dann je ein 2. in der 1., 15. und 16. Region.[2]) Im Militär-Gouvernement von Paris sind eine *„maison de justice“* und eine *„maison d'arrêt et de correction“* etabliert.

19. Die Militär-Bildungs-Anstalten *(écoles militaires)*.

Allgemeine Gliederung.

Man unterscheidet:

I. Vorbildungs-Anstalten, und zwar:
- *a)* Die Militär-Vorbereitungs-Schulen:
  - α) das Militär-Waisenhaus,
  - β) die Vorbereitungs-Schulen nach verschiedenen Waffen, und
- *b)* das Militär-Prytaneum.

II. Officiers-Bildungs-Anstalten:
- *a)* die Infanterie-Schule,
- *b)* die Artillerie- und Genie-Schule,
- *c)* die Militär-Special-Schule,
- *d)* die polytechnische Schule.

III. Fachbildungs-Anstalten:[3])
- *a)* die Schieß-Schulen,
- *b)* die Normal-Turn- und Fecht-Schule,
- *c)* die Militär-Administrations-Schule,
- *d)* die Militär-Sanitäts-Schule,
- *e)* die Applications-Schule für Militär-Sanität und Pharmaceutik,
- *f)* die Applications-Schule für Ingenieure der Pulver- und Salpeter-Regie,

---

[1]) Für jene Verurtheilten, welche die Abschiebung in andere Strafanstalten abwarten, dann für jene, welche geringere Strafen abzubüßen haben.

[2]) U. zw.: 1. Region im Fort Gasson, 15. Region in Toulon, 16. Region in Collioure.

[3]) Hieher gehören eigentlich auch die Artillerie- (Brigade-) Schulen, die Central-Pyrotechnische Schule und die Genie-Regiments-Schulen. Da jedoch diese Schulen in Frankreich zu den Artillerie-, beziehungsweise Genie-Anstalten gezählt werden, sind dieselben bei Besprechung der genannten Anstalten mit erörtert worden.

g) die Cavallerie-Applications-Schule,
h) die Artillerie- und Genie-Applications-Schule,
i) die Kriegs-Schule.

Unterstellung.

Die Militär-Bildungs-Anstalten sind directe dem Kriegs-Ministerium unterstellt; doch werden dieselben durch das Commando jenes Armee-Corps (Militär-Gouvernements), in dessen Bereiche sie sich befinden, namentlich in disciplinärer Beziehung überwacht.

Ad I. Vorbildungs-Anstalten.

a) Militär-Vorbereitungs-Schulen *(écoles militaires préparatoires")*;

α) das Militär-Waisenhaus *(orphelinat Hériot*[1]*)* in La Boissière (Seine-et-Oise).

Bestimmung.

In dasselbe werden männliche Mannschafts-Waisen[2]) des Landheeres aufgenommen und für den Eintritt (im 13. Lebensjahre) in die Vorbereitungs-Schulen nach verschiedenen Waffen vorgebildet.

Verfügungen, betreffend die Zöglinge.

Aufnahme.

Die Candidaten müssen im Alter von 5 bis 13 Jahren stehen und den für die Aufnahme in die Militär-Vorbereitungs-Schulen normierten physischen Bedingungen entsprechen.

Normierter Stand und Eintheilung.

Die Zahl der Zöglinge ist mit 168 festgesetzt.[3]) Dieselben sind entsprechend ihrem Alter in verschiedene Classen eingetheilt.

---

[1]) So benannt nach dessen Stifter, dem enemaligen Bataillons-Chef Hériot.
[2]) Dem Stifter ist es jedoch vorbehalten, eine gewisse Anzahl Stellen auch an nicht verwaiste Mannschaftskinder zu verleihen.
[3]) 150 Stellen werden vom Kriegsminister, 18 vom Stifter verliehen.

Personal.

Commandant der Anstalt ist ein *Capitaine*.

Demselben sind beigegeben: 1 Subaltern-Officier als Stellvertreter, 1 Administrations-Officier, 1 Militär-Arzt[1]), weitrrs das entsprechende Lehr-, Aufsichts- und Warte-Personal.[2])

β) Die Vorbereitungs-Schulen nach verschiedenen Waffen,[3]) nämlich:

4 der Infanterie, in: Rambouillet (Militär-Gouvernement von Paris), Montreuil-sur-Mer (1. Region), St. Hippolite-du-Fort (15. Region), Les Andelys (3. Region);

1 der Cavallerie in Autun (8. Region);

1 der Artillerie- und Genie in Billom (13. Region).

Bestimmung.

In diesen Anstalten erhalten Kinder von Angehörigen des Heeres und der Marine auf Staatskosten eine Erziehung und Ausbildung, welche sie befähigen soll, bei ihrem Übertritte ins Heer ersprießliche Dienste zu leisten.

Verfügungen, betreffend die Zöglinge.

Aufnahme.

In die Vorbereitungs-Schulen werden aufgenommgn die Söhne von Mannschafts-Angehörigen und von Officieren bis einschließlich der *Capitaine*-Charge, dann von verstorbenen Stabs-Officieren. Die Aspiranten stehen im 14. Lebensjahre. Die Eltern oder der Vormund müssen die den Schülern dieser Anstalten, beziehungsweise ihren Eltern und Vormündern auferlegten besonderen Verpflichtungen[4]) schriftlich anerkennen.

---

[1]) Die Officiere und der Arzt können dem activen oder dem Ruhestande angehören; im ersteren Falle zählen die Officiere auf den Stand ihres Truppenkörpers.

[2]) Militär- oder Civillehrer, Unterofficiere und sonstige Mannschaft, dann barmherzige Schwestern.

[3]) Diese Eintheilung der Schulen nach Waffen bedeutet nicht etwa, dass in denselben eine den verschiedenen Waffen entsprechende, specielle Ausbildung ertheilt wird, sondern dass in diese Schulen normalmäßig Söhne von Angehörigen dieser Waffen aufgenommen werden.

[4]) Siehe „Austritt aus der Schule".

Normierter Stand.

Jede der 6 Vorbereitungs-Schulen kann im Maximum 500 Zöglinge aufnehmen.

Austritt aus der Schule.

Die aus irgend einem Grunde als ungeeignet befundenen Zöglinge werden ihren Familien zurückgestellt.

Über die von den letztgenannten vorgebrachten Gesuche, zum Zwecke der Herausnahme ihrer Kinder aus den Anstalten, entscheidet der Kriegs-Minister.

Bei erreichtem 18. Lebensjahre haben die Zöglinge ein 5jähriges Engagement einzugehen.[1]) Weigert sich der Zögling, dieses Engagement einzugehen, dann wird er unverzüglich seiner Familie zurückgegeben und es ist der Kriegs-Minister in diesem Falle, sowie auch in jenem eines vorzeitigen Austrittes des Zöglings aus der Anstalt, ermächtigt, den Rückersatz der Hälfte der Unterhalts-Kosten zu verlangen.

Personal.

Das Commando jeder dieser Schulen führt ein Bataillons- oder Escadrons-Chef, welchem ein *Capitaine* als Stellvertreter,[2]) 1 Militär-Arzt, weiters eine entsprechende Anzahl von Officieren, Unterofficieren und sonstiger Mannschaft für den Lehr-, Aufsichts- und sonstigen Dienst beigegeben sind.[3])

Adjustierung.

Officiere.

Uniform ihres Stammkörpers, wobei jedoch die Nummer desselben am Képi und Kragen durch eine Granate ersetzt ist.[4])

Zöglinge.

Képi, roth mit dunkelblauem Umlaufstreifen und Passepoils; rothe Granate;

---

[1]) Der Zögling tritt in das active Heer als Soldat niedrigster Soldclasse ein.

[2]) Letzterer fungiert auch als „*major*".

[3]) Die Officiere, der Arzt und die Unterofficiere können dem activen oder dem Ruhestande entnommen sein. Die activen Officiere zählen auf den Stand ihres Truppenkörpers.

[4]) Die zum Cadre der Schule von Autun gehörenden pensionierten Officiere tragen eine specielle Uniform.

Blouse (*„dolman-vareuse“*), dunkelblau mit 2 Reihen gelber Knöpfe,[1]) mit dunkelblauem Kragen[2]) und Ärmel-Aufschlägen.

Hose, roth.

Mantel (Radmantel), graublau mit gelben Knöpfen.

b) Das Militär-Prytaneum (*prytanée militaire*) in La Flèche (4. Region).

Bestimmung.

Die in dieser Anstalt nach dem Studienplane der Liceen ertheilte Ausbildung soll die Zöglinge durch außerdem stattfindende Exercier- und Leibesübungen auf die militärische Laufbahn vorbereiten.

Verfügungen, betreffend die Zöglinge.

Aufnahme.

In das Militär-Prytaneum werden vornehmlich Söhne von Officieren der Land- und Seemacht aufgenommen, weiters Söhne von Militär- und Civil-Staatsbeamten, endlich auch Söhne anderer Staatsangehöriger.

Die Aspiranten müssen mindestens 9 und höchstens 16 Jahre alt sein und die Eignung zum Eintritte in die ihrem Alter entsprechende Classe besitzen. Dem Kriegs-Minister ist es vorbehalten, auch ältere Candidaten, u. zw. im Alter zwischen 16 und 18 Jahren aufzunehmen, wenn dieselben ein Studienzeugnis besitzen, welches sie zum Eintritte in das Polytechnicum, oder in die Militär-Special-Schule (von St. Cyr) ermächtigt.

Eine jährlich erscheinende Instruction enthält die Prüfungsbedingungen für die Aufnahme in die verschiedenen Classen.[3])

Normierter Stand und Kategorien.

Die Zahl der Zöglinge ist mit 500 festgesetzt. Von diesen werden 420 ganz oder theilweise auf Staatskosten[4]) erzogen, die übrigen sind Zahlzöglinge.[5])

[1]) Mit der Inschrift: *„école militaire préparatoire“*.

[2]) Zöglinge I. Classe haben am Kragen rothe Parolis, Zöglings-Unterofficiere, (*„chefs d'esconade“*) eine rothe Granate am Kragen und rothe Streifen an den Ärmeln.

[3]) Zöglinge, deren Verwandte in *La Flèche* wohnen, dürfen als Externe an den Lehrcursen theilnehmen.

[4]) 300 ganze und 120 halbe Freiplätze.

[5]) Zahlzöglinge zahlen, die Aussteuer nicht eingerechnet, jährlich 850 Francs.

Die Freiplätze sind ausschliesslich für Söhne von Officieren des Heeres und der Marine, dann für jene von Beamten der Militär-Central-Verwaltung reserviert. [1])

Eintheilung.

Die Zöglinge formieren ein Bataillon zu 4 Compagnien; letztere sind im allgemeinen nach den Studienclassen zusammengesetzt.

Ausmusterung.

Normalmäßig dürfen die Zöglinge nicht über den 1. October jenes Jahres in der Anstalt verbleiben, in welchem sie das 19. Lebensjahr vollendet haben. Doch kann der Kriegs-Minister solche Zöglinge, welche das Baccalaureats-Zeugnis besitzen und sich zum Eintritt in die Militär-Schulen bereit erklären, bis zu ihrem 21. Lebensjahre im Prytaneum behalten.

Personal.

Als Commandant fungiert ein Oberst oder Oberstlieutenant der Infanterie.

Das Lehrpersonal besteht aus Infanterie-Officieren [2]) und aus Civil-Lehrern; weiters ist der Anstalt das entsprechende Religions-, Administrations-, Aufsichts- und Wart-Personale zugewiesen.

Für den Reitunterricht sind dem Prytaneum 30 Reitpferde nebst dem nöthigen Personal beigegeben.

Inspicierungen.

Das Militär-Prytaneum wird nach den für die Truppen und Anstalten geltenden Normen in militärischer und administrativer Hinsicht gemustert; außerdem wird es alljährlich durch drei, vom Unterrichtsminister hiezu bestimmten Universitäts-Inspectoren inspiciert.

Adjustierung.

Wie die Infanterie, jedoch mit rothem Kragen. Am Képi ist an Stelle der Nummer eine Granate angebracht. Die Zöglinge sind nicht bewaffnet.

---

[1]) Den Letztgenannten dürfen jedoch nicht mehr als 5 ganze und 5 halbe Freiplätze verliehen werden.

[2]) 1 Bataillons-Chef als Stellvertreter des Commandanten, 6 Hauptleute und Subalternofficiere; der Bataillons-Chef fungiert auch als „*major*“, die übrigen Officiere als Bataillons- und Compagnie-Commandanten und einer als Turn- und Fechtlehrer.

Ad II. Officiers-Bildungsanstalten.

Diese scheiden sich in solche, in welchen Unterofficiere, dann in solche, in welchen junge Leute aus dem Civilstande zu Berufs-Officieren herangebildet werden.

Zur ersten Kategorie [1]) gehören die Infanterie-, dann die Artillerie- und Genie-Schule, zur zweiten die Militär-Special-Schule und das Polytechnicum.

a) Die Infanterie-Schule *(„école militaire d'infanterie")* in St. Maixent (9. Region).

Bestimmung.

Dieser Anstalt obliegt die Vervollständigung der militärischen Ausbildung bei jenen Unterofficieren der Infanteriewaffe [2]), welche sonst zur Beförderung zum Unterlieutenant als geeignet erachtet werden.

Im Frieden darf kein Unterofficier [3]) der Infanterie zum Unterlieutenant befördert werden, wenn er nicht die Infanterie-Schule mit entsprechendem Erfolge absolviert hat.

Verfügungen, betreffend die Frequentanten.

Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer Concurrenz-Prüfung, zu welcher jedoch nur jene Candidaten zugelassen werden, welche bereits durch eine bestimmte Zeit hindurch die Unterofficiers-Charge bekleiden, [4]) und welche außerdem ein Zeugnis [5]) über eine entsprechende militärische Ausbildung vorweisen.

Die Zahl der Frequentanten wird alljährlich vom Kriegs-Minister bestimmt. [6])

---

[1]) Für Unterofficiere der Infanterie-, Artillerie- und Genie-Waffe, dann des Trains. Für Unterofficiere der Cavallerie besteht zu gleichem Zwecke ein Curs bei der Cavallerie-Applications-Schule.

[2]) In diese Schule werden auch Unterofficiere der Verwaltungs-Truppen und der Marine-Infanterie aufgenommen.

[3]) Nur eingeborene Unterofficiere (der Colonien) können auch ohne Absolvierung von St. Maixent befördert werden.

[4]) Die Candidaten müssen am 31. December jenes Jahres, in welchem sie für die Infanterie-Schule in Vorschlag gebracht werden, durch 2 Jahre die Unterofficiers-Charge bekleidet haben. Sollten sie während des Schuljahres an die Reihe zur Beurlaubung kommen, dann haben sie ein neues Engagement einzugehen.

[5]) Ausgestellt von einer Commission ihres Truppenkörpers.

[6]) Ungefähr 350.

Die Frequentanten werden „*Sous-officiers, élèves-officiers*“ benannt.

Ihre tägliche Gebür beträgt 1 Franc 60 Centimes.

Austritt aus der Schule.

Am Ende des Studienjahres werden die Frequentanten einer Schlussprüfung unterzogen. Die Classificierung erfolgt auf Grund der während des Curses erhaltenen Noten und des Resultates der Schlussprüfung.[1])

Jene Frequentanten, welche mit entsprechenden Erfolge absolvieren, werden sofort zu Unterlieutenants bei einem Infanterie-Truppenkörper ernannt.[1]) Jene, welche nicht entsprochen haben, rücken in ihrer früheren Charge zur Truppe wieder ein.

Die Adjustierung und Ausrüstung ist gleich jener der *sergents* der Linien-Infanterie.

Personal.

Das Commando über die Anstalt führt ein Oberst oder Oberstlieutenant der Infanterie. Ein Bataillons-Chef ist dessen Stellvertreter. Ersterer ist directe dem Kriegs-Minister unterstellt und erstreckt sich dessen Wirkungskreis auf alle Theile des Dienstes, der Ausbildung und der Verwaltung.

Der Stellvertreter fungiert speciell noch als Studienleiter.

Hauptleute und Subaltern-Officiere der Infanteriewaffe sind als Lehrer oder Instructoren mit den theoretischen Vorträgen, der praktischen Ausbildung und mit der Handhabung der Disciplin betraut.[2])

Ein *capitaine* und ein Subaltern-Officier der Cavallerie ertheilen den Reitunterricht.

Der Schule sind weiters zugewiesen: 1 Zahlmeister, 1 Rechnungs-Officier, 2 Militär-Ärzte, dann eine entsprechende Zahl an

---

[1]) Die erhaltene Classificierungs-Nummer bestimmt die Rangs-Nummer der zu Officieren beförderten Frequentanten (sowie auch die Reihenfolge, in welcher sie den Truppenkörper bezeichnen, bei welchem sie eingetheilt zu werden wünschen).

[2]) Der mit den Vorträgen über Administration betraute Hauptmann versieht die Geschäfte des „*major*“.

Unterofficieren, Corporalen und Soldaten, endlich ein Detachement der 5. Remonte-Reiter-Compagnie.

Lehrprogramm.

Die Frequentanten sollen sowohl eine allgemeine, als auch eine speciell militärische Ausbildung erhalten. Zweck der ersteren ist, die Kenntnisse der Frequentanten bis zu dem, für jeden Officier unentbehrlichen Bildungsgrad zu vervollständigen; durch die theils theoretische, theils praktische militärische Ausbildung sollen gute Compagnie-Officiere herangezogen werden.

Letztere umfasst, nebst den Infanterie-, Exercier- und Schiessübungen, noch Geschütz-Bedienung, Reiten, Turnen und Fechten.

Der theoretische Unterricht umfasst: Taktik, Kriegsgeschichte, Geographie, Terrainlehre, Militär-Administration und Gesetzgebung, Befestigung und Artilleriewesen.

Der Curs dauert ungefähr 10 Monate, u. zw. von Ende April bis anfangs März.

b) Die Artillerie- und Genie-Schule *(l'école militaire de l'artillerie et du génie")* in Versailles.

Bestimmung.

Analog der Infanterie-Schule [1]) ist auch die Artillerie- und Genie-Schule dazu bestimmt, die sonst zur Beförderung geeigneten Unterofficiere der Artillerie [2]) und der Genie-Waffe zu Officieren heranzubilden.

Die zur Beförderung zu Train-Officieren vorgemerkten Unterofficiere [3]) werden in einer eigenen Abtheilung dieser Schule ausgebildet.

Im Frieden darf kein Unterofficier zum Unterlieutenant in der Artillerie- und Geniewaffe, dann in der Train-Truppe ernannt werden, wenn er nicht den bezüglichen Curs an dieser Anstalt mit entsprechendem Erfolge absolviert hat.

---

[1]) Siehe Seite 329.
[2]) Einschließlich der Marine-Artillerie.
[3]) Der Cavallerie, Artillerie, der Train-Truppe und der Genie-Train-Compagnien.

Verfügungen, betreffend die Frequentanten.

In dieser Hinsicht gelten im allgemeinen dieselben Bestimmungen, wie für Frequentanten der Infanterie-Schule. [1])

Personal.

Das Commando und die Leitung der Schule ist einem Oberst oder Oberstlieutenant der Artillerie anvertraut, welchem ein Bataillons-Chef der Geniewaffe als Stellvertreter beigegeben ist. Ersterer ist directe dem Kriegs-Minister unterstellt und erstreckt sich sein Wirkungskreis auf alle Theile des Dienstes, der Ausbildung und der Verwaltung. Der Stellvertreter fungiert speciell noch als Studienleiter.

Hauptleute und Subalternofficiere der Artillerie- und der Geniewaffe [2]) sind als Lehrer oder Instructoren mit den theoretischen Vorträgen, beziehungsweise mit der praktischen Ausbildung und mit der Handhabung der Disciplin betraut. [3])

Der Schule sind weiters zugewiesen: 1 Zahlmeister (Subalternofficier), 1 Artillerie- oder Genie-Beamter als Rechnungsführer, dann 1 Militär-Arzt, weiters eine entsprechende Zahl an Unterofficieren, Corporalen und Soldaten, endlich ein Detachement der 5. Remonte-Reiter-Compagnie.

Lehrprogramm.

Dasselbe ist im allgemeinen analog jenem der Infanterie-Schule, wobei jedoch auf die für die Artillerie, beziehungsweise Geniewaffe, oder den Train nöthige specielle Ausbildung die entsprechende Rücksicht genommen wird.

Der Curs dauert 11 Monate, u. zw. vom 1. April bis Ende Februar.

Ad c) Die Militär-Special-Schule *(„école spéciale militaire)“* in St. Cyr.

---

[1]) Die Zahl der Frequentanten beträgt ungefähr 120.

[2]) Eventuell können auch Civil-Lehrer in Verwendung stehen.

[3]) Der mit den Vorträgen über Administration betraute Hauptmann versieht auch die Geschäfte des *„major“*.

Bestimmung.

In dieser Anstalt werden junge Leute, welche sich der militärischen Laufbahn widmen, zu Officieren herangebildet, u. zw. für die Infanterie, die Cavallerie und die Marine-Infanterie.

Verfügungen, betreffend die Zöglinge.

Die Aufnahme erfolgt ausschließlich auf Grund des Ergebnisses von Concurrenz-Prüfungen, zu welchen jedoch nur gebürtige, oder naturalisierte Franzosen, im Alter von 17 bis 21 Jahren zugelassen werden. Die Aspiranten können dem Civilstande [1]) oder dem Heere angehören.

Die Concurrenz-Prüfungen (eine schriftliche und zwei mündliche) finden alljährlich an verschiedenen, jeweilig bestimmten Orten, nach einem vorher hinausgegebenen Programme statt.

Einer speciellen Aufnahms-Commission *(jury spécial d'admission)* obliegt die einheitliche Beurtheilung aller Prüfungs-Ergebnisse; sie verfasst auf Grund derselben eine Gesammt-Rangsliste der zur Aufnahme geeigneten Candidaten, welch letztere vom Kriegs-Minister entsprechend dem Bedarfe der Reihe nach zu Eleven ernannt werden.

Mit vollendetem 18. Lebensjahre gehen die Zöglinge aus dem Civilstande ein dreijähriges freiwilliges Engagement ein; Zöglinge aus dem Stande des Heeres, deren Engagement während ihres Aufenthaltes in der Anstalt zu Ende geht, müssen ein Reengagement eingehen.

Kategorien.

Man unterscheidet Zahl-Zöglinge, dann Zöglinge mit halben und ganzen Freiplätzen *(„demi-boursiers“* oder *„boursiers“)*.

Erstere entrichten eine Jahresquote von 1000 Francs.[2]) Die Zahl der Freiplätze ist unbeschränkt und werden dieselben mittellosen Candidaten verliehen.

---

[1]) Zöglinge des Militär-Prytaneums können ebenfalls concurrieren.
[2]) Außerdem noch 600 bis 700 Francs für die Aussteuer.

Stand und Eintheilung.

Der Stand an Zöglingen wird alljährlich vom Kriegs-Minister festgesetzt.[1])

Die Zöglinge formieren ein Bataillon zu 8 Compagnien; die für die Cavallerie bestimmten Frequentanten bilden eine eigene Abtheilung.[2])

Hinsichtlich des theoretischen Unterrichtes sind die Zöglinge in zwei Jahrgänge (Divisionen) geschieden.

Regime und Disciplin.

Die Militär-Spital-Schule ist dem militärischen Regime unterworfen. Zöglinge, welche sich größere Vergehen zuschulden kommen lassen, werden von einer Disciplinar-Commission dem Kriegs-Minister zur Entfernung aus der Anstalt beantragt. Entlassene Zöglinge werden als Unterofficiere, Corporale oder Soldaten einem Truppen-Körper einverleibt.

Ausmusterung.

Jene Zöglinge, welche den zweiten Jahrgang (1. Division) mit entsprechendem Erfolge absolviert haben, werden zu Unter-Lieutenants ernannt. Hiebei kann den Frequentanten mit ganzen oder halben Freiplätzen der ganze oder halbe Ausrüstungs-Beitrag bewilligt werden.

Jene Zöglinge, welche bei den Schlussprüfungen nicht entsprochen haben, können als Unterofficiere oder Corporale bei einem Truppenkörper eingetheilt werden.

Personal.

Man unterscheidet: Den Stab, das Instructions- und Lehr-Personal, weiters das administrative und das Sanitäts-Personal, ndlich das Stall-Personal.

Zum Stabe gehören:

1 Brigade-General als Commandant,

1 Oberst als Stellvertreter,

---

[1]) Gegenwärtig ungefähr 1100 im ganzen.

[2]) Unterofficiere und Corporäle sind den Zöglingen entnommen.

1 Infanterie-Bataillons-Chef, als Commandant des Bataillons,
1 Cavallerie-Escadrons-Chef, als Commandant der Cavallerie-Abtheilung,
1 „*major*“,
2 Zahlmeister (1 *capitaine* und 1 *lieutenant*),
1 Geistlicher,
weiters (kleiner Stab) 41 Unterofficiere, Corporale oder Soldaten (darunter 12 Fecht-, 8 Turn-Lehrer, dann Schreiber, Professionisten etc.) dann die Diener der Officiere.

Das Instructions-Personal zählt:
für das Bataillon [1]):
8 Hauptleute *(instructeurs)*,
16 *lieutenants*,
8 Infanterie-„*adjudants*“,
1 Bataillons-Tambour,
1 Bataillons-Hornist,
8 Tambours und 16 Hornisten;
für die Cavallerie-Abtheilung [2]):
2 *capitaines (instructeurs)*,
8 *lieutenants (instructeurs)*,
1 Thierarzt,
1 Unter-Thierarzt,
3 *adjudants (de manège)*,
8 *maréchaux des logis (de manège)*,
1 Sattler,
3 Trompeter,
9 Curschmiede (darunter 1 *maréchaux des logis)*,
5 Sattler;
für den Reit-Unterricht:
2 *maréchaux des logis*,
1 *maréchal des logis fourrier*,
2 Corporale,
50 Reiter.

---

[1]) Nebst dem beim Stabe angeführten Bataillons-Chef.
[2]) Nebst dem beim Stabe angeführten Escadrons-Chef.

Das Lehr-Personal besteht aus 1 Bataillons-Chef als Studien-Leiter, 4 „*adjudants*“ als Aufseher, weiters der nöthigen Zahl an Militär-[1]) oder Civil-Lehrern.

Zum Administrations-Personale gehören: 1 Administrations-Officier 1. Classe, 1 *garde d'artillerie*, 1 *adjoint du génie*, 3 *adjudants d'administration*, 1 Bibliothekaufseher, dann die nöthige Zahl von Administrations-Unteragenten.

Den ärztlichen Dienst besorgen 3 Militär-Ärzte[2]); dem Spitale der Anstalt sind barmherzige Schwestern und Krankenwärter zugewiesen.

Den Stall-Warte-Dienst versieht ein Detachement der 5. Remonte-Reiter-Compagnie.[3])

Der Commandant der Militär-Special-Schule wird vom Präsidenten der Republik ernannt; er untersteht directe dem Kriegs-Minister. Sein Wirkungskreis erstreckt sich auf alle Zweige des Dienstes.

Seinem Stellvertreter obliegen die Handhabung der Disciplin bei den Zöglingen, die Oberaufsicht über die Ausbildung und den Unterricht, sowie über die Administration.

Lehrprogramm.

Der Lehr-Curs dauert 2 Jahre; der Übergang vom niederen in den höheren Jahrgang (von der 2. in die 1. Division) erfolgt auf Grund einer Prüfung (*„examen de fin de cours“*); am Ende des 2. Jahrganges findet eine Schlussprüfung (*examen de sortie“*) statt. Bei der Classificierung werden die während des 2. Jahrganges, dann bei den Prüfungen am Schlusse der beiden Jahrgänge erhaltenen Noten in Rechnung gezogen; die Rangsliste wird dementsprechend verfasst und ist maßgebend für die Bestimmung des Officiers-Ranges der zu Unterlieutenants beförderten Frequentanten.

---

[1]) Stabsofficiere und Hauptleute, womöglich mit dem „*brevet*“ versehen und ehemalige Zöglinge der Anstalt.

[2]) 1 *médecin principal* 2. Classe,
1 „ *-major* 2. Classe,
1 „ *-aide major* 1. Classe.

[3]) Für den Reit-Unterricht hat die Schule eine entsprechende Zahl an Pferden im Stande

Die Oberleitung der Studien obliegt einer Studien-Commission [1]), welche das Lehrprogramm entwirft, nöthig scheinende Abänderungen dem Kriegs-Minister vorschlägt und jene Zöglinge in Antrag bringt, welchen die Wiederholung eines Jahrganges zu gestatten ist.

Der Unterricht umfasst, nebst den Exercier-, Reit- und sonstigen Leibes-Übungen, folgende Zweige: Taktik, Kriegsgeschichte, Waffenlehre, Fortification, Geographie und Statistik, Terrainlehre, Militär-Gesetzgebung, dann Militär-Administration und Literatur, deutsche Sprache und Zeichnen.

Adjustierung.

Officiere.

Von den der Schule zugetheilten Officiere tragen: jene der Infanterie-Waffe die Uniform der Anstalt [2]), jene der Cavallerie die Uniform der Cavallerie-Schule mit dem Feder-Busche der Militär-Special-Schule [3]); jene der Artillerie- und der Genie-Waffe und der Marine-Infanterie, die Uniform ihrer Waffe mit dem Feder-Busche der Militär-Special-Schule. [3])

Zöglinge. [4])

Képi roth mit lichtblauem Umlaufstreifen; Csako lichtblau mit weißrothem herabhängenden Federbusche.

Waffenrock dunkelblau mit lichtblauem Kragen und Ärmelpatten; auf ersterem goldene, oder gelbe Granate; gelbe Knöpfe, rothe Epauletten.

Hose roth mit lichtblauer Lampas.

Ad *d)* Die polytechnische Schule *(„école polytechnique")* in Paris.

Bestimmung.

Diese Anstalt bildet ihre Frequentanten für folgende Dienstzweige und Laufbahnen aus:

---

[1]) Bestehend aus dem Schul-Commandanten als Präses, dessen Stellvertreter, den Commandanten des Infanterie-Bataillons und der Cavallerie-Abtheilung, dem Studien-Leiter und 4 Professoren.

[2]) Siehe Adjustierung der Zöglinge.

[3]) Weißblau herabhängend.

[4]) Die Bewaffnung der Zöglinge ist gleich jener der Infanterie, beziehungsweise der Linien-Cavallerie.

Artillerie-Waffe, Heer und Marine [1]),
Genie-Waffe, Heer und Marine [1]),
Marine, hydrographische Ingenieure, Marine-Commissariat,
Colonial-Commissariat,
Brücken-, Straßen- und Minen-Wesen,
Pulver- und Salpeter-Regie,
Post- und Telegraphen-Wesen,
Staats-Manufacturen, endlich

alle jene öffentlichen Dienstzweige, bei welchen eingehendere Kenntnisse der Mathematik, der Physik und der Chemie erforderlich sind.

Verfügungen, betreffend die Frequentanten.

Aufnahme. Diese erfolgt ausschließlich auf Grund des Ergebnisses einer Concurrenz-Prüfung, zu welcher jedoch nur gebürtige oder naturalisierte Franzosen im Alter von 17 bis 21 Jahren zugelassen werden.

Die Concurrenz-Prüfungen finden alljährlich an verschiedenen, jeweilig bestimmten Orten nach einem vorher hinausgegebenem Programme statt.

Eine Commission verfasst auf Grund der Prüfungs-Ergebnisse die Gesammt-Rangsliste jener Aspiranten, welche den Prüfungs-Bedingungen entsprochen haben, worauf der Kriegs-Minister die jeweilig fixierte Zahl [2]) von Candidaten der Reihe nach zu Eleven ernennt.

Beim Einlangen in die Schule werden die Eleven ärztlich visitiert. Die als kriegsdiensttauglich Anerkannten gehen unabhängig von ihrem Lebensalter ein specielles 3jähriges Engagement ein, welches vom 1. October des Eintrittsjahres an zählt. [3])

Die als nicht vollkommen kriegsdiensttauglich [4]) befundenen Eleven dürfen nur dann in die polytechnische Schule aufgenommen

---

[1]) Nach Absolvierung der polytechnischen Schule treten diese Frequentanten in die Artillerie- und Genie-Applications-Schule als *Sous-lieutenants élèves* ein (siehe Seite 368).

[2]) Gegenwärtig ungefähr 220.

[3]) Wenn ein Frequentant einen Jahrgang repetiert, zählt das Jahr für das Engagement nicht mit.

[4]) Und zwar infolge von ungenügender Körpergröße, dann Schwäche (wenn dieselbe mit der Zeit behoben werden kann), endlich von Constitutionsfehlern (welche aber die Eintheilung zu den Hilfsdiensten nicht behindern).

werden, wenn ihr physischer Zustand das Tragen der Uniform und die Theilnahme an den militärischen Übungen gestattet. Sie können, sobald sie als kriegsdiensttauglich anerkannt werden, ein Engagement eingehen.

Ausländer können vom Kriegs-Minister ermächtigt werden, als Externe an den Cursen theilzunehmen.

Kategorien.

Man unterscheidet Zahl-Zöglinge, dann Zöglinge mit halben und ganzen Freiplätzen. Erstere entrichten eine Jahres-Quote von 1000 Francs.[1]) Freiplätze werden an mittellose Candidaten verliehen, welche sich dagegen auf eine mindestens 10jährige Militär- oder Civil-Dienstleistung verpflichten.

Stand und Eintheilung.

Der Kriegs-Minister bestimmt alljährlich die Zahl der in die Anstalt aufzunehmenden Candidaten[2]); diese Zahl kann um ein Zehntel jene der vacanten Stellen überschreiten, welche voraussichtlich den Aufzunehmenden bei ihrem Austritte aus der Schule verliehen werden können.

Die Frequentanten sind in 4 Compagnien eingetheilt und hinsichtlich der wissenschaftlichen Vorträge in 2 Jahrgänge (Divisionen) geschieden.

Regime und Disciplin.

Die polytechnische Schule ist dem militärischen Regime unterworfen und gehört zum Wirkungskreise des Kriegs-Ministers.

Die Frequentanten sind caserniert und uniformiert. Sie werden als präsent unter der Fahne im activen Heere angesehen, und zwar in der Eigenschaft von freiwillig Engagierten; sie erhalten die vollkommene militärische Ausbildung, sind den militärischen Pflichten und Vorschriften unterworfen und stehen zur Disposition des Kriegs-Ministers.

Frequentanten, welche sich größere Vergehen zuschulden kommen lassen, oder in schlechter Conduite und im Unfleiße verharren, werden von einer Disciplinar-Commission zur Verantwortung

[1]) Und außerdem den für ihre Aussteuer nöthigen Betrag.
[2]) Gegenwärtig ungefähr 220.

gezogen, und wenn sie sich nicht entsprechend zu rechtfertigen vermögen, von dieser dem Kriegs-Minister zur Entfernung aus der Anstalt beantragt.

Diese Entfernung kann eine temporäre oder eine definitive sein. Der Kriegs-Minister darf den Antrag der Commission nur zu Gunsten des Frequentanten abändern. Bei temporärer Entfernung wird der Frequentant bis zum Ende des Schuljahres zu einem Truppenkörper als Soldat 2. Classe eingetheilt und bei guter Aufführung in jenen Jahrescurs wieder aufgenommen, aus welchem er entfernt wurde.[1]) Bei definitiver Entfernung erfolgt die endgiltige Eintheilung zur Truppe als Soldat 2. Classe.

Im Falle von Unruhen, von collectiver Verweigerung des Gehorsams, oder allgemeiner Insubordination kann der Kriegs-Minister die zur Wiederherstellung der Ordnung nöthigen Maßnahmen ergreifen und die Rädelsführer aus der Anstalt entfernen.[2])

Ausmusterung.

Vor Beendigung der Schlussprüfung des 2. Jahrganges geben die Frequentanten desselben bekannt, welchem der anfangs genannten Dienstzweige[3]) sie sich vornehmlich zu widmen wünschen; ebenso haben jene, welche sich um keine Anstellung bewerben, dies anzuzeigen.

Die Verleihung der in Rede stehenden Dienstposten erfolgt nur auf Grund einer entsprechend abgelegten Schlussprüfung, jedoch nur nach Maßgabe der vorhandenen Aperturen.

Über jene Frequentanten, welche die Schule mit entsprechendem Erfolge absolviert haben, wird eine Ausmusterungs-Rangs-Liste verfasst, welcher gemäß dieselben der Reihe nach auf die von ihnen fürgewählten Dienstzweige anrepartiert werden.

Kriegsdienstuntaugliche Frequentanten können für eine der anfangs genannten Civil-Anstellungen candidieren, wenn sie hiefür die erforderliche Eignung besitzen.

---

[1]) Er verliert somit ein Jahr.

[2]) Diese etwas sonderbar erscheinenden Voraussetzungen, sowie die ausdrücklich betonte Machtbefugnis des Kriegs-Ministers sind auf die gelegentlich politischer Unruhen gemachten Erfahrungen und das Bestreben zurückzuführen den militärischen Charakter der Anstalt zu accentuieren.

[3]) Siehe „Bestimmung der Schule".

Frequentanten, welche wegen Mangels an Aperturen keine der erwähnten Anstellungen erhalten, können [1]) bei anderen (als den anfangs angeführten) Truppen-Körpern des Landheeres oder der Marine zu (Berufs-) Unter-Lieutenants ernannt werden. [2])

Frequentanten mit ganzen oder halben Freiplätzen, welche zu Officiere ernannt werden, können den Ausrüstungs-Beitrag erhalten.

Kriegsdiensttaugliche Frequentanten, welche die Schlussprüfung mit nicht genügendem Erfolge abgelegt haben, vollenden ihre Dienstzeit bei einem Truppenkörper. Sie können auf Grund einer erneuerten Concurrenz-Prüfung in die Schule wieder aufgenommen werden, vorausgesetzt, dass sie auch noch den sonstigen Aufnahmsbedingungen entsprechen.

Jene, welche mit Civil-Anstellungen betheilt wurden, sowie jene, welche nach entsprechender Absolvierung der Schule keinerlei Dienstposten beanspruchen, werden zu Reserve-Unterlieutenants ernannt und dienen in dieser Eigenschaft bei einem Truppenkörper ihr drittes Dienstjahr ab.

Personal. [3])

Dasselbe gliedert sich, wie folgt:

Das Commando, das Lehr-Personal, das administrative und das Gebäude-Aufsichts-Personal.

Zum Commando der Schule gehören:

1 General als Commandant,

1 Oberst oder Oberstlieutenant als Stellvertreter,

1 Escadrons-Chef der Artillerie als Leiter der militärischen Ausbildung,

6 Hauptleute als Studien-Inspectoren,

2 Militär-Ärzte, nebstdem (kleiner Stab) 37 Unterofficiere, Corporale und Soldaten (als dienstthuende bei den Compagnien, Fechtlehrer, Aufseher, Spielleute, Schreiber etc.).

Das Lehr-Personal besteht aus einem Studien-Leiter, dann aus Professoren, Repetitoren und Lehrern, endlich aus Examinatoren [4]).

---

[1]) „*Sont susceptibles .. d'être nommés ..*“.
[2]) Sie können auch in die Forst-Schule oder in die Civil-Applications-Schulen eintreten.
[3]) Zum Theil militärisch, zum Theil dem Civilstande entnommen.
[4]) Es gibt „*examinateurs des élèves*“ und „*examinateurs d'admission*“.

Zum Administrations-Personal zählen: 1 Civil-Administrator (oder 1 *major*), 1 Bibliothekar, 1 Zahlmeister (Archivar), 1 Material-Verwalter, 3 Custoden für die wissenschaftlichen Sammlungen, 1 Zahlmeister-Adjunct, 1 Adjunct des Material-Verwalters, 1 Bureau-Sous-Chef der Studien-Leitung, 1 Verpflegs-Leiter, endlich eine entsprechende Zahl an Schreibern, Bediensteten etc.

Dem Spitale der Anstalt sind barmherzige Schwestern und Krankenwärter zugewiesen.

Ein Genie-Adjunct ist mit der Gebäude-Aufsicht etc. betraut.

Der Commandant der polytechnischen Schule wird nach dem Antrage des Kriegs-Ministers vom Präsidenten der Republik ernannt. Sein Wirkungskreis erstreckt sich auf alle Theile des Dienstes, sowie auf das militärische Lehr- und Administrations-Personal. Er ist Präses der Studien- und der Verwaltungs-Commission und verkehrt directe mit dem Kriegs-Minister.

Lehrprogramm.

Die Studiendauer beträgt zwei Jahre.

Es bestehen eine Studien- und eine Fortbildungs-Commission (*„conseil d'instruction"* und *„conseil de perfectionnement"*).

Erstere gibt ihre Wohlmeinung ab in allen Angelegenheiten, betreffend den Lehrgang an der Anstalt und die Studien der Frequentanten [1]).

Der Fortbildungs-Commission obliegen: die Ober-Leitung des Unterrichtes, die Fortentwicklung der Anstalt im Interesse des öffent-

---

[1]) Zur Studien-Commission gehören:
der Commandant der Schule als Präses,
dessen Stellvertreter,
der Studien-Leiter,
die Examinatoren,
die Professoren.
der Leiter der graphischen Arbeiten,
der mit der militärischen Ausbildung betraute Stabsofficier,
zwei *capitaines instructeurs*.

lichen Dienstes, der Entwurf der Prüfungs- und Lehrprogramme u. s. w. [1]).

Am Schlusse eines jeden Jahrganges werden die Frequentanten einer Prüfung unterzogen und auf Grund der Resultate derselben und aller seit dem Eintritte in die Anstalt erhaltenen Noten classificiert.

Die militärische Ausbildung besteht in Exercier- und praktischen Reit-, Fecht- und Turn-Übungen, dann in theoretischen Vorträgen; der sonstige Unterricht umfasst: Analysis, Mechanik und Maschinen-Lehre, beschreibende Geometrie und Stereometrie, Physik, Chemie, Astronomie, Architektur, Geschichte, Literatur, deutsche Sprache und Zeichnen.

Adjustierung.

Zöglinge.

Képi, dunkelblau mit goldener Borte und goldenem Passepoils; Hut [2]) schwarz, mit schwarzer Borte, tricolorer Cocarde und gelbmetallener Schleife;

Waffenrock dunkelblau, mit zwei Reihen gelber Knöpfe (mit der Inschrift: „*école polytechnique*“, dunkelblauer Kragen und Ärmel-Aufschläge; auf ersterem schwarzsammtene, rothpassepolierte Parolis, mit goldgestickten Oliven-Zweigen; goldene Achselschnüre;

Hose dunkelblau mit rothen Lampas.

Mantel dunkelblau; am Kragen gleiche Stickerei wie am Waffenrock [3]).

Officiere.

Die zum Stande der polytechnischen Schule gehörenden Officiere tragen die Uniform ihres Stammkörpers.

---

[1]) Die Fortbildungs-Commission besteht, unter dem Präsidium des rangsälteren Generals und Präsidenten des Artillerie- oder des Genie-Comités, aus:
dem Commandanten der Schule, als Berichterstatter,
seinem Stellvertreter,
dem Studien-Leiter,
dem rangsjüngeren General und Präsidenten des Artillerie- oder Genie-Comités,
den Generalen, Commandanten der Artillerie- und Genie-Applications-Schule,
zwei Delegierten des Departements für öffentliche Arbeiten,
je drei Delegierten des Kriegs- und des Marine-Departements,
einem Delegierten des Handels- oder des Finanz-Departements (abwechselnd),
zwei Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften,
zwei Examinatoren, und
drei Professoren.

[2]) Dreispitz.

[3]) Die Zöglinge der polytechnischen Schule sind mit dem Degen bewaffnet.

Ad III. Fachbildungs-Anstalten.

a) Die Schieß-Schulen.

Es bestehen:

α) Die Normal-Schieß-Schule (*„école normale de tir“*) im Lager von Châlons, dann

β) die Infanterie-Schieß-Schulen (*„écoles d'application pour le tir de l'infanterie“*) in den Lagern von Ruchard und von Valbonne, [1]).

Ad α). Die Normal-Schieß-Schule.

Bestimmung und Organisation.

Diese Anstalt fungiert für die Infanterie als Commission für technische Studien, betreffend das Schießwesen; gleichzeitig ist sie auch eine Ausbildungs-Anstalt.

In erstgenannter Richtung kommen der Normal-Schieß-Schule folgende Aufgaben zu:

1. Feststellung der Modelle für Waffen und Munition der Infanterie und Überprüfung der von den Waffen- und Munitions-Werkstätten gelieferten Erzeugnisse;

2. Versuche und Vorschläge hinsichtlich aller auf die Bewaffnung und Munition, sowie auf die Schieß-Ausbildung bezüglichen Änderungen;

3. Feststellung der Schieß-Normen:

4. Versuche mit Waffen fremder Heere;

5. Beantragung von Maßnahmen zur Orientierung sowohl der Schieß-Schulen, als der Truppen, über die jeweiligen Fortschritte des Schießwesens.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben bestehen bei der Normal-Schieß-Schule: eine Versuchs-Commission, dann Werkstätten zur Erzeugung von Waffen und Munition.

Die Obliegenheiten der Schule als Ausbildungs-Anstalt sind folgende:

---

[1]) Die Zahl der Infanterie-Schieß-Schulen kann nach Maßgabe der Geldmittel auf 4 vermehrt werden.

1. Stabsofficiere über die Fortschritte im Waffen- und Schießwesen im Laufenden zu erhalten;

2. Specielle gründliche Ausbildung von *capitaines* der Infanterie zu Lehrern des Schießwesens an den Schieß-Schulen, zu Verwendung bei Versuchs-Commissionen u. s. w.;

3. Heranbildung von *capitaines* der Infanterie, Cavallerie und der Genie-Waffe zu Schieß-Instructoren bei den Truppen.

Zu den genannten Zwecken finden alljährlich statt:

Praktische Übungen unter Heranziehung von Stabsofficieren und eventuell von Generalen [1]).

Ein Special-Curs für *capitaines* der Infanterie [2]), in der Zeit vom 10. Jänner zum 30. April; die Frequentanten dieses Curses können dann durch weitere zwei Monate an den Studien der Versuchs-Commission theilnehmen;

zwei Applications-Curse in der Dauer von je 6 Wochen für jene *capitaines*, welche zu Truppen-Instructoren herangebildet werden sollen [3]).

Personal.

Man unterscheidet ein ständiges und ein wechselndes Personal. Zu ersterem gehören:

1 Oberst oder Oberstlieutenant der Infanterie als Commandant,
3 Infanterie-Bataillons-Chefs,
10 Infanterie-Capitains,
1 Lieutenant-Zahlmeister,
1 Verrechnungs-Officier (für das Waffen-Material),
2 Waffen-Controleure, weiters
79 Unterofficiere, Corporale und Soldaten (Zeichner, Schreiber, Büchsenmacher, Telegraphisten, Lithographen, Aufseher, Professionisten, Spielleute, Diener der zum permanenten Cadre gehörenden Officiere u. s. w.), endlich
7 Civil-Professionisten (für die Erzeugung von Waffen).

---

[1]) Die Zahl der Generale und Stabs-Officiere, sowie die Epoche und die Dauer dieser Übungen werden jeweilig vom Kriegs-Minister bestimmt.

[2]) Einer per Armee-Corps.

[3]) Die Zahl dieser *capitaines*, sowie die Epoche, in welcher die Applications-Curse stattfinden, werden jeweilig vom Kriegs-Minister bestimmt.

Zum wechselnden Personale gehören die Officiersdiener der in die Curse commandierten capitaines, dann Militär-Professionisten nach jeweiligem Bedarfe.

Ad β). Die Infanterie-Schieß-Schulen.

Bestimmung.

In diesen Anstalten wird eine alljährlich vom Kriegs-Minister bestimmte Anzahl von *lieutenants* der Infanterie-, Cavallerie- und Genie-Waffe, dann von Unterofficieren der Infanterie und der Genie-Waffe im Schießwesen ausgebildet. Hiebei sollen die Officiere ihre einschlägigen Kenntnisse vervollkommnen und die in der Bewaffnung und in der Ausbildungs-Methode erzielten Fortschritte kennen lernen, die Unterofficiere, die zur Ausbildung der Truppe im Schießen und zur Leitung des Feuers nöthige Unterweisung erhalten und ihre Geschicklichkeit im Schießen vermehren.

Curse.

Zu diesem Zwecke finden an jeder der Infanterie-Schieß-Schulen alljährlich statt:

Für Officiere drei Curse in der Dauer von je 6 Wochen,
für Unterofficiere zwei Curse in der Dauer von je 2 Monaten.

Personal.

Wie bei der Normal-Schieß-Schule unterscheidet man ein ständiges und ein wechselndes Personal. Zu ersterem gehören:

1 Infanterie-Bataillons-Chef als Commandant,
4 *Capitains* der Infanterie als Instructoren,
1 *Lieutenant*-Zahlmeister, weiters
31 Unterofficiere, Corporale und Soldaten (Schreiber, Aufseher, Professionisten u. s. w.);

das wechselnde Personal besteht aus Arbeits-Mannschaft und den Dienern der in die Curse commandierten Officiere.

b) Die Normal-Turn- und Fecht-Schule (*„école normale de gymnastique et d'escrimes"*) in Joinville-le-Pont (Militär-Gouvernement von Paris. 5. A. C.)

Bestimmung.

In dieser Anstalt werden Turn- und Fechtlehrer zum Zwecke der Verbreitung einer gleichmäßigen Methode bei den Truppen ausgebildet.

Organisation.

Die Schule ist in eine Turn- und eine Fecht-Abtheilung geschieden.

In die erstere werden Officiere und Mannschaft, in letztere nur Mannschaft commandiert.

Die Officiere sind in 2 Gruppen, die Mannschaft der Turn-Abtheilung in 2 Compagnien, jene der Fecht-Abtheilung in 1 Compagnie gegliedert.

Curse.

Alljährlich finden 2 Turn- und 1 Fecht-Curs statt. Erstere dauern vom 1. Februar bis zum 12. Juli, dann vom 1. August bis zum 15. Jänner, — der Fecht-Curs hingegen vom 5. November bis zum 20. October.

An jedem der beiden Turn-Curse nehmen Theil 21 *Lieutenants* der Infanterie, dann 116—117 Unterofficiere, Corporale oder Corporal-Eleven der Infanterie, weiters Unterofficiere und Corporale der Artillerie- und der Genie-Waffe, am Fecht-Curse 66 Unterofficiere, Corporale oder Soldaten der Infanterie-, Artillerie-, Genie-Waffe und des Trains.

Personal.

Man unterscheidet ein permanentes und ein nicht permanentes Personale.

Zu ersterem gehören:

1 Bataillons-Chef oder *Capitain* als Commandant,

1 *Capitain* als Turn-Lehrer, [1])
1 „ „ Fecht- „ [1])
1 *lieutenant*-Zahlmeister,
2 „ -Turn-Instructoren,
1 „ -Fecht-Instructor,
1 Militär-Arzt, weiters

65 Unterofficiere, Corporale und Soldaten (darunter 8 Adjutanten als Telegraphie-, Turn- oder Fecht-Instructoren, dann Schreiber, Aufseher, Professionisten, Spielleute, Krankenwärter, Officiersdiener etc).

Zum nichtpermanenten Personale zählen, und zwar für die Turn-Abtheilung 19 Unterofficiere oder Corporale als Turn-Gehilfen, dann

10 Diener der commandierten Officiere (für je 2 Officiere 1 Diener).

Für die Fecht-Abtheilung:

40 Unterofficiere, Corporale und Soldaten (*„chefs de salle“* und *„moniteurs“*).

Lehr-Programm.

Turn-Abtheilung.

a) Für die Officiere:

1. Theoretische und praktische Gymnastik (Gelenkübungen, Boxen, Stockfechten, Schwimmen, Turnen am Apparate),
2. Morsé und optische Telegraphie,
3. Degenfechten,
4. Bedienung der Feuer-Spritzen,
5. Revolver-Schießen,
6. Physiologie, Anatomie und Hygiene des Menschen,
7. Infanterie-Exercier-Reglement,
8. Studium der auf die physische Ausbildung des Soldaten bezüglichen Fragen, endlich
9. Reiten.

b) Für die Mannschaft:

Gleich den Officieren mit Ausschluss der unter 5., 8. und 9 angeführten Lehrgegenstände.

---

[1]) Der rangältere ist zugleich Stellvertreter des Commandanten, der rangjüngere versieht die Geschäfte eines *„major“*.

Fecht-Abtheilung.

Fechten, Infanterie-Exercieren, Scheibenschießen.

c) Die Militär-Administrations-Schule (*„école d'administration militaire"*) in Vincennes.

Bestimmung.

Zweck dieser Anstalt ist die Ausbildung von Unterofficieren aller Waffen zu *„adjudants élèves d'administration"*, durch welche die Administrations-Officiere des Intendanz- und des Sanitäts-Dienstes ergänzt werden.[1])

Verfügungen, betreffend die Frequentanten.
Aufnahme.

Die auf Grund einer Concurrenz-Prüfung aufzunehmenden Unterofficiere dürfen das 27. Lebensjahr nicht überschritten haben und müssen reengagiert sein. Die aufgenommenen Frequentanten werden *„élèves stagiaires d'administration"* benannt.[2])

Stand und Eintheilung.

Die Zahl der aufzunehmenden Frequentanten wird je nach dem bei den verschiedenen Zweigen des Militär-Administrations-Dienstes (Intendanz-Bureaux, Verpflegung, Bekleidung und Ausrüstung, dann Sanität) sich ergebenden Bedarfe vom Kriegs-Minister fixiert.[3])

Regime und Disciplin.

Die Militär-Administrations-Schule untersteht im allgemeinen demselben Regime, wie die Truppenkörper.

Nicht entsprechende Frequentanten werden von einer Disciplinar-Commission dem Kriegs-Minister zur Entlassung aus der Schule beantragt und rücken zu ihrem Stammkörper ein.

[1]) Siehe Seiten 259 und 281.
[2]) Ihre tägliche Gebür beträgt 1 Francs 70 Cent. nebst einer Residenz-Zulage von 40 Cent.
[3]) Für den Curs 1898—1899 wurden 40 *élève stagiaires* aufgenommen.

Ausmusterung.

Am Ende des Curses werden die Frequentanten einer Schlussprüfung unterzogen und classificiert. Jene, welche entsprochen haben, werden zu „*adjudants-élèves d'administration*" ernannt.[1]) Jene, welche nicht entsprochen haben, rücken in ihrer früheren Charge zur Truppe wieder ein.

Personal.

Die Direction der Schule ist einem Militär-Unter-Intendanten anvertraut. Ein Administrations-Officier der Section der Intendanz-Bureaux[2]) fungiert als Unterdirector.

Der Wirkungskreis des Directors erstreckt sich auf alle Theile des Dienstes, der Ausbildung und der Verwaltung. Dem Unterdirector obliegt die Leitung aller Theile des Dienstes und der Studien,[3]) er kann nebstbei als Professor verwendet werden.

Administrations-Officiere *adjoints* der verschiedenen Zweige des Administrations-Dienstes sind mit dem Lehrfache[4]) und mit der allgemeinen Aufsicht betraut; einer derselben fungiert als Zahlmeister und Rechnungs-Officier.

Der Schule ist weiters eine entsprechende Zahl[5]) an Unter-Officieren, Corporalen und Soldaten aus dem Stande der Verwaltungs-Truppen zugewiesen.

Lehrprogramm.

Die Ausbildung der *élèves stagiaires* scheidet sich in eine administrative und eine militärische. Durch erstere sollen dieselben die für die Verwendung in dem von ihnen gewählten Administrations-Zweige erforderliche professionelle Eignung erlangen; letztere beschränkt sich auf die für einen Sections-Commandanten der Verwaltungs-Truppen unumgänglich nöthigen Kenntnisse.

---

[1]) Wobei deren Rang nach der in der Schule erhaltenen Classificierung bestimmt wird.
[2]) Siehe Eintheilung der Administrations-Officiere in verschiedene Sectionen, Seite 257.
[3]) Er versieht nebstbei die Geschäfte des „*major*".
[4]) Specielle Vorträge können auch durch Administrations-Officiere des Pariser Militär-Gouvernements gehalten werden.
[5]) Zusammen 25 Mann.

In das Lehrprogramm sind ferner das Studium der französischen Sprache und Leibes-Übungen aufgenommen.[1])

Curse.

Alljährlich findet ein Curs in der Dauer von 10 Monaten statt.

Adjustierung und Bewaffnung.

Die zum Stande der Schule gehörenden Intendanten und Administrations-Officiere tragen die Uniform ihres Dienstzweiges.

Die *élèves stagiaires* sind mit einer Ausgeh- und einer Exercier-Adjustierung dotiert. Erstere besteht aus einem rothen Képi (*en parade* mit Stern, Cocarde und Rose geziert), einem dunkelblauem Dolman, einer rothen Hose und dunkelblauem Mantel, letztere aus einer dunkelblauen Blouse, rother Hose und Képi (ohne Schild). Bewaffnet sind die *stagiaires* bei der Ausgeh-Adjustierung mit dem Degen[2]) in einer Stahlscheide, bei der Exercier-Adjustierung wie die Verwaltungs-Schreiber und Arbeiter.

Die zum Stande der Schule gehörende Mannschaft ist wie die Verwaltungs-Schreiber- und Arbeiter adjustiert und bewaffnet; nur vertritt ein silberner, beziehungsweise rothtuchener Stern die Sections-Nummer am Képi und Kragen.

d) Die Militär-Sanitäts-Schule (*„école du service de santé militaire“*) in Lyon.[3])

Bestimmung

dieser Anstalt ist:

1. Ergänzung der Ärzte des Landheeres,
2. Unterstützung der ärztlichen Eleven[4]) bei ihren Universitäts-Studien, dann

---

[1]) Den Turn-, Fecht- und Schwimm-Unterricht ertheilen Lehrer der Normal-Turn- und Fecht-Schule, den Reit-Unterricht besorgt ein in Vincennes garnisonierender Truppenkörper.

[2]) Der reengagierten Infanterie-Unterofficiere.

[3]) Bei der medicinischen Facultät dieser Stadt etabliert.

[4]) Nämlich die Frequentanten dieser Anstalt.

3. die militärische Ausbildung der genannten Eleven bis zu ihrem Übertritte in die Militär-Sanitäts-Applications-Schule.[1])

Verfügungen, betreffend die Frequentanten.

Aufnahme.

Die Eleven der Militär-Sanitäts-Schule ergänzen sich aus Studierenden der Medicin auf Grund eines öffentlichen Concurses, an welchem nur gebürtige oder naturalisierte Franzosen theilnehmen dürfen. Die Aspiranten müssen im Alter zwischen 17 und 22 Jahren stehen[2]), physisch geeignet sein, das Baccalaureats-Zeugnis besitzen und eine bestimmte Zahl Einschreibungen an einer medicinischen Fachschule nachweisen. Die Ernennung zu Eleven erfolgt seitens des Kriegs-Ministers auf Grund des Ergebnisses der Concurrenz-Prüfung.

Die Aspiranten aus dem Civilstande müssen vor der Aufnahme in die Schule, oder wenn sie das 18. Lebensjahr erreichen, ein regelmäßiges Engagement, solche aus dem Stande des Heeres, deren Präsenz-Dienstpflicht während ihrer Anwesenheit in der Schule endigt, ein Reengagement eingehen. Außerdem müssen sich alle Eleven verpflichten, durch mindestens 6 Jahre im Militär-Sanitäts-Corps des Heeres activ zu dienen.

Kategorien.

Man unterscheidet zahlende Eleven, dann solche mit halben oder ganzen Freiplätzen. Erstere entrichten eine Jahres-Quote von 1000 Francs.[3]) Freiplätze werden vom Kriegs-Minister nur mittellosen Aspiranten verliehen.[4])

Regime und Disciplin.

Die Militär-Sanitäts-Schule ist dem militärischen Regime unterworfen. Alle Eleven sind uniformiert, in der Anstalt kaserniert und

---

[1]) Siehe Seite 356'

[2]) Angehörige des Mannschafts-Standes des Heeres können bis zu ihrem 25. Lebensjahre aufgenommen werden.

[3]) Und nebstbei einen gewissen Betrag für die Ausstouer.

[4]) Im ganzen ungefähr 200 Frequentanten.

nehmen in derselben ihre Mahlzeiten ein; sie unterstehen in jeder Richtung der militärischen Disciplin und sind unter Commando der Aufsichts-Ärzte und der „*adjudants*“ in Divisionen eingetheilt.

Frequentanten, welche sich größere Vergehen oder andauernden Unfleiß zuschulden kommen lassen, werden einer Disciplinar-Commission vorgestellt; die Entfernung aus der Anstalt kann nur mit einer Majorität von Zweidrittel der Stimmen beantragt werden; die Entscheidung kommt dem Kriegs-Minister zu.

Austritt aus der Anstalt.

Jene Eleven, welche das Doctorat der Medicin erlangen, haben Anrecht, als „*médecins-stagiaires*“ in die Militär-Sanitäts-Applications-Schule aufgenommen zu werden.[1])

Freiwillig austretende oder im Disciplinar-Wege aus der Anstalt entfernte Eleven sind den Verpflichtungen ihrer Alters-Classe unterworfen.

Personal.

Man unterscheidet den Stab und den kleinen Stab.

Zu ersteren gehören:

1 *médecin-inspecteur* oder *principal* 1. Classe[2]) als Director,

1 *médecin-principal* oder *major* 1. Classe als Unterdirector,

1 *médecin-major* 1. Classe als „*Major*“,

6 *médecins-majors* 1. oder 2. Classe als Lehrer (*„répétiteurs“*),

5 *médecins-aides-majors* 1. Classe oder *-majors* 2. Classe als Aufseher,

1 Spitals-Administrations-Officier 1. oder 2. Classe als Zahlmeister und Material-Verwalter, endlich

1 Spital-Administrations-Officier-*adjoint* 1. oder 2. Classe (dem vorgenannten zugetheilt).

Der kleine Stab besteht aus 28 Unterofficieren, Corporalen oder Soldaten (darunter 9 „*adjudants*“, 1 Fechtlehrer, 2 Hornisten, 3 Holz- oder Eisen-Arbeiter, etc.), dann den Dienern der Officiere.

---

[1]) Siehe Seite 356.

[2]) Über diese Chargengrade, siehe Seite 279.

Zum Vortrage der Literatur, der fremden Sprachen, des Zeichnens etc., können Civil-Professoren berufen werden.

Der Director wird auf Vorschlag des Kriegs-Ministers mittels Decretes ernannt. Seine Autorität erstreckt sich auf das gesammte Personale sowie auf alle Zweige des Dienstes in der Anstalt. Bezüglich des der Schule zu Instructions-Zwecken zugetheilten Spitales (*„Desgenettes"*), übt er den Wirkungskreis des Sanitäts-Directors eines Armee-Corps aus;[1]) als Leiter dieses Spitals ist er dem Militär-Gouverneur von Lyon unterstellt; hinsichtlich aller auf die Schule Bezug habenden Angelegenheiten verkehrt er aber direct mit dem Kriegs-Minister.

Der Unterdirector fungiert in allen Theilen des Dienstes als Vertreter des Directors; speciell mit der Leitung der Studien betraut, controliert er sowohl die technisch-medicinische, als auch die militärische Ausbildung; ihm obliegt ferners die Handhabung der Disciplin. Der Unterdirector ist Chef-Arzt des früher erwähnten Instructions-Spitals.

Dem *„Major"* und den Administrations-Officieren kommt die Verwaltung der Anstalt zu.[2])

Ersterer kann außerdem mit einem Dienste im Instructions-Spitale und mit Vorträgen betraut werden. Der Administrations-Officier befehligt den kleinen Stab.

Die Lehrer[3]) halten Vorträge und Repetitionen über die von den Eleven an der medicinischen Facultät gehörten Gegenstände, dann weiters nach Weisungen des Directors über die speciell militärische Medicin.

Officiere und Unterofficiere der Garnison von Lyon ertheilen den Eleven die rein militärische Ausbildung.

---

[1]) Siehe Seite 285.

[2]) Die Verwaltungs-Commission besteht, unter dem Vorsitze des Directors der Schule, aus dem Unter-Director, dem „Major" als Berichterstatter, 3 Ärzten (2 Repetitoren und 1 Aufseher) und dem Administrations-Officier. Der Administrations-Officier-*adjoint* fungiert als Secretär, ist jedoch nicht stimmberechtigt.

[3]) 1 für normale Anatomie und Pathologie,
1 für Physiologie und Histologie,
1 für innere Pathologie und klinische Medicin,
1 für äußere Pathologie und klinische Chirurgie,
1 für Operationslehre und Geburtshilfe,
1 für Medicamentenlehre, Therapeutik, Hygiene und juridische Medicin.

Lehrprogramm.

Die Eleven der Militär-Sanitäts-Schule werden auf Grund ihres Ernennungs-Decretes bei der medicinischen Facultät inscribiert.

Sie hören die Vorlesungen an der Universität und nehmen an den Cursen und praktischen Übungen in den Kliniken unter den gleichen Verhältnissen wie die Studierenden aus dem Civil-Stande theil. Ebenso competieren sie bei allen von der Facultät oder den Verwaltungen der Kranken-Anstalten ausgeschriebenen Preisbewerbungen.

Außerdem erhalten sie in der Schule selbst eine praktische und wissenschaftliche Ausbildung in der Form von Vorträgen und Colloquien theils im Sinne und zur Ergänzung ihrer Studien an der Universität, theils bezüglich der Militär-Medicin und ihrer rein militärischen Erziehung.

Die Eleven legen ihre Examina an der Universität in der daselbst vorgeschriebenen Reihenfolge ab. Die letzten, für das Doctorat vorgeschriebenen Prüfungen können sie in einer schnelleren Aufeinanderfolge, als die Civil-Hörer absolvieren, um den Beginn des Curses an der Applications-Schule für Militär-Medicin und Pharmaceutik nicht zu versäumen.

Am Schlusse eines jeden Studienjahres wird die Classification der Eleven auf Grund der von denselben bei den Prüfungen an der Universität und den Colloquien in der Anstalt erhaltenen Noten, weiters ihrer Aufführung und militärischen Ausbildung vorgenommen und darnach deren Rang und Vorrückung in die nächst höhere Division bestimmt. [1])

Alle Eleven erhalten den Reit-Unterricht bei einem Truppenkörper der Garnison.

Adjustierung und Bewaffnung.

Officiere und *Adjudants* tragen die Uniform ihrer Waffe; letztere an Stelle der Nummer das goldene Sanitäts-Attribut. [2])

[1]) An der Militär-Sanitätsschule besteht unter dem Vorsitze des Directors eine wie folgt zusammengesetzte Studien-Commission: der Unter-Director, 4 Repetitoren und der älteste Aufseher.

[2]) Stabbündel von einer Schlange umschlungen, gekreuzte Fahnen, Eichen- und Lorbeerzweige.

Die commandierte Mannschaft ist wie jene der Krankenwärter-Sectionen adjustiert, hat jedoch an Stelle der Sections-Nummer ein rothwollenes Sanitäts-Attribut.[1])

Eleven.

Hut, Dreispitz aus schwarzem Filz mit schwarzer Umfassungs-Borte und goldener Schleife;

Képi, roth mit carmoisinrothem Sammt-Umlaufstreifen und goldener Borte; schwarze Passepoils;

Waffenrock, dunkelblau mit carmoisinrothem Sammt-Kragen und goldenem Sanitäts-Attribut[1]) und Achselschnüren; gelbe Knöpfe;

Hose, roth mit dunkelblauer Lampas.

Mantel, dunkelblau (mit Radkragen und Kapuze).

Die Eleven sind mit dem Degen (in schwarzer Lederscheide) bewaffnet.

e) Die Militär-Sanitäts-Applications-Schule *(„école d'application du service de santé militaire")* in Paris (Val-de-Grâce).

Bestimmung.

In dieser Anstalt erhalten Mediciner und Pharmaceuten die für den Dienst des Militär-Sanitäts-Corps erforderliche specielle Ausbildung.[2])

Verfügungen, betreffend die Frequentanten.

Aufnahme. Ein Anrecht auf die Aufnahme, und zwar mit dem Grade eines *médecin aide-major* 2. Classe haben die Eleven der Militär-Sanitäts-Schule von Lyon, welche das Doctorat der Medicin erlangt haben.[3]) Weiters können Doctoren der Medicin und Pharmaceuten 1. Classe directe aufgenommen werden, und zwar auf Grund

---

[1]) Stabbündel von einer Schlange umschlungen, gekreuzte Fahnen, Eichen- und Lorbeerzweige.

[2]) An dieser Schule bestehen auch bakteriologische Curse für die Militär-Ärzte des Landheeres.

[3]) Siehe Seite 253.

einer Concurrenz-Prüfung. Diese directe aufgenommenen Frequentanten müssen, wie die Eleven der Militär-Sanitäts-Schule [1]) die Verpflichtung eingehen, durch mindestens 6 Jahre im Militär-Sanitäts-Corps des Heeres activ zu dienen.

Die Frequentanten werden „*médecins aides-majors de 2. classe élèves*", beziehungsweise „*médecins-*" oder „*pharmaciens-stagiaires*" betitelt.

Regime und Disciplin.

Der innere Dienst ist nach einem speciellen Reglement geregelt.

Eine Disciplinar-Commission ist mit der Aufrechthaltung der Ordnung betraut. Frequentanten, welche sich größere Vergehen zuschulden kommen lassen, werden von dieser Commission dem Kriegsminister zur Versetzung in den nicht activen Stand, beziehungsweise wenn sie „*stagiaires*" sind, zur Entfernung beantragt.

Gebüren.

Den Frequentanten gebüren der tarifmäßige Sold und ein Equipierungs-Pauschale.

Austritt aus der Schule.

Der Rang der Frequentanten, welche die Schlussprüfung mit entsprechendem Erfolge abgelegt haben, wird entsprechend der Classificierung bestimmt.

Frequentanten, welche bei der Schlussprüfung nicht entsprochen haben, werden, insoferne sie nicht zur Wiederholung des Curses ermächtigt wurden, in den nicht activen Stand versetzt, beziehungsweise (die „*stagiaires*") aus der Anstalt entlassen und sind, ebenso wie jene Militär-Ärzte und Pharmaceuten, welche vor Ablauf der 6 Jahre, auf welche sie sich verpflichtet haben, aus eigenem Antriebe aus dem activen Militär-Sanitätsdienste treten, zum Rückersatze des Schulgeldes und der empfangenen Pauschalien verhalten.

---

[1]) Siehe Seite 352.

Personal.

Man unterscheidet: den Stab, den Lehrkörper und den kleinen Stab.

Zum Stabe gehören:

1 *médecin inspecteur*[1]) als Director,
1 „ *principal* I. Classe als Unter-Director,
1 „ *major* 1. Classe als „*major*“,
1 „ „ 1. „ „ Bibliothekar und Custos der wissenschaftlichen Sammlungen,
3 *médecins-majors* 2. Classe oder *aides-majors* 1. Classe als Aufseher,
1 Administrations-Officier 1. Classe als Material-Verwalter und Zahlmeister.

Der Lehrkörper zählt je einen Professor[2]) und einen Assistenten[2]) (*„agrégé“*) für folgende Materien:

1. Krankheiten und Epidemien der Heere,
2. Chirurgie, Verwundungen,
3. Chirurgische Anatomie, Operationen und Apparate,
4. Specielle chirurgische Diagnostik (Augen, Ohren, Larynx, Zähne), Anleitung zur Verwendung des Feld-Sanitäts-Materiales,
5. Hygiene,
6. Juridische Medicin, Gesetzgebung, Administration und Militär-Sanitätsdienst,
7. Angewandte Chemie und Toxikologie.

Der kleine Stab besteht aus 27 Unterofficieren, Corporalen und Soldaten (darunter 1 *adjudant-élève d'administration*, 1 Fechtlehrer, dann Krankenwärter und Schreiber).

Zum Stande der Applications-Schule gehören außerdem noch 1 Laboratorium-Gehilfe und 1 Thorwärter, beide aus dem Civile.

Der Director der Applications-Schule wird auf Vorschlag des Kriegsministers mittels Decretes ernannt. Seine Autorität erstreckt

---

[1]) Über diese Chargengrade siehe Seite 279.

[2]) Die Professoren (in den Chargen vom *major* 1. Classe bis zum *principal* 1. Classe) werden vom Kriegs-Minister ernannt. Zu Assistenten werden nur *majors* 1. und 2. Classe im Concurrenzwege bestimmt. Erstere dürfen nicht über 10. Assistenten nicht über 5 Jahre auf ihrem Posten verbleiben. Sowohl Professoren als Assistenten sind behandelnde Ärzte an dem, der Applicationsschule zu Instructionszwecken zugewiesenen Militär-Spital von Val-de-Grâce.

sich auf das gesammte Personale, sowie auf alle Theile des Dienstes, innere Ordnung und Disciplin, Ausbildung und Administration.

Bezüglich des der Schule zu Instructionszwecken zugewiesenen Militär-Spitales von Val-de-Grâce [1]) steht ihm der Wirkungskreis des Sanitäts-Directors eines Armee-Corps zu, und ist er diesbezüglich dem Militär-Gouverneur von Paris unterstellt. Hinsichtlich aller die Schule betreffenden Angelegenheiten verkehrt er hingegen directe mit dem Kriegsminister.

Der Unter-Director fungiert in allen Theilen des Dienstes als Stellvertreter des Directors. Speciell mit der Leitung der Studien betraut, controliert er im allgemeinen den Gang derselben.

Der Unter-Director ist zugleich Chef-Arzt des Spitales von Val-de-Grâce.

Lehr-Programm.

Die Lehrcurse beginnen im Jänner eines jeden Jahres und dauern 10 Monate.

Der Unterricht erfolgt nach bestimmten, vom Kriegsminister genehmigten Programmen.

Die Frequentanten werden alle 2 Monate mündlichen und praktischen Prüfungen unterzogen und classificiert.

Eine Fortbildungs-Commission [2]) *(conseil de perfectionnement)* kann vom Director der Anstalt mit dem Studium von, den Unterricht betreffenden Fragen betraut werden.

Die Schlussprüfungen finden vor einer eigenen, vom *médecin inspecteur général* oder einem *médecin inspecteur* präsidierten Commission statt und scheiden sich in medicinische, chirurgische und pharmaceutische. Bei der Classificierung sind sowohl die während des Curses, als bei der Schlussprüfung erhaltenen Noten maßgebend.

Adjustierung und Bewaffnung.

Die Frequentanten tragen ihre Uniform als *médecins*, beziehungsweise *pharmaciens-aides-majors* und sind wie diese bewaffnet.

[1]) Dieses Spital tritt im Mobilisierungsfalle unter die Machtsphäre des zum Vertheidigungs-Comité des verschanzten Lagers von Paris als Mitglied zugehörenden *médecin-principal*.

[2]) Bestehend aus dem Schul-Director als Präses, dann dem Unter-Director und den Professoren; ein Assistent fungiert als Secretär.

f) Die Applications-Schule für Ingenieure der Pulver- und Salpeter-Regie (*„école d'application des poudres et salpètres"*) in Paris (beim Central-Pulver- und Salpeter-Laboratorium) [1]).

Bestimmung.

An dieser Schule erhalten jene, welche die polytechnische Schule absolviert haben und Ingenieure der Pulver- und Salpeter-Regie werden wollen, eine ergänzende Fach-Ausbildung [1]).

Lehrprogramm.

Die Studiendauer beträgt zwei Jahre.

Die Ausbildung theilt sich in eine theoretische und eine praktische. Erstere umfasst:

1. Die Erzeugung des Pulvers und anderer Explosiv-Stoffe [2]),
2. das Studium über deren Wirkungen [2]),
3. die einschlägige Maschinen-Lehre [3]),
4. die analytische Chemie [2]),
5. die Constructionen [3]),
6. die Widerstandsfähigkeit der Materialien [3]),
7. allgemeine Kenntnisse über Hochöfen und die Brenn-Materialien [3]),
8. das administrative Recht [3]).

Zu den praktischen Übungen gehören:

1. Das Zeichnen [2]),
2. die Laboratorium-Arbeiten [2]), und
3. Missionen und einschlägige Berichte.

Nebstdem hören die Ingenieur-Eleven an den Bergbau- und Manufactur-Schulen des Staates die auf ihr Fach sich beziehenden Vorträge.

Die Missionen in die verschiedenen Etablissements währen mindestens 100 Tage und finden im 2. Semester statt.

---

[1]) Siehe Seite 245.
[2]) Von Ingenieuren der Pulver- und Salpeter-Regie vorgetragen.
[3]) An der Bergbau-Schule.

Eleven, welche sich besonders hervorgethan haben, können nach Vollendung der Studien mit speciellen Missionen betraut werden.

Die Ernennung zu Unter-Ingenieuren erfolgt auf Basis der Prüfungen.

Eine Commission, bestehend aus 1 General-Inspector als Präses, dann dem Director des Central-Laboratoriums und jenen Ingenieuren, welche als Lehrer an der Schule fungieren, ist mit dem Studium aller sich auf die Ausbildung beziehenden Fragen und mit der Classificierung der Ingenieur-Eleven betraut.

g) Die Cavallerie-Applications-Schule *(„école d'application de cavalerie")* in Saumur.

Bestimmung:

Diese Schule verfolgt folgende Zwecke:

1. Vervollständigung der Ausbildung bei einer gewissen Zahl von Subaltern-Officieren der Cavallerie-, Artillerie- und Genie-Waffe,

2. Weiterbildung der aus der der Militär-Special-Schule (zur Cavallerie) ausgemusterten Unterlieutenants,

3. Vervollständigung und Vereinheitlichung der Ausbildung bei jenen Unterofficieren (der Cavallerie-Waffe), welchen die Eignung zur Beförderung zum Unterlieutenant zuerkannt wurde, endlich

4. Vervollkommnung der technischen Ausbildung bei den als *aides-vétérinaires stagiaires* in die Schule von Saumur aufgenommenen Frequentanten [1]), Ertheilung des Reit-Unterrichtes an dieselben und Vorbereitung derselben auf ihren Dienst bei der Truppe [2]).

Verfügungen betreffend die Frequentanten.

Eintheilung.

Dem oben Gesagten entsprechend sind die Frequentanten der Cavallerie-Applications-Schule in folgende Kategorien *(„divisions")* geschieden:

a) *„Officiers d'instruction"* der Cavallerie-, Artillerie- und Genie-Waffe,

[1]) Siehe Seite 286.

[2]) Nebst den hier angegebenen Zwecken obliegt der Applications-Schule noch die Ausbildung von Telegraphisten und Curschmieden. (Siehe Annexe der Schule Seite 364).

b) „*Souslieutenants-élèves*“ [1]).
c) „*Sous-officiers, élèves-officiers*“, und
d) „*Aides-vétérinaires stagiaires*“ [2]).

Aufnahme.

Alljährlich werden als „*officiers d'instruction*“ aufgenommen:

von der Cavallerie die von den General-Inspectoren dem Kriegs-Minister vorgeschlagenen „*lieutenants*“, weiters eine entsprechende Zahl „*lieutenants*“ der Artillerie und „*lieutenants*“ oder „*sous-lieutenants*“ der Genie-Truppen;

als „*souslieutenants-élèves*“ die aus der Militär-Special-Schule von St. Cyr neubeförderten Cavallerie-Unterlieutenants,

als „*sous-officiers élèves-officiers*“, eine vom Kriegs-Minister jeweilig bestimmte Zahl [3]) von Cavallerie-Unterofficieren, welche von den General-Inspectoren zur Beförderung zu Unterlieutenants in Vorschlag gebracht wurden, u. zw. auf Basis einer Concurrenz-Prüfung [4]):

als „*aides-vétérinaires stagiaires*“, ebenfalls auf Grund einer Concurrenz-Prüfung, eine jeweilig vom Kriegs-Minister festgesetzte Zahl von Civil-Veterinären, activen Heeres-Angehörigen und militärischen Hörern der Veterinär-Schulen [5]). Hiebei gehen die aufgenommenen Aspiranten die Verpflichtung ein, vom Momente ihrer Ernennung zu *aides-vétérinaires* (gelegentlich der Absolvierung der Applications-Schule) durch mindestens 6 Jahre activ zu dienen.

Austritt aus der Schule:

Über jene Frequentanten, welche die Schlussprüfung entsprechend abgelegt haben, wird auf Basis der erzielten Resultate in jeder der verschiedenen Kategorien eine Classificierungs-Liste verfasst [6]).

---

[1]) Aus der Cavallerie-Abtheilung von St. Cyr ausgemustert.
[2]) Weiters Telegraphisten-Eleven und Curschmied-Eleven.
[3]) Im Jahre 1897 wurden 38 Unterofficiere aufgenommen.
[4]) Unterofficiere, deren Präsenzdienstpflicht während ihres Aufenthaltes an der Schule endigt, müssen vor Eintritt in dieselbe ein Reengagement eingehen.
[5]) Von Alfort, Lyon und Toulouse.
[6]) Die Classificirung der „*officiers d'instruction*“ erfolgt für jede Waffe gesondert.

Alle jene *„officiers d'instruction“* der Cavallerie, welche die Note „sehr gut“ erhielten, werden zur Beförderung zum *capitaine* in Vorschlag gebracht, wobei die zwei am besten Classificierten auf die zunächst frei werdenden außertourlichen Aperturen ernannt werden.

Die *„sous lieutenants-élèves“* erhalten gelegentlich ihrer Beförderung zu *„lieutenants“* den Rang nach dem Resultate der Schlussprüfung.

Die *„sous-officiers élèves-officiers“* werden zu Unter-Lieutenants ernannt, wobei deren Rang entsprechend der in der Schule erhaltenen Classification bestimmt wird.

Die *„aides-vétérinaires stagiaires“* werden zu *aides-vétérinaires* bei einem berittenen Truppenkörper ernannt und deren Rang ebenfalls nach der in der Schule erhaltenen Classification festgesetzt. Sie erhalten einen Uniformierungs-Beitrag von 400 Francs.

Bei nicht entsprechender Schlussprüfung werden *„sous-lieutenants-élèves“* auf ein Jahr in Nicht-Activität versetzt[1]), nach welcher Zeit sie zur Wiederholung des Curses zugelassen werden. Bei abermaligem Nicht-Entsprechen werden die betreffenden Frequentanten vor eine Untersuchungs-Commission gestellt und eventuell reformiert[2]); *„aides-vétérinaires stagiaires“* werden entlassen und haben, wenn sie noch präsenzdienstpflichtig sind, dieser Verpflichtung nachzukommen.

Lehrprogramm.

Die Ausbildung der Frequentanten der verschiedenen Kategorien umfasst im allgemeinen folgende Zweige[3]):

Lieutenants der Cavallerie:

Heeres-Organisation, Taktik, eigene und fremdländische Exercier-Reglements, Felddienst, Terrainlehre, Feldbefestigung, Artillerie-

---

[1]) *„Non-activité par suspension d'emploi“*.

[2]) *„Mis en reforme“*, entsprechend den Art. 9 und 12 des Gesetzes vom 9./5. 1834.

[3]) Das ausführliche Lehrprogramm ist im Annex 1 zum Reglement vom 24./6. 1885 enthalten. — Die oberste Leitung der Ausbildung ist einer Studien-Commission anvertraut.

Eisenbahn- und Telegraphen-Wesen, Hygiene, Hippologie, deutsche Sprache, dann Reit-Unterricht, Fechten und Schießen [1]);

Lieutenants der Artillerie:

gleiches Programm wie oben, ausgenommen Feldbefestigung, Artillerie-, Eisenbahn- und Telegraphen-Wesen [1]);

Souslieutenants-élèves:

Taktik, und Kriegsgeschichte, Exercier-Reglement, Felddienst, Terrainlehre, Hygiene, Hippologie, deutsche Sprache, dann Reit-Unterricht, Fechten und Schießwesen;

Sous-officiers élèves-officiers:

gleiches Programm wie die *souslieutenants-élèves* und außerdem Feldbefestigung und Artillerie-Wesen [2]):

Aides-vétérinaires stagiaires:

Gesetzgebung und Administration [3]), Vorträge und praktische Übungen, betreffend ihren speciellen Beruf und deren spätere dienstliche Verwendung [4]), deutsche Sprache, Reit-Unterricht.

Dauer des Curses:

Für alle die genannten Kategorien dauert der Curs 11 Monate.

Annexe der Schule

sind:

1. Der Telegraphen-Curs,
2. der Hufbeschlags-Curs,
3. die Remonten- und Redressur-Schule [5]),
4. die Werkstätte für Herstellung von Pferde-Rüstung [6]).

Ad 1. Im Telegraphen-Curs werden die Telegraphisten der Cavallerie ausgebildet [7]). Dieser Curs ist in zwei Perioden geschieden.

---

[1]) Die *Officiers d'instruction* können je nach Bedarf und deren Fähigkeiten den verschiedenen Professoren und Instructoren zugetheilt werden und als Correpetitoren bei den *Sous-officiers élèves-officiers* fungieren.

[2]) Die in die Applications-Schule aufgenommenen Unterofficiere sollen daselbst nicht nur als Reiter vervollkommt werden, sondern auch die für den Officier nöthige allgemeine und militärische Bildung erhalten.

[3]) In einem für die Militär-Veterinäre entsprechendem Umfange.

[4]) Darunter auch Kenntnis und Bewertung der Nährmittel, Hufbeschlag etc. Im Interesse ihrer Ausbildung nehmen sie an der thierärztlichen Behandlung aller Pferde der Anstalt und eventuell der Garnison theil.

[5]) „*École de dressage*".

[6]) „*École d'arçonnerie.*"

[7]) Siehe Seite 303.

An der ersten, vom 15./12. bis zum 15./7. währenden Periode nehmen solche Neueingereihte der Cavallerie-Regimenter Theil, welche die Handhabung der Apparate noch nicht kennen. Nebst der speciellen technischen Ausbildung erhalten diese Frequentanten auch die militärische (Reiten, Exercieren, Felddienst) an der Applications-Schule. In die zweite Periode (vom 25./7. bis zum 25./10.) werden bereits ausgebildete Telegraphisten aufgenommen. Die Frequentanten dieses Curses werden *„élèves telegraphistes“* benannt.

Ad 2. In den Hufbeschlags-Curs (vom 10./10. bis zum 10./9.) wird alljährlich eine bestimmte Zahl von Hufschmiede commandiert[1]). Diese Frequentanten *(„élèves maréchaux ferrants“)* erhalten hier eine specielle professionelle und allgemeine Ausbildung (Lesen, Schreiben, Rechnen).

Ad 3. Die Remonten- und Redressur-Schule bietet den Frequentanten der Cavallerie-Applications-Schule die Gelegenheit, sich in der Pferde-Dressur zu üben, wobei die für die Generale und für die Militär-Schulen bestimmten Pferde abgerichtet werden[2]).

Ad 4. In der Werkstätte für Herstellung von Pferderüstung werden auch einschlägige Studien vorgenommen.[3]) Die Functionierung dieser Werkstatt findet nach den Weisungen des Kriegs-Ministers statt.

Personal.

Commandant der Cavallerie-Applications-Schule ist ein Brigade-General oder Oberst. Ihm sind beigegeben ein Oberst oder Oberstlieutenant als Stellvertreter, dann

1 *„Major“*,
2 *capitaines, adjudants-majors*,[4])
1 *capitaine*, Zahlmeister,
1 „ Bekleidungs-Officier,
1 Subalternofficier, zugetheilt dem Zahlmeister

---

[1]) Einer von jeder Cavallerie- oder Artillerie-Brigade, von je 4 Train-Escadronen, von je 2 Remonte-Reiter-Compagnien und von den Genie-Truppen.

[2]) Pferde der Truppen können zur Rédressur nach Saumur geschickt werden.

[3]) Nähere Daten über diesen Annex der Applications-Schule enthält das Reglement vom 8. März 1890.

[4]) Escadrons-Commandanten.

1 Subalternofficier, Standarten-Träger, zugetheilt dem Bekleidungs-Officier,

7 Schreiber (aus dem Civilstande).

Weiters als militärische Instructoren:

1 Escadrons-Chef und 9 *capitaines.*

Als Reitlehrer:

1 Escadrons-Chef, 5 *capitaines* und 5 Subalternofficiere.

Für die allgemeine Ausbildung:

1 Escadrons-Chef, Studiendirector, Professor der Taktik und der Terrainlehre,

1 *capitaine*, Studien-Unterdirector (trägt ebenfalls Taktik und Terrainlehre vor),

1 *capitaine* oder *lieutenant*, Professor der Kriegs-Geschichte und der Militär-Geographie,

1 *capitaine*, Professor der Fortification,

1 „ „ „ deutschen Sprache,

1 Lehrer des Telegraphenwesens.

Hiezu eventuell eine entsprechende Zahl von Officieren als Hilfs-Lehrer.[1])

Für den Sanitätsdienst:

1 *médecin-principal*,

1 „ *-major*, 2. Classe,

1 „ *-aide-major.*

Für den thierärztlichen Dienst:

1 *vétérinaire principal*,[2])

1 „ *en 1er.*

1 „ „ 2e.

Mannschaft.

Zum kleinen Stabe gehören:

2 *adjudants*, 1 *adjutant-vaguemestre*, 1 *maréchal des logis fourrier*, 11 Trompeter (worunter 1 *brigadier*).

---

[1]) Alljährlich wird auf die Dauer von 3 Monaten eine reitende Batterie der Applications-Schule zugetheilt. Ein Officier dieser Batterie trägt Artilleriewesen vor.

[2]) Die *aides vétérinaires stagiaires*, sowie die Frequentanten des Hufbeschlags-Curses sind dem *vétérinairs principal* unterstellt.

Escadronen.

Die zu den verschiedenen Kategorien der Frequentanten gehörende Mannschaft ist in 2 Escadronen eingetheilt unter Commando der früher angeführten *adjudants-majors*. Zur ersten Escadron gehören die *Sous-officiers élèves-officiers*, dann die Diener der *officiers d'instruction*[1]); zur zweiten Escadron die *élèves-télégraphistes* und die *élèves-maréchaux ferrants*.[2]) Bei jeder der Escadronen sind ferner eingetheilt 1 *maréchal des logis chef* und 1 *maréchal des logis fourrier;* bei der 2. Escadron noch außerdem 4 *maréchaux des logis*.

Eine entsprechende Zahl an Unterofficieren und sonstiger Mannschaft ist für den Dienst in den Reitschulen bestimmt.

Den Fecht-Unterricht ertheilen 6 Unterofficiere; 1 *adjudant* ist mit dem Turnunterricht betraut. 8 Unterofficiere sind dem Telegraphen-Curs und ebenso viele dem Hufbeschlags-Curse zugewiesen.

Die Werkstätte für Pferde-Rüstung ist einem *capitaine* oder *chef d'escadron* unterstellt, welchem 4 Unterofficiere, 3 *brigadiers* und die entsprechende Zahl Arbeiter (vom Stande der 5. Remonten-Compagnie) zugewiesen sind.

Außerdem gehören zur Schule ein Bibliothekar, eine gewisse Anzahl von Professionisten, Krankenwärtern und Civildienern, endlich die *portion centrale* der 5. Remonten-Compagnie.

Pferde.

Die Zahl derselben wird vom Kriegs-Minister bestimmt.[3])

Adjustierung.

Die Frequentanten tragen im allgemeinen die Uniform ihres Stammkörpers.

---

[1]) Weiters die Pferde der *officiers d'instruction* und der *élèves-officiers*.
[2]) Dann die Pferde der Schule und jene der Telegraphisten.
[3]) Zur Remont- und Redressur-Schule allein gehören ungefähr 200 Pferde.

h) Die Artillerie- und Genie-Applications-Schule *(„école d'application de l'artillerie et du génie")* in Fontainebleau.

Bestimmung

dieser Anstalt ist eine zweifache, u. zw.:

1. Fachtechnische Ausbildung jener gewesenen Frequentanten der polytechnischen Schule, welche sich der militärischen Laufbahn, u. zw. in der Artillerie des Landheeres oder der Marine, und in der Geniewaffe gewidmet haben, [1]) dann

2. Vervollkommnung einer gewissen Zahl von *lieutenants* der Artillerie [2]) in der Kenntnis und praktischen Anwendung der ihre Waffe betreffenden Vorschriften. [3])

Verfügungen, betreffend die Frequentanten.

Eintheilung.

Dem früher Gesagten entsprechend, theilen sich die Frequentanten in 2 Kategorien ein, nämlich in Eleven und in *„officiers d'instruction"*.

Erstere scheiden sich in 2 Jahrgänge und werden, wenn sie zu Unterlieutenants bereits befördert wurden, *„sous-lieutenants-élèves"* betitelt. [4])

Austritt aus der Schule.

Sous-lieutenants-élèves; nach abgelegter Schlussprüfung werden dieselben commissionell classificiert.

Nach dieser Classificierung findet die definitive Eintheilung der Frequentanten zur Artillerie des Landheeres oder der Marine und zur Geniewaffe, sowie die Rangsbestimmung der aus den *élèves d'artillerie* oder *du génie* entstammenden Unterlieutenants-Eleven statt.

---

[1]) Siehe Seite 337.

[2]) Hiezu bestimmt der Kriegsminister Officiere, welche als solche mindestens 2 Jahre bei der Truppe gedient haben.

[3]) Weiters können auch solche Artillerie- oder Genie-Officiere, welche aus der Unterofficiers-Charge entstammen zum Besuche der Applications-Schule ermächtigt werden.

[4]) Frequentanten der polytechnischen Schule, welche ausnahmsweise vor Vollendung des zweijährigen Curses an derselben in die Artillerie- und Genie-Applications-Schule aufgenommen werden, können nur nach Vollendung ihres zweiten Dienstjahres zu Unterlieutenants befördert werden. Bis dahin werden sie *„élèves d'artillerie"* oder *„du génie"* benannt.

Frequentanten, welche bei der Schlussprüfung nicht entsprochen haben, können entweder zur Wiederholung des zweiten Jahrganges zugelassen, oder in Nichtactivität versetzt werden, wobei sie zur Verfügung des Kriegs-Ministers verbleiben; sie können in diesem Falle zur Wiederholung der Schlussprüfung im nächstfolgenden Jahre ermächtigt werden.

Officiers d'instruction erhalten nach abgelegter Schlussprüfung die Note „sehr gut", „gut", „ziemlich gut", oder „genügend". Über die Resultate der Prüfung wird sowohl dem Kriegs-Minister Bericht erstattet, als den bezüglichen Stamm-Truppenkörpern Mittheilung gemacht.

Lehrprogramm.

Die Ausbildung umfasst jene Materien, welche sowohl die Artillerie- als die Geniewaffe gemeinschaftlich betreffen, weiters die jede dieser Waffen speciell interessierenden Fachgegenstände.[1])

Die *Sous-lieutenants-élèves* des 2. Jahrganges wirken bei der Ausbildung der Frequentanten des 1. Jahrganges mit; die *officiers d'instruction* können unter der Leitung der Instructoren bei der Ausbildung der *Sous-lieutenant-élèves* beider Jahrgänge verwendet werden.

Die Dauer des Curses beträgt:

Für die *Sous-lieutenants-élèves* 2 Jahre, für die *officiers d'instruction* 10 Monate.

Personal.

Commandant der Artillerie- und Genie-Applications-Schule ist ein Brigade-General[2]), welchem ein *capitaine* zur Disposition gestellt ist.

Zum Stabe gehören ferner:

1 Oberst, Stellvertreter des Commandanten,[3])

1 Artillerie-Oberstlieutenant, Leiter der militärischen Ausbildung, des Reitunterrichtes und des Parkdienstes,

---

[1]) Die Oberste Leitung der Ausbildung ist einer Obercommission (*„conseil supérieur"*) und einer Studien-Commission (*„conseil d'instruction"*) anvertraut.

[2]) Abwechselnd der Artillerie oder der Geniewaffe entstammend; Amtsdauer höchstens 4 Jahre.

[3]) Von jener Waffe, welcher der Commandant nicht entstammt.

2 *Chefs d'escadres* der Artillerie,

1 *Chef de bataillon* der Geniewaffe, als militärische Instructoren für die *Sous-lieutenants-élèves* ihrer Waffe,

1 *Chef d'escadre* oder *capitaine* der Artillerie, als erster Reitlehrer, [1])

1 *capitaine* der Artillerie als militärischer Instructor für die *officiers d'instruction*,

eine Anzahl [2]) *capitaines* der Artillerie- und der Geniewaffe, als Instructoren-Gehilfen der *Sous-lieutenant-élèves* ihrer Waffe,

eine Anzahl [3]) Artillerie-Officiere, als Reitlehrer-Gehilfen [1]), weiters

2 Ärzte und 2 Thierärzte.

Zum militärischen Lehrpersonale gehören, je ein Professor [4]) für Artilleriewesen, Fortification, Mechanik, angewandte Wissenschaften, Constructionslehre, Kriegskunst, Administration und Gesetzgebung, Geographie, Terrainlehre und Geodäsie, deutsche Sprache, dann eine den Bedürfnissen entsprechende Zahl von Lehrergehilfen.

Das Lehr- und Administrations-Personale aus dem Civilstande besteht aus einem Administrator [5]), einem Zahlmeister [5]) einem Material-Verwalter, [5]) einem Bibliothekar [5]), einem Custos der Sammlungen, [5]) einem Bibliotheksgehilfen, einem Zeichner, einem Laboratorium-Gehilfen, einem Lithographen, einem Mechaniker, weiters aus Administrations-Schreibern u. s. w.

Zum militärischen Administrations-Personale gehören

1 *Garde d'artillerie*, Verwalter des Artilleriematerials,

1 *Adjoint du génie*, Gebäudeverweser, dann

1 Stabsarbeiter, zugetheilt dem letztgenannten.

Der kleine Stab besteht aus Unterofficieren (Fechtlehrer, Mechaniker, Feuerwerksmeister, Schreiber, Reitschul-Bedienstete, Curschmiede, Krankenwärter), dann aus einer entsprechenden Zahl sonstiger Mannschaft (Professionisten, Krankenwärter, Curschmiedgehilfen).

---

[1]) Die als Reitlehrer oder Reitlehrergehilfen verwendeten Officiere müssen die Cavallerie-Applications-Schule absolviert haben.

[2]) 1 *capitaine* auf je 25 Eleven, dann 1 Artillerie-*capitaine* als Park-Director.

[3]) 1 Officier auf je 50 Frequentanten.

[4]) Meistens ein Stabsofficier.

[5]) Gewesene Officiere der Artillerie- oder der Geniewaffe.

Ein Artillerie- und ein Genie-Detachement sind für den Dienst an der Schule und für die Ausbildung der Frequentanten beständig dem Commandanten zur Verfügung gestellt. Auch können die in Fontainebleau dislocierten Artillerie- und Train-Truppen zu Übungszwecken herangezogen werden.

Adjustierung.

Die Frequentanten tragen die Uniform ihres Truppenkörpers. Nur die noch nicht zu Unterlieutenants ernannten Eleven[1]) tragen die Uniform der polytechnischen Schule.

i) Die Kriegsschule (*„école supérieure de guerre“*) in Paris.

Kurze historische Skizze.

Vor dem Kriege 1870/71 bestand zur Ergänzung des damals noch in sich geschlossenen Generalstabs-Corps, die *„école d'application d'état-major“*. In diese Schule gelangten nur junge Officiere, welche aus St. Cyr oder aus der polytechnischen Schule hervorgegangen und daselbst unter den ersten classificiert worden waren.

Nach dem Kriege fand man, dass dieser Ergänzungs-Modus ein mangelhafter sei, und dass das theoretische Wissen allein für den Generalstab nicht genügte und es sollte von nun an auch älteren, praktisch gebildeten Officieren der Zutritt zu demselben gestattet werden.

Das Cadre- und Stände-Gesetz vom 13. März 1875 sah (im Artikel 29) die Errichtung einer höheren militärischen Schule vor, welche auch 3 Jahre später ins Leben trat.

Inzwischen waren durch ein Decret vom 18. Februar 1876 specielle Curse zur Heranbildung von Officieren aller Waffen für den Dienst im Generalstabe errichtet worden. Eine specielle Commission *„conseil de perfectionnement“*, war mit der Förderung und Entwicklung des Lehrganges, im Einklange mit den modernen Fortschritten der militärischen Wissenschaften betraut.[2])

---

[1]) Siehe Seite 368, Note 4.

[2]) Zur Aufnahme gelangten *capitaines* und *lieutenants* aller Waffen auf Grund einer Concurrenzprüfung; als Maximal-Alter galt für die ersteren das 32., für die *lieutenants* das 28. Lebensjahr. Die Curse dauerten 2 Jahre, wonach jene Frequentanten, welche entsprochen hatten, ein Befähigungs-Brevet erhielten.

Eine eigentliche Kriegsschule, damals *„école supérieure militaire“* benannt[1]) wurde durch das Decret vom 15. Juni 1878 geschaffen. Mit dieser verschmolzen sich die „speciellen Curse“; das *„conseil de perfectionnement“* blieb vorderhand in Thätigkeit und wurde erst mit Decret vom 13. April 1880 abgeschafft.

Gegenwärtige Organisation.

Bestimmung.

Die Kriegsschule soll die höheren Studien im Heere fördern[2]) und den Nachwuchs für den Generalstab sicherstellen.[3])

Unterstellung.

Sie ist dem Chef des Generalstabes des Heeres unterstellt, und zwar sowohl bezüglich des Personales, als auch des inneren Regimes und des Lehrganges.[4])

Verfügungen, betreffend die Frequentanten.

Aufnahme.

In die Kriegsschule werden *capitaines* und *lieutenants* aller Waffen[5]), und zwar auf Grund einer Prüfung aufgenommen. Die Candidaten müssen eine fünfjährige Dienstzeit als Officiere, wovon 3 Jahre bei der Truppe[6]), nachweisen.

Die Aufnahms-Bedingungen werden alljährlich vom Kriegs-Minister festgesetzt und mindestens 6 Monate vor dem Zeitpunkte der Aufnahms-Prüfung verlautbart.

Diese Prüfung ist theils schriftlich, theils mündlich und bezüglich der Reitfertigkeit praktisch.

Die schriftlichen Aufgaben, (zu welchen die Anfertigung eines Croquis gehört), werden von den Aspiranten Ende Jänner in ihren

---

[1]) Die gegenwärtige Benennung *„école supérieur de guerre“* datiert aus dem Jahre 1880; (Generalstabs-Gesetz vom 20. März 1880, Artikel 3.)

[2]) Artikel 1 des Decretes vom 15. Juni 1878.

[3]) Artikel 1 und 3 des Gesetzes vom 20. März 1880.

[4]) Artikel 9 des Decretes vom 3. Jänner 1891 (Alineas 9 und 17). Siehe auch Seite 67.

[5]) Einschließlich der Marine-Infanterie und der Marine-Artillerie, im ganzen ungefähr 80.

[6]) Als Dienst bei der Truppe gilt auch die Verwendung als Instructor (nicht jene als Lehrer) in den Militär-Bildungs-Anstalten.

Corps-Bereichen ausgearbeitet; sie betreffen: die Lösung einer taktischen Aufgabe auf der Karte, die Beantwortung von Fragen aus dem Gebiete der Heeres-Organisation, Kriegsgeschichte, Militär-Gesetzgebung und Administration, weiters die Anfertigung einer militärischen Zeichnung (mit Horizontalen) nach der Karte, in einem bestimmten Maßstabe, endlich eine Übersetzung aus der deutschen Sprache.

Je nach den Resultaten dieser schriftlichen (Vor-) Prüfung werden jene Aspiranten bestimmt, welche zur mündlichen Aufnahms-Prüfung [1]) zugelassen werden.

Als Prüfungs-Commission fungiert hiebei das technische Comité des Generalstabes unter Hinzuziehung einer Anzahl von Generalen, Obersten und Oberstlieutenants der verschiedenen Waffen und eines Intendanz-Beamten. Diese Commision theilt sich in vier Unter-Commissionen, welche gleichzeitig in Thätigkeit treten; hiebei stehen ihnen mehrere Militär- und Civil-Professoren zur Seite.

Gegenstände der Aufnahms-Prüfung sind:

Heeres-Organisation [2]), Kriegsgeschichte [3]), Taktik, Waffenlehre, Fortification, Geographie, Terrain-Lehre und deutsche Sprache.

Lehrprogramm.

Der Lehr-Curs an der Kriegsschule dauert 2 Jahre.

Gegenstand der Vorträge sind: Kriegsgeschichte, Strategie, Taktik, Fortification, Generalstabsdienst, Mobilisierung, Geologie und Geographie, Terrainlehre, Eisenbahn- und Luftschiffahrtwesen, Administration, internationales Recht, deutsche und russische Sprache [4]), endlich Gesundheitslehre. Weiters werden die Frequentanten im Reiten geübt.

Militärische Gegenstände werden von Stabsofficieren [5]), Administration von Intendanz-Beamten, Gesundheitslehre von einem Militär-Arzte der Pariser Garnison, die Sprachen theils von Officieren, theils von Civil-Professoren vorgetragen.

---

[1]) Diese findet im Monate März in Paris statt.

[2]) Frankreichs und der übrigen continentalen Großmächte.

[3]) Allgemeine und kritische Kenntnis der Feldzüge 1796, 1799, 1800, 1805—1809, 1812 bis 1815, 1854—1855, 1859, 1866, 1870—1871, 1877—1878.

[4]) Letztere ist facultativ.

[5]) Die Vorträge über die Mobilisierung hält der Chef des 1., jene, betreffend das Eisenbahnwesen der Chef des 4. Bureau des Generalstabes.

Die allgemeine Eintheilung der Studienzeit ist folgende: 1. Jahr; bis zum Beginne des Sommers theoretische Vorträge, zu welchen vom Frühjahre angefangen noch kleinere taktische Übungen in der Umgebung von Paris, dann Besuche von nahegelegenen militärischen Anstalten und Übungsplätzen hinzukommen; im Sommer findet eine größere Studienreise statt, an welche sich die Mappierung, eine etwa achttägige Generalstabs-Reise, endlich die Theilnahme an den Herbstübungen des Heeres [1]) anschließen. Am Schlusse des 1. Jahres tritt ein mehrwöchentlicher Urlaub ein.

2. Jahr. Neben den, ähnlich wie im 1. Jahre fortlaufenden Vorlesungen wird auch das Kriegsspiel [2]) betrieben. Am Schlusse findet eine, diesmal kürzere Studienreise statt, worauf bis zum Zeitpunkte der Manöver der theoretische Unterricht fortgesetzt wird. Nach den Manövern, an welchen die Frequentanten als beim Truppen-Generalstabe Zugetheilte theilnehmen, finden die Schlussprüfungen statt. [3])

Austritt aus der Schule.

Jene Frequentanten, welche die Schlussprüfung mit entsprechendem Erfolge ablegen, erhalten das „*brevet*“ [4]) und werden zur Probedienstleistung im Generalstabs-Dienste bestimmt. [5])

Studien-Commission.

Die Studien-Oberleitung ist einer Commission (*„conseil d'instruction“*) übertragen, welche dem Kriegs-Minister Vorschläge hinsichtlich der Zeiteintheilung, des Lehrprogrammes und der nöthig scheinenden Abänderungen unterbreitet, sowie auch alljährlich über den Fortgang und über die erreichten Resultate Bericht erstattet.

---

[1]) Die Frequentanten des 1. Jahrganges werden vornehmlich Regimentern zugetheilt, welche an den größeren Manövern theilnehmen und haben sodann einen Bericht über die Thätigkeit jenes Truppenkörpers, bei welchem sie zugetheilt waren, dem Kriegsschul-Commando einzureichen.

[2]) *„Le Kriegsspiel.“*

[3]) Zugleich finden auch die Prüfungen jener Officiere statt, welche, ohne die Kriegsschule frequentiert zu haben, die Erlangung des *„brevet“* anstreben. (Siehe Note 2) auf Seite 65.)

[4]) Befähigungs-Zeugnis.

[5]) Siehe Seite 65.

Der *conseil d'instruction* besteht unter dem Vorsitze des Schul-Commandanten aus einem der Sous-Chefs des Generalstabes, 4 Brigade-Generalen [1]), dem Studienleiter [2]) und 4 Professoren der Schule.

Die Entscheidungen der Commission bedürfen um rechtskräftig zu werden, der Sanction des Kriegs-Ministers.

Personal.

Stab.

1 Divisions- oder Brigade-General als Commandant,

1 Oberst oder Oberstlieutenant, Stellvertreter des Commandanten, Studienleiter,

1 Stabsofficier als Studien-Unterdirector,

1 Stabsofficier der Infanterie, zugetheilt der Studienleitung, Instructor im Infanterie-Dienste,

1 Stabsofficier als „*major*",

2 Ärzte,

2 Veterinäre,

1 Administrations-Officier.

Lehrkörper.

29 Professoren, Officiere und aus dem Civilstande.

Kleiner Stab.

78 Unterofficiere [3]) und Soldaten, dann die Diener der Frequentanten.

Reitschul-Personal.

2 Unterofficiere, 2 Corporale und 29 Mann.

Weiters gehören zur Anstalt ein Administrations-Personal aus dem Civilstande und ein entsprechendes Dienst-Personal.

Adjustierung.

Die Frequentanten der Kriegsschule tragen die Uniform ihrer Waffe.

---

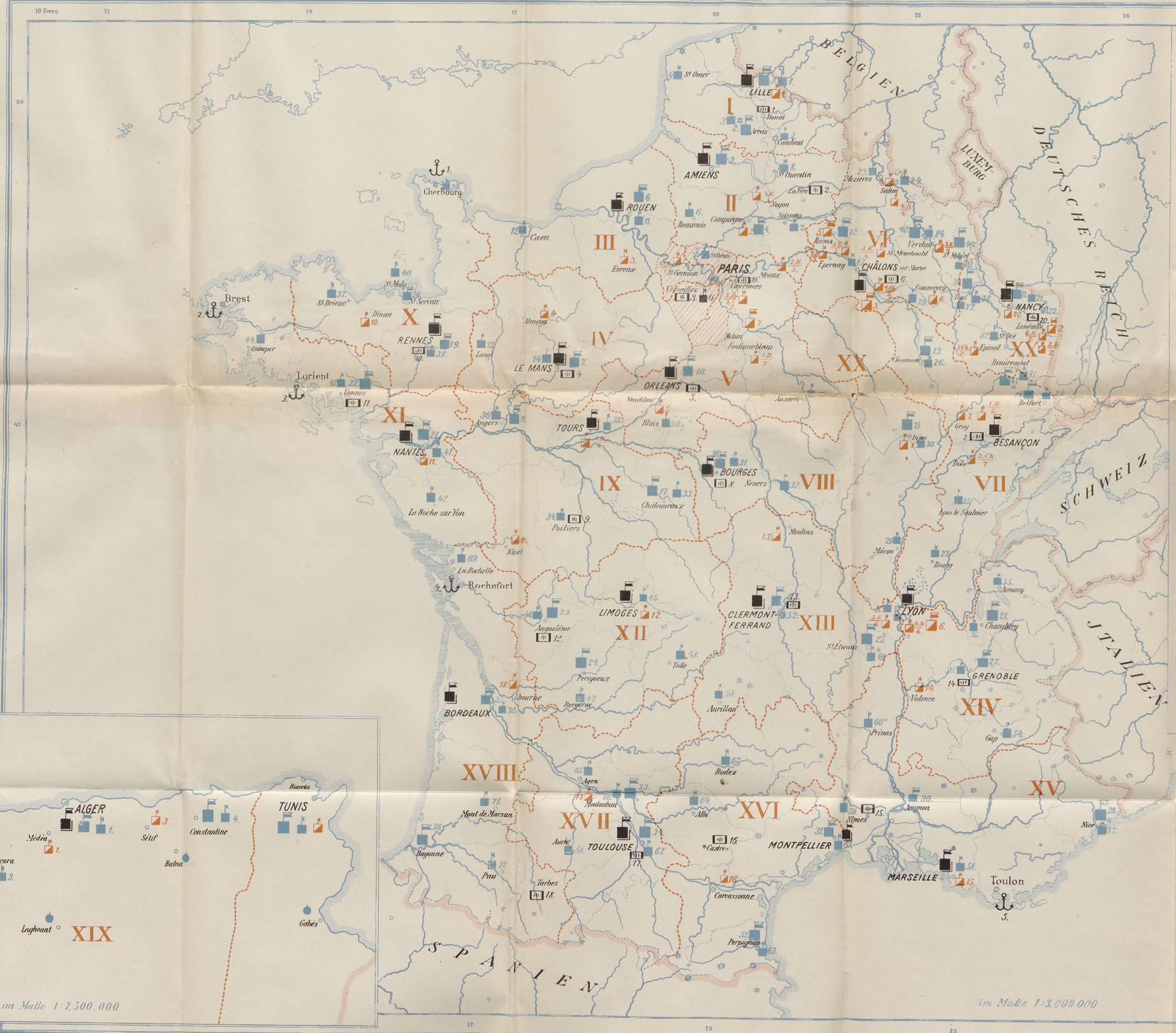
[1]) 1 von jeder Waffe.

[2]) Stellvertreter des Commandanten.

[3]) Darunter 11 Fanion-Träger für den Kriegs-Minister, den Chef des Generalstabes u. für die Mitglieder des Obersten Kriegsrathes.

KRAKÓW

TERRITORIAL - EINTHEILUNGS - u. DISLOCATIONS - KARTE



Vervielfältigung vorbehalten.

Lith. Anst. v. Friedr. Sperl, Wien III/1.

Biblioteka Nauk. Akad. Polit.
im. F. Dzierżyńskiego

B. W.
KRAKÓW

6460

BIBLIOTEKA NAUKOWA
WAP
13687/I/1